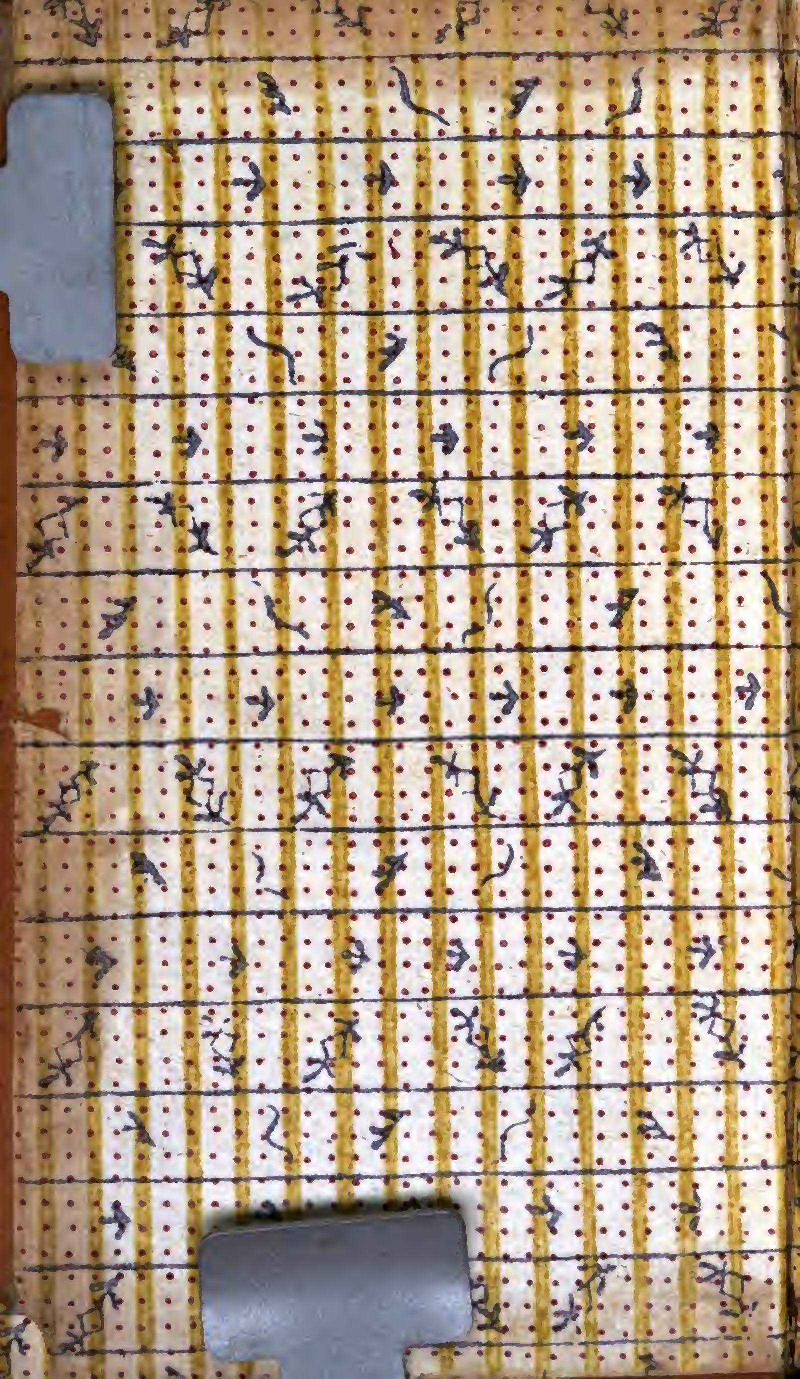
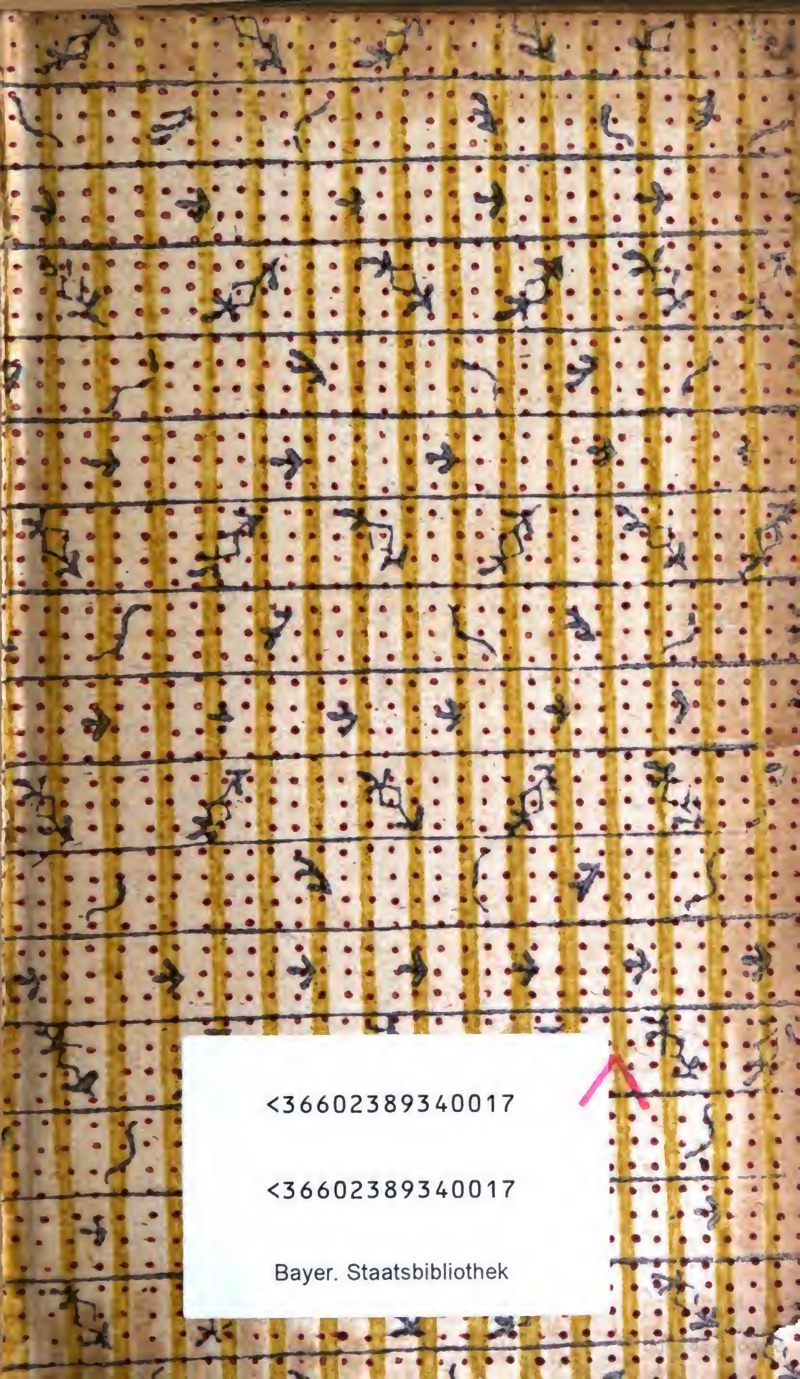






M. Payley's
Grundsätze
der Moral und Politik.

Aus dem Englischen übersetzt.

Mit einigen Anmerkungen und Zusätzen

von

C. Garve.

Erster Band.

Leipzig,
bey Weidmanns Erben und Reich.
1787.



Vorrede.

In den Schriften, welche mir bisher über die Wissenschaft der Moral zu Händen gekommen sind, glaube ich, folgende Mängel bemerkt zu haben: entweder daß die Grundbegriffe, woraus die moralischen Vorschriften hergeleitet wurden, irrig, — oder daß sie nicht deutlich genug auseinander gesetzt waren; oder daß die daraus hergeleiteten Regeln nicht auf das wirkliche Leben, und die mannichfaltigen Lagen in demselben mit hinlänglicher Genauigkeit angewandt wurden. Die Schriften des Grotius, und das größere Werk des Puffendorf sind von einem zu juristischen Zuschnitte, sie sind zu sehr mit dem bürgerlichen Rechte durchwebt, um genau die Absicht zu erfüllen, welche ein System der Ethik haben soll, ich will sagen, das Gewissen der Privatpersonen, in Absicht der Aufführung, welche sie als pflichtmäßig zu wählen haben, zu leiten. — Unter den Schriftstellern der Englischen Nation, die

diesen Zweig der Philosophie bearbeitet haben, finde ich keinen, den ich von den drey oben genannten Fehlern ganz frey hielte. Eine vierte Eigenschaft ist noch fast bey ihnen allen auffallend, daß sie das Gesetz der Natur von den Vorschriften der Offenbarung allzu sehr trennen. Einige derselben vermeiden mit allem Fleiße Schriftbeweise anzuführen, als solche die in ihren Plan nicht gehören: andre versparen dieselben für einen abgesonderten Theil ihres Werks. Beydes scheint mir der nämliche Fehler zu seyn, als wenn ein Ausleger der Englischen Gesetze, zwar über jeden Artikel das [1]) gemeine Gewohnheitsgesetz anführen, aber

1) (Common-law.) Die Engländer kennen zwey Quellen gerichtlicher Entscheidungen in bürgerlichen Streitigkeiten: das geschriebene und das nicht geschriebene Gesetz. Jenes sind die von beyden Häusern und dem Könige einstimmig bekräftigten Vorschriften; — die eigentlichen Gesetze im strengsten Verstande; dieses sind die in den Gerichtshöfen Englands seit undenklichen Zeiten herrschenden Gewohnheiten, angenommenen Grundsätze, und beobachtete Verfahrungsart, welche aus den Denkmälern und Records der Gerichtshöfe erkannt werden; — anfangs nur mündlich überliefert, — dann mit den Proceßacten in den Archiven der Gerichte aufbewahrt, nach und nach von Rechtslehrern gesammelt,

aber an die Parlementsakten gar nicht denken wollte; oder als wenn er in dem einen Buche das gemeine Gesetz, in einem andern das statutarische Gesetz abhandelte. „Wenn die Verpflichtungen der Moral vorgetragen werden,“ sagt ein berühmter, frommer Verfasser: „so vergesse man nie der Bewegungsgründe, „welche das Christenthum giebt. Man wird „sehn, daß sie allen andern Gründen Licht und „Stärke geben. Die Religion wird als die „Stimme der Vernunft, und die Moral wird „als der Wille Gottes erscheinen.“ *)

Auch die **Methode**, nach welcher einige neuere Schriftsteller moralische Gegenstände behandelt haben, ist nach meinem Urtheile Einwendungen unterworfen. Es ist in der neue-

melt, und unter Hauptstücke, kurz in eine methodische Form gebracht worden sind. Diese Gewohnheitsrechte, welche im ganzen Königreiche gelten, heißen common-law im Gegensatz der besondern Provinzial-Gewohnheitsrechte. Sie sind so zu sagen die Regel, von welcher die Parlementsacten die Ausnahmen machen. Es ist klar daß die Kraft dieses Gesetzes auf dem Ansehn der Präjudicate beruht. Unser Autor wird daher auch im zweyten Theile den Grund und den Grad dieses Ansehns umständlich behandeln.

*) D. Johnson, in seiner Vorrede zu dem Preceptor.

neuesten Zeit üblich geworden, die moralischen Wahrheiten in einer Reihe abgerissener Sätze vorzutragen, ohne ein zusammenhängendes Räsonnement, oder eine ordentliche Abhandlung irgend einem derselben beyzufügen. Diese Art in Sentenzen zu schreiben, indem sie Satz auf Satz, Paragraph auf Paragraph zu schnell in dem Gemüthe des Lesers folgen läßt, und selbst das Auge desselben von einem Gegenstande zum andern, in einer zu geschwind abwechselnden Reihe fortführt, kann die Aufmerksamkeit bey keinem Gegenstande lange genug festhalten, um das Gedächtniß bereichert, oder den Verstand befriedigt und überzeugt zurückzulassen. So nützlich auch eine solche Topik, eine solche Reihe einzelner kurzer Sätze für den öffentlichen Lehrer zu seinen Vorlesungen, oder für den Studirenden zu Wiederholung derselben seyn mag, weil dabey vorausgesetzt wird, daß beyde noch andre Bücher zu Rathe ziehen, oder selbst Untersuchungen über jede Materie anstellen: so ist doch diese Methode für gewöhnliche Leser auf keine Weise bequem. Denn wenige Leser sind solche **Denker**, daß sie nur Winke brauchen, um ihr eignes Nachdenken dadurch in Gang zu bringen; wenige sind

geneigt,

geneigt, bey jedem Satz so lange zu verweilen, bis sie den Zusammenhang desselben mit den vorhergehenden, seine Beweise, Beziehungen und Folgen, vollständig gefaßt haben. Ein sehr achtungswürdiger Autor aus dieser Classe,*) hat die Materie von der Sclaverey in folgende drey Sätze eingeschlossen.

„Niemand wird als ein Sclave gebohren; „weil jeder mit allen seinen natürlichen Rechten „gebohren wird.“

„Niemand kann ein Sclave werden, denn „niemand kann, nach dem Ausdrucke des Rö„mischen Gesetzes, aus einer Person eine „Sache, das heißt, ein Stück des Eigenthums „werden.“

„Das dem Herrn über seinen Sklaven zu„geschriebne Eigenthumsrecht, ist demnach eine „unerlaubte Anmaßung, kein Recht.“

Es ist möglich, daß man aus diesen wenigen Sentenzen, eine solche Theorie der ursprünglichen Rechte der menschlichen Natur herleiten könne, als nöthig ist, wenn die Unrechtmäßigkeit der Sclaverey erwiesen werden

 soll.

*) D. Ferguson, in seinen auch in Deutschland durch eine Uebersetzung bekannten Institutes of Moral Philosophie.

soll. Aber gewiß, ein Schriftsteller erwartet zu viel von seinen Lesern, wenn er fordert, daß sie diese Herleitungen selbst machen; oder daß sie aus einem vielleicht weit entfernten Kapitel desselben Werks die Beweise und Erläuterungen herbeyholen sollen, die nothwendig sind, um den Sinn und die Wahrheit jener Aussprüche einzusehen.

Es giebt einen entgegengesetzten Fehler, welchen einige Moralisten, die eine andere, und wie mich dünkt, bessere Art des Vortrags in ihren Schriften gewählt haben, nicht sorgfältig genug gewesen sind zu vermeiden. Nämlich in Erklärung und Unterscheidung der Wörter, und überhaupt in Auseinandersetzung der Grundbegriffe, so weitläuftig und so pünktlich genau zu seyn, als es vielleicht wohl der Subtilität der Fragen, — aber nicht ihrer Wichtigkeit oder ihres Gebrauchs der Folge der Untersuchungen wegen nöthig war. Ein Schriftsteller über das Naturrecht,*) dessen Entwickelungen in allen Theilen der Philosophie, zwar immer weitschweifig, aber oft glücklich sind, hat drey lange Abschnitte darauf gewandt,

*) D. Rutherforth, Verfasser des Buchs Institutes of natural Law.

wandt, zu erweisen, „daß Versprechungen nicht „Gesetze sind.“ Die Erörterung dieser Streitfrage, so wichtig sie in Absicht der logischen Genauigkeit für Philosophen seyn mag, ist sicher nicht von erheblichem Einfluß auf das Ganze eines Werks, wo die Pflichten und Rechte des bürgerlichen Lebens abgehandelt werden sollen. Der Leser wird ungeduldig, wenn er durch Untersuchungen aufgehalten wird, die keinen andern Endzweck haben, als die Bedeutung von Wörtern und Redensarten genau zu bestimmen. Und (welches noch schlimmer ist,) diejenigen, zu deren Nutzen das Buch eigentlich bestimmt ist, werden von der Lesung desselben abgeschreckt.

Ich habe diese wenigen Erinnerungen nicht deswegen beygebracht, um die Arbeiten meiner Vorgänger herabzusetzen, noch weniger, um zwischen dem Verdienste ihrer Werke und des meinigen eine Vergleichung zu veranlassen: sondern bloß aus der Betrachtung, daß wenn ein Autor dem Publico ein Buch über eine Materie darbietet, über welche es schon mehrere andre besitzt, er durch eine Art litterarischer Gerechtigkeit verbunden ist, seinen Lesern bestimmt und im Einzelnen anzuzeigen, welche

Lücken zu ergänzen er sich vornimmt, und welche Theile der Sache er zu verbessern hofft. Die oben auseinandergesetzten Unvollkommenheiten sind diejenigen, welche ich zu vermeiden, oder denen abzuhelfen ich mich bemüht habe. Von der Ausführung muß der Leser urtheilen: aber dieß war meine Absicht. Was die Grundbegriffe betrifft, woraus ich die moralischen Lehrsätze herleite, so würde es zu frühzeitig seyn davon zu reden. Aber in Ansehung der Art und Weise, jene Grundbegriffe aus einander zu setzen, muß ich dem Leser eine Bemerkung mittheilen, die mir wichtig scheint. Eine Erfahrung von neun Jahren, die ich als Lehrer auf einer unsrer Universitäten, und zwar in Absicht eben desjenigen Theils des Unterrichts, worauf diese Aufsätze sich beziehn, gemacht habe, hat mich gelehrt, daß wenn man mit jungen Leuten über moralische Gegenstände Untersuchungen anstellt, es weit mehr Mühe kostet, ihnen die Schwierigkeiten, die dabey vorkommen, begreiflich zu machen, als ihnen die Auflösung davon zu geben. Wenn man nicht die ganze Materie so unter einem Gesichtspunkte zusammen zu fassen weiß, daß ihnen die volle Stärke des Einwurfs, oder der

eigentliche Gegenstand des Zweifels sichtbar wird, ehe und bevor man sich auf die Widerlegung des einen oder die Hebung des andern einläßt; mit andern Worten, wenn man nicht zuvor ihre Neubegierde rege gemacht hat, ehe man sich Mühe giebt sie zu befriedigen: so ist die Arbeit des Lehrers verloren. Wo kein Unterricht, kein neuer Aufschluß begehrt wird, da wird er auch selten mit Aufmerksamkeit angehört, noch prägt er sich dem Gedächtnisse ein. Diese Beobachtung habe ich zu meinem Führer in dem folgenden Werke gemacht. Das heißt, bey jeder Gelegenheit habe ich mich bemüht, ehe ich mir erlaubte die Untersuchungen anzufangen, zuvor den Leser mit der Frage, welche untersucht werden soll, ganz genau bekannt zu machen; und dieß auf eine solche Weise zu thun, daß seine eignen Zweifel, und eine Art von Besorgniß wegen des Ausgangs der Untersuchung bey ihm erregt würden.

Indem ich die Grundbegriffe der Moral durch die Mannichfaltigkeit einzelner Anwendungen, die sich davon machen lassen, verfolgte, habe ich sowohl bey der Wahl der Gegenstände, als bey der Art ihrer Behandlung, auf die Lagen und Umstände Rücksicht genommen,

men, in welchen sich die Menschen heut zu Tage, und in unserm Lande (in Großbrittannien) befinden. Dieß war die Sache, welche mir in den bisherigen Moralsystemen am meisten zu fehlen schien, und ist vielleicht der hauptsächlichste Vorzug, den ich dem meinigen zuschreiben darf. Ich habe keine Zweifel erörtert, keine Dunkelheiten aufgehellt, keine Irrthümer widerlegt, keine Streitigkeiten in Untersuchung gezogen, als solche, von denen ich bemerkt habe, daß sie wirklich gegenwärtig vorhanden sind, oder im Schwange gehn. Wenn einige der behandelten Fragen, einem mehr unterrichteten Leser geringfügig oder leicht zu beantworten scheinen: so mag ein solcher Leser glauben, daß grade diese Fragen, jungen Leuten, die ich unterrichtete, Schwierigkeiten gemacht haben. Und was ich bey jungen Gemüthern bemerkt habe, das kann ich erwarten, bey allen denjenigen anzutreffen, die zum ersten male mit diesen Gegenständen sich bekannt machen.

Ueber jeden Artikel der menschlichen Pflichten habe ich mit den Schlußsätzen der Vernunft, die Aussprüche der Schrift, wenn deren vorhanden waren, verbunden, weil ich

beyde

beyde als zusammengehörende Beweise von gleichem Gewicht, und als gesetzliche Sanctionen von gleichem Ansehn betrachte.

Was die Art des Vortrags und den Stil betrifft, so habe ich mich bemüht, die beyden entgegengesetzten Methoden, gegen welche ich oben Erinnerungen machte, so zu mäßigen und zu verbinden, daß der Leser mich weder eines zu schnellen Forteilens und zu plötzlicher Uebergänge, noch eines zu langen Verweilens bey Einer Materie, und überflüßiger Ausführlichkeit beschuldigen könne. Ich habe jedem Gegenstande so viel Untersuchung gewidmet, als nöthig war, wenn das Kapitel, worinn er abgehandelt wurde, ein zusammenhängendes und vollständiges Ganze werden, und mit Deutlichkeit der Begriffe auch Evidenz der Beweise Statt finden sollte: auf der andern Seite habe ich, wie ich hoffe, selten die Geduld meiner Leser, durch zu große Länge und Weitläuftigkeit meiner Aufsätze ermüdet, wenigstens sie nicht am Ende durch die Geringfügigkeit und Unerheblichkeit der Schlußsätze getäuscht.

Zwey Sachen sind in dem folgenden Werke, worüber ich glaube mich einigermaaßen rechtfertigen zu müssen. Die erste ist, daß ich mich selten

selten auf irgend ein anderes Buch bezogen, noch den Namen der Schriftsteller genannt habe, deren Gedanken, und selbst deren Ausdrücke vielleicht ich mir zuweilen zu eigen machte. Mein Verfahren bey Verfertigung meiner Aufsätze ist beständig dieses gewesen: zuerst, aus meinem eignen Vorrathe von Kenntnissen und aus meinem eignen Nachdenken so viel Stoff zu ziehn, als diese Quellen zu geben vermochten; diesen zu Papier zu bringen; — und dann erst andre Schriftsteller, deren ich habhaft werden konnte, über den nämlichen Gegenstand nachzulesen. Diese Ordnung ist, wie mich dünkt, die einzige, durch welche ein Mann verhindern kann, daß seine Gedanken nicht unvermerkt den Gang einschlagen, den andre ihm vorgezeichnet haben. Die Folge dieser Methode in Absicht des darnach ausgearbeiteten Werks wird seyn, daß wenn einige Theile desselben in Materie oder Form neu seyn mögen, andre nur alte Sachen und Ausdrücke wiederholt enthalten werden. Ich mache keinen Anspruch auf vollkommene Originalität: aber ich hoffe auch etwas mehr als ein bloßer Zusammenschreiber zu seyn. Vieles ist ohne Zweifel geborgt. Aber das ist Thatsache;

sache: ich habe seit mehrern Jahren die Ideen zu diesem Werke gesammelt. Alles, was mir über jeden Gegenstand des Aufbehaltens würdiges vorkam, rückte ich von Zeit zu Zeit hinein. Da ich aber bey solchen Einschiebseln den Namen des Autors, aus welchem ich sie genommen hatte, nicht immer hinzuschrieb: so würde ich gegenwärtig diese Namen schwerlich mit hinlänglicher Genauigkeit ausfündig machen, um jedem das Seinige wiedergeben zu können. Auch scheint es mir, ich gestehe es aufrichtig, nicht der Mühe werth, bloß in dieser Absicht neue Nachforschungen anzustellen. Wenn man Thatsachen erzählt, deren Glaubwürdigkeit auf Zeugnissen beruht: so müssen die Zeugen genannt werden; wenn in dem Felde der Wissenschaften eine neue Entdeckung gemacht worden: so würde es ungerecht seyn, von der Erfindung Gebrauch zu machen, ohne den Erfinder anzuerkennen. Aber in einem Werke, wo nur Begriffe des gesunden Menschenverstandes vorkommen, — in einer Materie, wo neue Entdeckungen im eigentlichsten Verstande nicht Statt finden, wo folglich alles was einem Autor eigenthümlich seyn kann, seine Art die Dinge zu betrachten, oder sein Urtheil in Ab-

wägung der Wahrscheinlichkeiten ist, in einem solchen Werke, glaubte ich, sey es überflüßig, den Text alle Augenblicke zu unterbrechen, und die Ränder mit Namen anzufüllen, um zu jedem Gedanken eines andern, von dem ich Gebrauch machte, den Autor anzuführen. Einem Werke demohnerachtet, bin ich so viel schuldig, daß ich undankbar seyn würde, wenn ich diese meine Verbindlichkeit nicht erkennte: ich rede von den Schriften des jüngst verstorbnen Abraham Tuckers, wovon ein Theil noch bey seinen Lebenszeiten, ein andrer nach seinem Tode, unter dem Titel von „Light of nature pursu'ed" herausgekommen ist. Ich habe in diesem Schriftsteller mehr originelle Gedanken und Bemerkungen, über die verschiedenen Gegenstände die er behandelt hat, gefunden, als in irgend einem andern, ich will nicht sagen in allen andern zusammengenommen, welche über die nämlichen Dinge geschrieben haben. Sein Talent eine Sache ins Licht zu setzen, ist ohne Gleichen. Aber seine Gedanken sind durch ein langes Werk, von sehr mannichfaltigem Inhalt, und ohne Plan geschrieben, zerstreut. Ich werde es mir zu einigem Verdienste anrechnen, wenn ich hin und wieder im Stande

gewesen

gewesen bin, dasjenige nach einer gewissen Methode zu ordnen, unter gemeinschaftliche Gesichtspunkte zusammen zu bringen, und gleichsam in dichteren und mehr sichtbaren Massen darzustellen, was in jenem sonst vortrefflichen Werke über eine zu große Oberfläche ausgebreitet, und deswegen nicht genug geschätzt worden ist.

Der zweyte Umstand, über welchen der Leser einige Rechtfertigung erwarten kann, ist, daß ich die Sitten- und die Staatsphilosophie mit einander verbunden, oder daß ich ein Buch über politische Gegenstände einem System der Moral als einen zweyten Theil beygefügt habe. Gegen diesen Einwurf, wenn er sollte gemacht werden, könnte ich mich durch das Beyspiel vieler bewährten Schriftsteller vertheidigen, die de officiis hominis et civis, oder wie andre sich ausdrücken, „von den Rechten und Pflichten des Menschen, betrachtet als Individuum, und betrachtet als Mitglied eines gemeinen Wesens," in einem und demselben Buche gehandelt haben. Ich könnte hinzufügen, daß, welchen Antheil ein Glied einer bürgerlichen Gesellschaft an den politischen Streitigkeiten zu nehmen hat, wozu es seine Stimme geben, welche Rathschläge es billigen,

welches System öffentlicher Maaßregeln es unterstützen, welchem es sich widersetzen solle, eben sowohl eine Frage der Moral sey, welche das Gewissen des darüber berathschlagenden Individui beunruhigen könne, als irgend ein Zweifel, der sich auf dessen Betragen im Privatleben bezieht; daß daher die Staatswissenschaft, genau zu reden, nur eine Fortsetzung der Moral, oder vielmehr ein Theil von ihr sey, — vorausgesetzt, daß es der Zweck dieser letztern ist, die Menschen in Absicht aller ihrer Pflichten zu belehren, oder ihr Gewissen zur Beurtheilung aller vorkommenden Fälle vorzubereiten.

Diese Entschuldigungen, sage ich, könnte ich anführen, wenn ich glaubte deren nöthig zu haben. Aber der eigentliche Grund, wodurch ich bewogen wurde, meinem Werke eine solche Ausdehnung zu geben, ist folgender. Der Leser wird bey den Untersuchungen, die ich zu Festsetzung der Grundbegriffe der Moral angestellt habe, finden, daß ich mit besondrer Sorgfalt die Nothwendigkeit allgemeiner Regeln zu zeigen, und ihre Theorie zu erklären suche. Und in der That bin ich überzeugt, daß ohne eine vollständige Betrachtung dieser Theorie, und ohne auf dieselbe bey dem Erweise

der

der einzelnen Pflichten Rücksicht zu nehmen, kein System der Moral gnugthuend oder fest gegründet seyn kann. Wenn man diesen Grund gelegt, oder vielmehr, wenn man dieß sich einmal zum Gesetze gemacht hat: so wird die Untersuchung politischer Gegenstände, bey welchen mehr noch als bey andern die Theorie der allgemeinen Regeln anwendbar ist, leicht und klar. Dahingegen hätten diese Materien zu einem besondern Werke verspart werden sollen: so würde es nothwendig gewesen seyn, dieselben Anfangsbegriffe zu wiederholen, die nämlichen Grundsätze von neuem festzusetzen, die nun schon in den frühern Theilen des Werks erklärt, und durch häufige Beyspiele dem Leser geläufig worden sind. Mit einem Worte, wenn einem Leser die Gegenstände, welche in dem vorliegenden Werke nach einander abgehandelt werden, zu mannichfaltig und zu verschieden von einander scheinen sollten: so bedenke er, daß die Lehre von den allgemeinen Regeln, die durch das Ganze durchwebt ist, auch alle Theile zusammenknüpft.

Es wird bey dem allen vielleicht nicht unnöthig seyn, den Leser zu erinnern, daß er unter dem Titel **Politik**, nicht die Erörterung der-

jenigen Streitigkeiten zu erwarten habe, welche durch die Vorfälle des heutigen Tages, oder durch die zeitige Lage der öffentlichen Geschäffte erregt worden sind; wovon die meisten, wenn sie nicht unter der Würde eines philosophischen Lehrgebäudes sind, doch außerhalb den Gränzen desselben liegen. Er wird zwar finden, daß die verschiedenen Untersuchungen immer mit Rücksicht auf den Zustand Großbrittanniens und seiner Regierungsform angestellt werden; aber der Endzweck eines solchen Werks als das folgende ist, schien mir zu erfordern, nicht so wohl, daß jeder in der Politik bestrittne Punkt mit der Genauigkeit einer darüber geschriebnen Staatsschrift ausgeführt werde, als vielmehr, daß die allgemeinen Grundsätze der Wissenschaft entwickelt, und (so weit dieß möglich ist,) die politischen Gegenständen eigne Art zu untersuchen und zu schliessen, in Beyspielen dargestellt würden. Denn durch die gehörige Anwendung beyder Stücke kann jeder die richtige Entscheidung jener Streitfragen am besten selbst für sich finden.

Ich kenne sehr wohl den Einwurf, den man gegen alle allgemeine Untersuchungen über den Ursprung, die Gründe, und die Gränzen

der

der obrigkeitlichen Gewalt gemacht hat, daß nämlich sie weder auf die Maaßregeln des Staats, noch der Bürger, weder auf die Aufführung des Regierenden, noch der Regierten, den mindesten Einfluß haben, und daher für keinen von beyden nützlich sind; daß in Zeiten der Ruhe niemand nach ihnen fragt, und in Zeiten bürgerlichen Zwistes niemand auf sie hört. — Zeiten des Aufruhrs sind freylich nicht Zeiten zum Lernen. Aber demohnerachtet kann die Parthey, welche bey unruhigen Auftritten des gemeinen Wesens der Bürger ergreift, sehr von dem Unterricht abhängen, den er in Zeiten der Ruhe und der Muße bekommen, von den Büchern, die er gelesen, von den Meynungen, die er eingesogen hat. Einige einsichtsvolle Personen, die während der letzten Unruhen in Genf waren, glaubten die Wirkung der politischen Theorie, welche die Schriften des Rousseaus, und die unbegränzte Hochachtung seiner Landsleute für diese Schriften, unter den Einwohnern verbreitet hatten, in den obschwebenden Streitigkeiten sehr wohl zu bemerken. Bey allen den, seit geraumer Zeit, in Großbrittannien, in dem mit ihm verbrüderten Königreiche, in seinen auswärtigen

Besitzungen rege gewordnen Streitfragen, — in der Sprache und den Ausdrücken der Partheyen, in den Entschlüssen mancher Volksversammlung, in den Debatten des Parlements, im gesellschaftlichen Gespräche, in dem Tone der fliegenden Blätter, welche sich über die jedesmaligen Vorfälle der Zeit, gegen das Publicum ausließen: in allem diesem konnte man unmöglich verkennen, wie herrschend unter uns diejenigen Begriffe von dem Ansehn und der Gewalt des Staats seyn, welche in Locks Werken vorkommen, und durch sie sind verbreitet worden. Der Name dieses berühmten Mannes, das Edle und Kühne seiner Grundsätze, die Klarheit, mit welcher er seine Gründe vorträgt, und die Kunst, mit welcher er sie zusammenfügt, dieß alles nicht weniger als die Stärke seiner Beweise selbst, hat seine Meynungen in einen solchen Ruf, und in so allgemeinen Umlauf gebracht, daß ihr Einfluß, ich bin es überzeugt, so oft merklich unter uns gefühlt werden wird, als der Zustand der öffentlichen Angelegenheiten zweydeutig und verwirrt ist. Da hier der Ort nicht ist, die Wahrheit oder die praktischen Folgen dieser Lehrsätze zu untersuchen: so wollte

wollte ich nicht gerne das was ich gesagt habe, als ein Urtheil über irgend einen dieser Lehrsätze verstanden wissen. Meine Absicht war bloß zu zeigen, daß solche Lehrsätze nicht ohne Wirkung sind, und daß es daher von praktischer Wichtigkeit ist, über diejenigen Grundbegriffe und Sätze einen deutlichen, und wahren Unterricht bekommen zu haben, auf welchen die Verbindlichkeit zur bürgerlichen Eintracht, und zum Gehorsam gegen die Obrigkeit beruht. In der That, so weit als ich die Sachen habe beobachten können, sind die Menschen in Absicht politischer mehr, als in Absicht andrer Gegenstände, der Gefahr ausgesetzt, sich durch gewisse hoch tönende und doch nichts bedeutende Worte, die Kunstsprache der Partheyen täuschen zu lassen, wofern sie nicht mit einigen, sich auf Politik beziehenden wissenschaftlichen Grundbegriffen und Kenntnissen versehen sind, welche ihnen als Leitfaden zum Verstehen und Prüfen der ihnen aufstoßenden Behauptungen dienen können. Es erregt unsre Verwunderung, wenn wir den großen Haufen durch den Schall gewisser Wörter und Ausdrücke hingerissen sehn, aber wir werden immer finden, daß, wenn Töne

Wunderwerke wirken, es nur bey unwissenden geschieht. Der Einfluß von Namen auf einen Menschen ist nach demselben Verhältnisse größer oder kleiner, nachdem es ihm an Kenntniß der Sachen mehr oder weniger mangelt.

Dieß sind die Betrachtungen, mit welchen ich geglaubt habe, die Aufmerksamkeit meiner Leser vorbereiten zu müssen. Was die aus meiner persönlichen Lage herrührenden Bewegungsgründe betrifft, die mich zu der Ausarbeitung der gegenwärtigen Schrift veranlasset haben: so ist es nicht nöthig, darüber viel zu sagen. Die Natur meines vormaligen akademischen Berufs, die große Muße deren ich genieße, seitdem ich denselben verlassen habe, die Aufmunterung eines mir sehr schätzbaren vortrefflichen Freundes, das Ansehn des würdigen Prälaten, dem dieses Werk zugeeignet ist, *) der Mangel andrer Beschäfftigungen, zu welchen ich meine Zeit und meine Kräfte auf eine nützlichere Weise hätte anwenden können, mein Mißfallen an dem unthätigen Stolze vieler Gelehrten, die gar nichts thun, weil sie es unter ihrer Würde halten, etwas kleines

zu

*) Des Bischofs von Carlisle, Edmund Law.

zu thun: alle diese Betrachtungen haben meine Gedanken auf dieses Vorhaben geleitet. Auch reuet mich mein Unternehmen noch jetzt nicht. Das Schicksal dieses Werks und seine Aufnahme beym Publico mögen auch seyn welche sie wollen: so hat es mich doch für die darauf gewandte Mühe schon belohnt. In kranken und in gesunden Tagen, habe ich dabey gefunden, was allein jene erleichtern, und diese frölich machen kann, Beschäfftigung, und eine durch ein neues Interesse vermehrte Thätigkeit des Geistes.

Inhalt
des ersten Bandes.

Erstes Buch.
Vorläufige Betrachtungen.

Zweytes

Zweytes Buch.

Von der moralischen Verbindlichkeit.

Erstes Kapitel.

Zweytes Kapitel.

Drittes Kapitel.

Viertes Kapitel.

Fünftes Kapitel.

Sechstes Kapitel.

Siebentes Kapitel.

Achtes Kapitel.

Neuntes Kapitel.

Zehn-

Zehntes Kapitel.

Eilftes Kapitel.

Drittes Buch.

Von den Pflichten gegen andre.

Erster Theil.

Von den Pflichten gegen andre die völlig bestimmt sind.

Erstes Kapitel.

Zweytes Kapitel.

Drittes Kapitel.

Viertes Kapitel.

Fünftes Kapitel.

Sechstes Kapitel.

Siebentes Kapitel.

Zwan-

Viertes

Viertes Kapitel.

Fünftes Kapitel.

Sechstes Kapitel.

Siebentes Kapitel.

Achtes Kapitel.

Neuntes Kapitel.

Zehntes Kapitel.

Eilftes Kapitel.

Viertes Buch.

Pflichten gegen uns selbst.

Erstes Kapitel.

Zweytes Kapitel.

Drittes Kapitel.

Lehrge=



Lehrgebäude der Moral.

Erstes Buch.

Vorläufige Betrachtungen.

Erstes Kapitel.

Erklärung und Nutzen dieser Wissenschaft.

Moral, Sittenlehre, Ethik, System des Naturrechts: alle diese Wörter bedeuten einerley Sache, nämlich: **diejenige Wissenschaft, welche den Menschen seine Pflichten und die Gründe derselben lehrt.**

Der Nutzen einer solchen Wissenschaft beruht darauf, daß ohne dieselbe, die Lebensregeln, durch welche die Menschen gewöhnlicher Weise regiert werden, sie oft, durch einen Fehler der in der Regel selbst liegt, oder durch

einen der in ihrer Anwendung begangen wird, mißleiten.

Diese Regeln sind, **das Gesetz der Ehre, das Landesgesetz**, und **die heilige Schrift.**

Zweytes Kapitel.

Gesetze der Ehre.

Das Gesetz der Ehre ist ein System von Regeln, welches, von Personen von Stande errichtet, darauf, und darauf ganz allein abzielt, den Umgang unter ihnen wechselsweise zu erleichtern.

Dem zufolge wird in dem Gesetze der Ehre auf nichts Rücksicht genommen, als auf das, was diesen Umgang beschwerlich zu machen oder zu stören pflegt.

Daher sind es bloß **Pflichten unter gleichen Personen**, welche dieses Gesetz vorschreibt, oder über die es Bestimmungen giebt. Und es läßt sowohl die Pflichten, welche wir dem höchsten Wesen, als die, welche wir Niedrigern schuldig sind, aus.

Um dieser Ursache willen, werden Ruchlosigkeit, Vernachläßigung des öffentlichen oder Privatgottesdienstes; Grausamkeit gegen Bediente; unmäßige Strenge gegen Pacht- und Dienstleute, oder andre Untergebne; Mangel der Mildthätigkeit gegen Arme, Unrecht an Handwerkern und Krämern durch verzögerte oder verweigerte Bezahlung ausgeübt: — und diese, und unzählige Handlungen derselben Art,

werden

werden nicht als Verletzungen der Ehre angesehen, weil ein Mann bey allen diesen Lastern, ein nichts weniger angenehmer Gesellschafter für seines Gleichen seyn kann, und der Verkehr andrer mit ihm, in allen den Angelegenheiten die zwischen Personen von Stande verhandelt zu werden pflegen, um nichts schwerer dadurch wird.

Auf der andern Seite: da die Gesetze der Ehre von solchen Personen, und zu der Bequemlichkeit solcher sind gemacht worden, die hauptsächlich mit ihrem Vergnügen beschäfftigt sind: so läßt sich von dem Charakter und der Absicht der Gesetzgeber erwarten, was sich auch durch die Anordnungen des Gesetzbuches bestätiget findet, daß es den natürlichen Leidenschaften des Menschen in vielen Fällen eine zu große Freyheit verstattet.

So untersagt es nicht, Unzucht, Ehebruch, Trunkenheit, Zweykämpfe, aufs äußerste getriebene Rache, noch schärft es die entgegenstehenden Tugenden ein.

Drittes Kapitel.

Die Landesgesetze.

Derjenige Theil der Menschen, welcher von zu niedrigem Stande ist, als daß die Gesetze der Ehre auf ihn paßten, macht oft bloß das Landesgesetz zu seiner Lebensregel: das heißt, er ist mit sich selbst zufrieden, solange er

nichts thut oder unterläßt, wofür die Gesetze ihn strafen könnten.

Nun ist jedes System menschlicher Gesetze, betrachtet als allgemeine Lebensregel, den zwey folgenden Mängeln unterworfen.

1. Menschliche Gesetze lassen alle Pflichten aus, die nicht erzwungen werden können; dergleichen sind die Pflichten der Frömmigkeit, die Pflicht Armen Gutes zu thun, Beleidigungen zu vergeben, seine Kinder gut zu erziehen, gegen Wohlthäter dankbar zu seyn, u. s. f.

Das Gesetz spricht nie als um zu befehlen: und es befiehlt niemals, als wo es Gewalt anwenden kann, um zu zwingen. Diejenigen Pflichten also, die ihrer Natur nach freywillig seyn müssen, sind in dem Codex keiner Nation enthalten, weil sie nicht unter der Aufsicht bürgerlicher Obrigkeit stehn, noch von ihrer Macht erreicht werden können.

2. Menschliche Gesetze lassen viele lasterhafte Handlungen ungestraft, oder, welches einerley ist, erlauben dieselben, weil diese Handlungen durch allgemeine und vor der Ausübung vorhergehende Erklärungen nicht genau bestimmt werden können. Von dieser Art ist der übertriebne Luxus, die Verschwendung, die Partheylichkeit im Votiren bey solchen Wahlen, wo die persönlichen Eigenschaften des Candidaten allein den Ausschlag geben sollen; unbillige Verfügungen die ein Mann bey seinem Tode über sein Vermögen macht; Unehrerbie-

tigkeit

tigkeit gegen Eltern, — und eine Menge ähnlicher Fälle.

Denn eines von beyden muß geschehn: entweder das Gesetz muß zum voraus, und mit Genauigkeit, die Handlungen bestimmen, welche es für Verbrechen erklärt, und auf die es Strafe setzt; oder es muß der Beurtheilung des Richters überlassen werden, in jedem besondern Falle zu entscheiden, ob die angeklagte Handlung grade diejenige sey, welche das Gesetz hat strafen wollen oder nicht. Dieß letztre heißt in der That so viel, als es dem Richter überlassen, den vor sein Tribunal gebrachten Menschen nach seinem Gefallen zu strafen oder nicht zu strafen: und dieß ist nichts anders als wahre despotische Gewalt. Wo also, wie in den oben angeführten Beyspielen, der Unterschied zwischen Recht und Unrecht zu fein oder zu versteckt ist, um in allgemeinen Ausdrücken deutlich und bestimmt genug angegeben werden zu können, da überlassen die Gesetze der meisten, und besonders freyer Länder, die Aufführung des Menschen lieber seinem eignen Gewissen, als daß sie der Obrigkeit eine zu willkührliche Gewalt über den Unterthan einräumen sollten.

Viertes Kapitel.

Die heilige Schrift.

Wer in der heil. Schrift, für jeden moralischen Zweifel der bey ihm aufsteigen mag, eine Entscheidung, für jede Lage im menschlichen Leben, eine Regel erwartet: der sucht darinn mehr als zu finden ist. Und zu welcher Größe die heiligen Bücher angewachsen seyn müßten, wenn sie eine solche Mannichfaltigkeit specieller Regeln hätten enthalten sollen, das erhellt zum Theil schon aus folgender Betrachtung. — Die Gesetze dieses Landes, enthaltend die Sammlung der Parlementsakten, und der von den obersten Gerichtscollegiis gefällten Urtheilssprüche, füllen nicht weniger als funfzig Foliobände an. Und doch geschieht es unter zehn Malen neune, daß man den Fall, worüber man Unterricht sucht, in keinem einzigen dieser Bücher entschieden findet; — nichts von denjenigen zahlreichen Punkten menschlicher Aufführung zu gedenken, für welche die Gesetze sich nie angemaßt haben, Regeln vorzuschreiben, oder Entscheidungen zu geben.

Hätte nun dieselbe Ausführlichkeit in Absicht specieller Fälle, die in menschlichen Gesetzen zu finden ist, auch in den heiligen Schriften durch das ganze weit größre Gebiet der Moral gebraucht werden sollen: so ist klar, daß sie viel zu weitläuftig geworden wären, um gelesen, oder in die Hände aller Menschen

gebracht

gebracht zu werden; oder, wie Johannes sagt, „die Welt würde die Bücher nicht begreifen, „die zu beschreiben wären."

Die Moral wird in der heil. Schrift auf folgende Weise gelehrt. **Zuerst** giebt sie allgemeine Regeln der Frömmigkeit, der Gerechtigkeit, des Wohlwollens, und der Reinigkeit der Sitten. Dergleichen sind die, daß wir Gott im Geiste und in der Wahrheit anbeten, daß wir andern thun sollen, was wir wünschten, daß sie gegen uns thäten; daß wir unsern Nächsten lieben sollen wie uns selbst; daß wir unsern Beleidigern vergeben sollen, so wie wir Vergebung von Gott erwarten; daß Gehorsam besser ist als Opfer; daß nicht das, was in den Menschen hineingeht, den Menschen verunreiniget, (folglich, aus gleichen Ursachen, auch keine andere nach dem Cerimonialgesetze als eine Befleckung angesehne körperliche Handlung,) sondern das, was aus dem Herzen kömmt. Mehrere dieser Regeln werden, **zweytens**, bey Gelegenheit erläutert: entweder durch **erdichtete Beyspiele**, wie z. B. durch das Gleichniß vom barmherzigen Samariter, von dem grausamen Knechte, der seinem Mitknechte nicht eben die Nachsicht und das Mitleiden beweisen wollte, welche sein Herr unmittelbar zuvor gegen ihn bewiesen hatte; — oder **durch Begebenheiten, die wirklich grade zu der Zeit vorfielen**, dazu gehört der Verweis, den Christus seinen Jüngern bey dem Samaritanischen Flecken, das Lob, das

er der armen Wittwe gab, die ihr letztes Scherflein in den Gotteskasten legte, der Tadel der Pharisäer, welche sich die obersten Plätze am Tische aussuchten; die Mißbilligung ihrer Satzungen, wodurch sie dem Gebot arme Eltern zu unterstützen, auswichen; — oder **durch die Auflösung von Fragen, welche die Personen, die um unsern Heiland waren, ihm vorlegten;** von der Art ist die Antwort Christi an den jungen Mann, welcher ihn fragte, was fehlt mir noch? und die, welche er dem ehrlichen Schriftgelehrten gab, der schon in der damaligen Zeit und in dem Lande so weit gekommen war, zu erkennen, daß, Gott und seinen Nächsten zu lieben, mehr sey als alle Brandopfer und andre Opfer.

Und im Grunde ist es eben diese Methode, nach welcher alle andre praktische Wissenschaften, Rechenkunst, Grammatik, Schifffahrt, und ähnliche, gelehrt werden. Es werden nämlich Regeln gegeben, und diesen werden Exempel beygefügt. Diese Exempel sind nicht grade diejenigen Fälle, noch weniger sind es alle Fälle, welche in der Ausübung jeder Kunst vorfallen werden: sondern es sind bloß Hülfsmittel, den Sinn der Regel deutlich zu machen, und zugleich Muster von der Art, wie man sie anzuwenden hat. Der vornehmste Unterschied zwischen der Methode der Schrift, und der Methode jener Wissenschaften ist, daß in der erstern die Beyspiele nicht sogleich den Regeln in der genauen Ordnung, an die wir heut zu

Tage

Tage bey dem Vortrage allgemeiner Wahrheiten gewöhnt sind, beygefügt, sondern hin und wieder gelegentlich, so wie die jedesmaligen Vorfälle dazu Anlaß gaben, beygebracht werden, welches jedoch, besonders für die damaligen Zuhörer, die bey den veranlassenden Begebenheiten gegenwärtig waren, die Vorstellungen weit eindringlicher und überzeugender machen mußte, als eben diese oder ähnliche Beyspiele an ihren gehörigen Stellen in einem System aufgestellt, würden gethan haben.

Ueberdieß setzt die Schrift gemeiniglich bey den Personen, zu welchen sie redet, schon eine Kenntniß von den Grundlehren der natürlichen Gerechtigkeit zum voraus, und beschäfftigt sich nicht sowohl damit, neue moralische Regeln zu geben, als die Befolgung der alten durch neue **Motive** und eine **größre Gewißheit** mehr einzuschärfen: welches letztre Stück auch dem Endzwecke einer göttlichen Offenbarung vorzüglich gemäß zu seyn scheint, weil diese Gewißheit grade es war, welche der natürlichen Erkenntniß fehlte.

So werden „die Ungerechten, die Bund„brüchigen, die Räuber“ in der heil. Schrift verdammt, indeß sie die Begriffe von dem, was Ungerechtigkeit, was Raub, oder was ein gebrochner Vertrag sey, entweder als bekannt voraus setzt, oder wo es zweydeutig seyn kann, den Moralisten zu erklären überläßt.

Diese Betrachtungen haben die Absicht zu zeigen, daß durch die heil. Schrift die Wissen-

schaft, welche ich hier vortrage, nicht entbehrlich gemacht wird, daß jene aber auch, dieser Ursache wegen, weder eines Fehlers, noch einer Unvollständigkeit beschuldiget werden darf.

Fünftes Kapitel.

Moralisches Gefühl.

„Der Vater des Cajus Toranius war von „den Triumvirs in die Acht erklärt, auf „seinen Kopf war ein Preis gesetzt, und sein „Vermögen war confiscirt worden. Cajus „Toranius der Sohn, welcher die Parthey „des Triumvirats hielt, entdeckte den Officieren, „welche den alten Mann aufsuchten ihn umzu„bringen, den Ort, wo sich dieser verborgen „hatte, und gab ihnen zugleich eine Beschrei„bung seiner Person, woran sie ihn erkennen „könnten wenn sie ihn aufgefunden hätten. „Der alte Vater, mehr für die Sicherheit und „die Wohlfahrt seines Sohns besorgt, als für „den kurzen Rest, der ihm von seinem eignen „Leben noch übrig seyn konnte, fragte sogleich „die Officiere, welche ihn ergriffen, ob sein „Sohn lebe, und ob er seine Schuldigkeit zu „Befriedigung seiner Generals gethan habe. „Dieser Sohn, antwortete einer von den Of„ficieren, an dem du so zärtlichen Antheil „nimmst, hat dich an uns verrathen; durch „die Nachrichten, welche er uns gegeben hat, „bist du gefangen und stirbst. Mit diesen Wor-

„ten

„ten stieß er ihm den Dolch in die Brust, und „der unglückliche Vater fiel, nicht so gebeugt „durch sein eignes Schicksal, als durch den „Gedanken, daß der Urheber desselben sein „Sohn sey.“*)

Nun ist die Frage: wenn diese Geschichte dem wilden Knaben, der vor einigen Jahren in den Hannöverschen Wäldern gefunden wurde, oder einem Nordamerikanischen Wilden, der ohne Erfahrung und ohne Unterricht, von Jugend auf von allem Umgange mit andern Menschen abgeschnitten, und daher unter keinem möglichen Einflusse des Beyspiels oder des Ansehns andrer, der Erziehung oder der Sympathie gewesen wäre; — wenn diesen, sage ich, obige Geschichte erzählt würde: würden sie bey der Erzählung den mindesten Grad von derjenigen Empfindung des Mißfallens bey sich gewahr werden, die sie bey uns erregt?

Diejenigen, welche das Daseyn eines moralischen Gefühls, angebohrner Grundsätze, eines natürlichen Gewissens behaupten, — die, welche sagen, daß die Liebe zur Tugend, daß Haß gegen das Laster etwas instinctartiges im Menschen ist, oder die Begriffe von Recht und Unrecht anschauende Begriffe sind (lauter verschiedene Ausdrücke für eine und dieselbe Sache,) diese behaupten, der Wilde würde jene Empfindung haben.

Die,

*) Val. Max. Lib. IX. Cap. 11.

Die, welche die Wirklichkeit eines moralischen Gefühls u. s. w. leugnen, behaupten, er würde sie nicht haben.

Dieß ist also eigentlich der streitige Punkt des Processes, über welchen der Richter, welcher ihn entscheiden soll, die Beweise fordern muß.

Da nun aber der Versuch nie ist gemacht worden, und auch wahrscheinlicher Weise nie gemacht werden wird, theils wegen der Schwierigkeit ein Subject der Art zu finden, theils wegen der noch größern, wenn das Subject gefunden wäre, ihm jene Frage vorzulegen und verständlich zu machen: so kann man nur nach wahrscheinlichen Gründen beurtheilen, welches der Erfolg seyn würde.

Diejenigen, welche für die bejahende Antwort sind, bemerken, daß wir Beyspiele von Großmuth, Dankbarkeit, Treue augenblicklich billigen, und das Gegentheil eben so augenblicklich verdammen, — ohne darüber erst Ueberlegungen anzustellen, — ohne das mindeste eigne Interesse dabey zu haben, — ja oft, ohne selbst die Ursachen unsrer Billigung angeben zu können; — daß diese Billigung gleichförmig und allgemein ist, indem eine und dieselbe Art der Aufführung in allen Zeiten und Ländern der Welt gebilliget wird. Lauter Umstände, sagen sie, die sehr deutlich die Wirkung eines Instincts, oder eines moralischen Sinnes anzeigen.

Auf

Auf der andern Seite, sind die meisten dieser Gründe, von den Vertheidigern des entgegenstehenden Systems beantwortet worden.

Erstlich. Was die oben angeführte **Gleichförmigkeit** betrifft, so leugnen sie das Factum. Sie bemerken nach den glaubwürdigsten Zeugnissen von Geschichtschreibern und Reisenden, daß es kaum ein einziges Laster giebt, welches nicht in irgend einem Zeitalter oder Lande, durch die öffentliche Meynung wäre geschützt worden; daß man in dem einen Lande es für eine Pflicht der kindlichen Liebe gehalten hat, seine alten Eltern zu ernähren und zu pflegen, in einem andern, sie aus der Welt zu schaffen; daß der Selbstmord, in dem einen Zeitalter der Welt eine heldenmäßige That, in dem andern ein infamirendes Verbrechen ist; daß der Diebstahl, welcher nach den meisten Gesetzen gestraft wird, nach dem Spartanischen zuweilen belohnt worden ist; daß der uneingeschränkte Umgang beyder Geschlechter außer der Ehe, zwar bey den meisten gesitteten Nationen, durch Gesetze oder durch den allgemeinen Tadel untersagt ist, bey den wilden Völkern der heißen Zone aber, ohne alle Zurückhaltung, Schaam oder Unehre, im Schwange geht; daß Verbrechen, von welchen uns jetzt nicht einmal erlaubt ist zu reden, unter den Weisen sehr berühmter Zeitalter, Vertheidiger gefunden haben; daß, wenn ein Einwohner der cultivirten Länder Europens sich über einen jeden Anblick freut, der ihm Glückseligkeit,

Ruhe

Ruhe, Wohlbefinden lebender Wesen ankündigt, ein Amerikanischer Wilder nicht weniger durch die Zuckungen und das Geschrey eines auf der Folter gequälten Gefangenen vergnügt wird; daß selbst unter uns, und in dem jetzigen Zustande so ausgebildeter moralischer Kenntnisse, doch bey weitem keine vollkommne Uebereinstimmung der Meynungen und Empfindungen zu finden ist; daß man wechselsweise den Zweykampf kann billigen und verdammen hören, nachdem das Geschlecht, das Alter und der Stand der Person ist, mit welcher man darüber redet; daß, Beleidigungen und besonders Beschimpfungen zu vergeben, von der einen Art von Leuten für Großmuth, von einer andern für Niederträchtigkeit gehalten wird; daß in allen obigen Fällen, und vielleicht in den meisten andern, die moralische Billigung sich nach den Gewohnheiten und Gesetzen des Landes richtet, worinn jeder lebt; welche Gewohnheiten und Gesetze hinwiederum aus den Bedürfnissen, dem Klima, der Lage, und den örtlichen Umständen dieses Landes entstanden sind, oder durch das Ansehn eines willkührlich herrschenden Oberhaupts, und die unerklärbaren Einfälle des großen Haufens sind eingeführt worden; lauter Sachen, die nichts von der festen Hand und den unauslöschlichen Charakteren der Natur zeigen, wodurch sich alles, was von ihr unmittelbar herkömmt, unterscheidet. — Aber

Zwey-

Zweytens, da nach allen diesen Ausnahmen, wodurch die Gründe für eine angebohrne moralische Empfindung geschwächt werden, es doch nicht geleugnet werden kann, daß einige Arten von Handlungen den Menschen ihre Achtung stärker abfordern, und auch mehr Achtung von ihnen erhalten als andere, und daß die Billigung derselben sehr ausgebreitet, wenn auch nicht allgemein ist: so sagen nun die Gegner des moralischen Gefühls weiter, daß die allgemeine Billigung tugendhafter Handlungen, auch in Fällen wo uns kein gegenwärtiges Interesse dazu bewegt, doch, ohne Beyhülfe eines solchen Gefühls, auf folgende Weise erklärt werden könne.

Da wir in mehrern Fällen selbst die Erfahrung gemacht haben, daß eine solche und solche Aufführung andrer für uns wohlthätig gewesen ist, oder doch eingesehen haben, daß sie wohlthätig für uns seyn würde: so ist daraus in unsrer Seele eine Empfindung des Wohlgefallens und des Beyfalls entstanden, von welcher Empfindung nach der Hand allemal die Idee dieser Handlung oder die Nachricht von einer ähnlichen begleitet wird, obgleich der Vortheil für uns nicht mehr daraus fließt, der zuerst jene Empfindung erregte.

Und diese Fortdauer einer Neigung, auch nachdem die Ursache derselben aufgehört hat, ist, sagen sie, nicht mehr als was in vielen andern Fällen geschiehet; — namentlich bey der Liebe des Geldes; welche bey keinen Menschen heftiger

heftiger und ausschweifender ist, als bey gewissen alten reichen Geizhälsen, die weder eine Familie zu versorgen, noch Freunde haben, welche sie sich dadurch verbindlich machen können, und denen daher (wie sie selbst einsehen müssen) das Geld gar keinen wahren Nutzen mehr schafft. Diese Leute freuen sich dessen allen ungeachtet, über jeden Gewinnst so herzlich, und werden durch jeden Verlust so niedergeschlagen, als sie sich den ersten Tag freuten und betrübten, an dem sie ihren Laden eröffneten, als noch ihr ganzer Unterhalt von dem Glücke ihres Handels abhieng.

Durch jene Ursachen wurde also zu der Gewohnheit, gewisse Handlungen zu billigen, der erste Grund gelegt. Und wenn erst eine solche Gewohnheit vorhanden ist, so macht es keine große Schwierigkeit zu erklären, wie sie sich ausgebreitet und fortgepflanzt habe. Denn alsdann billiget der größre Theil die Tugend, wenn er sie billiget, bloß vermöge der Macht des Ansehns, und des Beyspiels, weil ihm in seiner frühen Jugend dergleichen Grundsätze sind eingeprägt worden, weil diese Grundsätze von der Zeit an noch immer neue Stärke und Bestätigung erhalten haben, durch den Tadel und das Lob, welches er Handlungen durchgängig hat geben hören, durch die Bücher, welche er gelesen, die Unterredungen, denen er beygewohnt hat, durch die selbst in den Sprachgebrauch übergegangene Gewohnheit Beywörter des Beyfalls oder der Mißbil-

ligung

ligung zu gewissen Begriffen zu setzen, und durch alle die andern Ursachen, durch welche es so oft geschieht, daß eine Leidenschaft, die in einer Gesellschaft, einmal nur im mindesten Eingang gefunden, durch die Mittheilung von einem Gliede zum andern geschwind zu einem hohen Grade anwächst. *) Dieß ist jetzt der Fall bey den meisten von uns: und ist zugleich die Ursache, warum die ganze Folge der an einander gereyhten Begriffe, welche ich in dem vorletzten Abschnitte angegeben habe, bey unsren moralischen Urtheilen weder wahrgenommen wird, noch zur Hervorbringung derselben nothwendig scheint.

Unter

*) „Aus solchen Beyspielen, dergleichen Aufläufe des „Volks, Empörungen, Factionen, panische Schre„cken bey Kriegsheeren und alle diejenigen Leiden„schaften sind, an denen eine Menge Menschen zu„gleich Theil nimmt, können wir den Einfluß der „Gesellschaft zu Erweckung und Erhöhung jeder Ge„müthsbewegung erkennen, indem die unbändigsten „Ausschweifungen dieser Art, gemeiniglich bloß „durch diesen Einfluß aus den geringfügigsten und „unerheblichsten Ursachen entstanden sind. Dieje„nige muß mehr oder weniger als ein Mensch seyn, „der nicht bey dem allgemeinen Brande Feuer fängt. „Was darf es uns also wundern, daß die morali„schen Empfindungen sich von einem so großen Ein„flusse ins menschliche Leben zeigen, ob sie gleich aus „Ursachen entstehen, die beym ersten Anblicke schwach „und unkräftig scheinen?“ Humes Untersuchung über die Grundsätze der Moral.

Unter die Ursachen, warum einerley moralische Empfindungen sich unter den Menschen ausgebreitet und fortgepflanzt haben, habe ich auch den Nachahmungstrieb gesetzt: und die Wirksamkeit desselben kann man schon bey Kindern sehr deutlich wahrnehmen. In der That, wenn irgend etwas in ihnen ist, das den Namen eines Instincts verdient, so ist es diese Neigung nachzuahmen. Und hinwiederum ist keine Sache, an welcher sich ihr Nachahmungstrieb früher äußert, und von der sie eine schnellere Anwendung machen, als Ausdrücke der Liebe, der Abneigung, des Beyfalls, des Hasses, der Empfindlichkeit, und dergleichen. — Und wenn diese Ausdrücke und diese Leidenschaften einmal mit einander durch eben das Band verknüpft sind, welches überhaupt den Zusammenhang zwischen Worten und ihren Ideen ausmacht, (und dieses geschieht sehr bald): so wird die Leidenschaft dem Ausdrucke folgen, und sich auf denjenigen Gegenstand gleichsam festsetzen, auf welchen das Kind gewöhnt worden ist, den Ausdruck anzuwenden. Mit einem Worte, da wir finden, daß fast jede andre Sache von Kindern durch Nachahmung gelernt wird: kann es uns befremden, daß eben dieser Trieb bey der Entstehung unsrer moralischen Empfindungen, so einen beträchtlichen Einfluß habe?

Ein anderer beträchtlicher Einwurf gegen das System welches moralische Instincte annimmt, ist dieser, daß keine der Regeln, welche

in der Wissenschaft der Moral gelehrt werden, füglich als angebohren angesehen werden kann, weil keine durchaus und in allen Fällen wahr ist, oder mit andern Worten, weil keine ist, die nicht unter gewissen Umständen Ausnahmen leidet. Wahrhaftigkeit, welches eine natürliche Pflicht zu seyn scheint, wenn es irgend eine solche giebt, wird doch gegen einen Dieb, einen Feind, einen Wahnwitzigen, oder ein Kind, nicht gefodert. Die Verbindlichkeit sein Wort zu halten, welche einen der ersten moralischen Grundsätze ausmacht, und woraus so viele andre Pflichten folgen, hängt doch von den Umständen ab, unter welchen das Versprechen gethan wird. Dieses kann unerlaubt seyn, oder in der Folge dazu werden, oder frühern Versprechungen entgegenstehn, oder aus Irthum und Zwang entstanden seyn. In allen diesen Fällen wird die Verbindlichkeit das Versprechen zu erfüllen, zweifelhaft oder völlig aufgehoben. Eben so verhält es sich mit den meisten andern allgemeinen Regeln, wenn sie nun wirklich in Ausübung gebracht werden sollen.

Ein andrer Grund für eben diese Parthey ist folgender. Sollte dem Menschen ein moralischer Instinct eingepflanzt worden seyn, so hätte ihm auch ein klarer Begriff von dem Gegenstande eingepflanzt werden müssen, auf welchen der Instinct gerichtet ist. Ein Instinct, und die Idee eines Gegenstandes, auf welchen derselbe geht, sind selbst in Gedanken von

 einan-

einander unzertrennlich, und begleiten einander so nothwendig, wie jede zwey Glieder eines Verhältnisses. Das will so viel sagen: wenn wir von der Natur zur Billigung bestimmter Handlungen angewiesen seyn sollten, so müßten wir auch von der Natur einen deutlichen Begriff von gewissen Handlungen bekommen haben, welche wir auf diese Weise billigen sollen; und dieß letztre haben wir gewiß nicht.

Indeß, da dieser Grund auf gleiche Weise gegen alle Instincte, gegen die Instincte der Thiere sowohl als gegen die Instincte der Menschen, gebraucht werden kann: so wird er, glaube ich, schwerlich Ueberzeugung bewirken, ob es gleich schwer seyn möchte ihn zu beantworten.

Alles zusammengenommen scheint es mir, entweder daß es keine solche Instincte giebt, als diejenigen seyn sollen, die durch das Wort, **moralisches Gefühl** ausgedrückt werden, oder daß sie sich wenigstens jetzt von angewöhnten oder uns durch Unterricht und Ansehn beygebrachten Meynungen nicht unterscheiden lassen; daß man daher bey moralischen Beweisen auf Instincte nicht sicher bauen kann; — ich will so viel sagen, daß es keine zuverläßige Methode ist, zu entdecken was Pflicht sey, wenn man zuförderst gewisse Grundsätze als ursprüngliche Triebe, Instincte und unmittelbare Aussprüche der Natur annimmt, und dann aus diesen auf die Recht- oder Unrechtmäßigkeit einzelner Handlungen schließt, ohne auf die Folgen dieser

Hand-

Handlungen, oder auf sonst irgend einen Umstand weiter Achtung zu geben.

Aristoteles setzt es als eine ohne allen Beweis einleuchtende Grundmaxime fest, daß die Natur die Barbaren zu Sclaven bestimmt hat; und nun zieht er aus diesem Grundsatze eine Menge von Folgerungen, die sich alle damit endigen, daß die damals in Absicht dieses Punkts herrschende Einrichtung gerechtfertigt wird. Und ich zweifle, ob derselbe Grundsatz nicht noch jetzt, „**der nach den Küsten von „Afrika handelnden Kompagnie,**“ ohne Beweis einleuchtend vorkömmt.

Nichts ist sobald gemacht, als eine Maxime: und es erhellt aus dem Beyspiele des Aristotelis, daß das Ansehn andrer, eigne Bequemlichkeit, Erziehung, Vorurtheil, und allgemeine Gewohnheit sehr viel Antheil an den Grundsätzen haben könne, die wir als selbstevident annehmen.

Daher fürchte ich, daß ein System der Moral, welches auf Instincte gebaut werden soll, nur immer Ursachen und Entschuldigungen für die schon vorhandnen Meynungen und Gewohnheiten finden, selten aber dieselben ändern oder bessern wird.

Ueberdieß: gesetzt wir nähmen das Daseyn dieser Instincte an, was würde das Ansehn derselben seyn? — Niemand, sagen ihre Vertheidiger, kann vorsätzlich ihnen entgegen handeln, ohne heimliche Gewissensbisse zu fühlen. Aber diese Gewissensbisse können doch ertragen

 werden;

werden; — und wenn nun der Sünder seine Parthey so nimmt, daß er, um das Vergnügen oder den Vortheil zu genießen welche ihm die Sünde gewährt, sich die Gewissensbisse gefallen läßt, oder wenn er das Unangenehme der Gewissensunruhe geringer findet als die mit der Ausübung des Bösen verbundne Lust, — eine Sache worüber er nur allein Richter ist, und worinn er auch, wenn er beyde, (jene Unruhe und diese Lust,) zugleich fühlt, sich schwerlich irren kann: — so sehe ich nicht ein, was der Moralist, der alle Verbindlichkeit auf angebohrne Neigungen gründet, weiter zu sagen haben kann.

Denn, wenn er zur Unterstützung seines Systems anführt, daß diese Instincte eben so viele Anzeigen von dem Willen Gottes sind, und also Ankündigungen von dem, was wir nach diesem Leben zu erwarten haben: so beruft er sich im Grunde dadurch auf eine Regel und einen Bewegungsgrund, die höher sind als die Instincte selbst, eine Regel und einen Bewegungsgrund auf die wir sogleich auf einem sicherern Wege, ohne diese Umschweife gelangen werden. Ich nenne diesen andern Weg sichrer, — so lange noch der Streit fortdauert, ob es überhaupt angebohrne moralische Triebfedern gebe, und so lange noch einige Schwierigkeit bey der Bestimmung übrig bleibt, welche moralische Maximen eigentlich instinctartig sind.

Diese berühmte Streitfrage also wird in meinem Systeme ein Gegenstand der bloßen Neugierde, und als solche überlasse ich ihre Beantwortung denjenigen, die über die Natur des Menschen und seine natürliche Anlagen tiefere Untersuchungen anstellen, als es meiner Absicht gemäß ist.

Sechstes Kapitel.

Menschliche Glückseligkeit.

Das Wort **Glückselig** zeigt einen Verhältnißbegriff an. Wir nennen einen Menschen glückselig, wenn er glücklicher ist als andre, oder **jetzt** glücklicher als er selbst in einem **andern** Zeitpunkt seines Lebens war, als z. E. wenn er nun endlich erreicht, warum er sich lange beworben hat. In Vergleichung mit dem Loose der meisten Menschen, nennen wir denjenigen glücklich, der Gesundheit und sein bequemes Auskommen hat.

Unter einem andern Gesichtspunkte kann man denjenigen glückselig nennen, der mehr Vergnügen genießt als er Unlust leidet. Der Ueberschuß der Summe von Vergnügen über die der Schmerzen in dem Leben eines Menschen macht die Glückseligkeit desselben aus. Je größer jener ist, desto höher muß diese in der Rechnung angesetzt werden. Es muß aber dabey sowohl auf die **Dauer** als auf die **Stärke** der Lust und Unlust Rücksicht genommen werden.

Wenn wir von menschlicher Glückseligkeit überhaupt reden, so verstehen wir darunter das höchste Maaß derselben, das in dem jetzigen Leben zu erreichen steht.

Ich will hier nicht die gewöhnlichen Declamationen von der Würde unsrer Natur, von dem Vorzuge des geistigen Theils des Menschen vor dem körperlichen, von dem Unterschiede zwischen den edlen, feinen, erhabnen Vergnügungen des Geistes, und den gemeinen, groben und niedrigen der Sinne wiederholen. Denn ich halte dafür, daß eigentlich zwischen Vergnügen und Vergnügen kein andrer Unterschied statt findet, als der an Dauer und der an innrer Stärke. Aus der Berechnung dieser beyden Stücke, und aus der Beobachtung, bey welchen Menschen wir am meisten Heiterkeit und Gemüthsruhe finden, müssen alle Fragen in Absicht der Glückseligkeit entschieden werden.

Zwey derselben sind es vornehmlich die eine Untersuchung verlangen.

I. Worinn besteht die menschliche Glückseligkeit **nicht**?

II. Worinn besteht sie **wirklich**?

Zuerst also kann Glückseligkeit unmöglich in bloß sinnlichen Vergnügungen bestehn, in welcher Menge und Mannichfaltigkeit sie auch genossen werden. Unter sinnlichen Vergnügungen verstehe ich sowohl die, welche ganz körperlich sind, dergleichen uns das Essen,

Trinken,

Trinken, und die Befriedigung des Geschlechtstriebes gewährt; als auch die, wobey die Einbildungskraft mit beschäfftigt ist, wie diejenigen sind, welche aus der Musik, der Mahlerey, der Bau- und Gartenkunst, aus glänzenden Aufzügen, und aus theatralischen Schauspielen entstehen, als endlich die, welche in einer gewissen anmuthigen oder lebhaften Thätigkeit bestehen, dazu die Jagd, die Fischerey, das Tanzen u. s. w. gehört.

Erstlich. Diese Vergnügungen können jedesmal nur eine kurze Zeit dauren: dieses ist von allen genannten Gattungen wahr; aber von der gröbern am meisten. Wenn man die Vorbereitungen dazu und die Erwartung abrechnet, und nur auf die Zeit Acht giebt, in welcher man wirklich angenehme Empfindungen hat: so wird man sich wundern, welch einen unbeträchtlichen Theil unsers wachenden Zustandes sie ausmache; wie wenige von den 24 Stunden des Tages mit solchen Vergnügungen angefüllt, oder durch solche aufgeheitert werden können.

Zweytens. Diese Vergnügungen verlieren von ihrer Annehmlichkeit durch die öftere Wiederholung. Es ist eine Schwäche unserer Maschine, gegen welche wir kein Mittel wissen, daß die Organen derselben stumpf und unempfindlich werden, wenn sie oft auf dieselbe Art in Bewegung gesetzt worden sind. Kaum wird es Einen Menschen geben, der nicht einen Unterschied in der Empfindung gewahr

würde, wenn er eine Lust zum erstenmale genießt, und wenn er dieselbe alle Tage hat; und kaum wird es irgend ein Vergnügen geben, welches uns nicht gleichgültig würde, wenn es uns gewöhnlich wird.

Drittens. Die Begierde nach lebhaften und hohen Freuden, benimmt uns die Aufmerksamkeit auf die alltäglichen und schwächern, und den Geschmack daran. Da nun die von der erstern Art nur selten in dem Laufe des Lebens vorkommen, so muß alsdann der größte Theil unserer Zeit entweder leer oder unangenehm seyn.

Es ist schwerlich irgend ein Selbstbetrug, durch welchen die Menschen mehr von ihrer Glückseligkeit einbüßen, als durch die zu hohen Erwartungen, die sie von dem haben, was sie eigentlich Ergötzungen nennen, wodurch sie eine lebhaftere Art von Vergnügen als ihre täglichen sind, verstehen wollen. Die Erwartung selbst schadet denselben. Wenn sie endlich erscheinen, so sind wir oft mehr damit beschäfftigt, andre und uns selbst zu überreden, daß wir vergnügt sind, als aus den Gegenständen diejenige Unterhaltung zu ziehn, die sie uns gewähren könnten. Gemeiniglich, wenn wir darauf gerechnet haben, uns ganz außerordentlich lustig zu machen, gehen wir mit heimlichem Verdrusse, und über die betrogne Erwartung mißvergnügt nach Hause. Ueberdieß, wenn unsre Einbildungskraft einmal mit der Vorstellung von solchen heftigen Vergnügungen

gungen angefüllt und unser Verlangen darauf gerichtet ist: so werden wir, wie ich schon gesagt habe, dadurch verhindert, für diejenigen kleinen ruhigen Annehmlichkeiten zu sorgen, oder uns mit denselben zu beruhigen, deren Abwechselung, und Folge allein im Stande ist, unser Leben auf eine so anhaltende fortdauernde Art angenehm zu machen, daß der Zustand den Namen der Glückseligkeit verdient.

Soweit ich diejenigen Menschen habe beobachten können, die ihr Geschäffte daraus machen, ihrem Vergnügen nachzugehn, und die weder durch die Schranken ihres Vermögens, noch durch Bedenklichkeiten des Gewissens verhindert werden, alle Wege dazu aufzusuchen: soweit habe ich auch die jetzt gemachten Bemerkungen wahr befunden. Ich habe gemeiniglich gesehen, daß sie ein unersättliches Verlangen nach Abwechselung haben; daß demohnerachtet ein großer Theil ihrer Zeit unausgefüllt bleibt, und ein andrer langweilig vergeht; und daß, mit soviel Begierde und Hoffnung sie auch ihre Laufbahn antreten, sie mit der Zeit immer ekler in der Wahl ihrer Vergnügungen werden, schläfrig bey dem Genuß derselben, und doch so oft sie ihnen mangeln, elend sind.

Die wahre Beschaffenheit der Sache ist diese. Es giebt eine gewisse Gränze in der Stärke der Empfindung, welche jene Vergnügungen bald erreichen, und von wo an sie nicht anders als wieder abnehmen können. Es gehört

hört zu ihrer Natur, daß sie von kurzer Dauer sind, weil die sinnlichen Werkzeuge, durch die sie genossen werden, in demselben Grade der Thätigkeit nicht lange beharren können. Will man alsdann, was diesen Ergötzungen an Lebhaftigkeit abgeht, durch die öftere Wiederholung derselben ersetzen: so verliert man mehr als man gewinnt; weil man seine Seelenkräfte ermüdet, und die Empfindlichkeit der Sinne immer mehr schwächt.

Hiebey habe ich noch nicht die Fälle in Rechnung gebracht, welche sich doch sehr häufig ereignen, daß der Mensch die äußern Mittel sich diese Vergnügungen zu verschaffen, oder das Vermögen sie zu genießen, bey sich abnehmen sieht; da alsdann der Wollüstling seiner ganzen Glückseligkeit auf einmal beraubt wird, und nichts übrig behält, als Begierden die er nicht mehr befriedigen kann, und das Andenken von Vergnügungen, die nie wiederkommen werden.

Auch werden diejenigen, welche die Erfahrung davon gemacht haben, — und vielleicht diese allein, — zugestehn, daß das größte Vergnügen, wenn es unsre häuslichen Umstände in Unordnung bringt, zu theuer erkauft ist: indem die Lust weniger Stunden bey einem vorübergehenden Genusse, dem Unangenehmen in beständiger Verlegenheit zu seyn, nicht gleich kömmt.

Indeß haben bey dem allen diese Vergnügungen ihren Werth: und so wie junge Leute ihnen

ihnen gemeiniglich mit zu großer Hitze nachjagen, so sind alte hingegen oft zu gleichgültig dagegen, und lieben ihre Bequemlichkeit zu sehr, als daß sie sich soviel Mühe darum geben sollten, als sie wirklich verdienen.

Zweytens. Eben so wenig besteht die Glückseligkeit in einer Befreyung von aller Arbeit, Sorge, Schmerz, Unruhe, Beschwerde und allen denjenigen Uebeln, die man äußere Uebel nennt: indem ein solcher Zustand nicht mit Gemüthsruhe und Zufriedenheit, sondern mit langer Weile, mit Niedergeschlagenheit, mit ängstlichen Einbildungen verbunden und eine Quelle hypochondrischen Unmuths zu seyn pflegt.

Um dieser Ursache willen finden sich Kaufleute und Geschäfftsmänner größtentheils in ihren Erwartungen betrogen, wenn sie, nachdem sie zu Vermögen gekommen sind, die Wechselstube oder den Kramladen zuschließen, um den Ueberrest ihres Lebens in Gemächlichkeit und Ruhe zuzubringen. Noch mehr aber diejenigen, die in einem Anfalle von Unzufriedenheit mit andern Menschen, oder bey dem ersten Verdruß über eine fehlgeschlagne Hoffnung, ihre Stelle und ihr Geschäfft in der Welt aufgeben, um sich in Einöden oder Klöster zu verschließen.

Wo eine bekannte äußere Ursache von der Unruhe, die das Gemüth eines Menschen quält, vorhanden ist: da kann dieser Unruhe abgeholfen werden, indem man jene Ursache weg-

wegschafft. Aber diejenige Aengstlichkeit, welche von der Einbildungskraft oft hervorgebracht ist, wo äußere Ursachen zur Unruhe fehlen, läßt sich um desto schwerer heilen, je weniger der Gegenstand genau angegeben werden kann, zu dessen Verbesserung man Anstalten machen sollte.

Um deswillen ist zuweilen ein leichter Schmerz, auf den sich die Aufmerksamkeit des Menschen vereinigen, und an dem sie gleichsam sich verzehren kann, eine Erleichterung für Gemüthsbeängstigungen, so wie ein Anfall von der Gicht manchmal die Hypochondrie curirt. Eben das gilt von jeder mäßigen Gemüthsbewegung und allem, was dieselbe erregt, als einer gelehrten Streitigkeit, einem Rechtshandel, einer streitigen Wahl im Parlement, und vornehmlich dem Spiele. Die Neigung, welche zu diesem letztern unter den Reichen und Vornehmen herrscht, läßt sich nur auf diese Art erklären.

Drittens. Eben so wenig bestehet Glückseligkeit in Hoheit oder einem vornehmen Range. Wäre es wahr, daß jede Erhabenheit über Andre uns Vergnügen gewährte, so würde folgen, daß um so viel wir vornehmer sind, das heißt: je mehr Menschen wir unter uns haben, um eben so viel wir auch glücklicher seyn müßten, in sofern nämlich die Glückseligkeit von diesem Umstande abhängt. Die Sache verhält sich aber ganz anders. Kein Vorzug macht uns Vergnügen als derjenige,

welchen

welchen wir vor Personen besitzen oder erhalten, mit welchen wir uns zu vergleichen gewohnt sind. Der Schäfer findet kein Vergnügen in seiner Erhabenheit über seinen Hund; — der Pachter keines in dem Vorzuge den er vor dem Schäfer hat, — der Gutsherr keines in seinem Vorzuge vor dem Pachter, — noch endlich der König in seinem Vorzuge vor dem Edelmanne. Man giebt auf seine Erhabenheit über Andere wenig Acht, wenn man nicht vorher mit ihnen um etwas gewetteifert hat. Kaum sind die meisten Menschen sich alsdenn derselben nur bewußt.

Aber wenn eben dieser Schäfer besser laufen, ringen, sich besser balgen kann als die übrigen Bauern des Dorfs; — wenn der Pachter schöneres Vieh aufweisen kann, sich ein besseres Pferd hält, oder nach der Meynung der Leute einen vollern Beutel in der Tasche hat, als irgend ein anderer Pachter im Kreise, wenn der Edelmann bey einer Parlementswahl mehr Einfluß hat, bey Hofe mehr gilt, ein schöneres Schloß oder größere Güter hat als alle andern Edelleute in der Grafschaft; — wenn der König weitläuftigere Länder beherrscht, mächtigere Flotten und Armeen, einen glänzendern Hof oder treuere Unterthanen hat als irgend ein anderer Fürst in Europa: in allen diesen Fällen empfinden die genannten Personen ein wirkliches Vergnügen über ihren Vorzug.

Der

Der Schluß nun, den man hieraus ziehen kann, ist dieser: daß das Vergnügen des gesättigten Ehrgeizes, welches den vornehmen Ständen allein eigen zu seyn scheint, in der That allen Ständen gemein ist. Der Hufschmidt, der ein Pferd besser beschlägt und seiner Geschicklichkeit wegen einen größern Zulauf hat, als irgend ein anderer Schmidt in der Gegend, genießt, so weit als ich die Sache einsehe, das Vergnügen Andere zu übertreffen und über sie hervorzuragen, eben so wahrhaft und eben so vollkommen, als der Staatsmann, der General oder der Gelehrte, der Europa mit dem Rufe seiner Weisheit, seines Heldenmuths oder seiner Kenntnisse erfüllt.

Kein Vorzug ist von irgend einer Bedeutung, als der Vorzug über einen Nebenbuhler. Ein Vorzug dieser Art kann augenscheinlich allenthalben statt finden, wo es Nebenbuhler giebt; und Nebenbuhler findet der Mensch in jedem Stande, auf jeder Stufe des Ranges. Welches der Gegenstand der Nacheiferung, von welcher Größe oder Würde er sey, das macht keinen Unterschied in der Sache, weil das Vergnügen, wovon wir reden, nicht aus dem entsteht, was jemand besitzt, sondern aus dem, was er **mehr** besitzt als der Andere.

Dem nachdenkenden Manne muß die Verachtung nothwendig sehr ungegründet vorkommen, mit welcher die Reichen und Vornehmen von den Rangstreitigkeiten und den Rivalitäten geringer und armer Leute sprechen, —

ohne

ohne zu bedenken, daß diese Rangstreitigkeiten und dieser Wetteifer aus eben so guten Ursachen entstehen, als ihre eignen, und daß das Vergnügen, welches der erhaltne Endzweck gewährt, in beyden eben dasselbe ist.

Der Satz, den ich zu beweisen suche, ist: daß die Glückseligkeit nicht in Hoheit des Standes bestehe. Und als einen Beweisgrund hievon führe ich an, daß selbst diejenigen Vortheile, welche der Hoheit des Standes eigen zu seyn scheinen, das Vergnügen über andre erhaben zu seyn und seinen Ehrgeiz befriedigt zu sehn, in der That allen Ständen gemein sind. Aber es ist eine andre Frage und eine Frage, die ich mir nicht zu bejahen getraue, ob überhaupt die Endzwecke, welche der Ehrgeiz sucht, mehr zur Glückseligkeit, oder mehr zum Elend des menschlichen Lebens beytragen. Das Vergnügen, wenn wir diese Endzwecke erreichen, ist allerdings sehr lebhaft: aber eben so groß ist die Unruhe, in der wir sind, so lange wir nach denselben trachten, und der Verdruß den wir empfinden, wenn sie uns fehlschlagen; und was das Schlimmste bey der Sache ist, jenes Vergnügen ist von kurzer Dauer. Wir hören bald auf, auf diejenigen, die wir hinter uns gelassen haben, zurückzusehn. Wir lernen neue Nebenbuhler kennen; neue Aussichten von höhern noch zu ersteigenden Stufen eröffnen sich uns: wir gehn von einem Kampfe zum andern ohne Aufhören fort, so lange noch ein Rival in dem Bezirk unsers Standes oder in

in dem Horizont unsrer Bekanntschaft übrig ist; und wenn keiner mehr da ist, so hört mit dem Bestreben weiter zu kommen auch das Vergnügen bis hieher gelangt zu seyn auf.

Wir haben gesehn, worinn die Glückseligkeit nicht besteht: nun müssen wir zweytens untersuchen, worinn sie besteht.

Wenn wir einen Plan unsers Lebens entwerfen wollen, so kommt es hauptsächlich darauf an, zum Voraus zu wissen, was uns Vergnügen machen, und wie lange jedes Vergnügen aushalten wird. So weit als wir dieß richtig beurtheilen, wird auch unsre Wahl durch den Erfolg gerechtfertiget werden. Aber diese Kenntniß ist seltner und schwerer zu erhalten, als sie beym ersten Anblick zu seyn scheint. Denn bald sind Vergnügungen die, von fern gesehen, ausnehmend reizend und einladend zu seyn schienen, unschmackhaft, wenn wir zu ihrem Besitz gelangen, oder dauern eine weit kürzere Zeit als wir erwarteten: bald hingegen kommen Vergnügen plötzlich zum Vorschein, auf die wir gar nicht gerechnet hatten, und die wir, weil wir sie nicht vorher sahn, leicht hätten verfehlen können; daher wir auch glauben müssen, daß uns wirklich deren viele um dieser Ursache willen entwischen. Ich sage, wir müssen dieses zum Voraus wissen: denn wenn der Fall da, und die Erfahrung davon gemacht ist, so ist es selten möglich zurückzuziehn, oder eine andere Wahl zu treffen; nicht zu gedenken, daß wenn wir zu oft hin und her

wanken, und unsre Maaßregeln ändern, wir uns eine unschlüßige und eine unruhige Gemüthsart angewöhnen, welche mit der Glückseligkeit durchaus nicht bestehen kann.

Da die Menschen schon von Natur an Temperamenten, Fähigkeiten und Geschmack so weit von einander verschieden sind; da Erziehung und Gewohnheit noch größere Unterschiede in diesen Stücken bey ihnen hervorgebracht haben: so ist es unmöglich einen Plan zu einem glückseligen Leben zu entwerfen, dessen Ausführung allen gelingen sollte; oder irgend eine Art des Zustandes anzugeben, der allgemein wünschenswerth und erreichbar wäre.

Alles, was man hierüber sagen kann, ist, daß diejenigen Zustände eine günstige Vermuthung für sich haben, in welchen man die Menschen am öftersten heiter und frölich sieht. Denn ob gleich die anscheinende Frölichkeit der Menschen kein richtiges Maaß ihrer wahren Glückseligkeit ist, so ist es doch der beste Maaßstab den wir haben.

Wenn ich also diesem Leitfaden nachgehe, so bin ich geneigt zu glauben, daß Glückseligkeit bestehe:

Erstlich: In der Uebung und Aeußerung der geselligen Neigungen. Diejenigen Personen sind gemeiniglich heiter und von guter Laune, die viele Gegenstände der Liebe und Zärtlichkeit, als Weib, Kinder, Verwandte, Freunde, um sich haben. Dem Mangel hieran kann man mit Recht das mürrische Wesen

der Mönche, und der Leute die wie Mönche leben, zuschreiben.

Von gleicher Art mit diesen Vergnügen der häuslichen Geselligkeit, und eben so erheiternd für den Geist ist das Vergnügen, welches aus Handlungen des Wohlthuns und der Menschenliebe entsteht; es sey daß wir Geldwohlthaten erzeigen, oder daß wir durch unsre Berufsarbeiten oder durch die Anwendung unserer Talente denjenigen, die dieses Beystandes bedürfen, persönliche Dienste leisten.

Ein **zweytes** Stück der menschlichen Glückseligkeit ist: **Die thätige Aeußerung unsrer geistigen oder körperlichen Kräfte in Verfolgung irgend eines für uns erheblichen Endzwecks.**

Es scheint ausgemacht, daß keine Fülle gegenwärtiger angenehmer Empfindungen, den Menschen welcher sie hat, in die Länge glücklich machen könne, wenn er nicht etwas gleichsam noch aufgehoben, — wenn er nicht etwas hat, worauf er hoffen und wornach er seinen Blick in die Zukunft richten könne. Ich werde hievon allemal überzeugt, wenn ich die Lebhaftigkeit und Munterkeit derjenigen Menschen, die in irgend ein Geschäfft, das ihnen wichtig ist, verflochten sind, mit dem trägen Wesen und der langen Weile der Andern vergleiche, die entweder schon durch die Geburt so viel erhalten haben, daß sie nichts mehr begehren können, oder die ihre Vergnügungen zu schnell abgenützt und die Quellen derselben erschöpft haben.

Diese unerträgliche Leerheit des Geistes ist es, welche die Reichen und Vornehmen zu den Pferderennen und an die Spieltische treibt und sie oft bewegt, solche Sachen zu unternehmen, oder sich um solche zu bewerben, die, wenn der Erfolg der glücklichste ist, niemals die Mühe und die Kosten belohnen, die darauf gewandt worden sind. Um zu einer Parlementsstelle grade von einem gewissen Städtchen ernannt zu werden, wo ein Mitbewerber die Wahl streitig macht, wird ein Mann vielleicht zwanzig bis dreyßigtausend Pfund aufwenden, dabey immer in Sorgen seyn, sich Erniedrigungen und Ermüdungen aller Art gefallen lassen, indeß er an einem andern Orte einen eben so guten Sitz im Unterhause um den zehnten Theil des Geldes und ohne alle Beschwerde erhalten könnte. Ich sage dieß nicht um die Reichen und Großen zu tadeln, (sie können vielleicht nicht besser handeln) ich führe es nur als eine Erfahrung an, die meinen Satz bestätiget.

Das Hoffen, welches von so großem Einfluß in unsre Glückseligkeit zu seyn scheint, ist von zweyerley Art. Entweder können wir zu Erreichung des Gegenstandes, den wir hoffen, etwas beytragen, oder wir können nichts darzu thun. Nur die erste Art der Hoffnung hat einen wahren Werth: die letztere geht sehr leicht in Ungeduld über, da nichts dabey in unsrer Gewalt steht als stille zu sitzen und zu warten, welches bald langweilig und verdrüßlich wird.

Daß die Theorie, welche ich hier vortrage, richtig ist, wird jeder leicht einsehn. — Aber darinn liegt die Schwierigkeit, wie wir uns selbst eine Reihe angenehmer Beschäfftigungen verschaffen sollen. Dazu werden zwey Sachen erfordert: erstlich, richtige Beurtheilung in der Wahl solcher Endzwecke als unsern Umständen angemessen sind; und zweytens, eine Herrschaft über unsre Einbildungskraft, so daß wir fähig werden, wenn die Urtheilskraft einmal den Endzweck gewählt hat, das Vergnügen auf die Mittel überzutragen, da wir alsdann den Endzweck selbst allenfalls vergessen können.

Daher sind diejenigen Vergnügungen die schätzbarsten, nicht die im Genuß die lebhaftesten Empfindungen erregen, sondern die während daß man sich um sie bewirbt, die meisten Beschäfftigungen und die größte Thätigkeit veranlassen.

Je wichtiger unsere Beschäfftigungen sind, desto mehr tragen sie zur Glückseligkeit bey. Von der Art sind die Geschäffte desjenigen, der neue Gesetze entwirft, öffentliche Anstalten, Fabriken, Armenhäuser, Gebäude und Wege errichtet, oder durch seinen Einfluß, seine Geschicklichkeit, seine Fürsprache oder seinen Fleiß die Ausführung solcher Pläne befördert. In einem kleinern Wirkungskreise thun wir etwas ähnliches, wenn wir unsrer Familie Unterhalt und ein Erbtheil zu verschaffen suchen, welcher Endzweck unsern alltäglichen Arbeiten ein größeres Leben und ein gewisses

Interes-

Interesse giebt; wenn wir Kinder auferziehn; wenn wir zu ihrem künftigen Fortkommen Entwürfe machen; wenn wir eine neue Sprache oder Wissenschaft erlernen; wenn wir ein Landgut bewirthschaften. Mit einem Worte, jede unschuldige, wenn auch unwichtige Beschäfftigung, ist besser als Unthätigkeit; sie sey die, ein Buch zu schreiben, ein Haus zu bauen, einen Garten anzulegen, einen Fischteich zu graben, — sey es selbst eine Gurke oder eine Tulpe aufzuziehn.

Der, welcher die christliche Religion glaubt, und mit Ernst daran denkt für seine Glückseligkeit in einem künftigen Zustande zu sorgen, hat in dieser Rücksicht einen Vortheil vor allen andern Menschen voraus. Denn er hat beständig einen Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit vor Augen, einen Gegenstand, der ihn unaufhörlich in gewisse Thätigkeit setzt, mit dessen Verfolgung er bis an das Ende seines Lebens zu thun haben kann, welches bey keinem andern Gegenstande unsers Bestrebens statt findet. Demohnerachtet muß selbst er, der Christ, noch viele andre Endzwecke außer diesem letzten haben. Aber bey ihm werden jene zu diesem hinführen, demselben untergeordnet seyn, sich auf eine oder die andre Weise auf denselben beziehen, und ihren Werth oder eine Vermehrung ihres Werths von demselben herleiten.

Die Glückseligkeit beruht **drittens auf einer vernünftigen Einrichtung unsrer Gewohnheiten und Fertigkeiten.**

Die Kunst, welche das Geheimniß menschlicher Glückseligkeit großen Theils in sich enthält, ist die Kunst, seine Gewohnheiten so einzurichten, daß jede Veränderung eine Veränderung zum Bessern seyn könne. Welches diese Gewohnheiten sind, ist an sich ziemlich einerley: denn jede Sache daran wir gewöhnt sind, wird uns behaglich und leicht, aber auch eben dieser Leichtigkeit wegen gleichgültig. Zu einer alten Gewohnheit zurückzukehren hat gleichfalls etwas angenehmes, diese Gewohnheit mag auch seyn welche sie wolle.— Der Vortheil ist also auf Seiten solcher Gewohnheiten, bey welchen man sich bloß dadurch eine Lust verschaffen kann, indem man von ihnen einmal abweicht. — Dem Schwelger geben seine täglichen Leckerbissen nicht mehr Vergnügen als dem Bauer sein Brodt und Käse: aber der Bauer, wenn er sich an einen fremden Tisch setzet, findet allenthalben ein Fest; der Epikuräer hingegen muß sehr herrlich tractirt werden, wenn es ihm nur grade anstehen soll. Der, welcher alle Tage gewisse Stunden Karten spielt, und der, welcher eben so viel Stunden des Tages pflügt, bringen ihre Zeit auf ziemlich gleiche Weise zu. Beyde, wenn sie auf das, was sie thun, aufmerksam sind, während der Zeit kein unbefriedigtes Bedürfnis fühlen, sich nach keinem abwesenden Gute sehnen, sind in einem Zustande

der

der Zufriedenheit. Aber darinn liegt der Unterschied, daß alles, was die Beschäfftigung des Spielers unterbricht, ihm Mißvergnügen macht; da hingegen für den Ackersmann jede Unterbrechung eine Erholung ist. Und dieses zeigt sich aus dem verschiedenen Eindrucke, den der Sonntag auf diese beyden Leute macht: indem er für den einen ein Tag der Freude, für den andern eine traurige Last ist. Ein Mann der allein zu seyn gelernt hat, fühlt seine Lebensgeister sich erheitern wenn er in eine Gesellschaft tritt, und nimmt doch ohne Bedauern daraus Abschied. Ein anderer, der lange gewohnt gewesen ist im Geräusch und in einer beständigen Abwechselung von Gesellschaft zu leben, empfindet, wenn er in Gesellschaft ist, keine besondere Erhöhung seiner Lebensgeister, — kein größeres Vergnügen als der einsame Mann am Winkel seines Camins empfindet. In soweit sind also beyde einander gleich. Aber nun werde der Weltmann durch eine Veränderung seines Wohnorts, seiner Glücksumstände oder seiner übrigen Lage aus dem Kreise seiner Bekannten, von seinen Kränzchen, von den Assembleenzimmern oder dem Koffeehause entfernt: und es wird sich bald zeigen, welche von beyden Gewohnheiten die vortheilhafteste und der andern vorzuziehn sey. — Dem einen wird die Einsamkeit unter der Gestalt der Melancholie erscheinen, dem andern wird sie Freyheit und Ruhe mitbringen. Den einen wird man verdrüßlich und unruhig sehn, ver-

 legen,

legen, was er mit seiner Zeit anfangen soll, bis die Stunde herankommt wo er sich selbst im Bette vergessen kann. Der andre wird, so bald er allein ist, gelassen und zufrieden sein Buch oder seine Pfeiffe zur Hand nehmen, immer bereit, jede kleine Zerstreuung die ihm aufstößt sich gefallen zu lassen, oder seine Hände und seine Aufmerksamkeit auf das erste beste Geschäffte zu wenden, das sich ihm darbietet, oder endlich, wenn keines von beyden angeht, ruhig stille zu sitzen und seinen Gedanken Gehör zu geben wissen; vielleicht zwar ohne viel Nutzen oder Vergnügen, aber doch ohne sich nach etwas Besserm zu sehnen, und ohne sich darüber zu quälen, daß dieses Bessere nicht da sey.

Ein Leser, der gewöhnlicher Weise mit wissenschaftlichen und tiefsinnigen Büchern zu thun hat, wird, wenn ihm ein Roman, ein gutgeschriebenes Wochenblatt, ein Neuigkeitsartikel in einem Journal oder eine unterhaltende Reisebeschreibung in die Hände fällt, sich hinsetzen und sich mit rechtem Wohlgefallen daran laben; und diese Unterhaltung, so lange sie dauert, genießen, und wenn sie vorüber ist, zu seinem ernsthaftern Lesen, ohne Unmuth zurückkehren. Ein anderer der sich bloß mit Süßigkeiten nährt, der keine Lecture aushalten kann, als die von Werken des Witzes, von Schriften, die zu Lachen machen, oder dessen Lesebegierde nur Neuigkeiten erwecken können, wird den ausgelegten Vorrath eines

Buchladens in einem halben Vormittage erschöpfen, und während der Zeit immer noch mehr nach Unterhaltung sich umgesehen als dieselbe gefunden haben. Und da der Bücher, wie sein Geschmack sie verlangt, nur wenige, und diese kurz und bald durchgelesen sind: so ist er bald mit dem vorhandenen Vorrath fertig; und diese vornehmste Quelle unschuldiger Zeitvertreibe läßt ihn ohne Hülfe.

In soweit die Vermögensumstände eines Menschen zu seiner Glückseligkeit beytragen, ist es nicht das Einkommen, das er besitzt, sondern der Zuwachs an Einkünften, welcher das Vergnügen macht. Zwey Personen, davon die eine mit hundert Thalern jährlichen Einkommens anfängt, und es so weit bringt, tausend des Jahres einzunehmen, die andere von einem Einkommen von tausend Thalern rückwärts auf hundert geht, können in einem gleichen Zeitraum dieselbe Summe Geldes eingenommen und ausgegeben haben. Aber das Vergnügen, welches ihnen dieß Geld gemacht, wird bey beyden sehr ungleich seyn. Wenn man die steigenden Einkünfte des Einen und die fallenden des Andern in einer Reihe von Jahren zusammenrechnet, so ist vielleicht die ganze Summe vollkommen gleich: aber es macht einen gewaltigen Unterschied, bey welchem Ende man angefangen hat.

Viertens besteht die Glückseligkeit in Gesundheit.

Unter

Unter Gesundheit verstehe ich sowohl die Befreyung von körperlichen Krankheiten, als diejenige Ruhe, Festigkeit und Munterkeit des Geistes, welche die Engländer good Spirits nennen, und welche wir sehr schicklich mit unter den Begriff der Gesundheit fassen können, da sie gemeiniglich aus eben den Ursachen entsteht und durch eben die Mittel unterhalten wird, als unser körperliches Wohlbefinden.

Die Gesundheit in diesem Verstande, ist das **Eine Nothwendige.** Keine Mühe, kein Aufwand, keine Selbstverläugnung ist zu groß, denen wir uns um der Gesundheit willen unterziehn müssen. Sie mag uns nöthigen einen Posten der sehr einträglich war zu verlassen, oder Vergnügen die uns die liebsten waren zu entsagen, oder heftige Leidenschaften zu bändigen, oder eine verdrüßliche Diät zu beobachten: — jeder Beschwerde, die sie uns auflegt, wird ein Mann, welcher Glückseligkeit nach vernünftigen Einsichten und mit Entschlossenheit sucht, sich willig unterwerfen.

So oft wir bey vollkommener Gesundheit und heiterm Gemüthe sind, fühlen wir eine Glückseligkeit in uns selbst, die von allen äussern Ursachen des Vergnügens unabhängig ist, und von der wir selbst die Ursache nicht angeben können. Dieß ist ein Genuß den Gott an das bloße Daseyn und das Leben geknüpft hat, und macht wahrscheinlich großen Theils die Glückseligkeit der Kinder und Thiere, — besonders der geringern und unbeweglichen Arten

der

der Thiere, (als der Austern und andrer Muschelthiere) aus, für welche es mir bisweilen schwer geworden ist etwas ausfündig zu machen, was wohl ihnen zum Zeitvertreibe dienen könnte.

Die bisherige Auseinandersetzung des Begriffs menschlicher Glückseligkeit berechtigt uns folgende zwey Schlüsse zu ziehn, die, ob sie gleich in den Schriften der Moralisten sehr gemein sind, doch selten durch hinlängliche Gründe erwiesen werden.

Der erste ist, daß in den verschiednen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft die Glückseligkeit ziemlich gleich ausgetheilt ist.

Der andre, daß das Laster keinen Vorzug vor der Tugend, selbst in Absicht der Glückseligkeit dieses Lebens, hat.

Siebentes Kapitel.

Von der Tugend.

Tugend ausüben, heißt, den Menschen Gutes thun, aus Gehorsam gegen den Willen Gottes und um der ewigen Glückseligkeit willen.

Nach dieser Erklärung ist das Wohl der Menschen der Gegenstand, der Wille Gottes die Regel, und ewige Glückseligkeit der Bewegungsgrund menschlicher Tugend.

Die Tugend ist von einigen in Wohlwollen, Klugheit, Muth und Mäßigung eingetheilt worden. Das Wohlwollen weist uns

die guten Endzwecke an, nach denen wir trachten sollen; die Klugheit giebt uns die besten Mittel an, diese zu erreichen; der Muth macht uns stark, den Schwierigkeiten, Gefahren und Hindernissen zu begegnen, die uns bey Verfolgung dieser Endzwecke aufstoßen; die Mäßigung hält diejenigen Leidenschaften zurück oder bändigt sie, die uns von dem Wege abführen. Das Wohlwollen treibt uns z. B. an, uns der Sache einer unterdrückten Wayse anzunehmen; die Klugheit zeigt uns die Art und Weise, wie wir sie am besten durchfechten können; der Muth setzt uns in den Stand den Gefahren, — das heißt in unserm Falle, dem Verluste, dem Unwillen oder der Verachtung Andrer, welche uns dieses Unternehmen zuziehn könnte, Trotz zu bieten; die Mäßigung endlich hält die Liebe zum Gelde, zur Ruhe und zum Vergnügen im Zaum, die, wenn sie die Oberhand gewönnen, uns davon abwendig machen würden.

Von Andern wird der Begriff **Tugend** nur in zwey Hauptzweige getheilt, Klugheit und Wohlwollen; — Klugheit die auf unser eignes Beste, Wohlwollen welches auf das Beste unsrer Nebengeschöpfe bedacht ist: beyde auf denselben Endzweck abzielend, die Vermehrung der Glückseligkeit in der Welt; — beyde gleich besorgt um das Zukünftige als um das Gegenwärtige.

Diejenige Eintheilung der Tugend aber, an welche wir heut zu Tage am meisten gewöhnt

wöhnt sind, ist die: in Pflichten gegen Gott, dergleichen die Frömmigkeit, die Ehrfurcht gegen Gott, die Ergebung in seinen Willen u. s. w. sind; in Pflichten gegen andre Menschen, als Gerechtigkeit, Mildthätigkeit, Treue; und in Pflichten gegen uns selbst, als Mäßigkeit, Keuschheit, Sorge für die Gesundheit u. s. w.

Es giebt noch mehrere dergleichen Eintheilungen, deren es nicht nöthig ist hier zu erwähnen.

Ich will dafür jetzt einige allgemeine Anmerkungen hinzufügen, die sich auf unsre moralische Aufführung und deren Regel überhaupt beziehn. — Sie stehn zwar in keinem nothwendigen Zusammenhange mit einander, aber jede derselben ist der Aufmerksamkeit würdig, und sie finden ihren Platz eben so schicklich unter der Ueberschrift dieses Kapitels als in jedem andern.

I. Die Menschen handeln mehr nach Gewohnheiten als nach Ueberlegungen.

Es geschieht nur bey wenigen und wichtigen Vorfällen, daß Menschen eine Berathschlagung anstellen; bey noch wenigern, daß sie etwas, das einer förmlichen Untersuchung der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Handlung, die sie vorhaben, ähnlich sähe, vornehmen, oder daß sie den Schluß einer solchen Untersuchung abwarteten ehe sie zum Handeln schritten. Wir werden

werden größtentheils auf einmal und durch eine Art von Eingebung zum Entschlüssen gebracht: und dieß ist nichts anders als die Wirkung vorher schon erworbner Gewohnheiten und geschieht nur vermöge derselben. Und diese Einrichtung unsrer Natur scheint den Vorfällen des menschlichen Lebens und der Schwäche unsrer moralischen Triebfedern sehr angemessen. Bey dem schnellen Laufe der Begebenheiten des Lebens werden wir oft zu Handlungen aufgefordert, wenn wenig Zeit da ist Ueberlegungen anzustellen. Und wäre auch Zeit dazu vorhanden: so würde ein Mensch, der über seine Pflicht dann nachdenken sollte, wenn die Versuchung sie zu übertreten auf ihn eindringt, fast zuverläßig nur die Gründe aufsuchen, sich selbst zu täuschen.

Wenn wir uns in so einem hohen Grade leidentlich in Absicht dessen was Gewohnheit bey uns geworden ist, verhalten: wo, wird man fragen, findet dann die Ausübung der Tugend Platz? Worinn besteht die Schuld des Lasters; oder wo findet sich der Nutzen moralischer und religiöser Kenntnisse? Ich antworte: **bey der Bildung und Erwerbung dieser Gewohnheiten.**

Und hieraus folgt eine sehr wichtige Lebensregel: nämlich: **daß man viele Sachen thun, sich vieler Sachen enthalten müsse, bloß um der Gewohnheit willen, zu der man dadurch den Grund legt.** Ich will mich durch ein paar Beyspiele deutlich machen.

Ein Bettler, der das Ansehen der äußersten Dürftigkeit hat, bittet uns um ein Almosen. Wenn wir erst anfangen darüber zu räsonniren, ob der Mensch wirklich so dürftig sey, ob er sich sein Elend vielleicht nicht selbst zugezogen habe, ob es dem gemeinen Besten zuträglich sey, solchen Bitten Gehör zu geben; ob wir dadurch nicht Müßiggang und Betteley unterstützen, ob wir nicht andere Betrüger an unsre Thüre locken, wenn auch dieser keiner seyn sollte; ob wir nicht unser Geld lieber sparen oder zu etwas noch besserm anwenden könnten: — wenn alle diese Betrachtungen durchdacht werden, so kann es uns vielleicht sehr zweifelhaft vorkommen, ob wir irgend etwas oder nichts geben sollen. Aber wenn wir dagegen erwägen, daß in die Augen fallendes Elend unser Mitleid auch wider unsern Willen erregt; daß es von der äußersten Wichtigkeit für uns ist, dieses mitleidige und zarte Gefühl in unserm Herzen zu erhalten; daß dieß eine Eigenschaft ist, die nur genährt wird indem man ihr nachgiebt, und bald unterdrückt wird wenn man sich oft ihr widersetzt; — wenn dieß, sage ich, in Betrachtung gezogen wird: so wird ein weiser Mann um sein selbst willen thun, was er um des Bittenden willen zu thun vielleicht Bedenken getragen hätte; er wird seinen mitleidigen Trieben Raum geben, und lieber ein Almosen an einen Unwürdigen verschwenden, als einer Gewohnheit von so allgemeinem Nutzen bey sich selbst Eintrag thun.

Eine Person bey der die Gutthätigkeit zur Gewohnheit geworden wäre, würde eben so handeln, ohne ganz und gar erst darüber nachzudenken.

Dieß kann zu Einem Beyspiel dienen: ein zweytes sey folgendes. Man setze, einem Menschen sey von Jugend auf ein großer Abscheu vor dem Lügen beygebracht worden. Es kömmt eine Gelegenheit vor, wo er mit einer kleinen Verletzung der Wahrhaftigkeit, seine Gesellschaft belustigen, seinen Witz auf eine vortheilhafte Art zeigen, und die Aufmerksamkeit und das Wohlgefallen der Personen die um ihn sind, erwecken kann. Das ist keine geringe Versuchung. Auf der andern Seite sieht er keine üble Folgen, die aus der Freyheit welche er sich hier nimmt, entstehen: keines Menschen Ehre wird dadurch verletzet; keines Menschen Vortheil wahrscheinlicher Weise gekränkt. Wäre nichts weiter dabey zu bedenken, so würde es schwer seyn zu entscheiden, ob ein Mensch unter solchen Umständen nicht seiner Neigung folgen dürfe. Aber wenn er überlegt, daß seine Furcht vor dem Lügen ihn von diesem Laster frey erhalten habe; daß ähnliche Gelegenheiten wieder kommen können, wo die Reitzung eben so stark, aber die Befriedigung der Begierde nicht so unschuldig sey; daß seine Bedenklichkeiten mit jeder neuen Uebertretung der Regel immer mehr abnehmen und ihn endlich der niedrigsten und schädlichsten aller bösen Gewohnheiten, der Gewohnheit zu lügen ganz über-

überlassen werden: — wenn alles dieß in Erwägung gezogen wird; so wird ein weiser Mann lieber des gegenwärtigen oder eines noch viel größern Vergnügens entbehren, als den Grund zu einem so fehlerhaften und so verächtlichen Charakter legen.

Aus dem, was gesagt worden ist, läßt sich auch erklären, wie Tugend zur Gewohnheit werden könne, und worinn sie alsdann bestehe. Aus der im Anfange dieses Kapitels gegebnen Definition der Tugend erhellet; daß das Wohl der Menschen ihr Gegenstand, der Wille Gottes ihre Regel und die ewige Glückseligkeit ihr Motif oder Endzweck sey. Demohnerachtet kann ein Mensch sehr viel tugendhafte Handlungen ausüben, ohne grade zu der Zeit wenn er sie thut, an den Willen Gottes, an das allgemeine Wohl, oder an die ewige Glückseligkeit zu denken: grade so, wie ein Mensch ein sehr guter Bedienter seyn kann, ohne sich dessen bewußt zu seyn, daß er das, was er thut, aus Achtung für den Willen seines Herrn oder aus Fürsorge für dessen Vortheil thue: (und grade die besten aller Bedienten sind von dieser Art). Um es aber bis dahin zu bringen, mußte er nothwendig zuvor lange unter dem unmittelbaren Einfluß jener Bewegungsgründe seine Dienste verrichtet haben: und hierinn liegt eben das Verdienst und das Tugendhafte seiner jetzigen Fertigkeit.

Es giebt nicht bloß eine Gewohnheit zu trinken, zu schwören, zu lügen und einiger

dergleichen Dinge, die gemeinhin dafür erkannt und mit diesem Namen belegt werden: sondern alle unsre Reden, Gedanken und Handlungen nehmen ihre eigne Gewohnheiten an. Der ganze Mensch ist aus Gewohnheiten zusammengesetzt. Es giebt eine Gewohnheit des Fleißes, der Aufmerksamkeit, des Nachdenkens; eine Gewohnheit den Aussprüchen seiner Vernunft strengen Gehorsam zu leisten, oder den ersten Eingebungen der Leidenschaften nachzugeben; eine Gewohnheit auf die Zukunft hinauszusehn, oder bey dem Gegenwärtigen stehen zu bleiben; eine Gewohnheit etwas zu fassen, das Gefaßte in Ordnung zu bringen, und Schlüsse daraus zu ziehn; eine Gewohnheit der Trägheit und des Aufschiebens; eine der Eitelkeit, des Selbstvertrauens, der Niedergeschlagenheit, der Partheylichkeit; eine Gewohnheit, verdrüßlich, argwöhnisch, tadelsüchtig zu seyn; eine Gewohnheit des Stolzes, des Ehrgeizes, der Habsucht; eine Gewohnheit andere zu vervortheilen, Ränke oder Projecte zu machen. Mit einem Worte: es giebt keine Eigenschaft, keine Verrichtung des Körpers oder des Geistes, auf welche nicht dieses große Gesetz lebendiger Wesen Einfluß habe.

Zweytens: Die christliche Religion hat nicht genau bestimmt, wie viel Tugend dem Menschen nöthig sey, um selig zu werden.

Es ist dieß zu einem Einwurf gegen das Christenthum gemacht worden: aber ohne Grund. Denn da alle Offenbarung auf

welche Art sie auch ursprünglich mitgetheilt worden, doch durch Hülfe der Sprache hat müssen fortgepflanzt werden; so liegt denjenigen, die jenen Einwurf machen, ob zu beweisen, daß es irgend einen erdenklichen Ausdruck durch Worte gebe, durch welche eine bestimmte Größe der Tugend angegeben werden könne; oder überhaupt, daß es möglich sey, einen Maaßstab moralischer Vollkommenheiten zu finden, nach welchem das Leben und die Aufführung jedes Menschen, bey der so unendlichen Verschiedenheit der Anlagen und der Gelegenheiten sich genau schätzen lasse.

Es scheinet unsern Begriffen von Gerechtigkeit am gemäßesten zu seyn, und stimmt mit der Sprache der Schrift ziemlich genau überein, wenn wir annehmen, daß Belohnungen und Strafen von allen möglichen Graden, vom äußersten Elend bis zur höchsten Glückseligkeit, für uns bereitet sind: so daß unsere Arbeit nie umsonst seyn wird. So viel Fortschritte in der Tugend wir hier machen, einen so großen Zuwachs von Glückseligkeit haben wir künftig zu hoffen. Und hinwiederum ist jedes Laster mit welchem wir hier unsre Schuld vergrößern, eine Häufung des Zorns auf den Tag des Zorns. Es würde keine Billigkeit in der Haushaltung Gottes seyn, wenn der eine Theil des Menschengeschlechts in den Himmel aufgenommen, der andere zur Hölle verstoßen würde, da doch zwischen dem Besten der Verdammten und dem Schlechtesten der Seligen

nur ein geringer Abstand wäre. Aber wer kann wissen, ob nicht ein eben so geringer Unterschied in den Schicksalen dieser beyden seyn wird? Ohne mich in eine umständliche Erörterung der Moral, wie sie die Schrift lehrt, einzulassen, welches zum Theil der folgenden Abhandlung vorgreifen würde, kann ich, glaube ich, folgende allgemeine Sätze ohne Bedenken als wahr annehmen.

Erstlich: daß kein Zustand der Glückseligkeit für diejenigen zn erwarten ist, die sich gar keiner moralischen oder religiösen Vorschriften bey ihren Handlungen bewußt sind: oder mit andern Worten für solche, die nie durch Achtung für Religion und Tugend, es sey unmittelbar oder vermöge der Gewohnheit zu irgend einer Handlung veranlaßt oder von der Sättigung einer Begierde abgehalten worden sind.

Um sich davon zu überzeugen, darf man nur bedenken, daß ein Thier ein eben so schicklicher Gegenstand von Belohnungen, als ein solcher Mensch seyn würde, und daß, wenn die Sache sich so verhielte, die Strafen, welche die Religion dräut, gar nicht statt haben könnten; denn wer sollte gestraft werden, wenn Leute wie diese glücklich werden sollten. Ja in der That die Religion selbst, sowohl die natürliche als die geoffenbarte würde aufhören irgend einen Nutzen oder eine Verbindlichkeit zu haben.

Zweytens: daß ein Zustand der Glückseligkeit für denjenigen nicht zu erwarten ist, der sich

sich selbst die gewohnte Ausübung irgend einer Sünde, oder die Vernachläßigung einer irgend ihm bekannten Pflicht erlaubt.

Die Ursache ist, weil derjenige Gehorsam nicht aus den rechten Bewegungsgründen herrühren kann, der nicht allgemein ist; das heißt: der sich nicht auf alle göttliche Gebote ohne Unterschied erstrecket, da doch alle gleiches Ansehen und gleiche Verbindlichkeit haben; weil eine solche Erlaubniß, wenn sie zugestanden würde, in der That so viel wäre als die Rechtfertigung jedes Lasters in der Welt; und weil endlich die deutlichsten Aussprüche der Schrift eine solche Hoffnung vernichten. Wenn unsre Pflichten hererzählt werden, so werden sie in Verbindung mit einander genannt: anzuzeigen, daß sie eine wie alle zu einem christlichen Charakter gehören. „Reichet dar in eurem Glau„ben Tugend und in der Tugend Bescheiden„heit und in der Bescheidenheit Mäßigkeit und „in der Mäßigkeit Geduld und in der Ge„duld Gottseligkeit, und in der Gottseligkeit „brüderliche Liebe und in der brüderlichen „Liebe gemeine Liebe.“*) Hingegen wenn die Laster aufgezählt werden; so werden sie von einander getrennt: anzuzeigen, daß auch jedes einzeln und abgesondert von den übrigen hinlänglich sey, den Sünder vom Himmel auszuschließen. „Weder die Hurer, „noch die Abgöttischen, noch die Ehebrecher,

 „noch

*) 2 Petr. 1, 5. 6. 7.

„noch die Weichlinge, noch die Knabenschänder, „noch die Diebe, noch die Geizigen u. s. w. „werden das Reich Gottes erben.“ *)

Diejenigen Schriftstellen, welche das Gegentheil anzudeuten scheinen, als die, wo gesagt wird, „daß die Liebe auch der Sünden „Menge bedecket, **) daß, wer den Sünder „bekehrt hat von dem Irrthum seines Weges, „die Menge der Sünden bedecken wird:“ ***) diese Schriftstellen, sage ich, können aus obenangezeigten Gründen, nicht auf wissentliche und beharrliche Sünden ausgedehnet werden.

Drittens: daß auch der bloße Mangel aller guten Handlungen nicht ungestraft bleiben wird.

Dieß wird ausdrücklich von Christo in der Parabel von den ausgetheilten Pfunden gelehrt, wo der Knecht, welcher sein Pfund vergrub, in die äußerste Finsterniß hinausgeworfen wird.

Viertens: Wenn von zwey Handlungen, zwischen welchen zu wählen ist, die eine von zweifelhafter Rechtmäßigkeit, die andere ungezweifelt rechtmäßig ist: so muß man sich auf der sichersten Parthey halten.

Das

*) 1 Cor. 6, 9. 10.

**) 1 Petr. 4, 8.

***) Jac. 5, 20.

Das wird am besten durch ein Beyspiel klar werden: und ich weiß keines, das sich besser hieher schickte, als das Beyspiel des Selbstmordes. Gesetzt einem Manne, wenn er nach philosophischen Gründen über diesen Gegenstand nachdenkt, scheine es unausgemacht, ob er sich selbst das Leben nehmen dürfe oder nicht. Aber daran kann er keinen Zweifel haben, daß es ihm erlaubt sey, dieß zu unterlassen. Hier ist also ein Fall, wo die eine der zu ergreifenden Partheyen zweifelhaft, die andere sicher ist. Zufolge unsrer Regel ist er demnach verbunden, die sichere Parthey zu ergreifen; das heißt: sich gewaltthätiger Handlungen gegen sich selbst zu enthalten, so lange noch in seinem Gemüthe ein Zweifel wegen der Rechtmäßigkeit derselben zurückbleibt.

Man wird leicht zugeben, daß es klug gehandelt sey, das sichere Theil zu wählen: aber unsre obige Regel sagt noch etwas mehr. Ich behaupte, daß jede Handlung, wegen welcher wir zweifeln, ob sie uns erlaubt sey, bey uns, wenn wir sie während dieser Ungewißheit doch thun, Sünde ist, mag sie an und für sich oder bey andern seyn, was sie will.

Die Sache wird ausdrücklich von dem heil. Paulus so entschieden, mit dessen Ausspruch wir für jetzt uns beruhigen wollen. „Ich weiß „und bins gewiß in dem Herrn Jesu, daß „nichts gemein ist an ihm selbst; ohne der es „rechnet für gemein, demselben ists gemein. —

 „Selig

„Selig ist, der sich selbst kein Gewissen macht,
„in dem was er sich erlaubt: wer aber dar-
„über zweifelt und isset doch, der ist ver-
„dammt: denn was nicht aus dem Glauben
„geht (das heißt, was nicht aus der vollen
Ueberzeugung der Rechtmäßigkeit einer Sache
herkommt) „das ist Sünde.“ *)

*) Röm. 14, 14. 23. 24.

Lehr-

Lehrgebäude der Moral.

Zweytes Buch.

Von der moralischen Verbindlichkeit.

Erstes Kapitel.

Untersuchung der Frage: warum bin ich verbunden mein Wort zu halten?

Warum bin ich verbunden mein Wort zu halten?

Weil es recht (rectum) ist, sagt der Eine. — Weil es mit den Verhältnissen der Dinge übereinstimmt, sagt der Andre. — Weil es der Natur und der Vernunft gemäß ist, sagt der Dritte. — Weil es mit der Wahrheit übereinstimmt, sagt der Vierte. — Weil es das allgemeine Beste befördert, sagt der Fünfte. — Weil es der Wille Gottes so haben will, schließt endlich der Sechste.

Bey Betrachtung dieser verschiednen Erklärungsarten fallen zwey Sachen in die Augen.

Erstlich:

Erstlich: daß sie alle am Ende auf eines hinauslaufen.

Die Verhältnisse der Dinge sind nichts anders als ihre Beziehung auf Beförderung der Glückseligkeit. Unter der Natur der Dinge versteht man die gegenwärtige Einrichtung der Welt, nach welcher gewisse Dinge, als z. E. solche und solche Handlungen Glückseligkeit, andere Elend hervorbringen. Die Vernunft ist dasjenige Vermögen in uns, durch welches wir diese Einrichtung erkennen oder beurtheilen. Wahrheit ist dieses Urtheil, in einem Satze mit Worten ausgedrückt. Es ergiebt sich also nothwendig, daß, was die allgemeine Glückseligkeit, oder Glückseligkeit im Ganzen, befördert, auch den Verhältnissen der Dinge, der Natur, der Vernunft, und der Wahrheit gemäß sey. Eben dieß aber ist auch, nach den Eigenschaften, die wir der Gottheit zuschreiben, mit dem göttlichen Willen übereinstimmend. Und was alle diese Beschaffenheiten hat, muß nothwendig **recht** seyn, denn das Wort: Recht, zeigt nichts anders als die Befolgung einer gewissen Regel an, die Regel selbst mag seyn, welche sie wolle.

Und dieß ist die Ursache, warum die Moralisten, so verschieden auch die Grundsätze sind, von welchen sie ausgehn, doch gemeiniglich in ihren Schlußfolgen zusammenkommen: das heißt: warum sie eben dieselbe Aufführung einschärfen, eben dieselben Pflichten vorschreiben, und, mit wenigen Ausnahmen über zwei-

felhafte

felhafte Fälle, eben dieselben Entscheidungen geben.

Die zweyte Bemerkung ist, daß alle jene Antworten der Sache noch keine Genüge thun. Denn sie veranlassen den, welcher die erste Frage that, natürlicher Weise zu einer zweyten: Aber warum bin ich denn verbunden zu thun, was recht ist? warum verbunden, den Verhältnissen der Dinge, der Vernunft, der Natur oder der Wahrheit gemäß zu handeln? das allgemeine Beste zu befördern oder dem Willen Gottes zu gehorchen?

Die beste Methode diese Untersuchung anzustellen, ist: erstlich zu sehn, was wir darunter verstehn, wenn wir sagen, daß ein Mensch zu etwas verbunden ist; und zweytens zu zeigen, warum er dazu verbunden ist.

Zweytes Kapitel.

Was wir darunter verstehn, wenn wir sagen, ein Mensch ist zu einer Sache verbunden.

Wir sagen von einem Menschen, er sey zu etwas verpflichtet, wenn er durch einen starkwirkenden Bewegungsgrund dazu getrieben wird, und zwar einen Bewegungsgrund, der aus dem Befehle eines andern entsteht.

Erstlich, der Bewegungsgrund muß starkwirkend seyn. Wenn eine Person, die mir irgend einen kleinen Dienst gethan hat, oder Jemand, der

der ein kleines Amt zu vergeben hat, mich bey einer gewissen Gelegenheit um meine Stimme bittet: so kann ich sie ihm vielleicht aus Dankbarkeit für das empfangene oder in Erwartung des zu erhaltenden Guten geben. Aber schwerlich werde ich sagen, daß ich verpflichtet war, sie ihm zu geben, weil die Ursache, welche mich dazu bewog, nicht wichtig und groß genug ist. Wenn hingegen mein Vater oder mein Herr, oder einer, von dem mein Glück abhängt, meine Stimme verlangt; so werde ich sie ihm ohne Anstand bewilligen, und ich werde jedem, der mich fragt, warum ich so und so gestimmt habe, antworten: daß mein Vater oder mein Herr mich dazu **verpflichtet** habe, daß ich von einer gewissen Person so große Gunstbezeigungen erhalten oder so große noch von ihr zu erwarten habe, daß ich **verpflichtet** gewesen sey, zu stimmen, wie sie mich angewiesen.

Zweytens: dieser Bewegungsgrund muß von dem Befehl eines andern herkommen. Versprecht einem Menschen eine Belohnung dafür, daß er irgend ein Ding thun, daß er z. E. einen Verbrecher aufgreifen soll. Immer wird er noch nicht durch euer Geschenk verpflichtet seyn euer Verlangen zu erfüllen: auch wird er sich dieses Ausdrucks hier nicht bedienen, sondern er wird sagen, daß er bewogen, überredet, vermocht, gereizt worden sey; es zu thun. Wenn aber eine obrigkeitliche Person oder der Herr dieses Menschen es ihm befiehlt,

fiehlt, so wird er sich als verpflichtet ansehen, es auszuführen; ob er gleich wahrscheinlicher Weise durch seine Weigerung in dem letztern Falle weniger verlieren würde als in dem erstern.

Ich will nicht behaupten, daß die Wörter **Verpflichtung** und **verpflichtet** immer gleichförmig in diesem Sinn oder mit diesen Einschränkungen gebraucht werden; auch ist es unmöglich, Wörter oder Redensarten, die in jedermanns Munde sind, an irgend eine unabänderliche Bedeutung zu knüpfen: aber so viel ist gewiß, wo der Bewegungsgrund stark genug, und mit dem Begriff von Befehl, von obrigkeitlichem Ansehen, Gesetz oder dem Willen eines Höhern verbunden ist, da glaube ich, sehn wir uns allemal als **verpflichtet** an.

Und aus dieser Erklärung der Verbindlichkeit folgt, daß wir zu keiner Sache können verpflichtet werden, als die uns Nutzen oder Schaden bringt: denn keine andere kann als Bewegungsgrund **stark** auf uns wirken. So wie wir nicht verbunden seyn würden, den Gesetzen oder der Obrigkeit zu gehorchen, wenn nicht Belohnungen oder Strafen, Lust oder Schmerz auf eine oder die andere Weise von unserm Gehorsam abhienge: so würden wir ohne eine ähnliche Ursach auch nicht verpflichtet seyn, die Tugend auszuüben, die Gebote Gottes zu beobachten, zu thun was recht ist, oder überhaupt zu irgend einer Handlung, sie habe Nahmen, wie sie wolle.

Drittes

Drittes Kapitel.

Rückkehr zu der Frage: warum bin ich verpflichtet mein Wort zu halten?

Man erinnere sich, daß verpflichtet seyn so viel heißt, als durch einen starkwirkenden Bewegungsgrund, der aus dem Willen eines Höhern entsteht, zu einer Handlung getrieben werden.

Und nun frage man von neuem, warum bin ich verbunden mein Wort zu halten? so wird die Antwort diese seyn, weil ich durch einen starken Bewegungsgrund (nämlich die Hoffnung in der künftigen Welt dafür belohnt, oder im Unterlassungsfalle dafür gestraft zu werden,) welcher Bewegungsgrund aus dem Willen eines andern (nämlich Gottes) herkommt, dazu angetrieben werde.

Diese Auflösung geht auf den Grund der Sache, weil nun vernünftiger Weise keine weitere Frage aufgeworfen werden kann.

Also unsre eigne Glückseligkeit ist der Bewegungsgrund und der Wille Gottes ist die Regel der Pflicht.

Als ich zuerst meine Gedanken auf moralische Untersuchungen richtete, hieng eine Art von geheimnißvollem Schleyer über diesen ganzen Gegenstand; welcher, wie ich glaube, daher entstand, daß ich voraussetzte, zu einer Sache verpflichtet werden, sey etwas ganz anders als bloß gereizt werden sie zu thun; und die Verbindlichkeit die Tugend auszuüben oder

zu thun, was recht, billig u. s. w. ist, sey ganz von einer andern Gattung als die Verbindlichkeit eines Soldaten seinem Officiere oder eines Bedienten seinem Herrn zu gehorchen, oder als irgend eine andre bürgerliche oder gemeine Pflicht des menschlichen Lebens. Da hingegen aus dem, was bisher gesagt worden, erhellet, daß die moralische Verpflichtung gleich ist jeder andern Verpflichtung, und daß eine Verbindlichkeit nichts anders ist, als eine Anreizung von hinlänglicher Stärke, und eine solche, die in dem Befehl eines andern ihren Grund hat. Es ist immer dafür gehalten worden, daß ein Unterschied sey zwischen einer Handlung der Klugheit und einer Handlung der Pflicht. So wenn ich einem Mann der mir Geld schuldig ist, nicht traue, werde ich es als eine Handlung der Klugheit ansehen, daß ich einen Dritten sich für die Schuld verbürgen lasse: aber schwerlich werde ich es eine Handlung der Pflicht nennen. Auf der andern Seite würde man es für eine sehr ungewöhnliche und uneigentliche Art zu reden halten, wenn ich sagte, daß, weil ich ein solches und solches Versprechen gethan habe, die Klugheit erfodere es zu halten; oder daß, weil mein Freund bey seiner Abreise mir ein Kästchen Juwelen anvertraut hat, es der Klugheit gemäß sey, daß ich es ihm wiedergebe, nachdem er zurückgekommen ist.

Worinn, wird man fragen, liegt denn nun der Unterschied? da doch nach unserer Er-

klärung der Sache, wir in beyden Fällen, bey Handlungen der Klugheit sowohl als bey Handlungen der Pflicht, auf nichts anders sehn, als was wir bey jeder Handlung gewinnen oder verlieren?

Der Unterschied und der einzige Unterschied ist dieser, daß wir in dem einen Fall nur betrachten, was wir in dieser Welt, in dem andern Falle auch das, was wir in der zukünftigen Welt zu gewinnen oder zu verlieren haben.

Diejenigen, die ein System der Moral ohne Rücksicht auf einen künftigen Zustand erbauen wollen, müssen sich nach irgend einem andern Begriff der moralischen Verbindlichkeit umsehen: es sey denn, daß sie zeigen können, daß die Tugend auch in dieser Welt ihren Besitzer allemal glücklich mache, oder doch glücklicher als er bey einem gegenseitigen Betragen geworden seyn würde.

Für uns sind nur folgende zwey große Fragen zu beantworten:

Erstlich: Ist nach diesem Leben irgend eine Belohnung oder Bestrafung zu erwarten?

Zweytens: Wenn das ist; welche Handlungen werden belohnt, welche bestraft werden?

Die erste Frage führt auf den Beweis von der Glaubwürdigkeit der christlichen Religion, wie auch auf die Gründe, welche uns das Licht der Natur für die Wirklichkeit einer künftigen Vergeltung darbietet.

Die

Die zweyte Frage bestimmt das eigentliche Gebiet der Moral. Die Untersuchung beyder wäre zu viel für Ein Werk. Die bejahende Antwort auf die erstere also, ob ich gleich gestehe, daß sie der Grund ist worauf das ganze Gebäude ruht, muß in dieser Abhandlung als schon zugestanden angenommen werden.

Viertes Kapitel.

Der Wille Gottes.

Da der Wille Gottes unsre Regel ist; so heißt: untersuchen, was in einem gewissen bestimmten Fall unsre Pflicht ist oder was zu thun wir verbunden sind, in der That nichts anders als untersuchen, was der Wille Gottes in diesem Falle ist: darauf wird sich also das ganze Geschäfft des moralischen Forschers einschränken.

Nun giebt es aber zwey Wege den Willen Gottes in Absicht irgend eines Punctes kennen zu lernen.

Entweder durch ausdrückliche Erklärungen von ihm, wenn dieselben zu haben sind: Und diese müssen wir in der heil. Schrift aufsuchen.

Oder zweytens durch das, was wir von seinen Absichten und Gesinnungen aus seinen Werken erkennen oder wie wir uns gewöhnlich ausdrücken, durch das Licht der Natur.

Und hier kann ich nicht umhin die Thorheit derjenigen zu bemerken, welche die geoffenbarte Religion von der natürlichen trennen wollen.

Der Gegenstand von beyden ist derselbe: nämlich den Willen Gottes zu erkennen; und wenn derselbe nur entdeckt wird, so ist es gleichgültig, welche Mittel wir dazu angewandt haben.

Ein Gesandter, der bloß nach dem urtheilt, was ihm von den Gesinnungen seines Königs im Allgemeinen bekannt ist, oder nur aus der Aufführung desselben in andern Fällen, oder aus dessen Absichten und Entwürfen überhaupt Schlüsse macht, kann in vielen Fällen mit Sicherheit seine Maaßregeln darnach nehmen, und mit großer Wahrscheinlichkeit muthmaßen, wie sein Herr von ihm bey diesen und diesen Gelegenheiten werde gehandelt wissen wollen. Wenn er aber seinen Auftrag und seine Instruction in der Tasche hat, so würde es sehr seltsam seyn, wenn er gar nicht hinein sähe.

Das Vernünftigste ist, daß er sich nach beyden Regeln richtet. Da wo seine Instruction klar und entscheidend ist, hört alle weitere Berathschlagung auf; es sey denn, daß er an der Aechtheit jener zweifelt. Da wo seine Instructionen schweigen oder ihn zweifelhaft lassen, da wird er sich bemühen, sie aus dem, was er von seines Herrn Neigungen und Absichten aus andern Quellen hat erfahren können, zu ergänzen oder zu erklären.

Diejenigen, welche die christliche Religion verwerfen, mögen es versuchen, ein Lehrgebäude so gut es sich thun läßt zu errichten, in welchem die moralischen Vorschriften ohne Rücksicht auf Belohnungen und Strafen bestehen können. Aber

Aber die, welche das Christenthum annehmen und etwas Zukünftiges erwarten, handeln, wie mich dünkt, mit sich selbst sehr wenig übereinstimmend, wenn sie bey ihren Untersuchungen über menschliche Pflichten, diese Erwartungen, welche das Christenthum erregt, ganz aus dem Gesicht entfernen.

Die andere Art, den Willen Gottes in Absicht einer Handlung aus dem Licht der Natur zu erkennen, erfordert, daß man untersuche, wohin eine Handlung abziele, ob Glückseligkeit, oder ob Elend zu befördern. Und diese Regel beruht auf der Voraussetzung, daß Gott die Glückseligkeit seiner Geschöpfe will und wünscht, und daß also diejenigen Handlungen, welche zu Erreichung dieses seines Wunsches und Willens beytragen, ihm angenehm, gegenseitige ihm mißfällig seyn müssen.

Doch da diese Voraussetzung die Grundlage des ganzen Systems ist; so ist es nothwendig, die Gründe zu erklären, auf welche diese Voraussetzung sich stützt.

Fünftes Kapitel.

Von der Güte Gottes.

Als Gott Menschen schuf; so wünschte er entweder ihre Glückseligkeit, oder er wünschte ihr Elend, oder es war ihm beydes gleichgültig.

Wenn er unser Elend gewünscht hätte; so hätte er seinen Endzweck am sichersten erreicht,

wenn er unsre Sinnen so gebildet hätte, daß sie eben so viel Quellen des Schmerzes wären, als sie jetzt Werkzeuge des Vergnügens und des Genusses sind; oder wenn er uns unter lauter Gegenstände gesetzt hätte, die mit unsern Empfindungen in einem so widrigen Verhältniß stünden, daß sie uns beständig beleidigten, anstatt daß sie jetzt uns erquicken und erfreuen.

Er hätte z. B. jedes Ding, das wir schmecken, bitter, jeden Gegenstand, den wir sehen, ekelhaft, jede Berührung eines Dinges zu einem Stiche, jeden Geruch zu einem Gestank, und jeden Ton zu einem Mißklang machen können.

Wäre er in Absicht unsrer Glückseligkeit oder unsers Elends gleichgültig gewesen; so müßten wir es bloß unserm guten Glücke zuschreiben, (denn eine absichtliche Einrichtung findet bey dieser Voraussetzung nicht Statt) sowohl daß unsre Sinnen fähig sind Vergnügen zu empfangen, als daß es Gegenstände außer uns giebt, die geschickt sind Vergnügen zu gewähren. Da aber die Uebereinstimmung so vieler Sinne und noch mehrerer Gegenstände in dem einzigen Punkte, daß sie uns Vergnügen machen, den Begriff von Zufall ausschließt: so bleibt nichts als die erste Voraussetzung übrig, nämlich daß Gott, als er den Menschen schuf, seine Glückseligkeit wollte und daß alle die Einrichtungen, die er in der Welt machte, mit Vorsatz von ihm, diesem Endzweck zufolge gewählt wurden.

Der

Der nämliche Beweis kann mit andern Worten ausgedrückt werden, auf folgende Weise:

Künstliche Zusammensetzungen beweisen einen gemachten Plan; und das was aus diesen Zusammensetzungen in den meisten Fällen entspringt, beweist die Absicht dessen, der den Plan machte. Die Welt ist voll von künstlich zusammengesetzten und angeordneten Dingen, und alle diese Zusammensetzungen und Anordnungen haben, so weit wir sie kennen, wohlthätige Wirkungen. Uebel ist allerdings in der Welt vorhanden; aber es ist, so viel wir davon wahrzunehmen im Stande sind, niemals der unmittelbare und natürliche Erfolg einer solchen künstlichen Anordnung. Die Zähne sind gemacht zum Essen, nicht um wehe zu thun. Ihr Wehthun ist zuweilen eine zufällige Folge ihres künstlichen Baues, vielleicht auch von demselben unzertrennlich; man nenne es, wenn man will einen Fehler desselben: aber es war doch gewiß nicht die Absicht dieses Baues. Wenn jemand die Werkzeuge des Ackerbaues beschriebe; so würde er nicht sagen, daß die Sichel gemacht sey, des Schnitters Finger zu verwunden, obgleich nach der Struktur dieses Instruments und der Art wie es gebraucht werden muß, jener Zufall sich oft ereignet. Aber wenn man Werkzeuge der Tortur zu beschreiben hätte; so würde man sagen, dieß ist dazu gemacht, die Muskeln auszudehnen, jenes die Glieder auseinander zu renken, dieß

 ist

ist bestimmt, die Knochen zu zerbrechen, ein anderes um die Fußsolen zu brennen. Hier sind Schmerz und Quaal die Endzwecke, wozu das Kunstwerk ausgedacht ist. Nun findet sich nichts von dieser Art in den Werken der Natur. Nirgends entdecken wir Dinge die mit Kunst, geflissentlich so zusammengesetzt, oder so an einander gereiht wären, daß sie ein Uebel hervorbringen müßten. Kein Zergliederer hat je einen organischen Bau in den thierischen Körpern gefunden, der nur darauf angelegt wäre, das Thier krank zu erhalten, oder ihm Schmerzen zu machen. Keiner hat, wenn er die Theile des menschlichen Körpers und ihren Gebrauch erklärte, gesagt: dieß ist hier, um einen widernatürlichen Reiz zu geben, jenes um eine Fieberhitze hervorzubringen; dieser Canal ist bestimmt, den Stein zu den Nieren zu führen; jene Drüse, gichtische Feuchtigkeiten abzusondern. Wenn er von ohngefähr auf einen Theil kömmt, dessen Absicht er nicht zu entdecken weiß, so ist das äußerste was er sagen wird, daß dieser Theil unnütz ist: aber nie wird er es sich nur einfallen lassen zu argwohnen, daß derselbe abziele Beschwerde zu verursachen, zu schaden oder zu quälen. Da also Gott seine höchste Weisheit angewandt hat, um die Dinge unserer Glückseligkeit gemäß zu bilden und anzuordnen; da die Welt ganz das Ansehn hat, ursprünglich in dieser Absicht gebaut, und nach einem solchen Plan angelegt zu seyn: so müssen wir auch, so lange dieser

Bau

Bau und diese Einrichtung fortdauert, glauben, daß noch jetzt die Absicht Gottes auf das Wohlseyn lebender und empfindender Wesen gerichtet bleibt.

Die Anschauung des allgemeinen Weltplans verwirrt das Gemüth mehr, als sie es rührt. In einer weiten Aussicht giebt es immer irgend einen hellen Fleck, auf welchem das Auge vorzüglich verweilt; — unter tausend Zeugnissen giebt es vielleicht ein einzelnes Beyspiel, durch welches sich ein Mensch mehr überzeugt fühlt, als durch alle andere zusammen genommen. — Ich für mein Theil sehe die Güte Gottes, und welcher Liebhaber der Lebendigen er ist, in den Vergnügungen der Kinder, mehr als in irgend einem andern Dinge in der Welt. Das Vergnügen erwachsener Personen kann man zum Theil auf ihre eigne Rechnung schreiben: besonders wenn sie gewisse Geschicklichkeiten angewendet, einen Plan ausgedacht, oder Mühe übernommen haben, um dazu zu gelangen, oder wenn es, (wie z. B. das Vergnügen der Musik, der Malerey u. s. w.) eine Eigenschaft bey ihnen voraussetzt, die sie sich selbst erworben haben. Aber die Vergnügungen eines gesunden Kindes sind ihm so augenscheinlich von einem andern zubereitet, und das Wohlwollen, das bey dieser Veranstaltung zum Grunde liegt, ist so einleuchtend, daß jedes Kind, welches ich bey seinen Spielen frölich sehe, für mein Gemüth ein sichtbares Zeichen von dem Finger

Gottes, und von den Gesinnungen ist, durch welche er belebt wird, nach welchen er handelt.

Doch das Beyspiel göttlicher Güte, durch welches jeder am stärksten gerührt wird, ist grade das rechte Beyspiel für ihn: und schwerlich werden zwey Gemüther in ihrer Auswahl auf dasselbe fallen; welches selbst ein Beweis ist, wie groß die Anzahl solcher Beyspiele, die uns umgeben, seyn müsse.

Wir machen also den Schluß, daß Gott die Glückseligkeit seiner Geschöpfe will und wünschet. Und wenn dieser Satz fest steht, so ist es uns erlaubt, die Regel, welche auf denselben gebaut ist, als wahr und ausgemacht anzunehmen: daß nämlich, um von einer Handlung durch das Licht der Natur zu erkennen, ob sie dem Willen Gottes gemäß sey oder nicht, nichts anders zu untersuchen nöthig ist, als ob sie die allgemeine Glückseligkeit vermehrt oder vermindert.

Sechstes Kapitel.

Nützlichkeit.

So muß also jede Handlung geschätzt werden, nachdem sie mehr oder weniger strebt *) Glückseligkeit zu befördern. — Alles was

*) Die Handlungen an sich betrachtet, sind recht oder unrecht, nach ihrer Tendenz, d. h. nach der natürlichen und gewöhnlichen Wirkung, zu der sie abzielen; der Handelnde aber ist tugendhaft oder lasterhaft,

was im Ganzen vortheilhaft ist, ist recht. Die Nutzbarkeit einer Vorschrift ist der alleinige Grund ihrer Verbindlichkeit.

Aber dagegen scheint ein Einwurf gemacht werden zu können, der jedem so gleich einfällt: daß nämlich viele Handlungen nützlich sind, die kein Mensch bey gesundem Verstande für recht erklären wird. Es giebt Fälle, wo selbst ein Mörder Nutzen stiftet. Z. B. der geitzige Besitzer großer Güter braucht seinen Credit oder sein Geld, alle die um ihn sind zu beunruhigen, zu verderben, zu unterdrücken. Sein Vermögen würde durch seinen Tod an einen Besitzer von einem entgegenstehenden Charakter fallen. Es ist also nützlich, einen solchen Menschen je eher je lieber aus der Welt zu schaffen, da ein ganzer District dadurch von einem schädlichen Tyrannen befreyet, und dafür mit einem weisen und großmüthigen Wohlthäter

sterhaft, nach der Absicht die er dabey hat. So, wenn die Frage ist: „ist es recht oder unrecht gemeinen Bettlern zu geben:" fragen wir nach den gewöhnlichen und natürlichen Folgen solcher Almosen, und zwar in Absicht des Vortheils oder Schadens fürs Publicum. Wenn hingegen gefragt wird, ob ein gewisser Mann, der sich durch diese Art der Wohlthätigkeit auszeichnet, deshalb für tugendhaft zu halten ist, so müssen wir seine Absichten untersuchen, ob Menschenliebe oder Prahlerey ihn so freygebig gemacht hat. Es ist klar, daß jetzt die Rede von den Handlungen an sich betrachtet, ist.

ter gesegnet seyn würde. — Es wäre nützlich einem Geitzhalse sein Geld zu nehmen, und es an die Armen zu vertheilen, weil dieses Geld ohnzweifel mehr Glückseligkeit hervorbringen würde, wenn ein halbes Dutzend nothleidender Familien Kost und Kleidung davon erhielten, als wenn es in dem Kasten des Geitzigen eingeschlossen verrostet. Es könnte nützlich seyn, ein Amt, eine Pfründe, oder einen Sitz im Parlement durch Bestechung und Meineyd zu erhalten, wenn man in diesem Posten das allgemeine Wohl wirksamer als in seinem Privatstande befördern könnte. Was sollen wir nun hiezu sagen? Sollen wir solche Handlungen für recht erklären? — So würden wir Mord, Raub und Meineyd billigen müssen. — Oder sollen wir unsre Regel, daß der Nutzen das Criterium des Rechts ist, aufgeben?

Die Antwort ist: diese Handlungen sind, wenn man alles zusammen nimmt, **nicht nützlich**: und eben dieser Ursache wegen, und nur um derselben willen, sind sie unrecht.

Um dieß gehörig einzusehen, muß man bemerken, daß die schlimmen Folgen der Handlungen, so wie alle Folgen der Dinge überhaupt von zweyerley Art sind, **allgemeine** und **besondre**.

Die besondre schlimme Folge einer Handlung, ist dasjenige Uebel, welches aus dieser einzelnen Handlung **unmittelbar** und **gegenwärtig** entsteht.

Die

Die allgemeine schlimme Folge, ist die Verletzung irgend einer allgemeinen und nützlichen Regel.

So ist von dem oben beschriebenen Morde die besondre schlimme Folge, das Schrecken und der Schmerz, welchen der Ermordete ausgestanden, der Verlust seines Lebens, (eines Gutes das für den bösen Menschen eben so schätzbar, oder vielmehr noch schätzbarer ist als für den guten;) der Schaden und die Betrübniß, die aus dem Tode desselben für seine Freunde, Verwandten, und die von ihm Abhängigen entstanden.

Die allgemeine böse Folge hingegen, ist die Verletzung der nothwendigen allgemeinen Regel, daß niemand seiner Verbrechen wegen, anders als nach Urtheil und auf Befehl der Obrigkeit ums Leben gebracht werden dürfe.

Wenn also auch eine solche Handlung keine besondre böse Folgen, oder sogar größre gute Folge hat, so ist sie doch nicht nützlich, bloß der allgemeinen Folge wegen, welche ein Uebel, und zwar ein Uebel von weit größrer Wichtigkeit ist. Und eben dieß ist von den beyden andern Fällen, und von tausend ähnlichen wahr, die angeführt werden könnten.

Aber da diese Auflösung der Schwierigkeit voraussetzt, daß die moralische Regierung der Welt nach allgemeinen Regeln geschehn muß, so ist noch übrig, die Nothwendigkeit davon zu zeigen.

Sieben=

Siebentes Kapitel.

Nothwendigkeit allgemeiner Regeln.

Man kann nicht die eine Handlung verbieten, und die andre erlauben, ohne einen Unterschied zwischen beyden zu zeigen. Einerley Art von Handlung muß allgemein erlaubt oder allgemein verboten seyn. Wo demnach die **allgemeine Erlaubniß** einer Handlung schädlich seyn würde, da wird es zur Nothwendigkeit, die Regel, welche sie verbietet, allgemein zu machen.

So, um noch einmal auf den Fall des Mörders zurückzukommen, brachte der Mörder den reichen Geitzhals um, weil er glaubte, es sey besser, wenn ein solcher Mensch nicht mehr lebte, als wenn er andern ehrlichen Leuten das Leben sauer machte. Wenn man diese Entschuldigung in dem gegenwärtigen Falle gelten ließe: so müßte sie in allen Statt finden, wo auf dieselbe Art, und aus gleichen Bewegungsgründen gehandelt wird. Das heißt, man muß jedem erlauben, den ersten den besten der ihm begegnet, todzuschlagen, wenn er ihn für einen schädlichen oder für einen unnützen Menschen hält: — welches am Ende so viel seyn würde, als das Leben und die Sicherheit eines jeden Menschen, der üblen Laune, der Rachsucht oder dem Fanatismus seines Nachbars in die Hände geben: eine Einrichtung der Dinge, welche unvermeidlich die Welt mit Verwirrung, Streit und Elend erfüllen, und in kurzem der menschlichen Gesellschaft, ja dem

mensch-

menschlichen Geschlecht selbst ein Ende machen würde.

Die Nothwendigkeit allgemeiner Regeln bey menschlichen Regierungen ist augenscheinlich. Aber ob dieselbe Nothwendigkeit in der göttlichen Haushaltung obwaltet; in derjenigen Austheilung von Belohnungen und Strafen, auf welche der Moralist hinaussieht: daran könnte noch gezweifelt werden.

Ich antworte: allgemeine Regeln sind bey jeder moralischen Regierung nothwendig: und unter moralischer Regierung verstehe ich diejenige, deren Endzweck es ist, auf die Aufführung moralischer Wesen Einfluß zu haben. Denn wenn von zwey vollkommen ähnlichen Handlungen, die eine belohnt, die andre bestraft oder vergeben wird: (welches die Folge von der Verwerfung allgemeiner Regeln seyn muß;) so können die Unterthanen einer solchen Regierung nicht mehr wissen, was sie zu erwarten, oder wie sie zu handeln haben. Belohnungen und Strafen hören alsdann auf zu seyn was sie sind; — werden alsdann bloße Glücks- oder Unglücksfälle, wie das Einschlagen des Blitzes oder das Auffinden einer Goldader; — sie können wie eine Niete oder ein großes Loos in der Lotterie, zwar immer noch dem, welchem sie zufallen, Vergnügen oder Schmerz machen: aber da sie nach keiner bekannten Ordnung auf keine bestimmte Gattung der Handlungen folgen, so können sie nicht im Voraus auf den Menschen so bestimmt wirken,

daß

daß sie ihn zu einem gewissen Verhalten bewegen.

In dem bloßen Begriffe also von Belohnungen und Strafen, ist dieß schon mit eingeschlossen, daß sie nach allgemeinen Regeln ausgetheilt werden. So viel also Gründe vorhanden sind, welche uns künftige Belohnungen oder Strafen von der Hand Gottes erwarten lassen, eben so viele Ursachen haben wir zu glauben, daß er bey der Austheilung derselben nach allgemeinen Regeln verfahren werde.

* * *

Da die allgemeine Folge einer Handlung, (worinn ein so großer Theil der Schuld bey einer bösen Handlung liegt,) im Beyspiele besteht: so scheint es, daß wenn eine Handlung ganz im Verborgnen geschieht und also kein Beyspiel daran genommen werden kann, dieser Theil der Schuld wegfällt. Ein Selbstmörder z. E. der die Sachen so einzurichten weiß, daß er sich das Leben verkürzt, ohne jemanden etwas davon erfahren oder auch nur argwohnen zu lassen, hat keine schlimmen Folgen seines Beyspiels zu verantworten; und seine Bestrafung scheint also in der Absicht, — damit das Ansehn einer allgemeinen Regel befestigt werde — nicht nöthig.

Diejenigen, welche einen solchen Schluß machen, bemerken zuvörderst nicht, daß sie eine allgemeine Regel festsetzen, welche unter allen die unerträglichste und unzuläßigste seyn würde,

die

die nämlich, daß Heimlichkeit, wenn sie zu erhalten steht, jede Handlung rechtfertigt.

Würde eine solche Regel, z. B. in dem oben erwähnten Falle zugelassen: müßte man nicht fürchten, daß immer Leute verschwinden würden?

Zweytens wünschte ich, daß sie sich auf folgende Fragen eine beruhigende Antwort gäben.

1) Ob die Schrift uns nicht zu erwarten lehrt, daß in dem letzten Weltgericht die verborgensten Handlungen werden ans Licht gezogen werden? *)

2) Weswegen dieses geschehe, wenn es nicht deswegen ist, daß sie belohnt oder bestraft werden sollen?

3) Ob, wenn sie auf diese Weise ans Licht kommen werden, sie nicht nach eben den allgemeinen und unpartheyischen Regeln werden gerichtet werden, nach welchen Gott gegen seine Geschöpfe handelt.

Dann werden also diese Handlungen Beyspiele werden, mögen sie jetzo seyn was sie wollen: und dann werden sie auch eben dasselbe Verfahren von dem Richter und Regierer der moralischen Welt fordern, als wenn sie von Anfange an wären offenbar gewesen.

*) Röm. II, 16. 1 Cor. 4, 5.

Achtes Kapitel.

Fortsetzung der Betrachtung über allgemeine Folgen.

Die allgemeinen Folgen einer Handlung zu entdecken, darf man nur untersuchen: **was würde die Folge seyn, wenn diese Art von Handlungen allen Menschen, und in allen Fällen erlaubt wäre?**

Doch gesetzt diese Folgen wären noch so schlimm, und tausend dergleichen Handlungen die unter Begünstigung einer solchen Erlaubniß geschähen, verwüsteten die Welt, und zerstörten die Gesellschaft: ist es denn billig, jeder einzelnen Handlung die Schuld von allen den tausend beyzumessen? Ich antworte: die Ursache, warum eine Handlung zu verbieten und zu bestrafen ist, (und diese Ursache kann wenn man will, die Schuld der Handlung genannt werden,) wird immer im Verhältniß stehen mit der Größe des Unheils, das aus einer allgemeinen Straflosigkeit von Handlungen dieser Art entstehen würde.

„Alles was nützlich ist, ist recht.“ Aber dann muß es auch im Ganzen, in der längsten Folge der Zeit, — in allen seinen Neben- und entfernten Wirkungen sowohl als in denen die zunächst und grade zu daraus herkommen, nützlich seyn: indem es klar ist, daß wenn man Folgen berechnet, es keinen Unterschied macht, auf welche Art oder in welcher Entfernung sie aus der Sache fließen.

Um

Um den Gemüthern junger Leser diese Lehre tiefer einzuprägen, und um sie zu gewöhnen, ihre Blicke weiter als auf den unmittelbaren Schaden welchen ein Verbrechen anrichtet, auszudehnen: will ich eine Anzahl von Beyspielen hinzufügen, wo die besondern Folgen, (in Vergleichung gegen andere Fälle) unbedeutend sind, und wo das Verabscheuungswürdige des Verbrechens, und die Strenge mit welcher die menschlichen Gesetze dasselbe ahnden, fast gänzlich aus den allgemeinen Folgen zu erklären ist.

Die besondre Folge des falschen Münzens, ist vielleicht der Verlust einer halben oder ganzen Guinee für die Person, welche in Auszahlungen etwas von dem nachgemachten Gelde erhält: die allgemeine Folge, (worunter ich diejenige Folge verstehe, welche sich einstellen würde, wenn dieses Verfahren erlaubt wäre) ist, daß aller Gebrauch des Geldes wegfällt oder unsicher wird.

Die besondre Folge eines nachgemachten Wechsels ist ein Schaden von dreyßig, vierzig oder mehrern Pfunden, welchen die Person leidet, die den falschen Wechsel annimmt: die allgemeine Folge wäre, daß der Umlauf des Papiergeldes aufhören würde.

Die besondre Folge von einem Schaaf- oder Pferdediebstahl ist, daß der Eigenthümer so viel von dem Seinigen einbüßt, als der Werth des gestohlnen Schaafes oder Pferdes beträgt: die allgemeine Folge würde seyn, daß das

Land nicht mit dieser Art von Thieren mehr besetzt, noch der Markt mit denselben versorgt werden könnte.

Die besondre Folge eines Einbruchs in ein von seinen Bewohnern verlassenes Haus, ist vielleicht der Verlust von ein paar silbernen Leuchtern und wenigen Löffeln: die allgemeine Folge ist, daß niemand sein Haus mehr leer stehen lassen kann.

Die besondre Folge eines Schleichhandels kann eine Verminderung des Staatseinkommens seyn, die nicht werth ist in Anschlag zu kommen: die allgemeine Folge wäre die Zerstörung eines ganzen Zweiges der öffentlichen Einkünfte; eine verhältnißmäßige Vermehrung der Lasten in andern Zweigen: und der Untergang alles ehrlichen und offenen Handels mit Artikeln die durch Contrebande eingeführt werden.

Die besondre Folge von dem gebrochnen Ehrenworte eines gefangnen und entlassenen Officiers ist, daß die Nation welche ihn entließ einen Kriegsgefangnen weniger hat, an dem vielleicht weder ihr noch der feindlichen Nation etwas liegt: die allgemeine Folge ist, daß diese Milderung der Gefangenschaft allen andern versagt werden wird.

Und was unwiderleglich die größere Wichtigkeit der allgemeinen Folgen beweist, ist, daß Verbrechen für gleich groß gehalten, und auf gleiche Weise bestraft werden, wenn die besondern Folgen auch noch so verschieden sind.

Das

Das Verbrechen und das Schicksal eines Diebes, der in ein Haus einbricht, ist dasselbe, er mag fünf oder funfzig Pfund erbeutet haben. Und der Grund ist, weil die allgemeine Folge dieselbe ist.

Der Mangel dieser Unterscheidung zwischen den besondern und allgemeinen Folgen, oder vielmehr die zu wenig auf die letztern gewandte Aufmerksamkeit, brachte die alten Moralisten in diejenige Verlegenheit, die wir in ihren Schriften bemerken. Auf der einen Seite erkannten sie, daß es ungereimt sey, Handlungen für gut oder böse zu erklären, ohne Rücksicht auf das Gut oder Uebel das sie hervorbrächten. Auf der andern erschracken sie vor den Schlüssen, auf die sie zuweilen geführt wurden, wenn sie den Folgen standhaft nachgiengen, und sich durch diese allein in der Schätzung der Handlungen wollten leiten lassen. Um dieser Schwierigkeit auszuweichen, erdachten sie das πρέπον, oder das honestum, durch welche Wörter sie einen Maaßstab des Rechts, der von dem Nutzen verschieden sey, bezeichnen wollten. So lange als dies utile ihnen zu ihrer Absicht zureichte, das heißt, mit ihren gewohnten Begriffen von der Rechtmäßigkeit der Handlungen übereinstimmte: so lange hielten sie sich daran. Wenn sie auf solche Fälle stießen, wie die in dem sechsten Kapitel angeführten, so verließen sie ihren Führer, und nahmen zu dem honesto ihre Zuflucht. Die einzige Erklärung die sie von

der Sache geben konnten, war, daß jene Handlungen wohl nützlich seyn möchten, daß aber, weil sie nicht zugleich honestae wären, sie auch auf keine Weise für gerecht oder erlaubt dürften gehalten werden.

Aus den in diesem und den zwey vorhergehenden Kapiteln dargelegten Grundsätzen läßt sich ein Ausspruch erklären, der in jedermanns Munde, und in dem Munde der meisten ohne Sinn ist; nämlich: „man solle nicht Böses „thun, damit Gutes herauskomme.“ Er heißt so viel: man soll keine allgemeine Regel um irgend einer besondern guten Folge willen, die man von der Uebertretung erwarten könnte, verletzen. Dieß ist meistentheils eine heilsame Warnung: indem der Vortheil selten die Verletzung der Regel aufwiegt. Eigentlich zu reden, kann das nicht böse seyn, woraus Gutes kömmt: aber auf diese Weise, und in Rücksicht auf den Unterschied zwischen allgemeinen und besondern Folgen, kann der Fall Statt finden.

Ich will diese Materie von den Folgen der Handlungen mit folgender Betrachtung beschließen. Ein Mensch kann vielleicht sich einbilden, daß seine Handlungen von weniger Erheblichkeit für das Ganze der Gesellschaft oder des menschlichen Geschlechts wären: aber dann ist er selbst, welcher handelt, eben so etwas unbedeutendes. Wenn sein Verbrechen nur einen geringen Einfluß auf das allgemeine Wohl und Wehe hat: so hat seine Bestrafung oder sein Untergang ein eben so geringes

Ver=

Verhältniß zu der Summe der Glückseligkeit oder des Elendes in der gesammten Schöpfung.

Neuntes Kapitel.

Vom Rechte.

Recht und Pflicht sind immer gegenseitig; das heißt: allenthalben wo die eine Person ein Recht hat, da haben andre eine damit zusammenstimmende Pflicht. Wenn ein Mann ein Recht zu dem Besitz eines Gutes hat: so sind andre verpflichtet sich dasselbe nicht anzumaßen. Wenn Eltern ein Recht haben Ehrerbietung von ihren Kindern zu fordern: so haben die Kinder die Pflicht ihren Eltern Ehrerbietung zu erweisen; und so in allen andern Fällen.

Da nun die moralische Verpflichtung, wie wir gesehn haben, auf dem Willen Gottes beruht: so entspringt das Recht, welches das andre Glied des Verhältnisses ist, eben daher. **Recht** heißt also die Uebereinstimmung oder der **Nicht-Widerspruch** mit dem göttlichen Willen.

Wenn der göttliche Wille den Unterschied zwischen Recht und Unrecht bestimmt: was ist es anders als ein identischer Satz, wenn man von Gott sagt, er handle recht: oder wie ist es nur denkbar, daß er unrecht handle? Und doch haben diese beyden Sätze einen verständlichen Sinn. — Die Sache verhält sich also.

 Ver-

Vermittelst der beyden Grundsätze, daß der Wille Gottes entscheidet was recht und was unrecht ist, und daß Gott die Glückseligkeit seiner Geschöpfe will, gelangen wir zu sichern Schlußfolgen; diese Schlußfolgen werden zu Regeln; und wir lernen sehr bald über Handlungen das Urtheil fällen, daß sie gut oder böse sind, je nachdem sie mit unsern Regeln übereinstimmen oder davon abweichen, ohne auf irgend etwas weiter zu sehen. Und wenn die Gewohnheit einmal sich festgesetzt hat, bey den Regeln stehn zu bleiben, so können wir auch zurückgehn, und mit diesen Regeln die Handlungen Gottes selbst vergleichen: ob es gleich deswegen nicht weniger wahr ist, daß die Regeln selbst aus dem göttlichen Willen hergeleitet sind.

Das Recht ist eine Eigenschaft sowohl von **Personen** als von **Handlungen.**

Von Personen: als wenn wir sagen: **der** und **der** hat ein Recht auf dieses Landgut; — Eltern haben ein Recht, Ehrerbietung von ihren Kindern, der König hat eines, Treue und Gehorsam von seinen Unterthanen zu fordern; Herren haben ein Recht auf die Arbeit ihrer Dienstboten; der Mensch hat kein Recht über sein eigenes Leben.

Von Handlungen: als in folgenden Sätzen: es ist **recht**, den Mord mit dem Tode zu bestrafen; es ist nicht **recht**, einen unglücklichen Schuldner einzukerkern; derjenige handelte

delte recht, der lieber sein Amt aufgab, als wider seine Ueberzeugung votirte.

In dieser letztern Gattung von Ausdrücken, kann man an die Stelle des Wortes **Recht**, die obige Erklärung desselben ohne alle Aenderung setzen: als, es ist **übereinstimmend mit dem Willen Gottes**, daß ein Mord mit dem Tode gestraft werde; — derjenige **handelte dem Willen Gottes gemäß**, der seinem Amte lieber entsagte, als seine Stimme wider seine bessere Erkenntniß gab.

Bey der erstern Gattung, muß man die Wendung ein wenig verändern, wenn man die Erklärung anstatt des erklärten Worts in den Satz bringen will: „**Der** und **der hat** „**ein Recht auf dieses Gut**," das heißt, es ist dem Willen Gottes gemäß, daß diese Person unter solchen Umständen das Gut besitze.

Zehntes Kapitel.

Eintheilung der Rechte.

Rechte, wenn wir sie Personen zuschreiben, das heißt: wenn wir das Wort so brauchen, wie es in der ersten Art von Ausdrücken vorkömmt, sind

entweder natürliche oder erworbne,
veräußerliche oder unveräußerliche,
vollkommene oder unvollkommene.

I. Rechte sind entweder natürliche oder erworbne.

Natürliche Rechte sind diejenigen, die einem Menschen zukommen würden, wenn auch gar keine bürgerliche Gesellschaft in der Welt wäre. Erworbne Rechte sind solche, die ihm dann nicht zukommen würden.

Natürliche Rechte sind, das Recht eines Menschen auf sein Leben, seine Gliedmaßen und seine Freyheit; sein Recht zu dem was er durch seine Arbeit hervorbringt; sein Recht gemeinschaftlich mit andern, Licht, Luft und Wasser zu gebrauchen. Wenn tausend Menschen von tausend verschiedenen Enden der Erde auf einer wüsten Insel zusammenkämen: so würde von dem ersten Augenblick an, jeder von ihnen alle diese Rechte sich anmaßen können.

Erworbne Rechte sind, das Recht eines Königs über seine Unterthanen, das Recht eines Generals auf den Gehorsam seiner Soldaten, eines Richters über Leben und Freyheit seines Gefangnen; das Recht zur Wahl obrigkeitlicher Personen mitzustimmen, oder sie selbst zu ernennen; das Recht Auflagen auszuschreiben, Streitigkeiten zu entscheiden, die Erbfolge oder die Veräußerungen des Eigenthums anzuordnen: mit einem Worte, jedes Recht, das ein einzelner Mensch oder ein ganzes Corpus hat Gesetze für alle übrige zu machen. Denn keines dieser Rechte würde auf der Insel, die ihre ersten Bewohner bekäme, Statt finden.

Und hier entsteht nun die Frage: wie entstehen solche nicht natürlichen Rechte? Oder mit andern Worten, wie können durch die Errichtung

richtung der bürgerlichen Gesellschaft jemanden neue Rechte zuwachsen? Wie kann eine bloß menschliche Anstalt, in dem göttlichen Willen etwas ändern: — und doch setzt jedes neue Recht einen neuen oder neu bekanntgemachten Willen Gottes voraus, wenn es wahr ist, daß das Recht in der Uebereinstimmung mit diesem Willen besteht.

Die Auflösung dieser Schwierigkeit ist leicht. Gott, der die menschliche Glückseligkeit will, will auch, daß eine bürgerliche Gesellschaft errichtet werde, weil sie die erste Bedingung jener Glückseligkeit ist; er will also auch jede Einrichtung, die zu Aufrechterhaltung der bürgerlichen Gesellschaft, — sowohl überhaupt, als unter den jedesmaligen Umständen der Zeit, des Ortes u. s. w. — unumgänglich erfordert wird; und was aus solchen Einrichtungen fließt, ist seinem Willen gemäß, folglich recht.

Demnach erhellet, daß die hinzugekommnen Rechte, ob sie gleich unmittelbar von menschlicher Anordnung und Verabredung herrühren, doch deshalb nicht weniger heilig sind, — die Verbindlichkeit diese Rechte in Ehren zu halten, nicht weniger unerlaßlich ist, — als die natürlichen Rechte und die ihnen entsprechenden Pflichten sind. Sie gründen sich beyde zuletzt auf dasselbe Ansehn; — auf den Willen Gottes. — Ein gewisser Mensch schreibt sich ein Recht auf dieses Gut zu. — Es ist wahr, er kann zum Beweise desselben nichts anführen, als eine

Vor-

Vorschrift des bürgerlichen gemeinen Wesens zu dem er gehört: und diese Vorschrift kann vielleicht willkührlich, phantastisch und ungereimt seyn. Nichts desto weniger würde es eine eben so große Sünde seyn, diesen Mann aus seinem Gute durch List oder Gewalt zu treiben, als wenn ihm dasselbe, wie das jedem der zwölf Stämme zugefallne Erbtheil, durch einen unmittelbaren Befehl vom Himmel wäre angewiesen worden.

II. Rechte sind entweder veräußerlich oder unveräußerlich. Diese Worte erklären sich selbst.

Die Rechte zu den meisten derjenigen Dinge, welche wir unter dem Namen des Eigenthums begreifen, als die zu Häusern, Aeckern, Geld, u. s. w. sind veräußerlich. Das Recht, das ein Ehemann über seine Frau, ein König über seine Unterthanen, ein Herr über seine Bedienten hat, ist durchaus und natürlicher Weise unveräußerlich.

Der Unterschied beruht auf der Art wie das Recht erworben worden ist. Wenn das Recht sich von einem Vertrage herschreibt, und durch die ausdrücklichen Worte des Vertrags, oder nach der gewöhnlichen Auslegung solcher Verträge, (welches eben so viel gilt, als wenn die Sache mit klaren Worten im Vertrage stünde,) oder vermöge einer dem in der Natur des Rechts selbst liegenden Bedingung, auf

eine

eine gewisse Person allein eingeschränkt ist: so ist das Recht unveräußerlich.

Das Recht auf bürgerliche Freyheit ist veräußerlich; ob es gleich in der Hitze unsers Eifers für die Vertheidigung derselben, und in der Sprache gewisser politischen Streitschriften, oft für ein unveräußerliches Recht erklärt worden ist. Die wahre Ursache, warum die Menschen das Andenken derjenigen verabscheuen, die ihre Freyheit einem Tyrannen verkauft haben, ist, weil sie gemeiniglich, mit ihrer eignen, auch zugleich die Freyheit andrer verkauft oder in Gefahr gebracht haben, über welche sie sicher kein Recht hatten.

III. Rechte sind entweder vollkommen oder unvollkommen.

Vollkommene Rechte sind, die man durch Gewalt, oder, was in der bürgerlichen Gesellschaft die Stelle der Gewalt vertritt, durch Richter und Recht behaupten kann. Unvollkommne Rechte können nicht auf diese Weise erzwungen werden.

Ein Mensch hat ein vollkommnes Recht auf sein Leben, seine Person, und seine Güter. Wenn er in einem von diesen beleidiget wird, so kann er gegen den angreifenden Theil Gewalt brauchen, oder eine Klage vor Gericht anstellen. Hingegen ist das Recht, welches der würdigste unter den Candidaten zu einem Amte, auf die Stimme der Wählenden hat, ein unvollkommnes Recht: denn er darf diejenigen

nigen nicht verklagen, die ihm ihre Stimme verweigern. Ein solches Recht hat der Arme auf die Wohlthaten des Reichen u. s. w.

Es kann beym ersten Anblick schwer zu begreifen scheinen, wie eine Person ein Recht zu einem Dinge, und doch kein Recht zu dem Gebrauche der Mittel haben könne, welche nöthig sind das Ding zu erhalten. Diese Schwierigkeit ist, wie viele andre in der Moral, nur durch die Nothwendigkeit allgemeiner Regeln aufzulösen. Der Leser erinnert sich, daß von einem Menschen gesagt wird, er habe ein Recht auf eine Sache, wenn es dem göttlichen Willen gemäß ist, daß er dieselbe besitze. Obige Frage verwandelt sich also in diese: Wie kann es dem Willen Gottes gemäß seyn, daß eine Person eine Sache besitze, und doch nicht dem göttlichen Willen gemäß seyn, daß sie Gewalt brauche dieselbe zu erhalten. Die Ursache ist: weil die Erlaubniß Gewalt in diesem Falle zu brauchen, wegen der Unbestimmtheit, entweder des Gegenstandes, worauf das Recht sich bezieht, oder der Umstände, woraus es entsteht, leicht in ihren Folgen zu der Anmaßung führen könnte, Gewalt auch in andern Fällen zu brauchen, wo gar kein Recht vorhanden ist.

Der oben beschriebne Candidat hat unstreitig ein Recht, das Amt zu erhalten: aber sein Recht hängt von seinen persönlichen Eigenschaften ab, z. B. von seiner Tugend und seiner Gelehrsamkeit verglichen mit der Tugend und Gelehrsamkeit seiner Mitbewerber. Es muß

also jemand seyn, der diese Vergleichung anstelle. Ob diese Eigenschaften ihm wirklich zukommen, ob sie ihm in dem Grade zukommen, ob sie von der erforderlichen Wichtigkeit sind: das alles sind unausgemachte Fragen: und es muß jemanden geben, der sie entscheide. Dem Candidaten das Recht zugestehn, seine Beförderung mit Gewalt zu fordern, würde so viel seyn, als ihn zum Richter über seine eigne Fähigkeiten und Verdienste machen. Man kann dieß nicht thun, ohne allen andern Candidaten das nämliche zu erlauben; und dieß würde wahrscheinlich Forderungen ohne Zahl, ohne Gründe und ohne Rechte, die Thüre öffnen. Auf gleiche Weise hat der Arme ein Recht auf die Hülfe des Reichen: aber die Art und Weise, die Zeit, und die Größe dieser Hülfe; — wer dazu beytragen soll, und wie viel: — das ist nicht ausgemacht. Und doch müßten diese Punkte erst ausgemacht seyn, ehe der Anspruch auf Hülfe mit Gewalt könnte durchgesetzt werden. Wollte man dem Armen erlauben, sie für sich selbst zu entscheiden, so würde man das Eigenthum andrer so vielen solcher Ansprüche aussetzen, daß es seinen Werth verlieren, oder in der That aufhören würde Eigenthum zu seyn. Eben diese Bemerkung trifft bey allen andern Fällen unvollkommner Rechte zu: nicht zu gedenken, daß in den Fällen, wo von Dankbarkeit, Liebe, Ehrerbietung und dergleichen die Rede ist, Gewalt selbst durch die bloße Idee dieser Pflichten ausgeschlossen wird,

als welche entweder freywillig seyn müssen, oder gar nicht mehr das sind was gefordert wird.

Allenthalben, wo das Recht unvollkommen ist, da ist es auch die ihm entsprechende Pflicht. Ich bin verbunden, den besten Candidaten vorzuziehn, dem Armen zu helfen, gegen meine Wohlthäter dankbar zu seyn, für meine Kinder zu sorgen, meine Eltern zu ehren: aber in allen diesen Fällen ist meine Verbindlichkeit, so wie jener Recht unvollkommen.

Ich nenne diese Verpflichtungen **unvollkommen**, nach dem unter den moralischen Schriftstellern eingeführten Sprachgebrauch; obgleich das Wort mir im Grunde nicht gefällt. Es scheint in Einer Absicht sehr übel gewählt: in sofern es nämlich viele veranlassen kann sich einzubilden, als sey eine geringere Schuld bey der Verletzung einer unvollkommnen als bey der einer vollkommnen Pflicht. Dieß ist aber ein grundloser Gedanke. Denn der Umstand, ob eine Pflicht vollkommen oder unvollkommen sey, bestimmt bloß, ob der andre Gewalt brauchen dürfe, sie zu erzwingen; — und bestimmt weiter nichts. Der Grad der Schuld, den man bey der Verletzung derselben auf sich ladet, ist eine verschiedene Sache, und wird durch Umstände bestimmt, die von jenem Unterschiede ganz unabhängig sind. Ein Mann, der, aus Partheylichkeit, Vorurtheil, oder weil er bestochen ist, seine Stimme gegen einen würdigen Candidaten giebt, und, indem er

diesem

diesem die Hoffnung auf eine Stelle vereitelt, von der sein Unterhalt und vielleicht sein ganzes weiteres Glück abhängt, das Verdienst überhaupt muthlos macht, und die Nacheiferung bey andern niederschlägt, begeht nach meiner Ueberzeugung ein weit grösseres Verbrechen, als wenn er ein Buch aus einer Bibliothek entwendet, oder jemanden ein Schnupftuch aus der Tasche gezogen hätte: und demohnerachtet verletzt er in jenem Falle nur eine unvollkommne, in diesem eine vollkommne Pflicht.

Da Vorschriften von dem, was gethan werden soll, d. h. **Gebote**, gemeiniglich in Absicht ihrer Ausdehnung unbestimmt sind, und die Unbestimmtheit einer Verbindlichkeit, wie wir gesehen haben, sie zur unvollkommnen macht: so geschieht es, daß aus **Geboten** gemeiniglich nur unvollkommne Pflichten entstehn.

Vorschriften über das was unterlassen werden soll, oder **Verbote**, da sie gemeiniglich genau bestimmt sind, bringen dem zufolge vollkommne Verbindlichkeiten hervor.

Das vierte unter den zehn Geboten ist eines, das etwas gebietet, und die daraus entspringende Pflicht ist unvollkommen. Das fünfte enthält ein Verbot, und legt eine vollkommne Verbindlichkeit auf.

Religion und Tugend finden ihre vornehmste Uebung in den unvollkommnen Pflichten, die Gesetze der bürgerlichen Gesellschaft tragen für die Beobachtung der übrigen, hinlängliche Sorge.

Eilftes Kapitel.

Von den allgemeinen Rechten der Menschheit.

Unter den allgemeinen Rechten der Menschheit verstehe ich diejenigen Rechte, welche der ganzen Gattung in Corpore zugehören, — gleichsam den gemeinschaftlichen Schatz, welchen die Menschen seitdem unter sich einzeln vertheilt haben. Solche sind

I. Das Recht zu den Früchten der Erde und den Producten des Pflanzenreichs.

Dem unempfindlichen Theile der Schöpfung kann im eigentlichen Verstande nicht Unrecht geschehn; und es ist kindisch, nach einem Rechte zu fragen, wo der Gebrauch mit keinem zugefügten Unrechte verbunden seyn kann. Doch kann es, wegen einer Schlußfolge, auf die wir weiter unten kommen werden, nicht unnütz seyn zu bemerken, daß, da Gott uns mit dem Bedürfnisse Nahrung zu uns zu nehmen, und mit einem Verlangen darnach erschaffen, und zugleich für Dinge gesorgt hat, die nach ihrer Natur geschickt sind uns zu nähren, und dieses Bedürfniß zu befriedigen, wir alle Ursache haben zu vermuthen, daß seine Absicht sey, wir sollen diese Dinge zu jenem Endzwecke gebrauchen.

II. Ein Recht auf das Fleisch der Thiere.

Dieses ist ein von dem vorigen ganz verschiedner Anspruch. Einige Rechtfertigung scheint hier nöthig zu seyn, wegen der Schmerzen und des Schadens die wir den Thieren unsers Vergnügens oder unsers Vortheils wegen verursachen, indem wir sie deshalb ihrer Freyheit berauben, ihre Körper verstümmeln, und zuletzt ihrem Leben, welches wie wir glauben ihr alles ist, ein Ende machen.

Die Gründe die man zu Rechtfertigung dieser Gewohnheit anführt, sind folgende: daß die Thiere, da sie, eines des andern Beute zu seyn, von der Natur bestimmt sind, uns dadurch eine Art von Analogie an die Hand geben, aus welcher wir schließen können, daß auch wir uns von ihrem Fleische nähren dürfen; daß wenn sie sich selbst überlassen blieben, sie die Erde anfüllen, und das menschliche Geschlecht von derselben verdrängen würden; daß sie für das was sie von unsrer Hand leiden, durch unsre Fürsorge und Pflege schadlos gehalten werden.

Gegen diese Gründe würde ich erinnern, daß die Analogie, welche man anführt, äußerst schwach ist; indem die Raubthiere kein anderes Mittel haben, ihr Leben zu erhalten, wir hingegen viele solche Mittel haben. Denn das ganze menschliche Geschlecht könnte bloß von Obst, Hülsenfrüchten, Kräutern und Wurzeln bestehn: wie bey vielen Stämmen der

Hindostaner wirklich der Fall ist. Die beyden andern Gründe können gute Gründe seyn, so weit als sie reichen. Denn ohne Zweifel, wenn der Mensch bloß von Nahrungsmitteln aus dem Pflanzenreiche gelebt hätte, so würde ein großer Theil der Thiere welche jetzt sterben, um unsre Tafel zu besetzen, nie gelebt haben; aber sie beweisen auf keine Weise unser Recht über die Thiere, in der Ausdehnung, in welcher wir es ausüben. Was für eine Gefahr, z. B. ist vorhanden, daß die Fische in dem Gebrauche ihres Elements uns in den Weg kommen würden? Oder was tragen wir zu ihrer Erhaltung und ihrem Schutze bey?

Es scheint mir, daß es schwer seyn würde dieses Recht durch irgend einen Grund zu vertheidigen, den wir durch das Licht der Natur einsehen könnten, und der aus der Ordnung der Natur hergenommen wäre; und daß wir dasselbe ganz der Erlaubniß schuldig sind, die in der heil. Schrift aufgezeichnet ist. 1. Mos. 9, 1. 2. 3. „Und Gott segnete Noah und seine „Söhne, und sagte ihnen, seyd fruchtbar und „mehret euch, und erfüllet die Erde: Eure „Furcht und Schrecken sey über alle Thiere „auf Erden, über alle Vögel unter dem Him„mel, und über alles was auf dem Erdboden „kreucht, und über alle Fische im Meere: in eure „Hände sind sie gegeben. Alles was sich reget „und lebet, das sey eure Speise. Wie das „grüne Kraut, hab' ichs euch alles gegeben.“ Dem Adam und seiner Nachkommenschaft

wurde

wurde „jedes grüne Kraut“ zur Speise gegeben, und nichts mehr. In dem letzten Absatz der eben angeführten Stelle wird die alte Erlaubniß wiederholt, und auf das Fleisch der Thiere ausgedehnt; „wie das grüne Kraut, „habe ichs euch alles gegeben.“ Aber dies geschah nicht eher als nach der Sündfluth: die Bewohner der Erde vor derselben hatten so viel wir wissen keine solche Erlaubniß. Ob sie sich wirklich des Fleisches der Thiere enthielten, ist eine andre Frage. Vom Abel lesen wir, daß er ein Schäfer war; und wozu er sich Schafe aufzog, als um sie zu essen, ist schwer abzusehen; (es sey denn daß er sie bloß zu Opfern bestimmte.) Konnte aber nicht vielleicht eine in diesem Punkte strengere Parthey unter ihnen, gewissenhafter seyn? War nicht vielleicht Noah und seine Familie von dieser Classe? Denn es ist nicht wahrscheinlich, daß Gott eine Erlaubniß zu einer Handlung würde bekannt gemacht haben, über deren Rechtmäßigkeit nie wäre gestritten worden.

Leichtsinnige, und was noch schlimmer ist, vorsätzliche Grausamkeit gegen Thiere ist gewiß unrecht, da dieß durch keinen der angeführten Gründe gerechtfertigt wird.

Aus der Vernunft also, aus der Offenbarung, oder vielmehr aus beyden zusammen erhellet, es sey die Absicht Gottes, daß die Producte der Erde, zur Erhaltung des menschlichen Lebens angewandt werden sollen. Daher, diese Producte zu verderben, oder sie zweck-

widrig anzuwenden, ist der Absicht und dem Willen Gottes entgegen, und also unrecht; aus eben der Ursache aus welcher jedes andre Verbrechen unrecht ist. Beyspiele davon sind, wenn zwanzig Landgüter, wie Wilhelm der Erobrer that, in einen Wald zur Jagd verwandelt, oder welches nicht viel besser ist, in diesem Zustande gelassen werden; wenn große Strecken Landes brache liegen, weil der Eigenthümer sie nicht urbar machen kann, und sie doch nicht denjenigen überlassen will, die es könnten; wenn man große Quantitäten von einer Waare die zu den Lebensmitteln für Menschen gehört, zu Grunde richtet oder umkommen läßt, um den Ueberrest desto theurer verkaufen zu können; (welches, wie man sagt, noch vor kurzem der Fall mit den für den Londner Markt bestimmten Fischen gewesen ist,) wenn man die Vermehrung der Thiere durch einen leichtsinnigen oder unbedachtsamen Verbrauch der jungen Brut hindert: als z. B. des Lachsroggens, oder des Laichs von Muschelfischen; wenn man unerlaubte Netze und zu den ungeziemenden Jahreszeiten auswirft; wenn man, (welches eben das Uebel, nur in geringerem Grade anrichtet,) Nahrungsmittel von denen Menschen leben könnten, an überflüßige Hunde und Pferde verschwendet; wenn man aus einer **Menge** derselben einen nur **kleinen Extract** macht, um ihnen zugleich eine andre Beschaffenheit, und gemeiniglich eine schlechtere zu geben, als wenn man aus dem

dem Korn Brandwein brennt, Fleisch zu Kraftbrühen zerkocht, u. s. w.

Dieß scheint die Lehre zu seyn, die unser Heiland, nach seiner Art einschärfen wollte, wenn er seinen Jüngern befahl: „die übrigen „Brocken zu sammlen, damit nichts umkomme." Und es eröffnet in der That ein neues Feld von Pflichten. In der Absicht zu gewinnen und reicher zu werden, sinnt der geschäfftige Theil der Menschen beständig auf Mittel, wie sie ihr Eigenthum so umsetzen und gleichsam verwandeln können, daß daraus der größte Vortheil für sie entspringe: und gemeiniglich ist ihr Privatvortheil und das allgemeine Beste mit einander verbunden. Aber noch ist es wenigen Menschen eingefallen, daß es eine Pflicht sey, zu dem allgemeinen Vorrath von Lebensmitteln so viel als wir können hinzuzuthun, indem wir aus unsern Ländereyen die größte Quantität Producte zu ziehen suchen, die sie hervorzubringen vermögend sind; — und daß es eine Sünde sey dieß zu vernachläßigen.

Aus eben dieser Absicht des Höchsten, ziehen wir noch eine andere Folgerung: daß nämlich nichts zu einem ausschließenden Eigenthum gemacht werden dürfe, was ohne Unbequemlichkeit in Gemeinschaft genossen werden kann.

Die allgemeine Absicht Gottes ist, daß die Erzeugnisse der Erde zum Gebrauche der Menschen verwendet werden sollen. Dieß erhellet aus der ganzen Einrichtung der Natur, und wenn man will, auch aus der ausdrücklichen

göttlichen Erklärung: aber dieß ist auch alles was wir hierüber wissen. Kraft dieser allgemeinen Schenkung hat ein Mensch so viel Recht als der Andre. Jemand pflückt einen Apfel von einem Baume, oder nimmt ein Lamm aus der Heerde für seinen unmittelbaren Gebrauch und zu seiner Nahrung: ich thue dasselbe; und wir beyde führen für das was wir thun, die Absicht des höchsten Eigenthümers an. In so weit ist alles recht. — Aber jener kann nicht auf den ganzen Baum oder die ganze Heerde Anspruch machen, — mich vom Gebrauche derselben ausschließen, und sich noch auf jene allgemeine Absicht des Schöpfers berufen. Er muß wenigstens zuvor aus wahrscheinlichen Gründen darthun können, es sey die Absicht des Allmächtigen, daß diese Dinge zu deren Früchten zuvor alle Zugang hatten, an einzelne Personen sollen vertheilt, und wenn einmal eine solche Vertheilung geschehen ist, selbige auch soll auf immer beybehalten und geschützt werden. Und zu einer solchen Vermuthung ist nur in einem einzigen Falle Grund vorhanden: wenn nämlich die Sache entweder gar nicht, oder bey weitem nicht mit dem Vortheile genossen werden kann, so lange sie allen gemein bleibt, als wenn sie das Eigenthum Eines einzelnen wird. Dieser Fall tritt ein, wenn entweder von ihr nicht genug für alle vorhanden ist, oder wenn sie in der Hervorbringung und Aufbewahrung Sorgfalt und Arbeit fordert. Wo dieser Grund nicht statt findet, und wo

die Sache ihrer Natur nach die Theilnehmung mehrerer an einem gemeinschaftlichen Genusse zuläßt: da scheint es ein Eingriff in die allgemeinen Rechte des menschlichen Geschlechts zu seyn, wenn man den Gebrauch derselben auf eine einzelne Person einschränkt.

Wenn in einem Felde, welches Privateigenthum ist, eine so reichergiebige Gesundheitsquelle entdeckt würde, daß sie zu allem möglichen davon zu machenden Gebrauche zureichte: so würde ich zwar dem Grundherrn einen Ersatz für das dadurch unbrauchbar gewordene Stück Landes, und dem Entdecker eine Belohnung zugestehen, besonders wenn letzterer Mühe und Kosten auf die Auffindung der Quelle gewandt hätte: aber ich würde zweifeln, ob ein menschliches Gesetz den Eigenthümer berechtigen könne, alle andre Menschen von dem Gebrauche dieses Wassers auszuschließen, oder einen so hohen Preis darauf zu setzen, der einem völligen Verbote gleich käme.

Wenn es Fischereyen giebt, die nicht zu erschöpfen sind, wie, so viel ich weiß, der Stockfischfang an den Küsten von Neufoundland oder der Heringsfang in den brittischen Seen ist: dann sind alle die Verträge, durch welche eine oder zwey Nationen den ausschliessenden Genuß solcher Fischereyen, sich selbst anmaßen, oder einander garantiren, eben so viele Eingriffe in die allgemeinen Rechte der Menschheit.

Nach eben diesen Grundsätzen läßt sich eine Frage entscheiden, über die in den Schriften, welche das Natur- und Völkerrecht abhandeln, sehr viel gesagt und gestritten worden, utrum mare sit liberum? das heißt, so weit ich es verstehe, ob das ausschließende Recht gewisse Meere zu befahren, oder eine Aufsicht über die Schifffarth dieser Meere, von irgend einer Nation, nach Grundsätzen des Naturrechts in Anspruch genommen werden könne.

Was zur Sicherheit einer Nation nöthig ist, muß ihr billiger Weise zugestanden werden: also auch eine gewisse Herrschaft über ihre Meerbusen, Buchten und Häfen, und über die dran gränzenden Meere, d. h. so weit ein Kanonenschuß reicht, oder bis auf die Entfernung von 3 Meilen von der Küste. Aus eben dem Grunde der Sicherheit, wofern irgend ein Grund anzuführen möglich ist, leitet der Venetianische Staat seinen Anspruch auf das Adriatische, Dännemark den seinigen auf das Balthische, und Großbrittanien auf die diese Inseln umgebenden Meere. Aber wenn Spanien sich ein Recht über den stillen Ocean, oder Portugall über die Indischen Meere anmaßt; oder wenn irgend eine Nation ihre Ansprüche weit über die Gränzen ihres Landes ausdehnt: so verlangen sie ein Eigenthumsrecht, welches mit dem wohlthätigen Plane der Vorsehung streitet, und durch kein menschliches Ansehn gültig gemacht werden kann.

III. Ein

III. Ein andres Recht, welches ein allgemeines zu nennen ist, weil es einem jeden Menschen, der in den Fall kömmt, es zu bedürfen, auch auf gleiche Weise zusteht, ist das Recht der äußersten Nothwendigkeit, — mit andern Worten, das Recht eines andern Eigenthum zu brauchen oder zu Grunde zu richten, wenn es zu unsrer Selbsterhaltung unumgänglich erfordert wird dieß zu thun. Von der Art ist das Recht, uns die ersten Nahrungsmittel, Kleidung und Obdach die wir antreffen, ohne Erlaubniß des Eigenthümers, zu Nutze zu machen, wenn wir in Gefahr wären, aus Mangel derselben augenblicklich umzukommen; das Recht Waaren über Bord zu werfen, um ein sinkendes Schiff zu retten; das Recht ein Haus niederzureißen, um einer um sich greifenden Feuersbrunst Einhalt zu thun; und einige wenige andre Fälle derselben Gattung. Der Grund dieses Rechts scheint darinn zu liegen, daß, als das Eigenthum zuerst eingeführt wurde, diese Einrichtung nicht die Absicht hatte, irgend jemandes Untergang zu befördern: daher, wenn eine solche Folge aus derselben entsteht, alle Achtung dafür bey Seite gesetzt werden darf. Oder vielleicht sind dieß die wenigen Fälle, wo von den besondern Folgen die allgemeinen überwogen werden, wo der Nachtheil, der aus der Verletzung der Regel entsteht, geringer ist, als der Vortheil der unmittelbar aus der Handlung fließt.

Doch

Doch ist die Wiedererstattung alsdann Pflicht, wofern sie in unsrer Gewalt steht; — indem wir den Gesetzen des Eigenthums treu bleiben müssen, so weit als dieß mit unsrer Sicherheit bestehn kann: die Wiedererstattung aber, die zu diesen Gesetzen gehört, ihrem Begriffe nach zum voraus setzet, daß die Gefahr schon vorüber ist. Aber was muß wiedererstattet werden? Nicht der volle Werth des zu Grunde gerichteten Eigenthums an und für sich betrachtet, sondern das, was es zu der Zeit werth war, als es zu Grunde gerichtet wurde, welches in Betrachtung der Gefahr, in welcher es stand, gänzlich verlohren zu gehn, etwas sehr geringes seyn kann.

Drit-

Drittes Buch.

Von den Pflichten gegen andre.

Erster Theil.

Von den Pflichten gegen andre, die völlig bestimmt sind.

Erstes Kapitel.

Vom Eigenthume.

Wenn man einen Flug Tauben auf einem Kornfelde sähe, von denen, (anstatt daß jede sich Körner aufklaubte, wo und wie viele es ihr gefiele, und deren nur so viel nehme als sie brauchte, und nicht mehr) neun und neunzig alles was sie fänden auf einen Haufen zusammen trügen, — für sich nichts als die Spreu und die Hülsen behielten, den Haufen aber für eine einzige, und zwar vielleicht die schwächste und schlecheste Taube des ganzen Trupps aufbewahrten: wenn man dann sähe, daß diese neun und neunzig den ganzen Winter hindurch um den Haufen herumsäßen, und zusähen, wie die eine Taube denselben auffräße, verstreuete und zu Grunde richtete, sobald aber eine

eine andre, hungriger oder dreister als die übrigen, ein Korn von dem Haufen anrührte, alle zusammen auf diese losflögen, und sie in Stücken zerrissen: wenn wir dieß, sage ich, sehen sollten, — so würden wir nichts mehr sehen, als was unter Menschen täglich geschieht, und was bey ihnen zur gesetzmäßigen Einrichtung geworden ist. Unter den Menschen finden wir die neun und neunzig, welche für einen einzigen, einen Haufen ihm überflüßiger Sachen, mit der größten Mühe zusammenscharren, indeß sie selbst die Zeit über nichts als etwas weniges von den schlechtesten der Lebensmittel, die ihre Arbeit hervorbringt, bekommen, — für einen, der noch dazu oft der schwächste und schlechteste unter der ganzen Schaar, ein Kind, ein Weib, ein Blödsinniger oder ein Narr ist. Diese neun und neunzig sehen wirklich ruhig zu, wie die Früchte ihres Schweißes vor ihren Augen verschwendet oder zu Grunde gerichtet werden. Und wenn einer von ihnen den kleinsten Theil davon anrührt oder nimmt, so vereinigen sich die andern gegen ihn, und hängen ihn auf, als einen Dieb.

Zweytes Kapitel.

Nutzen des eingeführten Eigenthumsrechts.

Es müssen doch sehr wichtige Vortheile vorhanden seyn, um deren willen eine Einrichtung beliebt worden ist, die in andrer Betrach-

trachtung so widersinnig und so unnatürlich scheint.

Die vornehmsten dieser Vortheile sind folgende:

I. Das Eigenthumsrecht vermehrt die Producte der Erde.

Die Erde bringt in Himmelsstrichen gleich dem unsrigen, wenig ohne Anbau hervor: und niemand würde sich entschlossen haben, das Land anzubauen, wenn andre zu einem gleichen Antheil an den dadurch erzeugten Gewächsen sollten zugelassen werden. Eben dieses ist von der Wartung der zahmen Thiere wahr.

Eicheln und Holzäpfel, Kaninchen, Wildpret und Fische, dies wäre alles was wir zu unserm Unterhalt hätten, wenn wir uns bloß auf die freywilligen Erzeugnisse unsers Landes verlassen müßten. Und mehrere andre Länder sind in diesem Stücke nicht besser dran. Eine Nation Nordamerikanischer Wilden, die aus zwey oder dreyhundert Menschen besteht, nimmt ein Land ein, und verhungert noch halb auf einem Lande, welches in Europa, und durch Europäische Cultur im Stande wäre, eben so viele Tausende zu ernähren.

In einigen fruchtbaren Inseln, an deren Küsten ein großer Ueberfluß von Fischen ist, — unter Himmelsstrichen, wo Kleider unnöthig sind, kann eine ansehnliche Bevölkerung ohne Landeigenthum bestehn, wie dieses der Fall auf Otaheite ist. In andern Ländern, wie z. E.

Neu

Neu Seeland, wo diese Art des Eigenthums nicht ganz unbekannt, aber doch nicht hinlänglich gesichert ist, und nicht durch bestimmte Gesetze regulirt wird, sehen die Einwohner aus Mangel von Lebensmitteln, sich oft gedrungen, einander selbst aufzufressen.

II. Das Eigenthumsrecht sichert die Erhaltung der Feldfrüchte bis zu ihrer Reife.

Wir können urtheilen, was die Wirkung allgemein gleicher Rechte auf die Producte der Erde seyn würde, wenn wir auf die wenigen Fälle Acht geben, wo noch jetzo dergleichen Statt finden. Das Obst auf Bäumen, welche die Felder einschließen, oder an den Heerstraßen stehn, Nüsse, die im Walde wachsen, das Gras auf einem uneingezäunten Hütungsplatze, kommen selten irgend jemanden sehr zu Gute; weil es immer Leute giebt, welche die Zeit der Reife nicht abwarten, um sie einzuerndten. Korn würde in diesem Falle, wenn es ja irgend wo gesäet würde, gewiß nirgends reif werden. Lämmer würden nie zu Schafen, noch Kälber zu Kühen aufwachsen, weil der erste, welchem sie aufstießen, die Betrachtung machen würde, daß es für ihn besser sey sie so zu nehmen, wie sie sind, als sie ausgewachsen einem Fremden zu überlassen.

III. Es kömmt Streitigkeiten zuvor.

Krieg und Verwüstung, Unruhe und Verwirrung muß unvermeidlich und unaufhörlich seyn,

seyn, wo von Dingen, die alle bedürfen, nicht genug für alle vorhanden ist, und wo es doch keine Regel giebt, nach welcher die Eintheilung gemacht werden soll.

IV. Es vervielfältigt und verfeinert die Bequemlichkeit des Lebens.

Dieses auf doppelte Weise. Es setzt zuerst die Menschen in den Stand, sich in verschiedne Gewerbe und Lebensarten zu theilen; welches unmöglich ist, wenn nicht ein Mensch die Werke seiner Kunst, mit dem was er von andern braucht, vertauschen kann: Tausch aber setzt Eigenthum voraus. Viele von den Vorzügen, die das gesittete Leben vor dem Leben der Wilden hat, hängen hiervon ab. Wenn ein Mensch aus Noth sein eigner Schneider, Zeltmacher, Zimmermann, Koch, Jäger und Fischer ist: so ist es nicht wahrscheinlich, daß er in irgend einer dieser Arbeiten zu großer Geschicklichkeit gelangen wird. Daher kömmt die schlechte Beschaffenheit der Wohnungen, der Hausgeräthe, der Kleidung und Werkzeuge der Wilden, und die ermüdende Länge der Zeit, die sie zu Verfertigung derselben nöthig haben.

Eigenthum muntert zweytens die für die Bequemlichkeiten des menschlichen Lebens arbeitenden Künste auf, indem es dem Künstler den vermehrten Vortheil, welchen er von neuen Erfindungen oder von Verbesserungen ziehen kann, sichert: und ohne diese Si-

cherheit der Belohnung, würde der Kunstfleiß und der Erfindungsgeist nie in lebhafte Thätigkeit gebracht worden seyn.

Nach diesen verschiedenen jetzt angegebnen Gründen, dürfen wir es wagen, mit Zulassung einiger weniger Ausnahmen, den Ausspruch zu thun, daß selbst die ärmsten und am schlechtesten versorgten Menschen, in Ländern wo Eigenthum eingeführt ist, und die Folgen des Eigenthumsrechts Statt finden, in Absicht auf Kost, Kleidung und Wohnung besser dran sind, als es irgend ein Mensch an solchen Orten ist, wo noch die meisten Dinge als allen gemein angesehen werden. Im Ganzen muß also die Waage, zum Vortheile des Eigenthumsrechts einen großen Ausschlag thun.

Ungleichheit des Eigenthums, in dem Grade, in welchem es in den meisten Ländern Europens sich findet, ist, an und für sich betrachtet, ein Uebel: aber es ist ein Uebel, welches aus eben denjenigen, der Erwerbung und Uebertragung des Eigenthums vorgeschriebnen, Regeln entsteht, durch welche der Kunstfleiß der Menschen ist erweckt, und die Früchte dieses Fleißes ihnen sind sicher und eines Werths fähig gemacht worden.

Drittes Kapitel.

Geschichte des Eigenthums.

Die ersten Gegenstände, welche zu einem Eigenthume wurden, waren die Früchte die ein Mensch pflückte, und die Thiere die er fieng: dann kamen die Zelte oder die Häuser welche er baute, die Werkzeuge deren er sich zu Gewinnung oder Zubereitung seiner Nahrungsmittel bediente; und noch später kamen die Waffen hinzu, mit denen er sich vertheidigte, oder angriff. Viele von den Stämmen der Wilden in Nordamerika haben noch jetzt keine weitern Fortschritte gethan. Denn, wie man sagt, sammeln sie ihre Erndte, und bringen die von Fremden eingetauschten Waaren noch jetzt in gemeinschaftliche Vorrathshäuser, die dem ganzen Stamme zugehören. — Heerden zahmen Viehs wurden sehr bald zu einem Eigenthume. Abel, der zweyte von Adam, war ein Hirte. Schaafe, Rinder, Kamele und Esel machten den ganzen Reichthum der Patriarchen, der Voreltern der Juden aus, wie sie noch heutiges Tages den Reichthum der Araber und andrer herumziehenden Nomaden ausmachen. Da die Erde in den Morgenländern zuerst bevölkert wurde, wo sich oft ein Wassermangel ereignet: so scheinen Quellen zu dem ältesten Eigenthume gehört zu haben; wie wir denn sehen, daß in dem Alten Testam. oft derselben, als einer sehr wichtigen Sache Erwähnung geschieht, daß die darüber geführten

Streitigkeiten und geschlossenen Verträge umständlich erzählt werden, und daß es unter die merkwürdigen Thaten großer Männer aufgezeichnet wird, wenn sie einen Brunnen entdeckt oder gegraben haben.

Grund und Boden, welches jetzt ein so wichtiger Theil des Eigenthums ist, welches allein die Englischen Gesetze **reelles Eigenthum** nennen, und auf das sie bey jeder Gelegenheit eine so besondre Sorgfalt wenden, ward in jedem Lande wahrscheinlicher Weise nicht eher eigenthümlich, als nachdem zuvor viele andre Gattungen des Eigenthums eingeführt waren; — alsdann nämlich erst, als das Land mit Menschen sich anfüllte, und man anfieng Ackerbau zu treiben. Die älteste Theilung von Ländereyen die in der Geschichte vorkömmt, ist die zwischen Abraham und Loth. Sie ist zugleich die einfachste und kürzeste, die sich denken läßt. „Willst du zur Linken, so „will ich zur Rechten: oder willst du zur Rech„ten, so will ich zur Linken.“ In Cäsars Nachrichten von Brittanien finden sich keine Spuren vom Landeigenthume: wenige finden sich in der Geschichte der Patriarchen; — die Nordamerikanischen Nationen kennen es nicht; und von den Scythen wird ausdrücklich gesagt, daß bey ihnen Vieh und Häuser eigenthümlich, aber Grund und Boden gemein waren. Das Eigenthumsrecht an unbeweglichen Gütern dauerte anfangs nicht länger, als der Besitz: das heißt, so lange eines Mannes Familie eine

Hüle

Höle bewohnte, und seine Heerden auf dem benachbarten Hügel weideten, so lange wagte es niemand, oder niemand glaubte sich berechtigt, sie daselbst zu stören, noch sie daraus zu vertreiben. Aber wenn der Mann seine Höle verließ, wenn er den Weideplatz änderte: so nahm der erste, welcher sie beyde leer fand, mit eben dem Rechte von ihnen Besitz, welches sein Vorgänger dazu gehabt hatte; und wenn er wieder auszog, machte er auf gleiche Weise seinem Nachfolger Platz. Alles dauerhafte Eigenthum von Grund und Boden scheint erst die Folge von einer bürgerlichen Regierung und von Gesetzen, folglich später als diese zu seyn: wie denn nur durch Gesetze oder durch den Willen eines Regenten entschieden werden kann, auf welche Weise Eigenthum erworben, und an welchen Kennzeichen es erkannt werden soll.

Viertes Kapitel.

Worauf das Eigenthumsrecht sich gründet.

Ich rede jetzo vom Landeigenthume. Und von diesem ist es schwer den Ursprung so zu erklären, daß er mit den Gesetzen der Natur übereinstimme. Denn Grund und Boden war ohne Zweifel ursprünglich allen gemein. Die Frage ist also: wie hat irgend ein bestimmter Theil desselben mit Recht aus der Gemeinschaft herausgenommen, und dem ersten der es

sich anmaßte, so zugeeignet werden können, daß er ein besseres Recht dazu bekam als alle andre hatten; und was noch mehr ist, ein Recht alle die andern auszuschließen.

Die Moralisten haben vielerley Erklärungen dieser Sache gegeben, welches allein vielleicht ein Beweis ist, daß keine derselben vollkommen befriedigen kann.

Der eine sagt, daß wenn die Menschen insgesammt eine einzelne Person nicht verhinderten, sich eines Stück Landes zu bemächtigen: so gaben sie stillschweigend ihre Einwilligung dazu, und traten ihm gleichsam ihr Recht darauf ab. Da nun dieses Stück Land allen Menschen zusammengenommen zugehörte, und diese ihr Recht, dem ersten welcher sich friedlich in den Besitz davon setzte, übertrugen: so wurde dieser nunmehro eben so rechtmäßiger Eigenthümer, und keiner hatte fernerhin ein Recht, ihn deshalb zu beunruhigen.

Gegen diese Erklärung läßt sich einwenden: daß die Einwilligung eines Menschen aus seinem Stillschweigen alsdann nicht geschlossen werden kann, wenn er von einem Vorgange nichts weiß; und dieß ist der Fall mit dem menschlichen Geschlecht im Ganzen, in Absicht der neuen Besitznehmung von jenem Stücke Lande, diejenigen ausgenommen, die etwa in der Nachbarschaft desselben wohnen. Und wollte man sagen, daß dieses Stück Land, ehe es in den Besitz des einzelnen kam, zuvor den

in

in einem gewissen Bezirk um dasselbe wohnenden gemeinschaftlich zugehört hätte, die daher ihr Recht an demselben jener Person mit allem Fuge hätte übertragen können: so würde dieß die Frage als schon aufgelöst, und eine schon zuvor geschehene Theilung des Erdbodens voraussetzen.

Ein andrer sagt: jedes Menschen Gliedmaßen, und also die Arbeit die er mit denselben verrichtet, sind sein eigen; wenn nun ein Mensch einen Acker anbauet, so vereinigt er seine Arbeit auf eine unzertrennbare Weise mit demselben: und hierdurch wird dieser Acker sein Eigenthum; indem es nun nicht mehr möglich ist ihm denselben zu nehmen, ohne ihn einer Sache zu berauben, die unstreitig ihm zugehört.

Dieß ist Locks Erklärung: und sie scheint in der That einen hinlänglichen Grund für die Fälle anzugeben, wo der Werth der Arbeit von dem Werth des Dinges einen beträchtlichen Theil ausmacht; oder mit andern Worten, wo die Sache ihren Gebrauch und ihren Werth vornehmlich durch die Arbeit bekömmt. So wird das Wild, so werden die Fische, ob sie gleich, so lange jenes im Walde, diese im Wasser sind, allen gemeinschaftlich zugehören, sogleich das Eigenthum eines einzigen, als sie von demselben gefangen werden. Denn ein Thier ist weit mehr werth, wenn es gefangen, als wenn es noch in seiner Freyheit ist: und dieser Zuwachs an Werth, der von dem Werthe

des Ganzen unzertrennlich, und ein großer Theil desselben ist, macht eben das Eigenthumsrecht des Jägers oder des Fischers aus, weil er das Product seiner Arbeit, — die Folge von der Anwendung seiner körperlichen und geistigen Kräfte ist.

Auf gleiche Weise werden Eisen und Stahl wenn sie zu Werkzeugen verarbeitet werden, das Eigenthum dessen, der sie verarbeitet: denn der Werth der Fabrication übertrifft weit den Werth der Materie. Aus einem ähnlichen Grunde, würde demnach ein Stück Landes, das ein Mensch rhodet, ausbrennet, pflüget, egget und besäet, um Korn davon zu erndten, ganz billiger Weise dadurch sein Eigenthum werden. Aber dieser Grundsatz wird schwerlich in der Art, wie er oft angewandt worden ist, Stich halten, daß z. B. Seefahrer berechtigt wären, ein Land für das Eigenthum ihrer Nation zu halten, weil sie mit gewissen Ceremonien Besitz von demselben genommen, weil sie eine Fahne am Ufer desselben wehen lassen, einen Pfahl mit einer Inschrift eingegraben, oder den Vögeln und wilden Thieren einen königlichen Befehl vorgelesen haben. Es wird daraus nicht folgen, daß wir nur unser Vieh auf ein gewisses Stück Acker treiben, einen Grenzpfahl daran aufrichten, einen Graben herumziehn, oder es einzäunen dürfen, um es zu dem unsrigen zu machen. Selbst das Reinigen, Düngen und Pflügen eines Feldes wird dem ersten Besitznehmer nicht ein Recht

zu

zu demselben auf alle künftige Zeiten geben, auch nachdem dessen Anbau und alle Spuren davon gänzlich aufgehört haben.

Eine andre, und, wie mich dünkt, eine bessere Erklärung von dem Eigenthumsrechte ist folgende. Da Gott die Dinge, wovon die Rede ist, zu dem Nutzen aller Menschen bestimmt hat: so hat er auch jedem die Erlaubniß gegeben, davon so viel zu nehmen, als er bedarf. Kraft dieser Erlaubniß also kann ein Mensch, das was er braucht, zu seinem Nutzen verwenden, ohne erst die Einwilligung der andern dazu suchen zu dürfen, oder sie abwarten zu müssen; eben so, wie, wenn für alle Freybauern (Besitzer freyer Lehngüter) in einer Grafschaft, ein Gastmahl zubereitet ist, jeder Freybauer hingeht und ißt und trinkt so viel er will und wozu er Lust hat, ohne die Einwilligung der andern Gäste erhalten zu haben, und ohne darauf zu warten.

Aber doch rechtfertigt dieser Grund das Eigenthum nur in sofern, als es sich auf die Nothwendigkeiten des Lebens, oder höchstens auf eine mäßige Befriedigung unsrer natürlichen Wünsche erstreckt. Denn in dem Gastmahle, wovon wir reden, (wenn es erlaubt ist, die Vergleichung so weit auszudehnen) mag zwar jeder einzelne Freybauer sich hinsetzen, und essen bis er satt ist, ohne eine andre Erlaubniß als die des Gastgebers, oder irgend einen andern Beweis dieser Erlaubniß als die allgemeine Einladung, oder die augenscheinliche

Absicht, in welcher das Fest veranstaltet ist, nöthig zu haben: aber man wird ihm schwerlich erlauben, seine Taschen oder seinen Queersack anzufüllen; er wird nicht eine Menge Speisen mit sich nehmen dürfen, um sie zu sammeln, oder sie wegzuwerfen, sie seinen Hunden zu geben, Kraftbrühen daraus zu kochen, oder sie in Leckereyen zu verwandeln: besonders wenn dadurch den Gästen an dem untern Ende der Tafel ihre Portion verkürzt würde.

Dieß sind die Erklärungen, die über diese Materie von den besten Schriftstellern sind gegeben worden. Aber wäre auch noch weniger dagegen einzuwenden, als wirklich ist; so würde doch keine von ihnen hinreichen unser Eigenthumsrecht an den Gütern, welche jetzo in unserm Besitze sind, zu beweisen: wofern es nicht durch bessere Gründe, als die meisten Gutsherrn aufzuweisen haben, wahrscheinlich gemacht werden kann, daß unsre Ländereyen ursprünglich auf einem der Wege sind acquirirt worden, welche in jenen Erklärungen als die allein rechtmäßigen Erwerbsmittel vorausgesetzt werden; und daß bey jedem folgenden Uebergange derselben von einem Besitzer zum andern, alles den Regeln der Gerechtigkeit gemäß vorgegangen ist. Denn wenn ein Glied in der Kette fehlt, so fällt von da an, das Eigenthumsrecht weg: und alle, welche nach der Zeit das Gut besessen haben, sind Usurpatoren.

Die

Die wahre Grundlage unsers Rechts ist das Gesetz des Landes.

Es ist, sagten wir, die Absicht Gottes, daß die Gewächse der Erde zum Nutzen der Menschen angewendet werden sollen. Diese Absicht kann nicht erreicht werden, wofern nicht das Eigenthumsrecht eingeführt wird. Es ist also diesem göttlichen Willen gemäß, daß ein Eigenthum Statt finde. Grund und Boden eines Landes kann nicht unter die Einwohner als Eigenthum vertheilt werden, wenn es nicht den Gesetzen des Landes überlassen wird, diese Vertheilung anzuordnen. Es ist also mit jenem Willen gleichfalls übereinstimmend, daß das Gesetz die Regeln der Theilung bestimme. Und demnach ist es endlich dem Willen Gottes gemäß, und folglich recht, daß ich dasjenige Stück besitze, welches nach diesen Regeln mir zugefallen ist.

Durch so lange Reihen von Beweisen man immer dieses Recht durchführen mag, so muß man es doch endlich auf den Willen Gottes gründen. Der gradeste und kürzeste Weg also auf diesen Willen zurück zu kommen, ist der beste.

Hieraus erhellet, daß mein Recht zu dem Landgute, welches ich das **meinige** nenne, nicht von der Rechtmäßigkeit der ersten Erwerbung, nicht von der Gerechtigkeit jeder nachfolgenden Uebertragung des Eigenthums abhange. Dieses Recht ist deswegen nicht geringer, noch darf es deswegen eher angefoch-

ten

ten werden, weil das Gut ursprünglich vielleicht von einer Altbrittischen Familie bloß weil sie zufälliger Weise stärker als ihre Nachbarn war, wider deren Willen in Besitz genommen wurde; oder weil der Brittische Eigenthümer in der Folge von einem Römer, der Römer von einem Sachsen durch Gewalt und mit Unrecht verdrängt wurde; oder weil endlich sich dieses Guts einer aus dem Gefolge des Normännischen Eroberers, ohne einen Schatten von Recht und Ansprüchen darauf zu haben, bemächtigte; von welchem es, nachdem mehrmalen Recht und Gerechtigkeit durch List und durch Gewalt verletzt worden, endlich mir anheimgefallen ist.

Eben so wenig hängt das Recht des Eigenthümers von der innern Güte und der Nutzbarkeit des Gesetzes ab, durch welches ihm das Eigenthum verliehen wird. An dem einen Ufer eines Sees fallen die liegenden Gründe bloß an den ältesten Sohn, an dem entgegengesetzten werden sie unter alle Kinder gleich vertheilt. Das Recht derer, welche nach dem einen oder dem andern dieser Gesetze der Erbfolge die Güter in Anspruch nehmen, ist gleich gegründet, obgleich die Zweckmäßigkeit dieser Gesetze, da sie einander entgegengesetzt sind, sehr ungleich seyn muß.

Die Grundsätze, die ich über diese Materie hier vorgetragen habe, führen natürlicher Weise zu einer Schlußfolge, die gemißbraucht werden könnte. Da das Eigenthumsrecht von

dem

dem Gesetze des Landes abhängt, so scheint es, daß jeder ein Recht habe das zu nehmen und zu behalten, was er ohne die Landesgesetze zu beleidigen, nehmen und behalten kann; wodurch in vielen Fällen die augenscheinlichsten und boshaftesten Betrügereyen würden geschützt werden. Wenn ein Gläubiger auf eine simple Obligation, sechs Jahre lang seine Schuld einzufordern unterläßt: so ist der Schuldner nicht gehalten ihn zu bezahlen. Wäre es deswegen Recht, wenn er sich dieß zu thun weigerte, da er doch die Richtigkeit der Forderung wüßte? Wenn eine Person, die unter zwanzig Jahren ist, einen Kauf über Dinge schließt, die nicht zur Lebensnothdurft gehören: so kann sie ihr Wort zurückziehn, indem sie sich auf ihre Minderjährigkeit beruft. Aber würde dieß ein gerechter Vorwand seyn, wenn an dem Kaufe an und für sich selbst nichts auszusetzen wäre?

In diesen Fällen ist es nöthig folgende Unterscheidung zu machen. Wir gestehen zu, daß es in der Macht des Gesetzes steht, über das Eigenthum zu verfügen. So lange wir uns also nach dem Sinne und der Absicht eines Gesetzes richten: so lange wird uns dieses Gesetz sowohl vor menschlichen Richterstühlen, als vor dem Richterstuhle des Gewissens rechtfertigen, mag das Gesetz an und für sich selbst gut, weise und billig seyn, oder nicht. Aber wenn wir einen Ausspruch oder einen Ausdruck des Gesetzes zu unserm Vortheil anwenden, der zu

einem ganz andern Endzwecke abzielte: so berufen wir uns zu Vertheidigung unsers Rechts, nicht auf den Sinn, sondern auf die Worte des Gesetzes; das heißt, wir berufen uns auf einen todten Buchstaben, der im Grunde gar nichts bedeutet. Denn Worte ohne Bedeutung und ohne Zweck haben in Rechtssachen keine Wirkung noch Kraft: wie viel weniger Worte, welche grade wider die Meynung oder die Absicht dessen der sie sagte oder schrieb, gebraucht werden. Man wende nun diesen Unterschied auf die eben von mir, angeführte Beyspiele an. Um Menschen gegen alte abgethane Foderungen zu schützen, von deren Tilgung sie vielleicht die Beweise nicht möchten aufgehoben haben, schreibt das Gesetz eine eingeschränkte Zeit für gewisse Arten von Privatobligationen vor, nach deren Verlauf es nicht mehr dieselbe anerkennen, noch seine Hülfe zu Einforderung der Schuld leisten will. Wenn eine Person die Gerechtigkeit der an sie gemachten Forderung nicht weiß, oder daran zweifelt: so kann sie mit gutem Gewissen sich mit dem abgelaufenen gesetzlichen Termin schützen; denn so wendet sie die Verfügung des Gesetzes zu der Absicht an, in welcher diese ist gemacht worden. Aber wenn sie sich weigert eine Schuld zu bezahlen, von deren Gültigkeit sie überzeugt ist, so kann sie nicht, wie zuvor, die Absicht des Statuts, und das höchste Ansehn des Gesetzes für sich anführen; es sey denn daß sie zeigen könne, das Gesetz habe sein Ansehn in

diesem

diesem Falle dazu brauchen wollen, Leute von Schulden loszusprechen, deren Wirklichkeit und Richtigkeit sie in ihrem Herzen anerkennen. Ferner, um zu verhüten, daß junge Leute nicht von unredlichen Menschen, die sich ihre Unerfahrenheit zu Nutze machen, übervortheilt werden, treibt das Gesetz die Zahlung solcher Schulden nicht ein, die in der Minderjährigkeit gemacht werden, dringt auf die Erfüllung keines in solchem Alter geschlossenen Vertrages, es sey denn daß das Object zu den Lebensbedürfnissen nach dem Stande und dem Vermögen der contrahirenden Person gehört habe. Wenn also eine junge Person gewahr wird, daß sie ist hintergangen und bevortheilt worden: so ist es ihr sehr erlaubt, sich auf das Privilegium der Minderjährigkeit zu berufen, um dem Betrüger seine Beute zu entziehn. Aber wollte sie unter diesem Privilegio Schutz suchen, um einer wohl gegründeten Verbindlichkeit auszuweichen, oder einen billigen Vertrag nicht zu erfüllen, so dehnt sie ihr Vorrecht auf einen Fall aus, auf welchen die Absicht des Gesetzes nicht gieng, und bey welchem also, nach der natürlichen Gerechtigkeit, jene Vergünstigung auch nicht Statt finden sollte.

* * *

Da das Eigenthum der vornehmste Gegenstand ist, womit sich die Vorschriften der Gerechtigkeit beschäfftigen, oder worauf sich die bestimmten Pflichten gegen andre

Men=

Menschen beziehn: so habe ich dem, was ich darüber zu sagen hatte, die erste Stelle gegeben. Ich gehe nun weiter, die übrigen Pflichten dieser Art, in der schicklichsten Ordnung, die ich finden kann, durchzugehn.

Fünftes Kapitel.

Versprechungen.

I. Woher entsteht die Verbindlichkeit sein Versprechen zu halten?

II. In welchem Sinne müssen Versprechungen verstanden, wie müssen sie ausgelegt werden?

III. In welchen Fällen sind Versprechungen nicht verbindlich?

Diejenigen, welche aus einem angebohrnen moralischen Gefühle die Natur der Pflichten erklären, nehmen an, daß in Absicht der Verbindlichkeit sein Wort zu halten ein solches Gefühl vorhanden sey. Aber ohne darüber zu entscheiden, ob die vorgegebne Empfindung wahr, und ob sie ursprünglich sey, kann man die Verbindlichkeit sein Versprechen zu halten, weit leichter aus der Nothwendigkeit eines solchen Verfahrens zur Wohlfahrt und selbst zum Daseyn der menschlichen Gesellschaft herleiten.

Die Menschen handeln nach ihren Erwartungen. Diese Erwartungen werden in vielen Fällen durch die Versicherungen bestimmt, die uns

uns andre von ihrem Entschlusse zu einer gewissen Zeit so und so zu handeln, geben. Wenn man sich auf solche Versicherungen nicht verlassen könnte: so würde man über viele künftige Erfolge zum Voraus kein Urtheil zu fällen, und also seine Aufführung in Absicht derselben nicht anzuordnen wissen. Die Zuversicht also zu der Erfüllung versprochner Sachen ist ein wesentliches Erforderniß, wenn die vernünftige Thätigkeit des Menschen, und besonders sein Verkehr mit andern bestehn soll. Ohne eine solche Sicherheit würde der größte Theil unsers Thuns und Lassens ganz ohne Bewegungsgründe, und bloß dem Zufalle überlassen seyn. — Nun wäre es aber nicht möglich sich auf die Zusagen eines andern zu verlassen, wenn dieser andre nicht die Verbindlichkeit hätte sie zu halten. Es ist also um dieses Endzweckes willen, und in eben dem Grade nothwendig, die Erfüllung der Versprechungen zu einer Pflicht zu machen.

Es könnte vielleicht jemand glauben, daß wenn diese Verbindlichkeit aufhörte, eine allgemeine Vorsicht und ein gegenseitiges Mißtrauen der Menschen unter einander daraus erfolgen würde, welches eben die Absicht erreichte. Aber wer dieß glaubt kann niemals bedacht haben, daß wir jede Stunde unsers Lebens uns auf andre verlassen, oder ihnen etwas zutrauen müssen; daß wir nicht einen Schritt thun, ja was noch schlimmer ist, nicht einen Augenblick ruhig still sitzen können, ohne

von dem was andre thun, oder thun werden, versichert zu seyn. Ich sitze jetzt hier ganz unbesorgt und schreibe. Während der Zeit zweifle ich nicht einen Augenblick, (oder vielmehr, weil ich kein Mißtrauen habe, so denke ich gar nicht einmal daran) daß mein Fleischer mir die bestellte Kalbskeule schicken, daß sein Bursche es mir bringen, daß mein Koch es zurichten, daß mein Bedienter es auftragen wird, und daß ich es um ein Uhr fertig auf meinem Tische finden werde. Und doch habe ich für alles das keine andre Sicherheit, als das ausdrückliche Versprechen des Fleischers, und das stillschweigende seines Burschen und meines Bedienten. Eine gleiche Bewandniß hat es mit den wichtigsten, wie mit den geringfügigsten Vorfällen des menschlichen Lebens.

II. In welchem Sinne müssen Versprechungen verstanden, wie müssen sie ausgelegt werden?

Wenn die Worte eines Versprechens mehr als eine Auslegung leiden, so ist diejenige für die wahre anzunehmen, von welcher der versprechende Theil wußte, daß sie, zu der Zeit als das Versprechen geschah, von dem acceptirenden Theile, den Worten gegeben wurde.

Es ist nicht der Sinn, in welchem der Versprecher selbst die Worte nahm, nicht die Absicht welche er bey seiner Zusage hatte, wonach sich die Auslegung eines zweydeutigen Versprechens richten muß; denn auf solche Weise würde jemand

jemand leicht Erwartungen erregen können, die er niemals im Sinne hatte; und die er eben deshalb auch nicht verbunden wäre, zu erfüllen. Noch weniger ist es **der** Sinn, in welchem der acceptirende Theil, das Versprechen wirklich nahm. Denn wäre dieß die Regel, so könnte jemand, durch den Mißverstand des andern, zu Sachen verpflichtet werden, die zu versprechen er nie die Absicht hatte. Es bleibt also nichts anders übrig, als daß der Sinn in welchem ein Versprechen erfüllt werden muß, derjenige sey, von welchem der versprechende Theil **glaubte**, daß der **acceptirende** ihn den Worten des Versprechens **beylegte**.

Dieser Sinn wird mit der **wirklichen** Meynung des Versprechenden allemal übereinstimmen, wenn das Versprechen ohne Hinterlist und ohne heimlichen Vorbehalt ist gethan worden. Aber die Regel mußte doch auf obige Art ausgedrückt werden, damit sie allen Ausflüchten auch in den Fällen vorbeuge, wo der Sinn den der gemeine Menschenverstand den Worten giebt, von ihrer strengen grammatikalischen Bedeutung abweicht, oder überhaupt, wo der, welcher eine Sache versprochen hat, sich von Erfüllung derselben, durch irgend eine Zweydeutigkeit in den Ausdrücken deren er sich bediente, loshelfen will.

Timur versprach der Besatzung von Sebastia, wenn sie sich ergäbe, bey der Einnahme der Stadt kein Blut zu vergießen. Die Besatzung ergab sich, und Timur ließ sie alle

 leben-

lebendig begraben. Nun erfüllte Timur in einem gewissen Sinne sein Versprechen, und zwar in dem welchen er wirklich zur Absicht hatte, als er das Versprechen that; — aber nicht in dem Sinne, in welchem es die Besatzung von Sebastia nahm, noch auch in dem Sinne, in welchem er **wußte**, daß es die Besatzung verstünde: und dieser letztre Sinn ist zufolge unsrer Regel derjenige, nach welchem er Gewissens halber verbunden war, das Versprechen zu halten.

Aus dieser Entwickelung der Begriffe, die wir von der Verbindlichkeit eines Versprechens haben, erhellet, daß diese Verbindlichkeit abhänge, von den Erwartungen die wir **wissentlich** und **vorsätzlich** erregen. Jede Handlung also, jede Art des Betragens gegen einen andern, wodurch, wie wir selbst wahrnehmen, wir Erwartungen bey diesem andern erregen, ist so gut wie ein wörtliches Versprechen, und bringt eine so vollkommene Verbindlichkeit hervor, als die ausdrücklichsten Versicherungen. Wenn wir, zum Beyspiel, das Kind eines Verwandten zu uns nehmen, und es zu einem anständigen Beruf, oder auf eine nur dem Erben eines großen Vermögens angemessene Weise erziehen: so verbindet uns dieß eben so sehr, dem Kinde zu diesem Stande zu verhelfen, oder ihm ein solches Vermögen zu hinterlassen, als wenn wir ihm darüber ein von uns unterschriebnes und besiegeltes Versprechen gegeben hätten. Auf gleiche Weise wenn ein

großer

großer Herr einen armen Clienten ermuntert Hoffnung zu fassen; wenn ein Staatsminister unter den ihm aufwartenden Personen, der einen, welche Hülfe oder Beförderung von ihm erwartet, vorzüglich freundlich begegnet: so machen sich beyde, durch ihr Betragen selbst, anheischig für diesen Clienten, für diese Person zu sorgen. Auf diesem Grunde beruhen die so genannten stillschweigenden Versprechen.

Man kann entweder bloß seinen **gegenwärtigen** Vorsatz erklären: oder man kann zu dieser Erklärung noch hinzusetzen, daß man sich anheischig mache, von diesem Vorsatze nie abzugehen: und dieß letztere macht eigentlich ein vollständiges Versprechen aus. In dem ersten Falle handelt man nach Pflicht, wenn man aufrichtig war: das heißt, wenn man zu der Zeit als man das Versprechen that, den Vorsatz den man ausdrückte, wirklich bey sich unterhielt; so geschwind, und aus welcher Ursache man ihn auch nachher änderte. Im letztern Falle hat man der Freyheit sich anders entschließen zu können, entsagt. Alles das ist von selbst klar. Aber das muß noch angemerkt werden, daß Ausdrücke, welche nach der strengsten Bedeutung nur einen gegenwärtigen Vorsatz anzeigen, doch nach der Art wie sie gewöhnlich verstanden werden, dieselbe Erwartung erregen, und also auch dieselbe Verbindlichkeit nach sich ziehn können, als ein vollständiges Versprechen. Wenn also jemand sagt: „Ich bestimme diese Stelle für Sie,“ —

„meine Absicht ist, Ihnen dieses Landgut zu „vermachen;“ — „ich bin Willens Ihnen „meine Stimme zu geben;“ — „ich gedenke „Ihnen diesen oder jenen Dienst zu erweisen:“ so wird zwar die **Bestimmung**, die **Absicht**, das **Willensseyn**, in der gegenwärtigen Zeit ausgedrückt. Aber man kann doch in der Folge nicht mehr davon abgehn, ohne Treu und Glauben zu verletzen. Hat also jemand Lust, seine gegenwärtige Gesinnung dem andern kund zu machen, und doch noch sich das Recht vorzubehalten, sie zu ändern: so muß er seine Ausdrücke durch eine hinzugesetzte Einschränkung vor Mißdeutung sichern: er muß sagen, ich habe für jetzt den Vorsatz, **wenn nicht andre Umstände dazwischen kommen**, oder etwas ähnliches. Demohnerachtet, da keine Ursache vorhanden seyn kann, warum man einem andern seinen Vorsatz bekannt macht; als damit man einigen Grad von Erwartung bey ihm errege, so wird durch die Veränderung eines solchen einmal mitgetheilten Entschlusses, immer die Erwartung von jemanden getäuscht, und sie ist deswegen unrecht, wenn die Erklärung unüberlegter, oder die Veränderung leichtsinniger Weise geschehen ist.

* * *

Manche Menschen haben in Absicht der Versprechungen eine Schwäche, die sie oft in große Verlegenheiten stürzt. Durch die verworrene, unschlüßige oder dunkle Art, mit welcher

cher sie, wenn sie überrascht werden, oder in Aengstlichkeit gerathen, sich ausdrücken, veranlassen sie zuweilen Hoffnungen, und ziehn sich selbst Forderungen zu, an die sie nie im Traume gedacht haben. Dieß ist ein Mangel, nicht von Rechtschaffenheit, aber wohl von Gegenwart des Geistes.

III. In welchen Fällen sind Versprechungen nicht verbindlich?

1.) Versprechungen sind nicht verbindlich, wo die Erfüllung unmöglich ist.

Aber man bemerke, daß der Versprecher eines Betrugs schuldig ist, wenn er die Unmöglichkeit insgeheim **zu der Zeit** erkannt hat, **als** er das Versprechen that. Denn wenn jemand eine Sache verspricht, so versichert er dadurch wenigstens so viel, daß er die Erfüllung derselben für möglich **halte**: und niemand kann das Versprechen nach einer andern Voraussetzung verstehen oder annehmen. Beyspiele dieser Art sind folgende: Ein Minister verspricht ein Amt, von welchem er weiß, daß es schon besetzt ist, oder von ihm nicht vergeben werden kann. Ein Vater verspricht in dem Ehecontracte, den er für seine Tochter schließt, ihr ein Landgut zu hinterlassen, von welchem er weiß, daß es ein Mannslehn ist. Ein Kaufmann verspricht seinem Schwiegersohne ein Schiff oder einen Antheil an einem Schiffe, von welchem er geheime Nachricht hat, daß es untergegangen ist; ein Geistlicher verspricht sei-

ner Pfründe zum Vortheil eines andern zu entsagen: indeß er versichert ist, daß der Bischof seine Entsagung nicht genehmhalten wird. Ein Versprecher, der, wie in diesen Fällen, die Unmöglichkeit der zugesagten Sache einsieht, ist nach allem Rechte, wegen der Nichthaltung des Versprechens verantwortlich, und wenigstens zu einer Schadloshaltung verpflichtet.

Wenn der versprechende Theil selbst die Unmöglichkeit veranlasset: so ist dieß eben so viel, als wenn er sein Versprechen grade zu gebrochen hätte. Dieß thut z. B. ein Soldat, der sich verstümmelt, oder ein Bedienter, der sich untüchtig macht, um von seinem Eyde oder seinem Contracte los zu kommen.

2. Ein Versprechen ist nicht verbindlich, wenn die Erfüllung desselben unerlaubt ist.

Es giebt zwey Fälle hiervon: einen, wo die Unrechtmäßigkeit der versprochnen Sache beyden Partheyen, zu der Zeit, da das Versprechen geschieht, bekannt war; — als, z. B. wenn ein Meuchelmörder jemanden verspricht, dessen Feind oder Nebenbuhler aus dem Wege zu räumen, wenn ein Bedienter verspricht seinen Herrn zu betrügen; eine Kuplerin verspricht eine Beyschläferin zu verschaffen; oder ein Freund, bey der Entführung eines jungen Frauenzimmers hülfliche Hand zu leisten. Der Versprecher ist in diesem Falle nicht verbunden seine Zusage zu halten: — denn er hat eine ältere Verbindlichkeit zum Gegentheile auf sich: Was hätte ihn wohl von dieser ältern

Ver=

Verbindlichkeit losmachen können? Sein Versprechen? Aber das ist ja seine eigne freywillige Handlung: und eine Verbindlichkeit von der sich jemand durch eine von seiner Willkühr abhängende Handlung losmachen könnte, wäre so gut als gar keine. Die Verschuldung bey solchen Versprechungen, liegt also darinn, nicht daß man sie bricht, sondern daß man sie gethan hat. Und wenn ein Mensch in der Zwischenzeit zwischen der Zusage und der Erfüllung, so weit zum Nachdenken kömmt, daß ihn sein gegebnes Wort reuet, so ist er sicherlich verbunden es zurück zu nehmen.

Der zweyte Fall ist, wenn die Unrechtmäßigkeit des Versprochnen, zu der Zeit als das Versprechen geschah, entweder noch gar nicht vorhanden, oder nicht bekannt war: als z. B. wenn ein Kaufmann seinem auswärtigen Correspondenten verspricht, ihm zu einer bestimmten Zeit, eine Schiffsladung Getraide zu schicken, und ehe diese Zeit kömmt, die Ausfuhr des Getraides verboten wird; oder wenn ein Frauenzimmer jemanden die Ehe verspricht, und vor der Verheyrathung erfährt, daß ihr Bräutigam ein zu naher Verwandter von ihr ist, oder eine noch lebende Frau hat. In allen solchen Fällen, muß man, wo nicht das Gegentheil augenscheinlich ist, vermuthen, daß die Partheyen, was sie versprachen oder acceptirten, für erlaubt hielten, und diese Voraussetzung bey ihrem Vertrage zum Grunde legten. Die Rechtmäßigkeit ist alsdann eine Beding-

gung des Versprechens: und wo diese Bedingung wegfällt, da hört auch die Verbindlichkeit auf. Von dieser Gattung war das Versprechen Herodis, das er seiner Stieftochter that, — „ihr alles zu geben, darum sie ihn „bäte, wäre es auch die Hälfte seines Königreichs.“ Das Versprechen war, nach den Worten, die Herodes brauchte, nicht unerlaubt: da es aber durch die Wahl der Tochter dazu wurde, die um „das Haupt Johannis „des Täufers“ bat: so war Herodes von der Verbindlichkeit es zu halten frey, sowohl aus dem Grunde, den ich zuletzt angeführt habe, als aus dem in dem vorhergehenden Absatze erklärten.

Diese Regel, „daß Versprechungen ohne „Kraft sind, wo die versprochene Sache un„erlaubt ist,“ erstreckt sich auch auf unvollkommne Verpflichtungen: denn der Grund der Regel findet bey allen Arten der Verbindlichkeit Statt. So, wenn man einer Person ein Amt, oder seine Stimme zu demselben verspricht, und diese Person in der Folge sich des einen oder der andern unwürdig macht: so ist man von der Verbindlichkeit entbunden, die uns jenes Versprechen auferlegte. Oder wenn sich in der Folge ein Candidat von noch grössern Vorzügen meldet, und die Wahl einen Posten betrifft, in Absicht dessen man durch einen Eyd oder auf andre Weise verpflichtet ist, sich in der Wahl bloß nach perönlichen Eigenschaften zu richten: so muß ebenfalls das

das gegebene Versprechen bey Seite gesetzt werden.

Und hier wünschte ich, besonders jungen Leuten, eine Behutsamkeitsregel einprägen zu können, durch deren Vernachläßigung so viele sich Verlegenheiten und Verdruß zuziehn. Es ist diese, nie ihr Wort von sich zu geben, wenn es ungewiß ist, ob solches nicht in der Folge mit ihrer Pflicht in Collision kommen könnte. Denn ereignet sich dieser Fall: so muß die Pflicht durchaus vorgezogen werden: und doch kann dieß alsdann nicht geschehn, ohne daß sie ihr Wort brechen, und dadurch einigermaßen ihrem guten Namen schaden.

Die Erfüllung eines durchaus bestimmten Versprechens, wird unter die vollkommenen Pflichten gerechnet. Und viele Casuisten, haben, im Gegensatz dessen, was bisher ist gelehrt worden, zum Grundsatze angenommen, daß, wenn eine vollkommne und eine unvollkommene Pflicht mit einander streiten, die vollkommene vorgezogen werden müsse. Für diese Meynung scheint demohnerachtet kein andrer Grund vorhanden zu seyn, als der in den Wörtern, „vollkommen“ und „unvollkommen“ liegt, Wörter, von denen ich oben angemerkt habe, wie wenig sie den Sachen, die dadurch bezeichnet werden, angemessen sind. Das ist die Wahrheit; von zwey in Collision stehenden Pflichten muß diejenige erfüllt werden, zu welcher die ältere Verbindlichkeit vorhanden ist.

Das was ein Versprechen in dem Falle, wovon hier geredet wird, ungültig macht, ist, wenn die **Erfüllung**, nicht wenn der **Endzweck**, oder der **Bewegungsgrund** desselben unerlaubt ist. Also, wenn die erkaufte Stimme ist gegeben worden, so muß der Preis der Bestechung; nach dem Genuß muß der Lohn der Unzucht, und nachdem irgend ein Verbrechen ausgeführt ist, muß die Summe, die dafür zur Belohnung versprochen war, bezahlt werden. Denn die Sünde und der Schaden sind nach dieser Voraussetzung schon geschehen: und beyde werden nun dadurch nicht geringer, daß man sein Wort nicht hält.

Eben so wenig verliert Versprechen bloß dadurch seine Verbindlichkeit, daß es aus einem unerlaubten Bewegungsgrund herrührte. Z. B. Ein gewisser Mann machte noch bey Lebzeiten seiner Ehegattin, einem andern Fauenzimmer die Aufwartung, und versprach ihr die Ehe: jene Frau starb, und dieß Frauenzimmer verlangte die Erfüllung des Versprechens. Der Mann, welcher, wahrscheinlicher Weise, anderes Sinnes geworden war, fühlte über die Verbindlichkeit eines solchen Versprechens, Gewissensscrupel, oder gab vor sie zu fühlen. Er legte also die Sache dem Bischofe Saunderson vor, dem in dieser Art von Untersuchungen berühmtesten Manne seiner Zeit. Saunderson, (der in der Folge über diese Frage auch eine Abhandlung schrieb,) entschied, daß das Versprechen ungültig wäre.—

Nach

Nach meinen Grundsätzen irrete er sich. Denn so strafbar die Leidenschaft seyn mochte, welche jenen Ehemann zu seinem Versprechen veranlaßte: so war doch die Erfüllung desselben zu der Zeit da sie gefordert wurde, rechtmäßig: und dieß ist die einzige Rechtmäßigkeit welche erfordert wird.

Ein Versprechen kann nicht für unerlaubt gehalten werden, welches, wenn es erfüllt wird, keine andre Wirkung nach sich zieht, als die auch erfolgt wäre, wenn das Versprechen nie wäre gethan worden. Und dieß ist der einzige Fall, wo die durch ein Versprechen hervorgebrachte Verbindlichkeit eine Aufführung rechtfertigen kann, die außerdem ungerecht wäre. Einem Kriegsgefangnen ist es erlaubt, durch das Versprechen neutral zu bleiben, seine Freyheit wieder zu erhalten: denn der Sieger erlangt durch das Versprechen nichts mehr als was er sich durch den Tod oder das Einsperren des Gefangenen hätte verschaffen können. Bey diesem Soldaten wird also die Neutralität etwas unschuldiges seyn, ob sie gleich bey andern ein Verbrechen wäre. Es fällt aber dabey in die Augen, daß Versprechungen die in die Stelle des wirklichen Zwanges treten, nur auf Unterlassungen gehen können: denn der Zwang selbst konnte sich nur auf diese erstrecken.

Aus eben dem Grunde darf das Versprechen, eine Sache geheim zu halten, nicht verletzt werden, wenn gleich die Entdeckung dem

Publico

Publico nützlich seyn könnte. Denn da das Geheimniß uns nie wäre mitgetheilt worden, wenn wir nicht die Bedingung des Stillschweigens eingegangen wären: so verliert das Publicum durch unser Versprechen nichts was es ohne dasselbe gehabt hätte.

3. Versprechungen sind nicht verbindlich, wenn sie einem ältern Versprechen entgegenstehn.

Denn die Erfüllung ist alsdann unrechtmäßig, wodurch dieser Fall sich in den vorhergehenden auflöst.

4. Versprechungen sind eher nicht verbindlich, bis sie angenommen (acceptirt) worden; das heißt, bis die Person welcher sie gegeben werden, davon Nachricht erhält. So lange das Versprechen dem welchen es angeht, noch nicht hinterbracht ist, so lange ist es nicht mehr als ein in der Seele des Versprechers gefaßter Entschluß, der nach Wohlgefallen geändert werden kann. Denn da keine Erwartung erregt worden ist: so kann auch keine getäuscht werden.

Aber gesetzt ich erklärte meinen Vorsatz gegen eine dritte Person, die, ohne von mir dazu einen Auftrag zu haben, diese Erklärung dem Theile, welchem ich etwas in meinen Gedanken zusagte, hinterbringt: ist dieß eine solche Benachrichtigung, wodurch ich gebunden werde? Gewiß nicht. Denn ich habe nicht vorsätzlich eine Erwartung erregt; welches zu dem Wesen eines Versprechens gehört.

5. Ver-

5. Versprechungen sind nicht verbindlich, die von dem annehmenden Theile erlassen werden.

Dieß ist ohne Beweis klar. Aber darüber kann zuweilen ein Zweifel entstehn, wer die Person sey, welcher die Sache versprochen worden?

Wenn ich einer Person A verspreche, einer andern B ein Amt, oder meine Stimme zu demselben zu geben, wenn ich z. B. dem Vater dieß für den Sohn, dem Oheim für den Neffen, einem meiner Verwandten oder Freunde für seinen Verwandten und Freund zusage: so ist *A* der welcher das Versprechen empfangen hat, und dessen Einwilligung ich suchen muß, wenn ich von der Verbindlichkeit losgezählt seyn will.

Wenn ich dem B eine Stelle oder meine Stimme **durch** A versprechen lasse; das heißt, wenn A nur die Mittelsperson ist, welche mein Versprechen dem B hinterbringt, oder wenn A den Auftrag gehabt hat, die Bitte des B mir vorzutragen, und ich darauf in Ausdrücken antworte, die eine Gewährung derselben hoffen lassen: so ist B die Person, welcher ich das Versprechen gethan habe.

Versprechen, welche eine Person zum Besten einer andern empfängt, werden durch den Tod der erstern nicht aufgehoben. Denn weder die Erfüllung wird dadurch unmöglich gemacht, noch kann die Einwilligung des verstorbnen acceptirenden Theils zu Erlassung der Verbindlichkeit vorausgesetzt werden.

6. Aus

6. Aus Irrthum gethane Versprechen, sind in einigen Fällen nicht verbindlich. Nämlich,

a) Wo der Irrthum von der Person, welche das Versprechen erhielt, durch mangelhafte oder absichtlich falsche Vorstellung der Sache veranlaßt wurde.

Denn ein Versprecher setzt augenscheinlich die Wahrheit der Thatsachen voraus, welche der Empfänger in der Absicht es zu erhalten, erzählte. Ein Bettler z. B. sucht unser Mitleiden, durch eine Geschichte des bejammernswürdigsten Elendes rege zu machen. Wir versprechen ihm Hülfe, wenn er sich wieder bey uns melden wird. Während der Zeit erfahren wir, daß die Geschichte ein Gewebe von Lügen sey. Diese Entdeckung spricht uns, ohne Zweifel, von unserm Versprechen los. — Jemand, der eure Unterstützung bey einer Unternehmung, die auf Gelderwerb abzielt, verlangt, schildert euch dasselbe so, daß ihr zusagt euch damit zu befassen. Da ihr aber zum Werke schreitet, so findet ihr die Kosten grösser, den Gewinnst geringer, oder wesentliche Umstände anders als er es euch gesagt hatte. In diesem Falle seyd ihr an euer Versprechen nicht gebunden.

b) Wenn der, welchem eine Sache versprochen worden, das Versprechen nicht anders verstehen kann, als daß es unter einer gewissen Voraussetzung gegeben worden, welche, da sie sich in der Folge falsch findet, auch das Versprechen unverbindlich macht.

Diese

Diese etwas verwickelte Regel kann nicht besser als durch Beyspiele deutlich gemacht werden. Ein Vater bekömmt aus der Fremde die Nachricht, daß sein einziger Sohn tod sey; und verspricht hierauf sein Vermögen seinem Neffen. In einiger Zeit darauf zeigt sich, daß die Nachricht falsch gewesen ist. Ich sage, der Vater ist von seinem Versprechen frey, — nicht bloß deswegen, weil er es niemals würde gethan haben, wenn er die wahre Beschaffenheit der Sache gewußt hätte, (denn dieß allein würde noch kein hinlänglicher Grund seyn,) sondern vielmehr deswegen, weil der Neffe selbst das Versprechen des Onkels nicht anders verstand, als daß es unter der Voraussetzung von dem Tode seines Vettern geschähe; oder weil wenigstens der Oheim dachte, daß jener es so verstünde, und auch nicht anders denken konnte. Das Versprechen war nach der Meynung dessen der es that, bedingt, und er glaubte auch, daß derjenige es für bedingt hielt, welcher es acceptirte. Dieser Glaube ist der eigentliche Umstand der den erstern losspricht.

Der Grund dieser Regel ist klärlich dieser. Ein Mann ist nur schuldig diejenige Erwartung zu erfüllen, welche er glauben konnte erregt zu haben. Jede Bedingung also, welcher die Erwartung nothwendiger oder vernünftiger Weise unterworfen seyn mußte, wird eine wesentliche Bedingung des Versprechens selbst.

Irrthümer, welche nicht von der angezeigten Beschaffenheit sind, machen ein Versprechen

nicht ungültig. — Ich verspreche, z. B. einem Candidaten meine Stimme bey einer Wahl. Kurz darauf meldet sich ein andrer Candidat, für den ich ganz gewiß meine Stimme würde aufbehalten haben, wenn ich von seinem Vorhaben dieses Amt zu suchen wäre benachrichtigt gewesen. Hier war also mein Versprechen, so wie das vorige die Folge eines Irrthums. Ich würde es nie von mir gegeben haben, wenn ich vorausgesehn hätte, was die Sache zuletzt für eine Wendung nehmen würde. Aber das wußte jener erstre nicht, welchem ich mein Votum versprach; er empfieng mein Versprechen nicht, als einer solchen Bedingung unterworfen, noch als die Folge einer solchen Voraussetzung. Eben so wenig war ich selbst in den Gedanken, daß er es mit dergleichen Einschränkungen annähme. Dieser mein Irrthum muß also ganz auf meine eigne Rechnung fallen, und das gegebne Wort muß nichts desto weniger gehalten werden. — Ein Vater verspricht seiner Tochter eine gewisse Summe mit zu geben, weil er sich selbst für so und so reich hält. Bey einer nachfolgenden Untersuchung seines Vermögens findet er dasselbe geringer als er es sich vorgestellt hatte. Sein Versprechen ist also wieder durch einen Irrthum veranlasset worden. Nichts desto weniger ist es der angezeigten Ursachen wegen verbindlich.

Ueberhaupt ist der Fall, wo Versprechungen aus Irrthum geschehen, einigen Schwierigkeiten unterworfen. Denn sollte jedes

Miß-

Mißverständniß, jede Aenderung der Umstände, für einen hinlänglichen Grund angenommen werden um ein Versprechen aufheben zu können: so würde dieß die Freyheit so weit ausdehnen, daß beynahe alle Versprechungen ihre Kraft verlören. Auf der andern Seite aber die Verbindlichkeit welche aus einem Versprechen entsteht, so fest und so unerläslich zu machen, daß auch auf die augenscheinlichsten Irrthümer, und die den Grund der Sache abändernden Vorfälle nicht Rücksicht genommen werden dürfe: würde in vielen Fällen eben so harte und drückende, als ungereimte Folgerungen veranlassen.

* * *

Es ist lange unter den Moralisten darüber gestritten worden, ob Versprechungen verbindlich sind, die durch Gewalt, oder durch erregte Furcht, erpreßt worden. Die Verbindlichkeit jedes Versprechens beruht auf der Nothwendigkeit oder dem Nutzen des Zutrauens, welches Menschen auf ein gegebenes Wort setzen. Die Frage also, „ob jene besondre Gattung „von Versprechungen verbindlich ist,“ läßt sich in diese andre verwandeln: „hat das menschliche Geschlecht im Ganzen einen Vortheil „davon, wenn auf solche Versprechungen ein „Zutrauen gesetzt wird?“ Ein Straßenräuber überfällt mich. Und da ihm seine Hoffnung Beute zu machen fehl schlägt, so droht er, und macht Anstalten mich zu ermorden. Ich verspreche

spreche ihm mit vielen feyerlichen Betheurungen, daß wenn er mein Leben schonen will, er einen Beutel mit Gelde an einem bestimmten Orte für ihn bereit liegend finden soll. Auf dieses Versprechen, und in Vertrauen zu demselben steht er von weiterer Gewaltthätigkeit ab. Ich rettete also mein Leben vermöge des Zutrauens, welches auf ein durch Furcht erzwungnes Versprechen gesetzt wurde. Durch eben dieses kann das Leben noch von tausenden gerettet werden. Hiernach also sollte, wie es scheint, das Versprechen erfüllt werden.

Es giebt andre Fälle, wo die Sache deutlicher ist: als wenn eine obrigkeitliche Person oder ein Richter einen Störer der öffentlichen Ruhe ins Gefängniß setzt, bis er verspricht sich besser aufzuführen; oder wenn ein Kriegsgefangner, dem man seine Freyheit giebt, verspricht, sich zu einer gewissen Zeit zu stellen. Diese Versprechungen, sagen die Moralisten, sind verbindlich, weil die Gewalt die angewendet wurde, eine rechtmäßige, die Härte die man den Personen erwies, eine gerechte war. Der wahre Grund aber ist der, weil das Zutrauen zu Versprechungen dieser Art von eben so großem Nutzen und Nothwendigkeit ist, als das Zutrauen zu Versprechen, die in vollkommener Freyheit geschehen.

* * *

Gelübde sind Versprechungen die man Gott thut. Ihre Verbindlichkeit kann nicht

aus

aus eben den Gründen hergeleitet werden, auf welchen die Verbindlichkeit andrer Versprechen beruht. Die Verletzung derselben zeigt demohnerachtet einen Mangel von Ehrerbietung gegen Gott an, und ist fähig diese Gesinnung bey andern zu vermindern. Schon dieß ist genug, um sie für sündlich zu erklären.

Es findet der Christ in der heiligen Schrift keinen Befehl, keine Aufmunterung, Gelübde zu thun; aber noch weit weniger eine Erlaubniß sie zu brechen, wenn er deren gethan hat. In den wenigen Beyspielen, wo Gelübde in dem Neuen Testement vorkommen, würden dieselben heilig gehalten.

Alle Regeln die ich in Absicht der Versprechungen gegeben habe, lassen sich auf die Gelübde anwenden. So war Jephtas Gelübde, wenn es so verstanden wird wie es die gemeine Auslegung dieser Geschichte mit sich bringt, nicht verbindlich; weil die Erfüllung desselben, nach dem Vorfalle der sich ereignete, eine unerlaubte Handlung wurde.

Sechstes Kapitel.

Verträge.

Ein Vertrag ist ein gegenseitiges Versprechen. Die Verbindlichkeit der Verträge also, die Art wie sie müssen ausgelegt werden, und die Fälle in welchen sie unverbindlich sind, sind dieselben wie bey Versprechungen.

Aus dem im vorigen Kapitel festgesetzten Grundsatze, daß die Verbindlichkeit eines Versprechens muß nach dem Grade und der Gewißheit der Erwartung gemessen werden, welche der versprechende Theil, es sey auf welche Art es wolle, aber doch wissentlich und freywillig erregt hat: aus diesem Grundsatze ergiebt sich eine Regel, welche die Auslegung aller Verträge bestimmt, und die, wegen ihrer Einfachheit, mit großer Leichtigkeit und Gewißheit angewandt werden kann, nämlich:

Was von dem einen Theile erwartet wird, und wovon dem andern bekannt ist daß es erwartet wird: das muß als ein Artikel oder eine Bedingung des Vertrags angesehn werden.

Die verschiedenen Arten der Verträge, und die Ordnung in der ich dieselben betrachten werde, kann ich in folgendem Schema kurz darstellen:

Verträge über
- 1. Kauf und Verkauf.
- 2. Sachen des Zufalls.
- 3. Darlehne von
  - a. Unverzehrbarem Eigenthume.
  - b. Geld.
- 4. Arbeit
  - a. Herrendienst.
  - b. Aufträge.
  - c. Compagnieschaft.
  - d. Aemter.

Sieben-

Siebentes Kapitel.

Contracte über Kauf und Verkauf.

Die Gerechtigkeitsregel, welche vor allen andern beym Schließen eines Kaufhandels muß eingeschärft werden, ist: daß der Verkäufer es als eine Gewissenspflicht anzusehen hat, die Fehler der Sache, die er zum Verkaufe anbietet, anzuzeigen. Unter mehrern Arten, wie dieß bewiesen werden kann, ist auch die folgende.

Ich setze zum Voraus, daß zugegeben wird, grade zu eine Unwahrheit zu Empfehlung unsrer Waare zu sagen, indem wir ihr eine Eigenschaft zuschreiben, von welcher wir wissen, daß sie sie nicht hat, sey eine unehrliche Handlung. Nun vergleiche man hiermit die vorsätzliche Verhehlung eines Fehlers, von dem wir wissen, daß ihn die Waare wirklich habe. Die Bewegungsgründe und die Folgen der Handlungen sind die einzigen Vergleichungspunkte, nach welchen sie, insofern sie moralisch sind, sich von einander unterscheiden, und gegen einander abwägen lassen. Nun ist aber der Bewegungsgrund in jenen beyden Fällen derselbe: nämlich uns einen höhern Preis zu verschaffen, als wir sonst zu erhalten hoffen könnten. Der Erfolg, das ist der Schaden des Käufers, ist auch derselbe. Denn er findet sich auf gleiche Weise um sein Geld gebracht, es mag die Waare, wenn er sie nach Hause bringt, deshalb schlechter als er sie erwartete,

wartete, ausfallen, weil ihr eine gewisse Eigenschaft, die er ihr zuschrieb, fehlt, oder weil er einen Fehler, den er nicht bey ihr vermuthete, entdeckt. Wenn also Handlungen, die aus gleichen Bewegungsgründen herrühren, und gleiche Folgen nach sich ziehn, in Absicht aller moralischen Beschaffenheiten dieselben sind: so heißt es eine Unterscheidung machen, wo keine Verschiedenheit vorhanden ist, wenn man es für einen Betrug hält, die Vorzüge der Sache, die man zu verkaufen hat, über die Wahrheit zu vergrößern, und für keinen Betrug, die Fehler derselben zu verhehlen.

Der Werth dieser Art von Ehrlichkeit wird dadurch noch erhöht, daß die Mängel vieler käuflichen Sachen nur von denjenigen erkannt werden können, die lange mit denselben umgegangen sind: daher der Käufer keine andre Sicherheit darüber hat, daß er nicht bevortheilt werde, als die Rechtschaffenheit und Aufrichtigkeit des Verkäufers.

Es giebt demohnerachtet Eine Ausnahme von dieser Regel: wenn nämlich schon das Stillschweigen des Verkäufers einen Fehler in der feilgebotnen Sache anzeigt; und wenn der Käufer in dem geringern Preise der Waare einen Ersatz für die Gefahr, welche er in Absicht der Güte derselben läuft, bekömmt. Wenn z. E. ein Pferd aus einem Londner Gaststalle, öffentlich versteigert wird, ohne daß jemand dafür Gewähr leistet: so ist dieser Mangel der Gewährleistung selbst ein Zeichen von irgend

einem

einem Gebrechen, und verursacht eine verhältnißmäßige Verringerung des Preises.

Dieser nur allzugewöhnlichen Handlungsmethode die Fehler einer Sache, deren man gerne los seyn will, zu verbergen, kann man billig eine andre schlimme Gewohnheit an die Seite setzen, ich meyne die, mit schlechtem Gelde zu bezahlen. Daß dieß unerlaubt sey, wird insgemein anerkannt. Und doch glauben viele sich damit entschuldigen zu können, daß sie solches Geld für gutes empfangen haben, und also dasselbe wieder an den Mann zu bringen suchen müssen. Diese Entschuldigung ist ungefähr dieselbe, als wenn jemand, der auf der Straße wäre beraubt worden, sich einbildete, er habe ein Recht, sich aus dem Beutel des ersten Reisenden, der ihm begegnete, bezahlt zu machen. Ohne Zweifel würde der Reisende und würden die Gesetze die Richtigkeit dieser Schlußfolge nicht anerkennen.

Bey Käufen, wo kein ausschließender Handel ist, und wo keine Verabredung Statt gefunden hat, ist der Marktpreis allemal ein billiger Preis; weil er immer mit der Seltenheit und dem Nutzen der Waare in Verhältniß steht. Daher darf sich niemand ein Gewissen daraus machen, den Marktpreis zu fordern oder zu nehmen: und alle Ausdrücke der Art als „die Lebensmittel sind ausschweifend „theuer:“ „das Getraide steht in einem über„triebenen hohen Preise,“ zeigt keine Unbilligkeit

oder Uebersetzung von Seiten des Verkäufers an.

Wenn der Schneider oder der Tuchhändler uns das Tuch zu einem neuen Kleide höher in Rechnung bringet, oder auch nur höher bietet, als es nach dem Marktpreise werth ist: so beschweren wir uns darüber als über einen Betrug; und erklären den Mann, der eine solche Rechnung machte, für unehrlich. Demohnerachtet, da die Waare des Kaufmanns oder des Fabricanten Eigenthum war: so scheint es, konnte er ja auch die Bedingungen vorschreiben, unter welchen er sie einem andern überlassen wollte. Worinn besteht denn also in diesem Falle der Betrug; und wie kann hier eine Unehrlichkeit Statt finden? Ich antworte: jeder, der einen Kramladen eröffnet, oder auf irgend eine Art Waaren zum Verkaufe öffentlich ausbietet, macht sich stillschweigend anheischig, seine Kunden nach dem Marktpreise zu bedienen. Denn in Voraussetzung eines solchen Versprechens, und im Vertrauen auf dasselbe geschieht es, daß irgend ein Mensch in seinen Laden kömmt, oder sich entschließt mit ihm zu handeln. Dieß erwartet der Käufer: daß er es erwartet, ist dem Verkäufer bekannt. Soviel ist nach unsrer oben gegebnen Regel genug, um daraus einen Artikel des zwischen ihnen zu schließenden Contractes zu machen, wenn auch von keinem von beyden ein Wort darüber gesagt wird. Und in der Verletzung dieses stillschweigenden Versprechens

chens liegt der Betrug, von welchem die Frage war.

Daher, wo man sich auf die angezeigte Weise nicht anheischig gemacht hat: da kann man auf sein Eigenthum jeden beliebigen Preis setzen. Wenn jemand ein Verlangen bezeigt, unser Haus zu kaufen; und wir ihm antworten, daß das Haus nach unserm Geschmacke oder unsrer Bequemlichkeit eingerichtet ist, und daß wir es deswegen nicht unter einem gewissen bestimmten Preise ablassen würden: so mag dieser Preis das doppelte von dem seyn, was uns das Haus kostet, oder was es bey einer öffentlichen Versteigerung gelten würde: und wir können demohnerachtet keiner Ungerechtigkeit und keiner Geldschneiderey beschuldiget werden.

Wenn die gekaufte Sache, in der zwischen dem Kauf und der Uebergabe verfließenden Zeit, beschädiget wird oder zu Grunde geht: wer soll den Schaden tragen? Der Verkäufer oder der Käufer? Dieß hängt ab von der Abfassung des Contracts. Wenn der Verkäufer entweder ausdrücklich, oder kraft einer natürlichen Schlußfolge aus seinen Worten, oder vermöge der allgemeinen Gewohnheit sich anheischig macht, die Waare dem Käufer zu überliefern, so muß jener für den Schaden stehn, den sie, ehe sie in des letztern Hände kömmt, leidet. Wenn ich z. B. ein porcellänenes Tafelgeschirr kaufe, und der Porcellänhändler mir auf Verlangen verspricht, mir solches in mein

Haus

Haus zu bringen oder zu schicken: so fällt der Verlust auf ihn, wenn etwas von dem Porcellän in dem Transport zerbrochen wird. Bleibt hingegen die erkaufte Sache, auf Verlangen und zur Bequemlichkeit des Käufers bey dem Verkäufer: so muß jener die Gefahr über sich nehmen. Wenn ich z. B. ein Pferd kaufe, und ich sage, daß ich es an dem und dem Tage will abholen lassen; — welches im Grunde eben so viel bedeutet, als daß ich den Verkäufer bitte, es noch so lange bey sich zu behalten: — so geht jeder Unglücksfall, der dem Pferde innerhalb dieser Zeit zustößt, auf meine Rechnung.

Und hier muß ich ein für allemal bemerken, daß unzählich viele solcher Fragen nur allein durch die Landesgewohnheit entschieden werden können. Nicht daß die Gewohnheit in sich selbst irgend eine Kraft enthalte, die Natur des Rechts und Unrechts zu verändern. Sondern man setzt zum Voraus, daß die contrahirenden Theile in ihre Vertragspunkte alle diejenigen Bedingungen mit einschließen, welche die Gewohnheit an Contracte dieser Art geknüpft hat. Und wenn der Gebrauch landkundig, und von demselben keine Ausnahme vorhanden ist: so ist jene Voraussetzung eine vollkommne Gewißheit. *)

Wenn

*) Es ereignet sich hier der Fall welcher oft vorkömmt, daß das, was die Partheyen zu thun verbunden sind, und was ein Zwangs- oder Schiedsrichter ihnen

Wenn ich von einem auswärtigen Weinhändler ein Oxhoft Portowein kaufe: in welchem Zeitpunkte geht das Eigenthum des Weins von dem Kaufmanne auf mich über? Geschieht dieses alsdann, wenn der Wein aus dem Keller des Kaufmanns genommen, oder wenn er zu Oporto eingeladen wird, oder wenn das Schiff in England ankömmt, oder wenn es in den bestimmten Hafen einlauft, oder nicht eher, bis der Wein meinen Dienstboten übergeben, oder in meinen Keller abgeliefert ist? Lauter Fragen, die nicht anders beantwortet werden können, als nachdem Gewohnheit die Sachen ausgemacht hat. Daher, sowohl nach dem Naturrechte, als nach den Landesgesetzen, das was man Handlungsusanzen nennt, die Abfassung und Auslegung aller kaufmännischen Verträge regulirt.

Achtes Kapitel.

Verträge über Sachen des Zufalls.

Unter Verträgen über den Zufall (hazards) verstehe ich die Spiele, und die Assecuranzen.

Was

ihnen als verbindlich auflegen kann, weit von einander unterschieden ist. Was die Partheyen zu thun schuldig sind, hängt ab von ihrem Bewußtseyn dessen was sie zur Zeit als der Contract gemacht wurde, wußten oder dachten. Eine dritte Person hingegen kann nur nach Vermuthungen verfahren, und diese Vermuthungen, wenn auch die wahrscheinlichsten, können falsch seyn.

Was einige von diesen Arten der Contracte sagen, „daß der eine Theil keinen Vortheil über „den andern dabey haben soll,“ ist weder wahr noch anwendbar. Es ist nicht anwendbar. Denn diejenige vollkommne Gleichheit an Geschicklichkeit und Verstand, welche diese Regel voraussetzt, findet sich selten unter mehrern Menschen. Ich würde es vielleicht im Jahre nicht einmal in meiner Gewalt haben, eine Parthie Whist, Billiard oder Ball zu spielen, noch eine einzige Assecuranz Polize zu unterschreiben, wenn ich so lange warten müßte, bis ich mit Personen zusammen käme, die in diesen Sachen weder mehr noch weniger Kenntnisse, Kunst und Uebung besäßen als ich selbst. Eben so wenig wird aber auch diese Gleichheit zu der Rechtmäßigkeit des Contracts erfordert. Ein Theil kann ja dem andern die ganze Summe die auf dem Spiele steht, schenken: und dieser andre darf sie mit gutem Gewissen annehmen. Um so viel mehr kann also einer dem andern einen Theil des aufgesetzten Gewinnstes geben, oder welches ganz einerley ist, ihm einen Vortheil in Absicht der Wahrscheinlichkeit den ganzen zu erhalten einräumen.

Die einzige hiebey nöthige Einschränkung ist: daß kein Theil über den andern einen Vortheil durch Mittel habe, welche dieser andre nicht gewahr wird. Denn dieß ist ein Vortheil, den sich der erstre nimmt, ohne daß ihn der andre ihm einräumt. Wenn auch der Erfolg bey allen solchen Hülfsmitteln noch immer ungewiß bleibt: so ist doch der Vortheil, den ich

ich in Absicht der größern Wahrscheinlichkeit eines für mich günstigen Erfolgs habe, von einem gewissen bestimmbaren Werth. Und so viel von dem aufgesetzten Gewinne, als dieser Werth beträgt, nehme ich meinem Gegenspieler durch jene Kunstgriffe ohne sein Wissen, und folglich ohne seine Einwilligung. Wenn ich mich zu einer Parthie Whist niedersetze, und ich habe über meinen Geguer einen Vortheil durch mejn besseres Gedächtniß, durch meine genauere Aufmerksamkeit, durch eine vollkommnere Kenntniß von den Regeln, und eine richtigere Berechnung der möglichen Fälle des Spiels: so ist dieß ein ehrlicher Vortheil; weil er durch Mittel erhalten wird, welche dem Gegenspieler bekannt sind. Denn er weiß, daß, sobald ich mich in ein Spiel mit ihm einlasse, ich den Vorsatz habe, alle Geschicklichkeit, die ich besitze, und so weit sie nur immer gehn kann, zu gebrauchen. Wenn ich aber **dadurch** einen Vortheil über ihn gewinne, daß ich die Charten falsch mische, daß ich ihm in die Charten sehe, daß ich dem, mit welchem ich zusammen gegen ihn spiele, verabredete Zeichen gebe: dann ist es ein unredlicher Vortheil, denn er hängt von Mitteln ab, von welchen mein Gegner nicht weiß noch vermuthet, daß ich sie gebrauche.

Dasselbe gilt von allen Verträgen, wobey der Zufall mit ins Spiel kömmt. Wenn ich bey einem Pferderennen, auf ein gewisses Pferd wette, nach den Vermuthungen, die ich

aus dem äußern Ansehn, der Gemüthsart und der Race desselben ziehe: so gehört mir jeder Vortheil von Rechtes wegen, den mir meine größre Kenntniß und Erfahrung in dieser Art von Sachen giebt. Aber wenn ich einen heimlichen Briefwechsel mit den Roßtäuschern führe, und dadurch erfahre, daß schon ein Versuch mit den Pferden gemacht worden, oder daß es schon zum Voraus bestimmt ist, welches Pferd den Preis gewinnen soll: so sind alle solche eingezogne Nachrichten eben so viel Betrügereyen; weil sie aus Quellen fließen, von denen der andre nichts argwöhnen konnte, als er mir die Wette anbot, oder die von mir angebotene eingieng.

Wenn bey Speculationen des Waaren- oder Actienhandels, ich meine Entschlüsse nach der allgemein bekannten Lage oder den wahrscheinlichen Aussichten der öffentlichen Angelegenheiten fasse, und mit einer Person zu thun habe, welche sich in ihren Unternehmungen nach einer ähnlichen Beurtheilung richtet: so ist alle die Gleichheit unter den contrahirenden Theilen vorhanden, welche zur Gültigkeit des Vertrags erfordert wird. Aber wenn ich zu den Staatsgeheimnissen in meinem Lande nähern Zutritt, als meine Gegenparthey, oder von irgend einer außerhalb Landes genommenen Maaßregel, einer dort vorgefallenen Begebenheit Privatnachrichten habe: so kann ich mich dieser Vortheile nicht rechtmäßiger Weise bedienen; weil sie durch den Vertrag selbst ausgeschlos-

geschlossen werden, als welcher nur in der Voraussetzung zu Stande kam, daß ich keinen dergleichen Vortheil hätte.

Bey Assecuranzen, wo der welcher unterschreibt, seine Gefahr lediglich nach der Nachricht berechnet, welche ihm von der die Assecuranz verlangenden Person gegeben wird, ist es zur Rechtmäßigkeit und Gültigkeit des Vertrags schlechterdings nöthig, daß jene Nachricht vollständig und genau richtig sey.

Neuntes Kapitel.

Leihcontracte über unverzehrbares Eigenthum.

Wenn die nämliche individuelle Sache, welche geliehen worden, wieder gegeben werden muß, und wieder gegeben werden kann, weil ihr Gebrauch sie nicht vernichtet, als z. B. ein Buch, ein Pferd, ein Clavicord, so heißt das Gelehnte in der Sprache des römischen Rechts commodum, in Gegensatz vom mutuo, oder solchen geliehnen Sachen, dergleichen Getraide, Geld, Wein ist, die bey dem Gebrauche entweder zerstört oder veräußert werden, und daher nur **der Art nach** wiedergegeben werden können.

Die Fragen über diesen Artikel sind wenig und einfach. Die erste ist: wenn die geliehene Sache beschädiget wird, oder verloren geht, wer soll den Schaden oder Verlust tragen?

Wenn sie durch denjenigen Gebrauch, oder durch ein bey demjenigen Gebrauch sich ereignenden Zufall beschädiget wird, zu welchem sie war geliehen worden, so muß der Verleiher den Schaden tragen. Wenn ich ein Cabriolet miethe, so fällt das was daran durchs bloße gewöhnliche Fahren zerrissen, abgenutzt, oder besudelt wird, dem Verleiher anheim. Wenn ich ein Pferd zu einer bestimmten Reise miethe, und auf dieser bestimmten Reise das Pferd, ohne übertrieben oder vernachläßigt worden zu seyn, stirbt oder lahm wird, so ist der Schade des Verleihers. Wenn im Gegentheile der Schade durch die Schuld dessen welcher die Sache borgt veranlasset wird, oder durch einen Zufall während eines solchen Gebrauchs entsteht, wozu die Sache nicht war geliehen worden: dann muß der Borgende ihn ersetzen. Wenn z. B. der Wagen durch die Unachtsamkeit meines betrunknen Kutschers umgeworfen oder zerbrochen wird; wenn ich mit einem Pferde, das zu einem Morgen-Spazierritt gemiethet war, auf die Hetze reite, oder über Zäune springe; wenn ich es an meine Kutsche oder meinen Karren spanne, und dann es während eines solchen Gebrauchs wund gerieben, gelähmt, verletzt wird, oder plötzlich todt zu Boden fällt: so muß ich den Eigenthümer dafür schadlos halten.

Die beyden Fälle sind darinn unterschieden, daß in dem ersten der Eigenthümer den Schaden oder die Gefahr voraussieht, und also stillschwei-

stillschweigend einwilligt sie über sich zu nehmen; in dem andern aber sie nicht voraus sieht.

Ein Landgut oder ein Haus, kann während der Pacht- oder Miethzeit, so an Werthe steigen oder fallen, daß es ein weit größeres Einkommen zu bringen im Stande ist, als das wonach die Pacht- oder die Miethzinse bestimmt worden. In einigen dieser Fälle kann es zweifelhaft seyn, wem der Vortheil oder Schaden hiervon, nach natürlichen Rechten zufällt. Die Regel der Gerechtigkeit scheint diese zu seyn: Wenn diese Veränderung der Umstände vorausgesehen werden konnte, so fällt die Wirkung davon dem Pächter oder Miether anheim; wo dieses nicht ist, dem Eigenthümer. Ein Obstgarten, ein Weinberg, der Antheil an einem Bergwerke, eine Fischerey, ein Vogelfang, kann das eine Jahr nichts, oder so gut als nichts einbringen, und dennoch muß der Pächter seinen Pachtzins dieses Jahres bezahlen; wenn sie aber dafür das folgende Jahr das Zehnfache des gewöhnlichen Ertrags geben, so kann auch nicht mehr von ihm gefordert werden. Die Ursache ist, weil die Ausbeute oder die Erndte hier vermöge der Natur der Sache zufällig und von vielerley Umständen abhängig ist, daher jene Veränderungen vorausgesehen werden konnten. Wenn Ländereyen, die in den Brüchen von Lincolnshire, oder auf der Insel Ely liegen, überschwemmt werden, und so, daß man gar nichts im Acker

vornehmen kann: so wird demohnerachtet dem Pachter nichts von seiner Zinse erlassen; weil er die Pacht mit Kenntniß nnd Vorhersehung dieser Gefahr eingieng. Wenn im Gegentheil durch den Einbruch des Meeres in einer Gegend, wo es bisher nie so weit vorgedrungen war, wenn durch den veränderten Lauf eines Stroms, durch einen herabgestürzten Felsen, durch den Ausbruch eines Vulkans, den Einfall eines feindlichen Heeres, oder durch eine Viehseuche, das Landgut nachtheilige Veränderungen leidet, oder seinen Werth verliert: so muß der Eigenthümer den Schaden tragen; — das heißt, der Pächter muß entweder seines Contracts entlassen werden, oder eine Milderung der Zinse erhalten. Der Grund worauf diese Entscheidung beruhet, ist, daß Veränderungen dieser Art, da sie von den contrahirenden Partheyen weder vorhergesehn noch verhütet werden konnten, keinen Artikel noch eine Bedingung des Contracts ausmachen konnten, und daher eben die Folge haben müssen, als wenn gar kein Contract geschlossen worden wäre, (denn in Absicht ihrer ist wirklich keiner geschlossen worden) das heißt, dem Eigenthümer zur Last fallen.

Zehntes Kapitel.

Leihcontracte über Geld.

Es giebt in dem Gesetz der Natur keinen Grund, warum ein Mann dafür, daß er einem andern sein Geld leihet, nicht eben so wohl sich etwas bezahlen lassen dürfe, als für das Leihen einer andern nutzbaren Sache, in die das Geld verwandelt werden kann.

Die Gewissenszweifel die über diesen Punkt ehedem geherrscht haben, und denen zu folge fast in allen christlichen Ländern, das Geldleihen auf Zinsen, oder, welches man damals für einerley hielt, das Wuchern verboten war, *) entstanden aus einer Stelle des Mosaischen Gesetzes 5 B. Mosis 23, 19. „Du sollt an deinem Bruder nicht wuchern, weder mit Gelde, „noch mit Speise, noch mit allem damit man „wuchern kann. An dem Fremden magst du „wuchern, aber nicht an deinem Bruder."

Von diesem Verbote wird es nun allgemein anerkannt, daß es nur bloß den Juden als ein Theil ihres bürgerlichen und Policeygesetzes gegeben, und dazu bestimmt war, die

*) Durch ein unter Jacob dem ersten gemachtes Statut, wurde verboten mehr als acht Procent jährlicher Zinse zu fordern, (und also zugleich erlaubt niedrigere Zinsen zu nehmen) mit der beygefügten weisen Warnung: daß dieses Statut nicht als eine Erlaubniß oder Rechtfertigung des Wucherns vor dem Richterstuhle des Gewissens ausgelegt werden solle.

einmal gemachte Vertheilung des Eigenthums unter ihnen aufrecht zu erhalten. Diese Sache hat zu vielen ihrer Gesetze und Einrichtungen die Veranlassung gegeben; als z. B. zu folgenden: daß eine Erbtochter nur innerhalb ihres eignen Stammes heyrathen dürfe, daß eine Wittwe, die ohne Kinder von ihrem Manne hinterlassen würde, desselben Bruder heyrathen müsse; daß im Jubeljahr, die veräußerten Güter zu der Familie ihres ersten Eigenthümers zurückkehren solten: lauter Anordnungen die für niemanden als für die Israeliten und ihr gemeines Wesen verbindlich seyn sollten.

Diese Auslegung wird, glaube ich, durch den Unterschied außer Zweifel gesetzt, der im Gesetze selbst zwischen einem Juden und einem Fremden gemacht wird. „An einem Fremden „magst du wuchern aber nicht an deinem Bru„der:“ ein Unterschied, welcher schwerlich in einem Gesetze würde Platz gefunden haben, das der göttliche Urheber als ein allgemeines und moralisches hätte angesehen wissen wollen.

Der Zinsenfuß wird in den meisten Ländern durch Gesetze bestimmt. Das Römische Gesetz erlaubte zwölf Procente zu nehmen, welche Justinian auf einmal auf viere herabsetzte. Ein Statut vom dreyzehnten Jahre der Königin Elisabeth, — das erste, welches Geldzinsen zu nehmen erlaubte, — schränkte sie auf zehn Procente ein; das von Jacob dem Ersten auf achte; ein drittes von Carl dem Zweyten, auf sechse;

sechse; eines von der Königin Anna auf fünfe: immer bey Strafe, das dreyfache der ausgeliehnen Summe zu bezahlen. Und bey diesem letztern Verhältnisse, und bey dieser Strafe bleibt es noch bis jetzt. Die politische Absicht dieser Anordnungen ist: zu verhindern, daß niemand ohne Fleiß und Anwendung seiner Kräfte Schätze sammeln könne; Handel und Gewerbe dadurch zu ermuntern, daß die, welche darinn neue Unternehmungen machen wollen, Geld für mäßige Zinsen gelehnt bekommen; endlich, dem Staat selbst Erleichterungen zu verschaffen, wenn er Geld bey seinen Unterthanen zu borgen genöthigt wird.

Zinsen auf Zinsen zu häufen ist nach den Englischen Gesetzen verboten: aber der natürlichen Gerechtigkeit ist es nicht entgegen. Denn Zinsen die über den Termin zurückgehalten werden da sie hätten bezahlt werden sollen, werden in allen Beziehungen und nach allem Rechte, ein Theil der geliehenen Summe.

Es ist eine Frage, die zuweilen durch die Umstände veranlasset wird: wie Geld, welches in dem einen Lande geborgt worden, in einem andern, wo der Werth der kostbaren Metalle an sich, und in Verhältniß gegen einander verschieden ist, bezahlt werden solle. Gesetzt, z. B. ich borge in London hundert Guineen, wo jede Guinee, ein und zwanzig Schillinge werth ist, und finde meine Gläubiger in Ostindien, wo die Guinee vielleicht nur neunzehn Schillinge werth ist. Habe ich nun meinen

Gläubiger völlig befriedigt, wenn ich ihm hundert Guineen zurückbezahle? Oder muß ich so vielemal ein und zwanzig Schillinge voll machen? Ich denke, das letztre. Denn ich muß vermuthen, mein Gläubiger, wenn er mir seine Guineen nicht geborgt hätte, würde auf die Weise darüber disponirt haben, daß er nun anstatt ihrer, so vielemal ein und zwanzig Schillinge haben würde. Und die Frage setzt selbst schon zum Voraus, daß er, indem er sein Geld aus den Händen gab, dabey zu verlieren weder die Absicht noch die Schuldigkeit hatte.

Wenn der Werth einer Münzsorte in Verhältniß gegen eine andre durch ein Landesgesetz heruntergesetzt wird: so ist es gnug entweder die nämliche Anzahl von Stücken in der nämlichen Münzsorte, — oder von einer andern so viel zu bezahlen, als nach jetzigem Verhältnisse jene Anzahl von Stücken in dieser beträgt. Würden z. B. die Guineen durch eine Parlementsakte auf zwanzig Schillinge herunter gesetzt: so würden so vielmal zwanzig Schillinge, als ich Guineen geborgt habe, die Schuld richtig bezahlen. Die Sache würde sich anders verhalten, wenn der innere Gehalt der Münze wäre vermindert worden: denn alsdann müßte bey der Zahlung darauf Rücksicht genommen werden, um wie viel die neue Guinee weniger an edlem Metalle enthält, als die alte.

Wer Geld borgt, ist in seinem Gewissen verbunden es wieder zu bezahlen. Das kann jedermann einsehen. Aber nicht jeder sieht ein,

oder

oder nicht jeder bedenkt es, daß hieraus eine zweyte Pflicht folgt, nämlich alle Mittel zu gebrauchen, die ihn in den Stand setzen können zu bezahlen. Mancher denkt, wenn er bezahlt, so viel er hat, oder so viel er entbehren kann, so thue er alles, was einem ehrlichen Manne zukomme, und alles was von ihm gefordert werden könne: macht es aber nie zu einem Theile seiner Sorge, noch erkennet es für seine Pflicht, die vorläufigen Maaßregeln zu nehmen, welche nothwendig wären um ihm das Geld zur Zahlung zu verschaffen; dergleichen z. B. die sind, einen Familiensitz oder ein Gut zu verkaufen, seinen Aufwand einzuschränken, Pferd und Wagen abzuschaffen, weniger Bedienten zu halten, oder irgend eine ihn demüthigende Aufopferung zu machen. Und doch fordert die Gerechtigkeit von einem Manne, der Schulden hat, solche Aufopferungen, sogleich als er entdeckt, daß er ohne dieselben nie vernünftiger Weise hoffen kann, seine Schulden zu bezahlen. Auch wird einen rechtschaffenen Mann, eine entfernte Wahrscheinlichkeit dazu, die von der Länge seines Lebens abhängt, nicht befriedigen, wofern es in seiner Macht steht, sichrere Vorkehrungen zu machen. Denn schon das heißt, Treu und Glauben verletzen, wenn wir einen Gläubiger ohne Noth der Gefahr aussetzen, durch unsern Tod zu verlieren; gesetzt auch, der Erfolg sey am Ende welcher er wolle; denn eine bestimmte Dauer unsers Lebens war doch nicht

die Sicherheit, auf welche uns Credit gegeben wurde.

Ich kenne wenig Gegenstände, die mehr mißverstanden worden sind, als das Gesetz, welches den Gläubiger berechtigt den Schuldner in Verhaft nehmen zu lassen. Es ist als eine unnütze Grausamkeit vorgestellt worden, die dem Gläubiger von seinem Schaden nichts ersetzt, und dem gemeinen Wesen keinen Vortheil bringt. Dieses Vorurtheil rührt vornehmlich daher, daß man die Gefangennehmung des Schuldners als eine Handlung ansieht, wodurch dem Gläubiger Gnugthuung geschehn soll, nicht als eine, wodurch eine durch die Gesetze gedrohte Strafe vollzogen wird. Als eine Handlung der Privatrache des Gläubigers, ist sie in Absicht ihrer Bewegungsgründe immer unrecht, und oft in ihrer Vollziehung unterdrückend und grausam, wenn nämlich dabey das Maaß überschritten, oder kein Unterschied unter Personen und Umständen gemacht wird. Man betrachte sie aber als eine von den Gesetzen verhängte Strafe, die auf eben den Gründen beruht, und nach eben den Regeln ausgeübt wird, wie andre Strafen: und man wird die Gerechtigkeit davon einsehen; — zugleich aber auch erkennen, bis zu welchem Grade sie ausgedehnt, und welchen Personen sie aufgelegt werden müsse. Es geschehen durch unterlassene Bezahlung Betrügereyen, auf welche eben sowohl, als auf irgend ein anderes Verbrechen Strafen, zu Verhütung

tung derselben gesetzt seyn müssen: als z. B. wenn jemand eine Summe Geldes von mir nur deßwegen in die Hände zu bekommen sucht, um damit davon zu laufen, oder welches nicht viel besser ist, es in tadelhaften Ausgaben zu verschwenden, es aufs Spiel zu setzen, an feile Dirnen, oder mit unvernünftigen Wagestücken im Handel zu verthun; — ferner, wenn der, welcher Geld borgt, schon zu der Zeit, da er borgt, sich bewußt ist, daß er es nie werde wieder zahlen können, oder wenn er sich durch eine zu kostbare Lebensart dazu außer Stand setzt; noch weiter, wenn er sein Vermögen verheimlicht, oder durch einen Scheincontract seine Eigenthumsstücke an einen andern überträgt; nicht der Hartnäckigkeit und des Eigensinns zu gedenken, mit welchen manche Schuldner lieber im Gefängnisse umkommen, ehe sie ihre liegenden Gründe dem Gläubiger überlassen. Doch in dem letzten Falle liegt die Ungereimtheit eigentlich in dem Gesetze, welches dem Schuldner erlaubt, irgend ein Theil seines Eigenthums, dem Gläubiger, welcher darauf Ansprüche hat, vorzuenthalten.

Die einzige Frage ist: ob es schicklich sey, daß die Vollziehung dieser Strafe einem aufgebrachten Gläubiger überlassen werde. — Zu Vertheidigung dieser Einrichtung kann man sagen, daß die List und die Betrügereyen böser Schuldner so fein und so mannichfaltig sind, daß nur eine etwas unbestimmte und der Einsicht des Executors überlassene Gewalt ihnen

nen gewachsen seyn kann; und daß kein Executor so wohl unterrichtet, so wachsam, und so thätig angenommen werden kann als der Gläubiger selbst.

Demohnerachtet muß man sich erinnern, daß die Verhaftnehmung eines Schuldners eine Strafe ist, und daß jede Strafe ein Verbrechen voraussetzt. Einen Unglücklichen also, den der Betrug andrer, oder die von ihnen ausbleibenden Zahlungen, den die Schwäche seiner natürlichen Verstandskräfte, oder den mißlungne Unternehmungen, fehlgeschlagne Hoffnungen, dergleichen in allen Geschäfften der Menschen vorkommen, zu Grunde gerichtet haben, einen solchen Unglücklichen mit aller Strenge der Gesetze zu verfolgen, bloß weil man durch den erlittenen Verlust aufgebracht ist, und sich die Unlust, welche man empfindet, durch die, welche man verursacht, erleichtern will, ist nicht bloß der Menschenliebe, sondern auch der Gerechtigkeit entgegen. Denn wir mißbrauchen dadurch eine Verfügung des Gesetzes, welche zu einem gemeinnützigen Endzwecke gemacht worden, zu einer Befriedigung unsrer übeln Laune und unsrer Rachsucht. Eine Aenderung in diesen Gesetzen, wodurch die Strafe den verschiedenen Graden der Schuld genauer angemessen, oder das Leben eines insolventen und gefangen sitzenden Schuldners dem Publico auf irgend eine Art nützlich gemacht würde, wäre allerdings eine wahre Verbesserung: aber eine merkliche Mäs-

sigung

sigung ihrer Strenge, unter dem Vorwande das Schicksal der Armen erleichtern zu wollen, würde es in der That härter machen. Denn alles, was des Gläubigers Recht Zwang anzuwenden schmählert, vermindert auch seine Sicherheit. Und weil, wo die Sicherheit geringer ist, auch Credit schwerer zu erhalten steht, so würde grade der Arme, (besonders der kleine Krämer und Handwerksmann,) der am öftersten in den Fall kömmt, Credit zu brauchen, zuerst durch jene Verfügungen leiden. Jeder, der mit Handel und Gewerbe zu thun hat, muß erst kaufen, ehe er verkaufen kann. Zwey Drittheile also unter denjenigen, die jetzt eins von beyden treiben, würden von denselben abstehen müssen, sobald keiner sich darein einlassen könnte, als der ein hinlängliches eignes Kapital hätte, die Auslagen der ersten Einrichtung und des ersten Einkaufs zu bestreiten. Ein Menschenfreund also, der das Interesse dieses wichtigen Theils des gemeinen Wesens zu vertheidigen wünscht, wird es immer für besser halten, daß unter tausend Schuldnern Einer von seinem Gläubiger ins Gefängniß geschickt werde, als daß die übrigen neunhundert und neun und neunzig durch den Mangel des Credits in Verlegenheit gerathen, in ihren Unternehmungen gehindert, und viele unter ihnen vielleicht gezwungen werden müßig zu gehn.

Eilftes

Eilftes Kapitel.

Contracte über Arbeit.

I. Dienstcontracte.

Alle Dienste sind in England so wie es allenthalben seyn sollte, freywillig, und beruhen auf einem Vertrage. Und die Macht eines Herrn erstreckt sich nicht weiter, als es ihm die ausdrücklichen Worte, oder eine billige Auslegung des Contracts verstatten.

Die Behandlung der Dienstboten, in Absicht ihrer Speisung, der übrigen ihnen zugestandnen Bequemlichkeiten, in Absicht der Bestrafung ihrer Fehler, der Art und Menge der Arbeit, die man von ihnen fordern kann, der Ruhestunden und der Freyheiten, die man ihnen lassen muß: diese Behandlung, sage ich, kann größtentheils nicht anders als durch das, was üblich ist, ausgemacht werden. Denn wenn ein Vertrag so vielerley und so viele kleine Punkte in sich enthält: so drücken die contrahirenden Theile oft nur einige wenige der vornehmsten mit Worten aus, und überlassen, mit beyderseitigem Einverständnisse, das Uebrige den bekannten Gewohnheiten des Landes in ähnlichen Fällen.

Ein Dienstbote ist nicht verbunden, den gesetzwidrigen Befehlen seines Herrn zu gehorchen, z. B. seinen unerlaubten Lüsten die Mittel der Befriedigung herbeyzuschaffen, oder ihm bey ungerechten und betrügerischen Unternehmun-

nehmungen in Sachen seines Berufs und Gewerbes beyzustehen, als z. B. wenn er Contrebandwaaren einführt, oder die Artikel, mit welchen er handelt, verfälscht. Denn der Dienstbote wird durch nichts als sein Versprechen verpflichtet: die Verbindlichkeit keines Versprechens aber erstreckt sich auf Dinge, die an sich unerlaubt sind.

Aus eben der Ursache ist der Befehl des Herrn keine Rechtfertigung für den Dienstboten, wenn er Unrecht thut. Denn des Dienstbotens Versprechen selbst, worauf sich doch das Ansehn jenes Befehls gründet, würde erst eine Rechtfertigung erfordern.

Schreiber oder Lehrlinge müssen lediglich in Verrichtungen desjenigen Berufs oder der Kunst gebraucht werden, die sie zu erlernen die Absicht haben. Unterricht ist ihr Lohn. Und sie der Gelegenheit sich zu unterrichten berauben, indem man ihre Zeit mit Beschäfftigungen anfüllt, die ihrer künftigen Bestimmung ganz fremd sind, heißt, sie um ihren Lohn bringen.

Der Herr ist für dasjenige verantwortlich, was sein Dienstbote in dem gewöhnlichen Laufe seiner Verrichtungen thut. Denn er thut dieses unter dem Ansehn eines ihm ein- für allemal gegebnen Auftrags, welches nach dem Rechte eben so viel gilt, als ein für jede dieser Handlungen insbesondre gegebner Befehl. So wenn ich Geld, das ich einem Wechsler schuldig bin, an seinen Contorbedienten bezahle: so

stehe

stehe ich ihm nicht dafür, wenn er es nicht erhält. Ganz anders wäre es, wenn ich das Geld an seinen Lakay oder an seinen Kutscher bezahlt hätte, deren Geschäffte es nicht ist, Geld zu empfangen. Nach eben dem Grundsatze: wenn ich einmal einen Bedienten in einen Laden schicke, Waaren auf Credit aufzunehmen: so gehen alle Waaren, die er nach der Hand in diesem Laden aufnimmt, so lange er in meinem Dienste bleibt, auf meine Rechnung.

Die Gesetze von England nehmen in sehr vielen Fällen für einen Grundsatz an, daß der Herr als Theilnehmer an den Handlungen seines Dienstboten anzusehen sey, und jenem die Folgen von der Aufführung dieses zur Last fallen. Wenn ein Aufwärter in einem Gasthofe die Gäste bestiehlt: so muß der Wirth das Gestohlne ersetzen. Wenn ein Hufschmidsgeselle euer Pferd vernagelt: so muß der Meister für den Schaden stehn. Noch mehr, wenn euer Kutscher oder Fuhrknecht, jemanden auf der Straße überfährt, so kann dieser von euch eine Gnugthuung für die erlittne Verletzung fordern. Doch diese Bestimmungen beruhen, glaube ich, mehr auf dem Ansehn der Landesgesetze, als auf Verbindlichkeiten des Naturrechts.

Man pflegt sehr sorglos und leichtsinnig in Absicht der Zeugnisse zu verfahren, die man abziehenden Bedienten giebt; besonders in Absicht der geschriebnen, die nach einem gewissen herge-

hergebrachten Formular abgefaßt werden. Man bedenkt aber nicht, daß man dadurch einen wahren Betrug gegen diejenigen begeht, welche diese Zeugnisse in die Hände bekommen und annehmen. Viele derselben werden so unbedachtsam, so ohne alle Rücksicht auf Wahrheit und eigne Ueberzeugung ertheilt, daß, wie der Verfasser der Wochenschrift the Rambler, sagt, man sich eben so gut auf ein Lossprechungsurthel in einer Criminalinquisition, als auf ein solches Zeugniß verlassen kann, um eines Bedienten Ehrlichkeit daraus zu erkennen. Zuweilen geschieht es aus bloßem Leichtsinne, daß man die Wahrhaftigkeit in dieser Sache verletzt; zuweilen aber auch um eines schlechten Bedienten los zu werden, ohne erst Streit mit ihm zu haben: ein Verfahren, für welches sich keine andre Entschuldigung als die am wenigsten großmüthige unter allen anführen läßt, daß die Person, welche wir betrügen, ein Unbekannter ist.

Es giebt ein anderes, diesem entgegengesetztes, aber noch ungerechteres Verfahren; weil die Beleidigung den trifft, bey welchem der Schaden am unersetzlichsten ist: ich meyne, wenn man dem weitern Fortkommen eines Dienstboten Hindernisse in den Weg legt, weil man ihn selbst nicht gern aus seinem Dienste verliert. Die Vortheile unsers Bedienten geflissentlich stören, eben weil er uns treu und gut gedient hat, ist ein schlechter Dank für seine Treue, und giebt den Dienstboten überhaupt, —

diesem zahlreichen und eben deswegen wichtigen Theile des gemeinen Wesens, — wenig Ermunterung, sich eben so aufzuführen. Es ist dieß eine Handlung der Ungerechtigkeit, die, wenn wir sie gegen unsers Gleichen begiengen, von den Gesetzen der Ehre geahndet werden würde; aber sie gegen Untergebne auszuüben, ist weder ungewöhnlich, noch wird es für entehrend gehalten.

Ein Hausherr ist strafbar, wenn er irgend eine Art von Lastern unter seinen Dienstboten einreißen läßt, die er durch Aufsicht und durch eine schickliche Anwendung seines Ansehns hätte verhüten können. Dieß folgt aus der allgemeinen Verpflichtung, die wir haben, Elend, so weit es in unsrer Macht steht, zu verhüten, und aus der Ueberzeugung, daß Laster und Elend am Ende immer mit einander verbunden sind. Diese Sorgfalt eines Hausvaters, Empfindungen der Tugend und der Religion in seiner Familie aufrecht zu erhalten, wurde in der Person des Abrahams mit einem besondern Zeugnisse des göttlichen Wohlgefallens beehrt. 1 B. Mos. 18, 19. „Denn ich weiß, er „wird befehlen seinem Hause und seinen „Kindern nach ihm, daß sie des Herrn „Wege halten, und thun, was recht und „gut ist." Und in der That kein obrigkeitliches Ansehn scheint zu Erreichung dieses Endzwecks so geschickt, als das Ansehn des Hausherrn, weil keines auf die ihm unterworfnen Personen so unmittelbar und so beständig wirkt.

Das

Das, was die heilige Schrift von den gegenseitigen Pflichten der Herrn und der Diener lehrt, athmet einen Geist der Großmuth und Menschlichkeit, der in Zeitaltern, wo es keine andre Dienstboten als Sclaven gab, wenig bekannt war; einen Geist, der aus der Uebung herfloß, alle Menschen in der gemeinschaftlichen Beziehung gegen ihren Schöpfer, und mit Rücksicht auf ihre Schicksale in einem künftigen Zustande zu betrachten. Eph. 6, 5—9. „Ihr Knechte seyd gehorsam euren leiblichen „Herren, mit Furcht und Zittern, in Einfältigkeit eures Herzens, als Christo; nicht mit „Dienst allein vor Augen, und um den Menschen zu gefallen, sondern als die Knechte „Christi; daß ihr solchen Dienst thut von Herzen mit gutem Willen. Lasset euch dünken, „daß ihr dem Herrn dienet und nicht den Menschen; und wisset, was ein jeglicher gutes „thun wird, das wird er von dem Herrn empfahen, er sey ein Knecht oder Freyer. Und „ihr Herren, thut auch dasselbige gegen sie, „und laßt das Dräuen, und wisset, daß auch „euer Herr im Himmel ist, und ist bey ihm kein „Ansehn der Person." Die Idee, daß Knechte ihre Dienste auf Gott beziehen, — daß sie sie so betrachten sollen, als habe Gott ihnen diese Verrichtungen aufgetragen; daß sie Gottes Willen dadurch thun, und von ihm deshalb Belohnung zu erwarten haben: diese Idee war neu; und sie verschafft dem Herrn eine größere Sicherheit, daß sein Dienst wird gut verrichtet

werden als irgend ein andrer niedrigerer Bewegungsgrund, wodurch man Dienstboten dazu aufmuntern wollte. Sie setzt an die Stelle einer erzwungnen Unterwürfigkeit, der man nicht weiter trauen darf als so weit man sie sehn kann, und die daher sehr schicklich Augendienst genannt wird, einen willigen und herzlichen Gehorsam.

Zwölftes Kapitel.

Contracte über Arbeit.

II. Aufträge.

Jeder der eines andren Geschäffte übernimmt, macht sie zu seinen eignen; d. h. er verspricht, auf dieselben, eben die Sorgfalt, die Aufmerksamkeit und den Fleiß zu wenden, den er darauf wenden würde, wenn sie wirklich die seinigen wären. Die Ursache ist, weil er weiß, daß mit dieser Erwartung das Geschäffte ihm ist anvertrauet worden. Aber mehr als dieß verspricht er auch nicht. — Ein Commissionär ist also nicht verbunden, so lange zu warten, nachzufragen, anzuhalten, im Lande herumzureisen, zu arbeiten, oder nachzusinnen, als nur noch eine Möglichkeit übrig bleibt, daß er dem, welcher ihn braucht, nützlich seyn kann. Wenn er so viel Fleiß anwendet, und so bedachtsam zu Werke geht, als der Werth der Sache, womit er für den andern zu thun hat, nach seinem Urtheile verdient, das heißt, als er

er würde für hinlänglich gehalten haben, wenn ein eben so großes eignes Interesse auf dem Spiele gestanden hätte: so hat er seine Pflicht gethan, gesetzt auch, daß sich nach der Hand zeigen sollte, mit einem noch größern Grade von Thätigkeit, mit längerer Beharrlichkeit hätte das Geschäffte auf eine noch vortheilhaftere Weise können beendiget werden.

Diese Regel bestimmt die Gränzen von den Pflichten eines Unterhändlers, Faktors, Haushofmeisters, Agenten, Sachwalters.

Eine der Hauptschwierigkeiten in der Lage dessen der fremde Aufträge besorgt, ist, zu wissen, wie weit er von seiner Instruction abweichen dürfe, wenn er aus irgend einer Veränderung der Umstände, oder wegen einer in der Sache gemachten neuen Entdeckung vermuthet, daß der, welcher sich seiner bedient, wenn er gegenwärtig wäre, seine Meinung und seine Maaßregeln ändern würde. Die Freyheit, welche in dieser Absicht Agenten erlaubt ist, wird verschieden seyn, nachdem der Auftrag der ihnen gemacht worden, ein Auftrag ist, der ihnen die Sache anvertrauet, oder einer der sie ihnen nur zur Ausführung anbefiehlt. Ein Procurator, der abgeschickt wird, um über den Kauf eines Landguts zu tractiren, wird abstehn, und den Preis nicht bieten, den er zu setzen die Anweisung hatte, wenn er irgend einen bisher unbekannten Umstand entdeckt, der den Werth dieses Landguts verringert: und er wird sehr vernünftig handeln, wenn er dieß

thut. Auf der andern Seite, wenn von dem obersten Befehlshaber einer Armee, einer seiner unterhabenden Officiere auf eine Expedition ausgeschickt wird, und dieser, da es zur Ausführung kömmt, die Unternehmung weit schwerer und weit weniger nützlich findet, als wofür sie war angesehen worden, dergestalt daß er sich überzeugt, sein Befehlshaber würde, wenn er den wahren Zustand der Sachen wüßte, seine Order zurücknehmen: so muß er doch, wenn er nicht Zeit hat, um Befehle abzuwarten, auf gut Glück diejenigen befolgen, welche er mitgebracht hatte.

Die Sache welche einem Agenten übergeben wird, kann in seinen Händen durch Unglücksfälle Schaden leiden. Wird derselbe für das was er thut, nicht bezahlt: so darf er augenscheinlich für den Verlust nicht stehen. Denn wenn er seine Arbeit umsonst giebt, so kann nicht vermuthet werden, daß er auch noch habe Sicherheit für den glücklichen Erfolg derselben leisten wollen. Wenn der Agent zu dem Geschäffte gedungen ist: so kömmt es bey der Beantwortung jener Frage darauf an, was für Ideen und Erwartungen beyde contrahirende Theile damals hatten, als sie über den Auftrag eins wurden; und diese Ideen und Erwartungen werden am besten aus den Gewohnheiten des Ortes oder Landes erkannt, weil sie wahrscheinlich durch diese veranlasset wurden. Ob ein Fuhrmann für die durch ihn abgesandten Waaren, ob ein Schiffer oder

Rheder

Rheder für die Ladung, das Postamt für Briefe, oder für die in Briefe eingeschloßnen Banknoten stehen müsse, auch wenn von Seiten der genannten Personen weder ein Betrug noch eine Nachläßigkeit ist begangen worden, wodurch das Verlohrengehn jener Sachen ihnen zur Last fiele: das alles sind Fragen der angezeigten Art.

Jeder Ausdruck, der mittelbar, oder vermittelst einer natürlichen Schlußfolge, ein Versprechen zur Sicherstellung anzeigt, ist für den Agenten, auch ohne die Sanktion der Gewohnheit, verbindlich. Wenn z. B. die Eigenthümer einer Landkutsche sich erklären, daß sie für Geld, Silberzeug und Schmuck nicht stehen wollen: so machen sie sich eben dadurch anheischig, für alle andre Sachen zu stehen. Ferner: wenn der Lohn für die Arbeit zu groß ist: so ist wahrscheinlich ein Theil desselben als eine Prämie für die Assecuranz anzusehen. Auf der andern, ist jede Vorsicht welche der Eigenthümer anwendet, sich vor Schaden zu bewahren, ein Beweis, daß er selbst glaubt, die Sache gehe auf seine Gefahr: wie wenn er z. B. eine Banknote entzwey schneidet, um die Stücke zu verschiedenen Zeiten mit der Post schicken zu können.

Im allgemeinen, wofern nicht ein Versprechen, es sey ein ausdrückliches oder stillschweigendes, gegen den Geschäfftsträger beweist: so fällt der Verlust auf den Eigenthümer.

Der Agent kann durch das Geschäfft, welches er übernommen hat, zufällig selbst in seiner Person, oder in seinem Eigenthume Schaden leiden. Z. B. wenn jemand in Angelegenheiten eines andern reist, und indem er mit dem Pferde stürzt sich selbst verletzt, oder sein Pferd lahm macht. Aber dafür hat er von dem, welcher ihn schickt, keine Schadloshaltung zu fordern, wofern dieses nicht durch ausdrückliche Verabredungen ausgemacht ist. Denn wo die Gefahr nicht vorausgesehen worden, da ist auch keine Ursache zu glauben, daß der Mandant sich verbindlich gemacht habe, seinen Agenten wegen dieser Gefahr zu entschädigen. Wird sie vorausgesehn, so ist dieß noch weniger zu vermuthen: denn wer sich wissentlich einem gefährlichen Unternehmen unterzieht: der nimmt auch die Gefahr und die Folgen davon über sich: als wenn z. B. ein Mann der bey einer Feuersbrunst löscht, für eine Belohnung unternimmt, eine Kiste mit Schriften aus den Flammen zu retten; oder ein Matrose es wagt, einen Reisenden bey einem Sturme aus dem Schiffe zu holen.

Dreyzehntes Kapitel.

Contracte über Arbeit.

III. Compagnieschaften.

Ich weiß nichts in dieser Materie was einer Aufklärung bedürfte, als der Punkt, wie der Gewinnst eingetheilt werden müsse, wenn ein

ein Compagnon sein Geld, der andre seine Arbeit zu dem gemeinschaftlichen Unternehmen beyträgt: welches ein sehr gemeiner Fall ist.

Regel. Von dem erworbnen Reichthume der Compagnie ziehe man das ursprünglich zusammengeschossene Kapital, womit man die Unternehmung anfieng, ab. Und den Ueberrest theile man unter dem Geldgebenden, und unter dem arbeitenden Compagnon, nach Verhältniß der gewöhnlichen Geldzinsen und des gewöhnlichen Arbeitlohns, dergestalt, daß man dort einen Zinsenfuß annehme, für welchen man das Geld hätte geborgt bekommen können, und hier einen so hohen Lohn gebe, als ein Besoldeter, der dieselbe Arbeit thäte, fordern würde.

Ein Beyspiel. A schießt tausend Pf. Sterling zu einer Handlungsunternehmung vor: versteht aber nichts von dem Geschäffte: B bringt kein Geld mit, aber er ist zu dieser Art der Geschäffte erzogen, und übernimmt, das gegenwärtige zu führen. Am Ende des Jahres beläuft sich das sämmtliche Eigenthum der Compagnie auf zwölfhundert Pf. St. also sind zweyhundert Pf. zu vertheilen. Nun würde kein Mensch auf die Hoffnung, daß jenes Geschäffte gelingen würde, (welche des A einzige Sicherheit ist,) unter sechs Procent Geld borgen. Dem A müssen also sechzig Pf. als Zinsen seines Kapitals zugestanden werden. B erwarb sich, ehe er sich in jene Compagnie einließ, mit eben dieser Art von Arbeit des Jahrs dreyßig

Pfunde. Seine Arbeit muß demnach dreyßig Pfunde werth geschätzt werden. Die zweyhundert Pfunde müssen also unter die beyden Compagnons, in dem Verhältnisse von sechzig zu dreyßig vertheilt werden: das heißt, A muß 133 Pf. St. 6 Schill. 8 Pence, und B 66 Pf. 13 Sch. 4 P. erhalten.

Wenn nichts gewonnen wird: so verliert A seine Zinsen, und B seine Arbeit, und das ist Recht. Wenn das zum Grunde liegende Kapital der Compagnie vermindert wird: so verliert nach obiger Regel, B nur seine Arbeit wie vorhin, A aber die Zinsen und einen Theil seines Kapitals, für welchen in solchem Falle sich ereignenden Nachtheil er dadurch eine Vergütung erhält, daß ihm im Falle Gewinnst vorhanden ist, in Vertheilung desselben die Zinsen zu 6 Procent angerechnet werden.

Es ist wahr, daß die Art, wie der Gewinnst soll vertheilt werden, selten bey der Errichtung eines Compagniehandels vergessen wird: und dann hängt also dieselbe von den ausdrücklichen Verabredungen beyder Theile ab. Aber wenn diese Verabredungen billig seyn sollen, so müssen sie den Grundsätzen gemäß seyn, nach welchen obige Regel ist abgefaßt worden.

Alle Theilnehmer an einem Compagniehandel werden durch dasjenige verpflichtet, was einer unter ihnen, in dem Geschäffte dieses Handels

Handels thut oder verspricht. Denn in Absicht auf diese wird jeder Compagnon als der Agent aller übrigen angesehn.

Vierzehntes Kapitel.

Contracte über Arbeit.

IV. Aemter.

Bey vielen Aemtern, als bey denen eines Schullehrers, eines Hofmeisters in Pensionsanstalten, eines Professors auf Universitäten, wird ein zwiefacher Contract geschlossen: einer mit dem Stifter; der andre mit den wählenden Personen.

Der Vertrag mit **dem Stifter** verbindet den, welcher ein Amt übernimmt, zu Erfüllung aller der Pflichten, die durch den Stiftungs- oder den obrigkeitlichen Bestätigungsbrief, durch die Statuten oder das Testament des Stifters, bestimmt und mit dem Amte verknüpft worden sind: weil das zur Besoldung gestiftete Kapital nur zu diesem Endzwecke und unter diesen Bedingungen gegeben worden, und also auch auf diese Art von dem jedesmalig Gewählten angenommen wird.

Der Vertrag mit den **wählenden Personen**, dehnt diese Verbindlichkeit auf alle die Pflichten aus, die durch Gewohnheit mit diesem Amte verknüpft, und als ein Theil desselben mit der Zeit angesehen worden sind. Denn die, welche einen Mann zu einem Amte wählen,

len, erwarten von ihm die Verrichtung aller der Funktionen, welche die Vorfahren desselben gethan haben. Und da die erwählte Person nicht unwissend in Absicht dieser Erwartung seyn kann: so muß sie, wenn sie jene Bedingung nicht eingehen will, die Wählenden von ihrer Weigerung oder von ihren Einwendungen unterrichten.

Ich muß hierbey noch anmerken, daß nur in Absicht dieser letztern Pflichten, die Einwilligung der Wählenden sie zu erlassen, eine Entschuldigung für den, welcher ein Amt erhält, seyn kann, wenn er sie wirklich unterläßt. Diese Pflichten erhielten nämlich ihre Verbindlichkeit nur durch den Contract zwischen den Wählenden und dem Gewählten. Jene erste Classe von Pflichten aber entspringt aus einem Vertrage mit ganz andern Contrahenten, und kann also auch von jenen nicht aufgehoben werden.

Es ist weder eine ganz unwichtige noch ganz leicht zu beantwortende Frage, welche Aemter man durch einen Delegaten, oder Vicarium verwalten lassen darf?

Ich will erst alle die Gründe anführen, welche gegen dieses Verfahren streiten: und man wird alsdann schließen können, daß in allen denjenigen Fällen ein Vicarius erlaubt sey, bey welchen jene Einwendungen nicht Statt finden.

Ein Amt kann nicht durch einen Substituten verwaltet werden:

1. Wo

1. Wo auf die Person, welche dazu ernannt ist, ein besonderes Vertrauen gesetzt wird. Von dergleichen Art sind die Aemter eines Haushofmeisters; eines Rentmeisters; eines Aufsehers über Personen oder Güter; eines Richters; eines Befehlshabers von Flotten oder Armeen.

2. Wo das Gegentheil zur allgemeinen Gewohnheit geworden ist, als bey Schullehrern, Vormündern, und subalternen Officiers im Land- oder Seedienst.

3. Wo die Pflichten des Amtes ihrer Natur nach, durch einen Substituten nicht so wohl erfüllt werden können. Die Person, welche der Gouverneur einer Provinz an seine Stelle schickte sein Amt zu verwalten, würde wahrscheinlich nicht dasselbe gesetzmäßige Ansehn, noch denselben persönlichen Einfluß haben, als sein Principal.

4. Wo aus der Erlaubniß Substituten in gewissen Fällen zu halten, für diese ganze Gattung öffentlicher Dienste ein Nachtheil erwachsen würde. Z. B. Militärisches Verdienst würde weit weniger der Gegenstand des Ehrgeizes und der Nacheiferung seyn, wenn allen Subalternofficieren erlaubt wäre ihre Dienste durch Substituten verrichten zu lassen.

Der Fall, wenn Geistliche, (welches in der Englischen wie in der Römischen Kirche geschieht,) von ihren Gemeinden entfernt leben, und die mit ihren Pfründen verbundne Amtspflichten, durch Vicarien die sie selbst besolden, verrich-

verrichten lassen, verdient noch eine besondre Betrachtung.[2]) Und um die hiebey anzustel-lende

2) Die Moral jedes Landes und jedes Zeitalters hat gegen eigne Mißbräuche zu streiten, die gemeiniglich aus den politischen Einrichtungen der Staaten oder den häuslichen Gewohnheiten der Familien entstehn und mit denselben zugleich aufhören. Ueber die Non-residenz, (die Abwesenheit der Geistlichen von ihren Gemeinden,) ist in der katholischen Kirche Jahrhunderte durch geklagt worden, und wird in der Englischen noch geklagt. Und sie entstand in beyden aus gleichen Quellen: aus den zu großen Einkünften geistlicher Aemter, und aus dem Recht, welches sich nach und nach die bloße Geburt auf diese Aemter oder vielmehr auf diese Einkünfte anmaßte. Das erste macht, daß man einen Stellvertreter sehr leicht bezahlen kann, und zugleich gereizt wird, die Oerter des öffentlichen Vergnügens, oder der Geschäffte zu seinem Aufenthalte zu suchen; das andre war Ursache, daß der Titularinhaber eines geistlichen Amtes nicht die mindeste Vorbereitung noch Lust zu dessen Verwaltung hatte, zugleich aber auch oft durch seine Lage in der Welt zu andern Verrichtungen berufen war, und in denselben dem Staat nützlicher seyn konnte. Da wo diese Einrichtung gewesen ist, und da wo sie noch fortdauert, da sind alle Gesetze, welche die Geistlichen bey ihren Gemeinden erhalten sollen, unkräftig. Von welcher Wichtigkeit schien nicht dieser Artikel von der Nicht-Residenz dem Tridentinischen Concilio; und mit welcher Heftigkeit wurde nicht dagegen von beyden Seiten gestritten! Die ganze Glaubens- und Sittenlehre erweckte nicht eine so allgemeine Theilneh-mung

lende Untersuchung auf die kürzeste und bestimmteste Frage zurückzubringen: so wollen wir setzen,

mung unter den versammelten Vätern. Die Englischen Gesetze, die ursprünglich sehr strenge gegen diese Unregelmäßigkeit waren, haben in der Folge entweder ihre Verordnungen gemildert, oder geschwiegen. Im protestantischen Deutschland ist von der Residenz und Nicht-Residenz die Rede nicht mehr. Die geistlichen Aemter sind so mäßig besoldet, daß sie nur die Classe der Bürger reizen, welche glaubt sich durch Arbeit ihr Brod verdienen zu müssen, deren Kinder also auch gewiß nicht zu jenen Aemtern zugelassen werden, wenn sie nicht einige Vorbereitungen zu denselben gemacht haben; wie sie denn zugleich auf keine höhere und glänzendere Laufbahn abgerufen werden.

In der Uebersetzung heißen diese Stellvertreter, welche von den Englischen reichen Pfarren selbst besoldet werden, um für sie die geistlichen Verrichtungen zu thun, **Vicarien**, weil dieß Wort die Sache anzeigt. Aber im Englischen heißen sie Curates, — von welchen die sogenannten Vicars verschieden sind. In der Zeit der noch herrschenden Römischen Kirche gehörten viele Pfarreyen, (wie noch jetzt in katholischen Ländern der Fall häufig ist) Klöstern, die einen aus ihrem Orden zum Pfarrer bestellten. Dieser wurde aber nicht nach den Gesetzen als der eigentliche Inhaber der Pfründe (Rector oder parson) angesehen, sondern der ganze Convent war es: der seinen dahin geschickten Ordensbruder gleichsam nur zu seinem Vicarius bestellte. Nachdem diese Stifter bey der Reformation eingezogen wurden, und zuerst in die Hände des Königs, von da auch in die Hände

setzen, der Vicarius, welchem die Seelsorge übertragen ist, erfülle alle die Pflichten, welche dem Inhaber der Pfründe, wenn er gegenwärtig wäre, obliegen würden; und er erfülle sie auf eine Art, die für die Gemeinde und das Kirchspiel eben so wohlthätig ist. In diesem Falle kann gegen die Abwesenheit des eigentlichen Beneficiaten keine andre Einwendung zu machen seyn, als die letzte der oben angeführten.

Und, nach meinem Urtheil, wird auch diese noch viel von ihrer Kraft verlieren, wenn der abwesende Geistliche oder Pfarrer, während der Zeit, mit Gegenständen beschäfftigt ist, oder zu Verrichtungen gebraucht wird, die für das allgemeine Interesse der Religion von eben so großer oder noch größerer Wichtigkeit sind, als seine Amtsgeschäffte. Denn das ganze Einkommen

Hände von Privatpersonen kamen, fiel jenes geistliche Eigenthum gleichfalls an sie. Der König oder diese Privatpersonen wurden demnach als die eigentlichen Beneficiaten, und der Geistliche welcher das Amt verwaltete, nur als Vicar angesehn. Uebrigens ist dieser nach den Gesetzen einem wirklichen Pfarrer oder Rector gleich, und hat oft nicht weniger ansehnliche Einkünfte. Da hingegen die Curates welche die Geistlichen selbst zu ihren Vicarien bestellen, eine untere Classe der Geistlichkeit ausmachen, und gemeiniglich äußerst schlecht bezahlt sind, da die Gesetze selbst für sie nicht besser gesorgt haben, als daß sie verbieten, ihnen nicht unter 20 Pf. St. des Jahres zu geben.

kommen der Nationalkirche kann sehr schicklicher Weise, als ein gemeinschaftlicher Fond zur Unterstützung der Nationalreligion angesehen werden. Wenn also ein kirchlicher Beamter, der Sache des Christenthums und der protestantischen Religion dient: so kömmt wenig darauf an, aus welchem besondern Theile dieses Fonds, das heißt, aus welches Kirchspiels Zehnten und Widmuth insbesondre dieser Dienst belohnt wird. Eben so wenig als es dem Dienste des Königs schaden kann, daß ein Officier, der sich im Amerikanischen Kriege hervorgethan hat, die Gouverneurstelle in einer Festung oder in einem Schlosse von Irrland zur Belohnung erhält, welche Festung oder welches Schloß er vielleicht niemals mit Augen sah, für deren Vertheidigung und Besorgung aber anderweitig hinlängliche Anstälten gemacht sind.

Nach dem jetzt entwickelten Grundsatze, ist diese Nachsicht keinem andern Besitzer eines geistlichen Amtes zuzugestehn, als dem, welcher mit der Untersuchung und Mittheilung religiöser Kenntnisse, oder mit dem Studio der zur Religion gehörigen Hülfswissenschaften beschäfftigt ist.

Diese Art, die Einkünfte der Kirche als einen öffentlichen Fond zu einem gemeinschaftlichen Endzwecke zu betrachten, ist deßwegen der Sache noch mehr angemessen, weil sonst die Einkünfte vieler einzelnen kirchlichen Aemter

in keinem Verhältniß, mit der dadurch aufgelegten Arbeit stünden.

Wenn aber aus diesem Fond ein Mann Einkünfte zieht, dessen Studien oder Beschäfftigungen auf den Gegenstand wozu der Fond bestimmt ist, gar keine Beziehung haben; wenn er nicht besser verdient ein Diener der Religion zu heißen als der, welcher eine Uniform und eine Schleife auf dem Hute trägt, ein Soldat: dann scheint dieß eine so zweckwidrige Anwendung der Kirchengüter zu seyn, daß sie einem wirklichen Raub sehr gleich kömmt.

Den Personen, welche die Verwaltung dieser Angelegenheiten über sich haben, gebe ich hierbey zu bedenken, ob nicht, wenn dieser Fond auf solche Weise erschöpft und verringert wird, indem man den besten Theil desselben in Leibrenten, für die leichtsinnige und unwissende Jugend aus großen Familien verwandelt, dieß den kleinen Ueberrest von theologischem Verdienste, der sich noch unter der Englischen Geistlichkeit findet, vollends muthlos machen, und vernichten müsse.

Alle durch die Gesetze ertheilten Dispensationen von persönlicher Gegenwart des Geistlichen bey seiner Gemeinde, beruhen auf der Voraussetzung, daß der Abwesende durch Geschäffte von eben so großer oder noch größerer allgemeiner Wichtigkeit von derselben und von seiner Pfründe entfernt wird. Wenn deshalb in einem Falle, wo keine solche Ursache mit Wahrheit angeführt werden kann, gesagt wird,

daß

daß diese Frage eine Sache des Eigenthums betreffe; daß alles Eigenthum unter den Verfügungen des Gesetzes stehe, und daß also, wenn das Gesetz, welches einem Menschen die Einkünfte einer Pfründe **verleiht**, ihn davon **losspricht**, auf derselben zu **residiren**, er auch in seinem Gewissen entschuldiget sey: so antworte ich, daß das Gesetz ihn nicht entschuldiget, wenn man auf **den Geist und die Absicht sieht**, in welchen dasselbe gegeben worden; und daß jede andre Entschuldigung bloß scheinbar ist.

Funfzehntes Kapitel.

Lügen.

Eine Lüge ist ein gebrochnes Versprechen. Denn jeder der im Ernst seine Rede an einen andern richtet, verspricht stillschweigend die Wahrheit zu sagen, weil er weiß, daß Wahrheit von ihm erwartet wird.

Oder, die Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit kann auch aus den unmittelbaren übeln Folgen gezeigt werden, welche das Lügen für die menschliche Glückseligkeit hat. Diese Folgen bestehn entweder, in gewissen besondern Arten des Nachtheils, die einzelnen Privatpersonen dadurch widerfahren, oder in der Zerstörung des allgemeinen Vertrauens, welches zu dem Verkehr und Umgange des menschlichen Lebens nothwendig ist. Um dieser letzten Ursache willen, kann eine Lüge, nach ihrer allge-

meinen Beziehung dem gemeinen Besten schädlich, und also strafbar seyn, ob sie gleich kein besondres und sichtbares Unheil für irgend eine Person nach sich zieht.

Es giebt Unwahrheiten, welche nicht Lügen, d. h. nicht strafbar sind. Als,

1. **Die wodurch niemand betrogen wird.** Dieß ist der Fall bey Gleichnissen, Fabeln, Romanen, Scherzen; bey belustigenden Mährchen, bey komischen Auszierungen einer Geschichte, (denn bey allen diesen ist die erklärte Absicht des Redenden zu ergötzen, nicht zu belehren,) bey den im Umgange oder in der Unterschrift der Briefe gewöhnlichen Complimenten; — wenn ein Bedienter seinen Herrn verleugnet; — wenn ein Delinquent sich für unschuldig erklärt, ein Sachwalter die Sache seiner Parthey für gerecht, oder sich doch von ihrer Gerechtigkeit überzeugt ausgiebt. In allen solchen Fällen wird kein Vertrauen zerstört, weil keines auf diese Aussagen gesetzt wurde; kein Versprechen die Wahrheit zu sagen wird verletzt, weil keines war gegeben worden, oder niemand die Meynung hatte, daß ein solches vorhanden sey.

2. **Wo die Person mit welcher man spricht, kein Recht hat die Wahrheit zu wissen;** — oder richtiger: wo wenig oder gar kein Nachtheil aus dem Mangel des Zutrauens entsteht. Als z. B. wenn wir einem Kinde oder einem Wahnsinnigen, um seines eignen Besten willen die Unwahrheit sagen; — einem

Räuber,

Räuber, um ihm unser Eigenthum zu verbergen; — einem Mörder, um ihn von seinem Vorhaben abzuhalten, oder um ihn in die Hände der Gerechtigkeit zu liefern. Die besondre Folge ist in allen diesen Fällen, nach der gemachten Voraussetzung heilsam: und was die allgemeine Folge betrifft, so ist das schlimmste was geschehn kann, daß das Kind, der Wahnwitzige, der Räuber, der Mörder uns nicht mehr trauet; welches (nicht zu gedenken daß die ersten beyden unfähig sind, daraus daß sie einmal betrogen worden sind, Folgerungen auf die Zukunft zu ziehen, die beyden letztern aber wahrscheinlich nicht ein zweytesmal mit uns zusammenkommen werden,) hinlänglich durch die unmittelbar guten Folgen die wir bey der Abweichung von der Wahrheit zur Absicht hatten, ersetzt wird.

Es ist zu Folge dieser Grundsätze, daß die Gesetze des Krieges erlauben, seinen Feind, durch allerhand Arten von List, durch falsche Flaggen,*) Spione, durch ausgestreute falsche

*) Es ist im letzten Kriege zwey oder dreymal geschehn, daß Englische Schiffe ihren Feind durch Nothschüsse die sie thaten, in ihre Gewalt lockten; ein Kunstgriff, der mit allgemeinem Abscheu vom menschlichen Geschlecht sollte verworfen und bestraft werden. Denn wenn einige Beyspiele von Kapereyen, durch diese Kriegslist gelungen wären, so würde die Bereitwilligkeit ein Ende haben, mit welcher man bisher Schiffen die in Noth gewesen, zu Hülfe gekommen

Nachrichten, und dergleichen zu hintergehn; — aber auf keine Weise gestatten, eben dieß bey Tractaten, — in Absicht eines geschlossenen Waffenstillestandes, — durch falsche Signale, daß man kapituliren wolle, — oder bey der Uebergabe von bezwungnen Festungen und Truppen zu thun. Der Unterschied liegt darinn, daß jene erstern Sachen die Feindseligkeiten als fortdaurend voraussetzen, diese letztern aber bestimmt sind, sie aufzuheben oder zu unterbrechen. Bey Führung eines Krieges, und so lange derselbe fortdauert, hat das Zutrauen zwischen den streitenden Partheyen keinen Nutzen, und findet auch nicht einmal Statt: aber bey allem was sich auf die Endigung des Krieges bezieht, wird die gewissenhafteste Treue erwartet; weil ohne dieselbe, Kriege nie aufhören, noch die Sieger bey einer andern Sicherheit sich beruhigen würden, als bey der gänzlichen Zerstörung der Ueberwundnen.

Viele Leute erlauben sich in ernsthaften Gesprächen, bey Erzählungen, die sie von sich selbst, ihren Bekannten, oder von den außerordentlichen Dingen welche sie gesehen oder gehört haben, machen, Erdichtungen einzumischen, oder die Gegenstände zu vergrößern. Und so lang als die Thatsachen welche sie erzählen

men ist; — die schönste Tugend in dem Charakter des Seemanns, und eine, welche die Gefahren der Schifffarth für alle vermindert.

zählen gleichgültig, und ihre Nachrichten davon für niemanden beleidigend, obgleich falsch sind: so kann es eine abergläubische Verehrung für Wahrheit zu seyn scheinen, wenn man sie bloß deßwegen tadelt, weil sie nicht genau richtig sind.

Zuerst, ist es fast unmöglich, von irgend einer Unwahrheit zum Voraus mit Gewißheit den Ausspruch zu thun, daß sie unschädlich ist. Volat irrevocabile verbum. Das ausgesprochene Wort fliegt unwiderruflich davon; — und oft erhält es auf seinem Fluge so viele Zusätze, daß dadurch sein wesentlicher Inhalt ganz verändert wird. Das Unheil was eine Unwahrheit stiftet, mag freylich vielleicht von der ungebetnen Dienstfertigkeit, oder den Verfälschungen derjenigen herrühren, welche sie verbreiten. — Aber nichts desto weniger fällt immer ein Theil der Schuld auf den ersten Urheber derselben.

Hiernächst zerstört diese Freyheit, wenn man sie sich in der Unterredung mit andern oft nimmt, den Endzweck der Unterredung. Viel von dem Vergnügen, und der ganze Nutzen einer Unterhaltung hängt von dem Vertrauen ab, das wir auf die Wahrhaftigkeit des Redenden setzen. — Und zu diesem Vertrauen wäre kein Grund mehr vorhanden, wenn jene Freyheit für erlaubt angesehen würde. In der That, ein Zuhörer müßte äußerst verlegen seyn, was er glauben oder nicht glauben sollte, wenn er den Redenden nicht anders für ver-

bunden hielte, der Wahrheit treu zu seyn, oder wüßte, daß der Redende selbst sich nicht anders für verbunden dazu erkennte, als wenn das was dieser erzählte, von besondrer Wichtigkeit wäre.

Aber außer diesen beyden Gründen kommt eine dritte noch wichtigere Betrachtung in Anschlag. Gutartige, oder wie der Engländer sie nennt **weisse** Lügen geben gemeiniglich Anlaß, und führen in die Versuchung, auch andre von schwärzerem Ansehen, vorzubringen. Ich habe selten einen Menschen gekannt, der die Wahrheit in Kleinigkeiten verletzte, und dem in wichtigen Dingen wäre zu trauen gewesen. Allzu feine Unterschiede, sind bey Handlungen, die, wie das Reden, alle Augenblicke wiederkommen, übel angebracht und in der Anwendung unmöglich. Eine Gewohnheit also die Unwahrheit zu sagen, wenn man sie sich einmal zu eigen gemacht hat, wird leicht ausgedehnt, um zu Absichten des Eigennutzes oder des Hasses behülflich zu seyn: zu geschweigen daß sie, schon als Gewohnheit, immer mehr um sich greift, je länger sie fortdauert.

Fromme Betrügereyen, wie man sie sehr uneigentlich nennt, vorgegebne Offenbarungen, untergeschobene Schriften, erdichtete Wunder, sind Unwahrheiten von einer sehr ernsthaften Art. Es ist möglich, daß sie zuweilen, obgleich selten, in der reinen Absicht Gutes zu thun, sind zum Vorschein gebracht, oder unterstützt worden. Aber das Gute worauf sie

abzielen,

abzielen, erforderte, daß der Glaube an sie fortdauernd seyn müßte; welches schwerlich möglich ist. Die Entdeckung des Betrugs aber stört und vernichtet das Zutrauen zu allen übrigen Beweisen, welche man für die Wahrheit derselben Sache anzuführen hat. Das Christenthum hat durch diese Kunstgriffe einiger seiner Vertheidiger mehr Schaden gelitten, als durch alle übrigen ihm ungünstigen Vorfälle zusammengenommen.

So wie es Unwahrheiten giebt, die nicht Lügen sind, so kann es auf der andern Seite auch Lügen geben, die grade zu und buchstäblich keine Unwahrheiten sind: als z. B. wenn der grammatikalische und buchstäbliche Sinn einer Rede, von der gewöhnlichen und allgemein angenommenen Auslegung derselben verschieden ist. Es ist die **wissentliche Veranlassung** eines **Irrthums**, welche eine Lüge zur Lüge macht: und wir führen andere wissentlich in einen Irrthum, wenn unsere Ausdrücke in dem Sinne nicht wahr sind, von welchem wir wissen, daß er denselben von allen Zuhörern gegeben wird. Ueberdieß ist es ungereimt, seinen Worten irgend einen Sinn beylegen zu wollen, welcher dem allgemeinen Sprachgebrauch zuwider ist, weil im Grunde die Bedeutung aller Worte in dem Sprachgebrauche, und in sonst nichts ihren Grund hat.

Oder, ein Mensch kann auch durch Handlungen lügen; als wenn er mit seinem Finger nach einer falschen Gegend hinweist, da ein

Reisender ihn um den Weg fragt; wenn ein Schuldner seine Fensterladen zuschließt, um seine Gläubiger zu überreden, daß er verreist ist. Denn in Absicht aller moralischen Endzwecke, und also auch in Absicht der Wahrhaftigkeit, ist Reden und Handeln einerley, da das Reden eigentlich nur eine Art des Handelns ausmacht.

Oder endlich kann man auch durch **Stillschweigen**, oder durch **Auslassungen** lügen. Ein Autor der die Englische Geschichte schreibt, und in seiner Erzählung von der Regierung Carls des Ersten, irgend eine Urkunde, irgend ein Beyspiel von dieses Prinzen despotischen Maaßregeln und Absichten, mit Fleiß unterdrückt, lügt. Denn indem er sein Buch, **Geschichte von England** betitelt, macht er sich anheischig, die ganze Wahrheit der Geschichte, wenigstens so viel als er davon weiß, dem Publico darzulegen.

Sechzehntes Kapitel.

Vom Eyde.

I. Formalitäten und Formulare der Eyde.

II. Sinn und Bedeutung derselben.

III. Rechtmäßigkeit des Schwörens überhaupt.

IV. Grund der Verbindlichkeit.

V. Wel-

V. Welche Eyde nicht verbindlich sind.
VI. Auf welche Art Eyde müssen ausgelegt werden.

I.

Die Eydesgebräuche sind wie alle andern religiösen Ceremonien, veränderlich und mannichfaltig gewesen, aber haben größtentheils immer, in gewissen körperlichen Handlungen (daher sie auch körperliche Eyde heißen) und in vorgeschriebnen Formeln von Worten bestanden. Bey den Juden streckte der, welcher schwor, seine rechte Hand in die Höhe, wodurch eine Stelle in dem 144sten Psalm erklärt wird, „deren Mund Eitelkeit redet, und „ihre rechte Hand ist eine Hand der Falsch„heit.“ Derselbe Gebrauch ist noch in Schottland üblich. Hingegen wenn ein Diener seinem Herrn Treue angelobte: so legte er seine Hand unter den Schenkel desselben; wie Elieser that, da er dem Abraham schwor, 1 Mos. 24, 2; Und hiervon schreibt sich vielleicht, mittelst einer kleinen Veränderung, die noch heut zu Tage übliche Ceremonie her, daß der Vasall, wenn er seinem Lehnsherrn huldiget, seine gefaltne Hände, in die Hände oder zwischen die Knie seines Lehnsherrn legt.

Bey den Griechen und Römern, waren die Formalitäten der Eyde verschieden, nachdem ihr Inhalt und ihre Veranlassung anders war. Bey Privatcontracten, hielt eine Parthey die andre bey der Hand, während daß

beyde

beyde die Erfüllung derselben beschwuren: oder sie berührten den Altar des Gottes, welchen sie bey ihrem Eyde anriefen. Bey noch feyerlichern Gelegenheiten, war es die Gewohnheit ein Opfer zu schlachten. Und weil alsdann das Thier, unter gewissen Ceremonien und Gebeten, zerhauen oder zu Boden geschlagen wurde: so gab dieß zu den Redensarten τέμνειν ὅρκον, ferire pactum, im Lateinischen und Griechischen, — und zu dem davon übersetzten Englischen Ausdrucke strike a bargain, Anlaß.

Die Eydesgebräuche in christlichen Ländern sind ebenfalls sehr verschieden; aber in keinem glaube ich sind sie schlechter ausgedacht, als in dem unsrigen (in England). Der, welcher bey uns schwört, setzt, nachdem er das Versprechen oder die Bejahung wiederholt hat, zu deren Bekräftigung der Eyd bestimmt ist, hinzu: „so wahr mir Gott helfe." Oder noch öfter wird der wesentliche Inhalt des Eydes von dem Richter oder der obrigkeitlichen Person, die ihn abnimmt, dem, welcher ihn leistet, vorgelesen, wornach dann letztrer nur die Worte hinzusetzt, „so wahr mir Gott helfe." Die Kraft der Sentenz liegt in den Verbindungswörtern, so wahr. Das ganze heißt, *hac lege*, unter der Bedingung, daß ich die Wahrheit rede, oder mein Versprechen halte, soll Gott mir helfen, und sonst nicht. Der, welcher vereydet wird, legt, während daß er die Worte des Eydes anhört oder nachspricht, seine rechte Hand auf die Bibel, oder das Evan-

gelimbuch. Der Schluß des Eydes lautet zuweilen so: ita me Deus adiuvet et haec sancta evangelia. „So wahr mir Gott helfe, „und sein heiliges Evangelium.“ Welche letzte Redensart zwischen den Worten und der Handlung des Schwörenden eine Verbindung macht, die zuvor fehlte. Endlich küßt der Schwörende das Buch: dieser Gebrauch aber scheint mehr ein Ausdruck der Verehrung für den Inhalt des Buchs, (so wie in der katholischen Messe, der Priester vor dem Altar, auch das Evangeliumbuch erst küsset, ehe er daraus vorliest) als ein wirklicher Theil des Eydes zu seyn.

Diese dunkle und elliptische Form unsrer Eyde, verbunden mit dem leichtsinnigen und häufigen Gebrauche derselben, hat eine allgemeine Achtlosigkeit in Absicht ihrer verbindlichen Kraft hervorgebracht; eine Achtlosigkeit, welche sowohl in Rücksicht auf Religion als in Rücksicht auf das Beste des Staats sehr zu beklagen ist. Und es verdient die Betrachtung der Personen, welche den öffentlichen Angelegenheiten vorstehen, ob der Gebrauch, Eyde bey so vielen geringfügigen Veranlassungen, besonders in Zollsachen, und bey Installationen zu unbedeutenden Aemtern, abzufordern, irgend eine andre Wirkung haben kann, als den Eyd überhaupt in den Augen des gemeinen Mannes geringschätziger zu machen. Ein Pfund Thee kann nicht seinen Weg von dem Schiffe, auf dem es ankömmt, zu dem Verzehrer finden, ohne daß es zuvor wenigstens

ein halb Dutzend Eyde gekostet hat. Eine gleiche Sicherheit für die gehörige Erfüllung der Amtspflichten wird bey einem Kirchenwächterdienste und bey der erzbischöflichen Würde, wird von dem geringsten Gerichtsdiener, und von dem Großcanzler von England, nämlich von allen die Ablegung eines Eydes gefordert. Mag doch das Gesetz seine Verordnungen auch bis auf Kleinigkeiten erstrecken, wenn letztre für nothwendig gehalten werden, aber nur spare man die Feyerlichkeit eines Eydes auf wichtige Gelegenheiten. Und in Fällen, wo es nothwendig ist, das bloße Wort eines Menschen, oder seine Aussage zur Sicherheit anzunehmen, weil man nichts bessers hat, worauf man sich verlassen könne: da verknüpfe man eine jede Abweichung von der Wahrheit oder der Pflicht, mit Strafen, die dem daraus fürs Publicum erwachsenden Schaden angemessen sind.

II. Doch die Gebräuche und die Formeln mögen seyn welche sie wollen: so ist doch ihr Sinn allenthalben derselbe. Er ist dieser, „Gott zum Zeugen — zu nehmen, (d. h. un„sern Wunsch und unsre Ueberzeugung zu er„klären, das Gott auf das merke, was wir „sagen,) seine Rache über uns herbey zu rufen, „oder seiner Gnade zu entsagen, wenn das „was wir aussagen, nicht die Wahrheit wäre, „oder was wir versprechen, nicht von uns er„füllt würde.“

III. Die

III. Die Quäcker und Mährischen Brüder weigern sich, bey irgend einer Gelegenheit einen Eyd abzulegen, und gründen ihre Zweifel gegen die Rechtmäßigkeit aller Eyde überhaupt auf den Ausspruch unsers Heilandes: Matthäi 5, 34. „Ich sage euch, **daß ihr ganz und „gar nicht schwören sollt.**"

Die Antwort, die ich darauf zu geben habe, kann nicht verstanden werden, wenn ich nicht den Lesern die ganze Stelle im Zusammenhange vorlege. „Ihr habt gehört, daß zu den „Alten gesagt ist, du sollst keinen falschen Eyd „thun, und sollst Gott deinen Eyd halten. „Ich aber sage euch: daß ihr allerdings nicht „schwören sollt, weder bey dem Himmel, denn „er ist Gottes Stuhl; noch bey der Erde, denn „sie ist seiner Füße Schemmel; noch bey Jerusalem, denn sie ist eines großen Königs Stadt. „Auch sollst du nicht bey deinem Haupte schwören: denn du vermagst nicht ein einziges Haar „weiß oder schwarz zu machen. Eure Rede „aber sey ja, ja, nein, nein; was drüber ist, „das ist vom Uebel."

Um mit dieser Stelle der Schrift, die Forderung der Gesetze, welche die Eydesleistung in vielen Fällen verlangt, und die allgemeine Gewohnheit in den christlichen Staaten, nach welcher Eyde abgelegt werden, zu vereinigen, muß man auf folgende Bemerkungen Achtung geben.

1. Es scheint nicht, daß, „bey dem Himmel," „bey der Erde," „bey Jerusalem,"

oder „bey seinem eignen Haupte“ zu schwören, jemals eine bey den Juden gewöhnliche Form gerichtlicher Eyde gewesen sey. Und es ist also nicht wahrscheinlich, daß es gerichtliche Eyde waren, die Christus im Sinne hatte, als er dieser Beyspiele gedachte.

2. Was die anscheinende Allgemeinheit des Verbots, „ihr sollt allerdings nicht schwören,“ anbelangt: so muß der Ausdruck, welcher hiebey das meiste Gewichte giebt, „**allerdings** „**nicht**“ mit dem, was folgt, in Verbindung gelesen werden, so daß es heißt: „allerdings „nicht, weder bey dem Himmel, noch bey der „Erde, noch bey Jerusalem;“ wornach also nicht alle Eyde überhaupt, sondern nur alle nachher angeführte Formeln der Eyde verboten würden.

3. Der Schluß, den unser Erlöser macht, scheint vorauszusetzen, daß die Leute, zu welchen er redete, einen Unterschied zwischen dem Schwören bey dem Namen Gottes, und zwischen dem Schwören bey jenen niedrigern Gegenständen der Verehrung, dem Himmel, der Erde, der Stadt Jerusalem, oder ihrem Haupte, machten. Dieser Unterscheidung setzt sich Christus entgegen, und belehrt sie, daß wegen des Zusammenhanges, in welchem alle diese Dinge mit dem höchsten Wesen stehen, bey ihnen schwören, der Sache selbst und der Wirkung nach, so viel sey, als bey Gott selbst schwören, und daß also, wo es unerlaubt seyn würde, Gott zum Zeugen anzurufen, es auch

nicht

nicht unschuldig sey, jene verunstaltete Eydesformeln zu gebrauchen. Diese Auslegung wird sehr durch eine Stelle in dem 23ten Kapitel des nämlichen Evangelii bestätigt, wo einer ähnlichen Unterscheidung, welche die Pharisäer und Schriftgelehrten machten, auch auf eine ähnliche Art begegnet wird.

4. Als unser Heiland selbst „bey dem lebendigen Gott" beschworen wurde, zu erklären, ob er Christus der Sohn Gottes sey oder nicht: so gab er dem Hohenpriester, ohne die geringste Einwendung gegen den Schwur zu machen, die Antwort, welche er verlangte, auf die bestimmteste Weise. „Gott ist mein Zeuge" sagt der h. Paulus zu den Römern, „daß ich „ohne Aufhören eurer gedenke in meinem Ge„bete;" und zu den Corinthern noch stärker, 2 Cor. 1, 23 „ich rufe aber Gott zum Zeugen „an auf meine Seele, daß ich euer verschont „habe, indem daß ich nicht wieder gen Corinth „gekommen bin." Beyde Ausdrücke enthalten das Wesentliche eines Eydes. Der Brief an die Hebräer redet von der Gewohnheit vor Gericht zu schwören, ohne das geringste Zeichen einer Mißbilligung. Kap. 6, 16. „Die „Menschen schwören wohl bey einem größern „als sie sind; und der Eyd macht ein Ende „alles Haders, dabey es feste bleibt unter „ihnen."

Um dieser gewiß starken Gründe willen, erklären wir demnach die Worte unsers Heilandes so, daß sie sich nicht auf gerichtliche

Eyde, sondern auf die Gewohnheit, im gemeinen Umgange, unnütze, leichtsinnige, und von niemanden gefoderte Schwüre zu thun, beziehn. Jacobi Worte, 5, 12. sind nicht so stark als unsers Erlösers seine, und lassen also dieselbe Erklärung noch weit eher zu.

IV. Eyde sind nichtsbedeutende Formeln, d. h. sie führen keine besondre Kraft von Verbindlichkeit mit sich, wenn wir nicht glauben, daß Gott den Meineyd schwerer strafen wird, als eine bloße Lüge, oder ein gebrochnes simples Versprechen. Und dieses zu glauben werden wir durch folgende Gründe berechtiget.

1. Meineyd ist eine Sünde die mit größerer Ueberlegung geschieht. Der welcher schwört, hat, wie ich voraussetze, den Gedanken von Gott und der Religion wirklich zu der Zeit in seinem Gemüthe gegenwärtig: wenigstens giebt es nur eine geringe Anzahl Menschen, die ihn alsdann ganz zu verbannen im Stande wäre. Er sündigt also, wenn er jetzt sündigt, mit aufgehobner Hand, gleichsam Gott ins Angesicht, und zum Trotz aller Ermahnungen und Drohungen der Religion. Sein Vergehn setzt zum Voraus, daß er Gottes Allwissenheit, Macht und Gerechtigkeit entweder nicht glaubt, oder verachtet. — Dieß kann von einer bloßen Lüge nicht gesagt werden: bey welcher nichts vorkömmt, was das Gemüth zu irgend einer Betrachtung über Gott und seine Eigenschaften aufforderte.

2. Mein=

2. Meineyd verletzt ein höheres Zutrauen. Die Menschen müssen einander trauen: und sie haben nichts, worauf sie dieses Vertrauen fester gründen könnten, als den Eyd. Um deswillen werden auch vor Gericht, wo die wichtigsten Rechte und Angelegenheiten der Menschen in Ordnung gebracht und entschieden werden, Eyde als gültige Beweise angenommen. Der Meineyd greift also, in seinen allgemeinen Folgen, die Sicherheit des guten Namens, des Eigenthums und selbst des Lebens an. Eine Lüge kann nicht denselben Schaden thun, weil man auf die bloße Aussage eines Menschen nicht ein eben so großes Vertrauen setzt. *)

3. Gott befohl den Israeliten, bey seinem Namen zu schwören; **) und es gefiel ihm, „da er wollte überschwänglich beweisen daß sein „Rath nicht wankete," ***) seinen Bund mit diesem Volk durch einen Eyd zu bestätigen. Keines von beyden würde er wahrscheinlich gethan haben, wenn er nicht Eyde als etwas

*) Der Fall der Quäcker und Mährischer Brüder muß hier ausgenommen werden, bey welchen die simple Bejahung vor Gericht an Eydes Statt angenommen wird. In diesem Falle nimmt die Lüge, so weit der zweyte Grund reicht, die Natur des Meineyds an, und bekömmt seine Strafbarkeit.

**) 5 Mos. 6, 13. — 10, 20.

***) Hebr. 6, 17.

das noch von mehrerer Bedeutung, und größ=rer Kraft sey als ein bloßes Versprechen, hätte vorstellen wollen. Und diese größre Kraft kann auf nichts anderm beruhen als auf der härtern Strafe, mit welcher er das verletzte Ansehn der Eyde ahnden will.

V. Versprechungseyde sind nicht verbind=lich, wo das Versprechen an und für sich es nicht wäre: und in welchen Fällen dieses Statt findet, davon sehe man das Kapitel von den Versprechungen.

VI. Da Eyde bestimmt sind, dem welcher sie fordert, Sicherheit zu verschaffen: so ist klar, daß sie nach dem Sinne geleistet, und ausgelegt werden müssen, in welchem der For=dernde sie nimmt; denn sonst wären sie für ihn keine Sicherheit. Und dieß ist der Verstand und der Grund der Regel: „jurare in animum imponentis," von welcher Regel ich wünsche, daß der Leser sie als Leitfaden brauche, wenn ich nun einige besondre Gattungen der Eyde betrachten werde, die entweder von größrer Wichtigkeit sind, oder häufiger vorkommen als andre.

Siebzehntes Kapitel.

Zeugeneyde.

Der Zeuge schwört, „daß er die Wahrheit, „die ganze Wahrheit, und nichts als die „Wahrheit in Absicht des Gegenstandes wo=„von die Rede ist" sagen wolle.

Hierü=

Hierüber nun merke ich an: daß durch die vorsätzliche Verhehlung irgend einer Wahrheit, die zu der strittigen Sache gehört, eben sowohl jener Eyd gebrochen wird, als durch die Bezeugung einer wirklichen Falschheit: und dieß selbst, wenn der Zeuge über diesen besondern Punkt nicht befragt worden ist. Denn wenn ein Zeuge,[3]) (nach der Kunstsprache der Englischen

3) Die Englische Rechtsgelehrsamkeit ist ein sehr zusammengesetztes, zum Theil verwickeltes System, das auch seine eigne und sehr reiche Kunstsprache hat. Die Ausdrücke derselben sind größtentheils aus dem Zeitalter her, da noch die von den Normännern nach England gebrachte französische Sprache, in den Reichsgeschäfften und bey den Landescollegien, allein gebraucht wurde. So soll zum Beyspiel die im Text angeführte Redensart: *voir dire* so viel heißen, als verum dicere. Und mit diesen Worten wird eine besondre Art der Vereydung bezeichnet, welche demjenigen vorgeschrieben ist, der über seinen eignen Zustand, über seine persönlichen Eigenschaften und seine Umstände, vor Gericht, zu einem gewissen Behufe, Auskunft geben soll. Dieser Eyd auf *voir dire* nun, der in mehreren Fällen seine Anwendung findet, (nämlich allenthalben, wo in Civilprocessen, zu Prüfung vorgebrachter Beweise nothwendig ist, daß das Gericht den einen oder den andern Mann nach seiner Person und seiner Lage genau kenne,) wird auch in Absicht der Zeugen gebraucht, wenn eine von den beyden Partheyen, gegen die dazu vorgeschlagenen Einwendungen macht, als wären sie partheyisch, oder bey der

schen Jurisprudenz) auf ein *voir dire* vereydet wird, d. h. in der Absicht, um zu erfahren, ob er in dieser Sache überhaupt als Zeuge angenommen

der Sache interessirt, u. s. w. Alsdann wird ein solcher verdächtig gemachter Zeuge upon a voir dire vereydet: d. h. er schwört, daß er alle Fragen, die ihm, seiner Person, seiner Umstände und seiner Verbindungen wegen, (aus welchen man seine Partheilichkeit oder Unpartheylichkeit zu erkennen hofft,) vorgelegt werden sollten, nach der Wahrheit und seinem besten Wissen beantworten werde. Wird nun bey dieser vorläufigen Untersuchung gefunden, daß weder in seinem ehemaligen Betragen oder in seinen Verbindungen und Umständen, Ursachen zum Argwohn gegen seine Wahrhaftigkeit in der vorliegenden Sache vorhanden sind: so wird er nun als Zeuge in derselben, durch ein Decret des Gerichtshofes zugelassen. Dann muß er aber noch zum zweytenmale, den eigentlichen Zeugeneyd, den oath in evidence schwören, — in welchem nun nicht mehr steht, daß er nur alle ihm vorgelegte Fragen nach der Wahrheit beantworten, sondern daß er alles was er von der ihm vorgelegten Sache wisse, aufrichtig dem Gerichtshofe anzeigen wolle. Der Unterschied den die Englischen Gesetze hierbey machen, hat wohl seinen Grund darinn, daß in dem ersten Falle, ein Mensch von sich selbst, in dem andern, von einer ihm gleichgültigen Sache etwas bezeugen soll. In jenem Falle würde es zu unbestimmt und zu tyrannisch seyn, eine vollständige Nachricht von den gesammten Umständen des Mannes zu verlangen. In dem andern ist es thulich und schicklich, daß er seine ganze Kenntniß von dem Gegenstande mittheile.

nommen werden dürfe: so lautet die Formel so: „ihr sollt auf alle Fragen die man an euch „thun wird, wahre Antwort geben.“ Aber wenn er nun den eigentlichen Zeugeneyd schwört, so verspricht er: „die ganze Wahrheit zu sagen,“ ohne daß die Verbindlichkeit wie zuvor bloß darauf eingeschränkt würde, die vorgelegten Fragen zu beantworten. Dieser Unterschied zeigt, daß in dem letzten Falle, das Gesetz verlangt, der Zeuge solle eine vollständige Nachricht von allem was er über den Gegenstand der Untersuchung weiß, ohne Vorbehalt geben, es mögen nun diese Kenntnisse ihm durch die vorgelegten Fragen einzeln abgefordert werden oder nicht. Wenn es daher nach der Hand offenbar wird, daß der Zeuge einen ihm bekannten Umstand der Sache verschwiegen habe: so ist es keine gültige Entschuldigung, ob sie gleich in diesem Falle sehr gewöhnlich ist, **daß er darüber nicht sey befragt worden.**

Ich kenne nur eine einzige Ausnahme von dieser Regel: das ist die, wenn eine vollständige Entdeckung der Wahrheit, den Zeugen selbst eines Verbrechens überführen würde. Das Englische Gesetz verpflichtet niemanden, sich selbst anzuklagen: folglich fordert es auch den Zeugeneyd nur unter dieser Einschränkung. Aber diese Ausnahme kann nur auf eigentliche Verbrechen gehen. Es kann vielleicht der Stolz, eine gewisse Delicatesse, eine Sorge für seinen guten Ruf den Zeugen abgeneigt machen, einen ihm bekannten Umstand zu entdecken:

decken: aber das entschuldigt die Verhehlung desselben nicht, es sey denn, daß gezeigt werden könne, das Gesetz, welches den Eyd abfordert, habe diese Erlaubniß bey solchen Bewegungsgründen geben wollen. Jene Ausnahme findet auch, vermöge der Natur der Sache, bey dem schon überwiesenen Verbrecher nicht mehr Statt, wenn dieser als Zeuge gegen seine Mitschuldigen verhört wird.

Mitleiden mit dem Gefangnen, ist ein scheinbarer Vorwand, aber keine rechtmäßige Entschuldigung des Verschweigens. Denn sollte dieser Grund für gültig angenommen werden, so wäre die Verwaltung der Gerechtigkeit in Criminalsachen, nicht mehr in den Händen der Richter und Geschwornen, sondern sie wäre von den Neigungen und Gefühlen der Ankläger und Zeugen abhängig.

Es können einem Zeugen vielleicht Fragen vorgelegt werden, die keine Beziehung auf die vor Gericht schwebende Sache haben, aber deren Beantwortung den Zeugen selbst oder eine dritte Person in Verlegenheit setzt. In diesem und allen andern Fällen, wo der Zeuge an der Schicklichkeit und Pertinenz der Frage zweifelt, muß er seine Zweifel dem Gerichtshofe vortragen. Fällt die Antwort des Gerichtshofes dahin aus, daß die Frage zu der vorhabenden Untersuchung nicht nothwendig gehöre: so ist dieß für den Zeugen eine hinlängliche Autorität, die ihn von seinem Eyde freyspricht. Denn eben das Gesetz, welches ihm den

den Eyd auflegt, kann ihm auch so viel als es gut befindet, von der Verbindlichkeit desselben erlassen: dem Gerichtshofe aber steht es zu, die Meynung des Gesetzes zu erklären. Nichtsdestoweniger kann nicht im Allgemeinen gesagt werden, daß der Ausspruch des Gerichtshofes für das Gewissen des Zeugen immer befriedigend sey. Denn seine Verpflichtung hängt ab von dem, was er sich zu der Zeit, als der Eyd von ihm gefordert wurde, als die Absicht und die Meynung des Gesetzes vorstellte. Und keine nachfolgende Erklärung oder Forderung des Gerichtshofes kann seine Verbindlichkeit über diese Gränze ausdehnen, oder in noch engere einschränken.

Achtzehntes Kapitel.

Huldigungseyd.

„Ich verspreche von Herzen, und schwöre, „daß ich Seiner Majestät, dem Könige „Georg treu seyn, und ihm aufrichtigen Gehorsam als ein getreuer Unterthan leisten „will.“ *) Vor Zeiten lautete der Huldigungseyd folgendergestalt: „ich verspreche treu und „unterthan zu seyn, dem Könige und seinen „Erben, und Treue und Unterthänigkeit zu „beweisen, mit Leben, Leib, Ehre und Gut; „und nicht zu sehen noch zu hören, irgend einen

*) I do sincerely promise, and swear, that I will be faithful, et bear true allegiance to his Majesty etc.

„ihm zugefügten Schaden ohne ihn dagegen zu „vertheydigen," *) bey der Entthronung des Stuartschen Mannsstamms aber wurde er in die jetzt übliche Form gebracht. In diesem ist augenscheinlich etwas von dem alten Eyde erlassen. Da nämlich der Huldigungseyd nicht sowohl dazu bestimmt ist, den ganzen Umfang der Pflichten anzugeben, welche ein Unterthan seinem Landesherrn schuldig ist, als vielmehr nur genau die Person zu bezeichnen, welcher er sie zu leisten hat, so scheint das gesetzgebende Corpus mit Fleiß, seine Meynung in Absicht des ersten Punkts, durch ein Wort ausgedrückt zu haben, welches von einer sehr allgemeinen und unbestimmten Bedeutung ist.

Es kommen hierbey zwey Sachen zu untersuchen vor: erstlich, was dieser Eyd als mit dem gethanen Versprechen streitend, untersagt; zweytens, was er erlaubt.

1. Der Eyd schließt alle Absicht oder Bemühungen aus, die Ansprüche irgend einer andern Person oder anderer Personen auf die Krone und die höchste Gewalt, als die des jetzt regierenden Landesherrn, zu unterstützen. Ein Jacobit, der von dem Rechte des Prätendenten auf die Englische Krone überzeugt, und über-

*) I do promise to be true et faithful to the king et his heirs; et truth et faith to bear, of life et limb et terrene honour: et not to know or hear of any ill or dammage intended him, without defending him therefrom.

überdieß Willens wäre, sich mit den Anhängern dieser Parthey, zu Vindicirung jener Rechte, zu vereinigen, sobald sich eine schickliche Gelegenheit, mit einer wahrscheinlichen Aussicht auf guten Erfolg, darböte: ein solcher könnte den Huldigungseyd nicht mit gutem Gewissen leisten. Oder glaubte er dieß zu können, so könnte er doch nicht den mit dem Huldigungseyde jetzt verbundenen Abschwörungseyd ablegen, der in einer ausdrücklichen Lossagung von allen für die Rechte der vertriebnen Familie günstigen Meynungen besteht.

2. Der Huldigungseyd erlaubt nicht, daß der, welcher ihn leistet, zu der Zeit einen Gedanken habe, den regierenden Fürsten des Thrones entsetzen zu helfen. Mag die Revolution, wodurch das Haus Stuart des Throns entsetzt wurde, noch so gerecht gewesen seyn: so konnte doch kein rechtschaffener Mann Jacob dem Zweyten den Huldigungseyd, selbst nach der Art, wie er gegenwärtig abgefaßt ist, leisten, der zu der Zeit, als er ihn ablegte, den Vorsatz hatte, in die Maaßregeln der Parthey mit einzustimmen, die jene Unternehmung zu Stande brachte.

3. Dieser Eyd verbietet, aus Absichten des Privatinteresses, oder aus Begierde sich wegen persönlicher Beleidigungen zu rächen, die Waffen gegen die regierenden Prinzen zu ergreifen. Es kann auch in unserm Lande sich zutragen, was so oft in despotischen Reichen gesche-

geschehen ist, daß ein ehrgeiziger Feldherr, an der Spitze der Armee, durch eine Zusammenkunft glücklicher Umstände, oder durch einen großen persönlichen Einfluß über die Gemüther der Soldaten mächtig genug würde, um den Prinzen, der auf dem Throne ist, abzusetzen, und sich dadurch selbst, oder einer seiner Creaturen den Weg zur Souveränetät zu bahnen. Käme ein Bürger des Staats in diese Umstände: so würde sein Huldigungseyd, wenn er die geringste Achtung für denselben hätte, ihn von jedem Gedanken an ein solches Unternehmen abhalten. Wenn unter denen, die sich in die Rebellion von 1745 einließen, Leute waren, welche die Erwartung von neuen Würden, Titeln oder Gütern dazu bewog; wenn bey andern ein Familien- oder persönlicher Haß gegen den König, seine Günstlinge oder Minister obwaltete; wenn noch andre sich wegen fehlgeschlagner Erwartungen, weil man am Hofe sie vernachläßiget oder übel behandelt hatte, rächen wollten: so begiengen doch alle, welche durch solche Motive veranlaßt wurden, die Waffen gegen ihren König zu ergreifen, außer dem Verbrechen einer ungereizten Empörung, auch noch das eines muthwilligen Meineyds. Auch diejenigen, die durch ähnliche Bewegungsgründe bestimmt, in dem letzten Kriege mit den Amerikanern gemeinschaftliche Sache machten, sind von Falschheit und Meineyde nicht frey zu sprechen, so gerecht übrigens der Widerstand gegen die Brittische Regierung, an dem sie Theil

nahmen, und so gegründet ihre eigne Klagen über erlittenes Unrecht seyn mochten.

Ich habe zunächst zu betrachten, was der Huldigungseyd erlaubt, oder nicht verbietet.

1. Er erlaubt sich dem Könige zu widersetzen, wenn seine Unfähigkeit zu regieren, oder sein schlechtes Betragen den Widerstand nothwendig, oder doch dem gemeinen Wesen sehr nützlich macht. Es kann vernünftiger Weise nicht vermuthet werden, daß das sogenannte Conventionsparlement,[4]) welches den Eyd in die

4) Nach den Grundgesetzen der Brittischen Verfassung, kann keine Versammlung von Volksrepräsentanten sich als ein wahres Parlement ansehn, und als ein gesetzgebendes Corpus handeln, wenn die Glieder derselben auf eine andre Art als zu Folge königlicher Ausschreiben, (writs) wodurch die Grafschaften und Städte zur Wahl neuer Parlementsglieder berechtigt werden, gewählt und autorisirt worden sind. Dieß ist die Ursache, warum diejenige Versammlung von Lords und Gemeinen; welche 1688. die Thronfolge an den Prinz von Oranien übertrug, so wie die, welche 1660. Carl den Zweyten wieder einsetzte, den Namen einer Convention erhielt, damit die Autorität, welche sich diese nicht vom Könige zusammenberufene, sondern aus eigner Macht zusammengekommene Versammlung anmaßte, nicht nach den Regeln der parlementarischen Rechte geprüft werden, nicht für dieselben auf die Zukunft zu einem gefährlichen Beyspiele dienen könne. Dieser irreguläre Schritt wurde nämlich in beyden Fällen nur durch die Nothwendigkeit entschuldigt. Weder

die gegenwärtige Form brachte, ihn so verstand, daß er allen Widerstand untersagen sollte: indem ja viele Glieder eben dieses Parlements, kurz

der in der Anarchie nach Cromwells Tode, noch bey der Entledigung des Throns durch die Flucht Jacobs des Zweyten, wäre die Wiederherstellung des Staates, und einer gesetzmäßigen Regierung möglich gewesen, wenn nicht wider den Buchstaben der Gesetze, beyde Häuser ohne König den ersten Actum gesetzgebender Gewalt vorgenommen hätten. Und eben dieser Schritt wurde durch die nachfolgende Genehmigung und Bestätigung, des wieder eingesetzten Monarchen in dem ersten, — des neugemachten Königs im andern Falle, auch in den Augen derer, welche jenem Buchstaben der Gesetze mehr als ihrem Geiste anhängen, gerechtfertigt. Das Conventionsparlement von 1688, von welchem unser Autor eigentlich redet, kam auf folgende Weise zu Stande. Die in London versammelten Pairs und Bischöfe, nachdem sie mit dem Prinzen von Oranien über die Mittel, ein rechtmäßiges Parlement zusammenzurufen, sich berathschlagt hatten, beschlossen, zuerst die Personen, welche in irgend einem der Parlementer unter Carls des Zweyten Regierung, (denn diese wurden für die letzten freyen Parlementer gehalten) gesessen hatten, nach London zu entbieten. Hundert und sechzig, die von denselben erschienen, vereinigten sich mit den Pairs, den Prinzen zu bevollmächtigen, die Befehle (writs) zur Anstellung der Wahl neuer Volksrepräsentanten, oder wie sie sich ausdrückten, zur Wahl der Glieder einer Convention auszufertigen. So nannten sie nach vielen Debatten diese künftige Versammlung, um nicht den

kurz zuvor die Waffen gegen Jacob den Zweyten ergriffen hatten; — indem selbst die gesetzgebende Gewalt, welche ihnen als einer Staatsversammlung zukam, und kraft welcher sie jene Eydesformel abfaßten, bloß eine Folge des gelungnen Widerstandes gegen einen allgemein anerkannten Landesherrn war. Ist nun aber **irgend** ein Widerstand erlaubt: so muß es derjenige seyn, der das **allgemeine Beste** zu seinem Endzwecke hat.

2. Je-

Namen des Parlements zum Nachtheile der königlichen Prärogative zu brauchen, wo eine wesentliche Eigenschaft eines Parlements, die königliche Aufforderung sich zu versammeln gefehlt hatte. Die Ausschreiben des Prinzen wurden allenthalben respectirt und befolgt; die gewählten Glieder des Unterhauses erschienen am bestimmten Tage: und diese Versammlung war es, welche die Flucht Jacobs für eine Abdankung des Throns erklärte, welche dem Prinz von Oranien die Krone antrug, und welche endlich auch den neuen Huldigungseyd abfaßte. Die Aenderungen die sie in dem alten vornahm, und deren unser Autor im Anfange dieses Kapitels gedenkt, hatten einen doppelten Zweck: einen allgemeinen, und einen besondern. Der allgemeine war, die Ueberreste der Feudalunterwürfigkeit, wovon jener alte Eyd noch Spuren enthielt, zu vertilgen. Der besondre, um allen Betrachtungen auszuweichen, welche der im alten Eyde vorkommende Ausdruck, rechtmäßiger König hätte bey vielen noch zweifelhaften Gemüthern veranlassen können.

2. Jener Eyd legt uns nicht den Gehorsam gegen solche Befehle des Königs auf, die den Gesetzen zuwider sind. Der Begriff eines solchen Gehorsams liegt nicht in den Worten des Eydes. Die **Treue**, die darinn versprochen wird, ist die Treue im Widerstande gegen seine Feinde, nicht im Widerstande gegen die Gesetze. — Der Gehorsam, der durch das Wort allegiance angezeigt wird, ist nichts anders als der Gehorsam gegen seine rechtmäßigen Befehle. Wenn also der König (von England) eine Proclamation, d. h. einen Befehl unter seiner persönlichen Autorität ohne Beystimmung des Parlements, ergehen ließe, wodurch er von den Unterthanen Abgaben oder persönliche Dienste forderte, oder ihnen Einschränkungen auferlegte, welche die Krone zu fordern oder aufzulegen, durch das Gesetz nicht berechtigt ist, so würde derjenige seinen Huldigungseyd nicht verletzen, der einer solchen Proclamation nicht gehorchte.

3. Der Eyd fordert nicht, daß wir fortfahren sollen, uns als Unterthanen des Königs zu betrachten, nachdem er schon wirklich und gänzlich des Throns entsetzt, aus dem Lande vertrieben, gefangen weggeführt, oder auf andre Weise unfähig gemacht ist, das Amt eines Königs zu verwalten. Das Versprechen treu und unterthänig zu seyn, schließt in sich, und setzt nach dem von allen Partheyen ihm beygelegten Sinne zum Voraus, daß die Person, welcher das Versprechen gethan wor-

den

den ist, König bleibt, d. h. fortfährt diejenige Macht auszuüben und denjenigen Schutz zu gewähren, welche zu dem Amte eines Königs wesentlich gehören. Der wirkliche Besitz einer solchen Macht ist es, welche diese oder jene bestimmte Person zu dem Gegenstande des Eydes macht. Wäre sie nicht in diesem Besitze: was sollte mich bewegen ihr mehr, als jeder andern Person im Königreiche, Treue und Gehorsam zu schwören. Ueberdieß würde die gegenseitige Lehre diese üble Folge haben, daß jede Eroberung, jede Revolution in der Regierung, und jeder die Person des Fürsten betreffende Unfall, von einer allgemeinen und immerwährenden Anarchie müßte begleitet werden.

Neunzehntes Kapitel.

Eyd gegen Simonie.

Um einer eingebildeten Aehnlichkeit willen zwischen dem Erkaufen eines geistlichen Amtes und dem Versuch des Simon Magus, die Gaben des heiligen Geistes zu kaufen, (Apostelgesch. 8, 19.) hat man es Simonie genannt, wenn der Patron einer Pfründe Geld oder Geldes werth von demjenigen nimmt, der sie von ihm erhalten will.

Was das Patronatsrecht selbst betrifft, so muß dieses eben so wohl verkauft werden kön-

nen, wie jedes andre Privateigenthum.*) Es würde auch, wenn der Verkauf desselben nicht erlaubt

5) Daß das Patronatsrecht über Kirchen Privatpersonen zugehört, ist eine allen christlichen Ländern gemeine Verfassung, und in der Natur und dem Ursprunge der Sache gegründet. Denn da Privatpersonen oft die Erbauer der Kirchen und die Stifter der Einkünfte für die Seelsorger waren, so bekamen sie auch ein natürliches Recht, in der Wahl derselben wenigstens eine vorzügliche Stimme zu haben. Aber daß diese Patronatsrechte nicht bey dem Besitze der Güter, auf deren Grund und Boden die Kirchen stehn, bleiben; daß sie unter persönliches Eigenthum gehören, welches von einem Individuo zum andern durch Kauf und andre Contracte übergehen kann, ist eine dem Englischen Kirchenstaate eigne Einrichtung, und gewiß weder so natürlich, noch so unschädlich als jene.

Wenn das Patronatsrecht an den Besitz gewisser Güter gebunden ist: so haben die welche es ausüben immer wenigstens einiges Interesse bey der guten Besetzung der Stelle, deren Patroni sie sind; es sey daß die gewählte Person auch ihr Lehrer seyn soll, oder daß er wenigstens der Lehrer ihrer Vasallen und ihrer Nachbarn wird. Aber wenn es Personen und Familien sind, denen das Patronatsrecht, ohne Rücksicht auf ihr Landeigenthum, zugehört: so ist es unvermeidlich, daß es oft an Personen fällt, die weder Antheil noch Interesse bey den guten oder schlimmen Eigenschaften der Person haben, welche sie in das von ihnen abhängende Amt einsetzen. — Man lernt aus unserm Autor selbst, wie diese Einrichtung dazu dient, der Simonie neue Wege zur Ueber-

erlaubt seyn sollte, oft in die Hände äußerst dürftiger Personen fallen, bey denen es eben deswegen am schlechtesten aufgehoben wäre.

P 2 Auch

Uebertretung der Gesetze zu eröffnen. Sie trägt auch gewiß noch auf eine andre Art dazu bey, indem sie den Kirchenpatronen fast gar keinen andern reellen Vortheil bey der Ausübung ihres Rechts übrig läßt, als den Geldnutzen, den sie alsdann nur genießen, wenn sie entweder den Ihrigen die Pfründe zuwenden, oder sie an Fremde verkaufen.

Diese Simonie, gegen welche die Gesetze Englands so bestimmt und so pünktlich sind, ist ohne Zweifel, so wie die Nichtresidenz, (die Entfernung der Geistlichen von ihren Gemeinden) in einer Kirche vorzüglich zu bestreiten nöthig, mit deren Aemtern ansehnliche Vortheile verbunden sind, und in welcher viele ihr Glück zu machen suchen, die nur Credit oder Geld zu ihren Ansprüchen mitbringen. Unser Autor zeigt die Gesetze die dagegen gegeben worden sind, genau genug an. Ich kann aber nicht unterlassen, einen besondern Umstand hinzuzufügen, welcher beweist, um wie viel die Englischen Gesetze der väterlichen Liebe mehr als dem eignen Interesse zugestehen. Sie nehmen von dem Verbote, für die nächste Vacanz einen Contract mit dem Kirchenpatron zu machen, den Fall aus, wenn ein Vater dadurch seinem Sohne eine Pfründe zusichert. Und sie gestatten gleichfalls die Versprechung des Candidaten, seine Stelle auf Verlangen des Kirchenpatrons zu resigniren, die sie in allen andern Fällen verbieten, in dem Falle, wenn diese Resignation zum Besten des Sohns des Kirchenpatrons geschieht.

Auch haben die Gesetze niemals verboten, daß das Recht zu einem geistlichen Amte zu wählen, nicht von einem Eigenthümer zum andern durch Kauf übergehen dürfe: sondern nur daß der, welcher, zur Zeit der Erledigung einer Stelle, das Recht diese Stelle zu besetzen, oder einen Candidaten dazu dem Bischofe vorzuschlagen hat, sich nicht durch Bestechungen oder durch irgend einen Geldvortheil für sich und seine Familie, in der Wahl unter den Candidaten regieren lassen soll. Der Unterschied ist hier der nämliche, der bey dem Rechte eines Freeholders seine Stimme zur Wahl eines Parlementsgliedes zu geben, Statt findet. Das Recht zu der Stimme, das heißt, das Freygut selbst, an dessen Besitz dieses Recht verknüpft ist, kann eben so frey wie jedes andre Eigenthum gekauft und verkauft werden: aber die Ausübung dieses Rechtes, die Stimme selbst, kann nicht verkauft werden; — auf sie soll das Geld keinen Einfluß haben.

Zu diesem Ende nun legt das Gesetz dem vom Patrone präsentirten Candidaten, der gemeiniglich bey der Simonie der Mitschuldige ist, den folgenden Eyd auf. „Ich schwöre, „daß ich weder einer noch mehrern Personen, „etwas durch Simonie gezahlt, oder zu zahlen „versprochen und darüber contrahirt habe, we„der grade zu, noch durch Umwege, weder „selbst, noch mit meinem Wissen und meiner „Einwilligung durch irgend einen andern, in „der Absicht, um diese geistliche Stelle zu er„halten;

„halten; auch daß ich zu keiner Zeit irgend eine „solche Zahlung leisten, oder ein Versprechen, „oder einen Contract erfüllen will, wozu ir„gend ein andrer sich in dieser Absicht anheischig „gemacht hat. So wahr mir Gott helfe durch „Jesum Christum."

Es ist außerordentlich, daß der Bischof **Gibson** diesen Eyd so ausgelegt hat, daß er **alle Versprechungen** des Candidaten ohne **Unterschied** verbiete: da er doch ausdrücklich nur von **Geld**versprechen redet. Wie weit aber die Wörter, Versprechungen, Contracte sich erstrecken, wie viel sie unter sich begreifen: das muß das Gesetz selbst bestimmen, indem es erklärt, was es eigentlich unter Simonie versteht.

Nun erkennt das Gesetz für Simonie.

1. Alle Zahlungen, Contracte oder Versprechungen, die irgend eine Person, in Absicht einer geistlichen Stelle macht, **die schon wirklich erledigt ist.** Das Patronatsrecht einer Pfründe kann nach dem Gesetze, **während der Vacanz**, nicht von einem Eigenthümer auf den andern übertragen werden. Wer also sich eine ledige geistliche Stelle dadurch verschofft, indem er das Patronatsrecht zum Schein um einen höhern Preis kauft, sich selbst wählt, und dann jenes Recht wieder um weniger zurück verkauft, giebt sein Geld im Grunde an den bleibenden Patron der Kirche, und in der Absicht, um von ihm zu der Stelle präsentirt zu

werden, welches grade der Fall ist, den das Gesetz verbietet.

2. Das Gesetz erklärt ferner für Simonie, wenn jemand das Versprechen bey der nächsten Vacanz eine geistliche Stelle zu erhalten, grade zu, oder durch Umwege, in Person oder durch andre, mit seinem Gelde erkauft. Das Gesetz verbietet einem Geistlichen so wenig, wie jeder andern Person das ganze Patronatsrecht einer Stelle, oder das Recht sie bey allen künftigen Vacanzen zu besetzen, zu kaufen. Aber wenn er dieses Recht kauft, und es sogleich wieder verkauft, mit Vorbehalt der Ausübung desselben auf die nächste Vacanz, und in der Absicht, sich bey derselben die Stelle selbst zu verschaffen, so ist dieß ein Actus in fraudem legis, und deswegen mit dem abzulegenden Eyde unverträglich.

3. Es ist Simonie: wenn jemand sich ein kirchliches Amt dadurch verschafft, daß er dem Patrone gewisse zu diesem Amte gehörige Rechte, oder noch unentschiedene Forderungen abtritt. Dieses ist Simonie der schlimmsten Art; denn es heißt nicht nur, das Amt kaufen, sondern es heißt, seine Nachfolger berauben, um den Preis zu bezahlen.

4. Es ist Simonie: wenn der Candidat dem Patron einen Theil der Nutzung, die Erlassung der von diesem an die Stelle abzutragenden Gebühren und Zehnten, oder sonst irgend einen Vortheil verspricht, der aus den Ein-

Einkünften des Amts bezahlt werden soll. Solche Verwilligungen von Seiten der Geistlichkeit, sind, außerdem daß sie wider den Eyd laufen, auch wegen ihrer anderweitigen schädlichen Folgen unerlaubt. Sie führen nämlich eine Gewohnheit ein, die, wenn sie allgemein würde, endlich die kirchlichen Einkünfte in die Hände der weltlichen Patronen bringen, und die Verrichtung der geistlichen Amtspflichten nur dürftigen Miethlingen überlassen würde.

5. Wenn der Candidat sich anheischig macht, sein Amt zu resigniren, sobald es der Patron verlangen wird: vorausgesetzt, daß die Absicht von diesem Versprechen ist, dem Patrone einen Vortheil zu verschaffen, und ihn durch diesen Vortheil zu der Conferirung der geistlichen Stelle auf eine Zeit lang zu bewegen.

Ich zweifle nicht, daß der oben angeführte Eyd das Gewissen derjenigen bindet, die ihn leisten: aber ich bin ungewiß, ob es wohl gethan sey, ihn zu fordern. Es ist sehr schicklich und zweckmäßig, allgemein bekannten Kirchenpatronen, dergleichen der König, die Bischöfe, die Domkapitel u. s. w. sind, diese Art von Handel zu verwehren: weil von diesen eine Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften der Candidaten, welche sie zu einem geistlichen Amte vorschlagen, mit Recht erwartet wird. Jener Eyd aber, der nicht von dem Patron, sondern von dem gewählten Candidaten geleistet wird, ist nur eine Versuchung für die

Rechtschaffenheit der Geistlichkeit. Und ich merke nicht, daß er in den Fällen, wo Privatpersonen das Patronat haben, so viel gute Wirkung thut, daß dadurch jener Gefahr das Gleichgewicht gehalten würde.

Da, wo Kirchenpatronate, und gewisse herrschaftliche Sitze, oder überhaupt Landgüter, von einen und denselben Personen zugleich besessen werden: da würde es vielleicht am schicklichsten und doch niemanden lästig seyn, jene Patronatsrechte an diese Güter auf immer zu verknüpfen. Dadurch würden die meisten der Speculationen ganz wegfallen, durch welche man jetzt dem Verbote der Simonie auszuweichen sucht, ohne doch den Buchstaben desselben zu übertreten.

Zwanzigstes Kapitel.

Eyde zu Beobachtung der Statuten gewisser Oerter oder Corporum.

Die Mitglieder der Collegien auf den (Englischen) Universitäten, und andrer alten Stiftungen, müssen die Beobachtung der Statuten derselben beschwören. Die Beobachtung derselben ist in einigen Fällen gesetzwidrig, in andern unmöglich, in andern unnütz, und in noch andern unbequem und unschicklich geworden.

Anordnungen, welche den Landesgesetzen zuwider laufen, werden durch eben diejenige höhere

höhere Autorität aufgehoben, durch welche, allein, Statuten ihre Rechtskraft erhalten.

Von unmöglichen Vorschriften spricht die Natur der Sache los.

Die einzige Frage ist nur, in wie weit die Glieder solcher Gesellschaften sich es anmaßen dürfen, selbst Richter über die **Unbequemlichkeiten** zu seyn, die aus einzelnen Anordnungen ihrer Statuten entstehen, und in wiefern sie sich also zu Folge **ihres Privaturtheils**, von der Beobachtung derselben **lossprechen** dürfen.

Dem animo imponentis, der Gesinnung und Absicht dessen, der den Eyd auferlegte, (welches der Maaßstab für die Verbindlichkeit jedes Schwörenden ist,) scheint alsdann eine Gnüge zu geschehn, wenn von den Forderungen des Stifters nichts weiter unterlassen wird, als wovon, wegen einer, in den Umständen und Ursachen jener Forderungen vorgegangnen Veränderung vermuthet werden kann, daß er selbst es erlassen würde, wenn er gegenwärtig wäre.

Wenn aber ein Fall unter diese Regel gehören soll: so muß die **Unbequemlichkeit**, welche aus der beobachteten Verordnung entspringt,

1. Offenbar seyn. Sie muß

2. Aus einer erst seit der Zeit der Stiftung vorgefallenen Veränderung entstanden seyn. Denn wäre sie noch so groß, wofern sie schon zur Zeit der Stiftung vorhanden war: so muß man vermuthen, daß der Stifter die Vermei-

dung derselben nicht für wichtig genug gehalten habe, um deshalb seinen Plan zu ändern.

3. Die Sache muß nicht bloß unbequem seyn an sich, (denn so mag vielleicht das ganze Institut seyn;) sondern hinderlich dem besondern Endzwecke, auf welchen die Stiftung abzielte. Denn dieser letzte Umstand beweist erst, daß der Stifter, da er doch ohne Zweifel seine Absicht erreicht wissen wollte, würde, bey veränderten Einsichten, die Verbindlichkeit dazu erlassen haben. Z. B. Die Statuten gewisser Universitäts Collegien verbieten, innerhalb der Mauren, eine andre Sprache als die lateinische zu reden; sie verlangen, daß eine gewisse Anzahl Studirende, und nicht weniger als diese Anzahl auf einem Zimmer beysammen wohne, daß so und so viele Stunden jeden Tag mit öffentlichen Uebungen, Vorlesungen und Disputationen zugebracht werden sollen. Diese und einige andre Verordnungen der Art, waren zu der Zeit vielleicht nothwendig, als Eltern ihre Kinder, die sie zu den Wissenschaften bestimmten, in einem sehr zarten Alter auf die Universitäten schickten. Wollten die Collegia noch jetzt über diesen Regeln strenge halten: so würden sie von keinem Menschen besucht werden. Man setzt sie also, ob sie gleich Theile der Statuten ausmachen, bey Seite, nicht bloß, weil sie unbequem sind, sondern weil man hinlängliche Ursache hat zu glauben, die Stifter selbst würden sie jetzt, als ihrem Zwecke hinderlich, aufheben.

Ein

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Unterschreibung von Religionsartikeln.

Die Unterschrift unter Glaubensartikel, ist zwar eine bloße Erklärung von dem Beyfalle, den der Unterschreibende denselben giebt, — und kein Eyd. Aber die Betrachtungen darüber können sehr schicklich mit der Materie der Eyde verbunden werden, weil die Verbindlichkeit, welche sie mit sich führet, nach eben den Regeln beurtheilt werden muß, als die Verbindlichkeit der Eyde.

Diese Regel ist, wie ich schon gesagt habe, der animus imponentis, die Absicht dessen, der den Eyd oder die Unterschrift fordert.

Das also wird in Absicht jener Unterschriften zu untersuchen seyn: wer ist es, der sie fordert; — und in welcher Absicht fordert er sie?

Der Bischof welcher die Unterschrift annimmt, ist nicht der, welcher sie gebietet. So wenig als bey einem Gerichtshofe derjenige, welcher den Zeugen oder den Geschwornen den Eyd abnimmt, die Person ist, welche ihnen den Eyd auferlegt. Also ist die eigne Meynung und Auslegung des Bischofs von dem Inhalte der Artikel, oder von der Kraft der Unterschrift, für den Unterschreibenden nicht von der mindesten Verbindlichkeit.

Auch die Personen, welche ehedem die neun und dreyßig Artikel aufgesetzt haben, sind nicht als die Vereydenden anzusehen: so wenig als der, welcher ein Gesetz abfaßt, und das Formu-

Formular dazu verfertigt, die Person ist, welche das Gesetz giebt.

Das gesetzgebende Corpus, (der König und beyde Parlementshäuser) im dreyzehnten Jahre der Regierung der Königin Elisabeth: dieß ist die moralische Person, welche die Unterschreibung der Artikel fordert, die deren Sinn und Absicht der Unterschreibende verbunden ist zu erfüllen.

Diejenigen welche behaupten, daß niemand anders die neun und dreyßig Artikel mit gutem Gewissen unterschreiben könne, als der alle und jede in denselben enthaltne Sätze ohne Einschränkung glaubt: müssen annehmen, daß jenes gesetzgebende Corpus die Uebereinstimmung vieler tausend Menschen, und zwar in allen künftigen Geschlechtern und Zeitaltern, nicht nur in **Einem** unter den christlichen Partheyen streitigen Satze, sondern in hunderten von solchen Sätzen, erwartet habe. Es ist schwer, vernünftigen Menschen eine solche Erwartung zuzutrauen, die als solche die unvermeidliche Verschiedenheit der menschlichen Meynungen in Absicht aller Materien wo keine demonstrative Gewißheit Statt findet, kennen mußten.

Wenn nun aber die Urheber des Gesetzes dieses nicht zur Absicht hatten, was war dann ihre Absicht?

Sie wollten von kirchlichen Aemtern ausschließen,

1. Alle

1. Alle Anhänger des Pabstthums.

2. Anabaptisten, die damals eine mächtige Parthey auf dem festen Lande waren.

3. Die Puritaner, die gegen die bischöfliche Kirchenverfassung feindselig gesinnt waren; oder überhaupt die Glieder solcher im Lande mächtiger Secten, oder außerhalb Landes herrschender Kirchen, welche unserm durch Gesetze errichteten Nationalgottesdienste den Untergang drohten.

Jeder also, der diese Beschreibung auf sich passend findet, muß nicht unterschreiben.

Bey der gegenwärtigen Verfassung der Patronatsrechte, nach welcher einzelnen Privatpersonen erlaubt ist, Kirchspielen mit welchen sie oft in weniger oder gar keiner Verbindung stehn, Lehrer aufzudringen, kann es nothwendig seyn, der Wahl des Patrons gewisse Schranken zu setzen, damit der unerbauliche Streit zwischen benachbarten Lehrern, oder zwischen den Lehrern und ihren Gemeinden vermieden werde. Aber dieser Gefahr, wofern sie anders vorhanden ist, würde eben so gut abgeholfen werden, wenn man die Glaubensartikel in Friedensartikel verwandelte.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Von Testamenten.

Die Hauptfrage in dieser Materie ist, ob Testamente natürlichen oder nur bürgerlichen Rechtens sind: das heißt, ob das Recht, Verfü-

Verfügungen über die Vertheilung und Anwendung unsers Eigenthums nach unserm Tode zu machen, dem Menschen, in statu naturali, und nach den Grundsätzen des Naturrechts zukomme; oder ob es bloß eine Folge der positiven Gesetze jedes Staates sey.

Alles das was ein Mann durch seine Arbeit unmittelbar hervorbringt, als die Werkzeuge, Waffen und Geräthe die er selbst verfertiget, das Zelt oder die Hütte welche er sich bauet, und vielleicht auch die Heerden, welche er aufzieht und füttert: sind so vollkommen und so nothwendig sein eigen, als es die Arbeit ist, welche er darauf gewandt hat: und er kann sie also geben oder hinterlassen wem er will; da nichts vorhanden ist, was die Fortdauer seines Rechts begränzen, oder die Veräußerung desselben einschränken sollte.

Aber alle übrige Arten des Eigenthums, und besonders Landeigenthum, beruhn auf einem ganz andern Grunde.

Wir haben in dem Kapitel über das Eigenthum gesehen, daß das Recht eines Menschen auf ein gewisses Stück von Grund und Boden, im Stande der Natur nur daraus entsteht, daß er es bedarf und daß er es benutzt, folglich aufhört, wenn das Bedürfniß und die Benutzung zu Ende ist. Nach diesem Grundsatze fällt also bey dem Tode des Eigenthümers das Gut wieder der ganzen Gesellschaft anheim; ohne daß auf den letzten Willen desselben die mindeste Rücksicht genommen, oder seiner Familie

milie der geringste Vorzug gegeben werden dürfe, es sey denn daß sie grade die ersten sind, welche sich nach seinem Tode des Gutes bemächtigen können, und also ipso facto in das Bedürfniß und die Benutzung des vorigen Besitzers eintreten.

Ueberdieß, da natürliche Rechte nicht wie solche, die durch eine Parlementsacte entstehn, mit einer gewissen Anzahl von Jahren aufhören können: so folgt, daß wenn der Testator von Natur ein Recht hat, für den nächsten Augenblick nach seinem Tode über sein Eigenthum zu disponiren, er gleichfalls ein Recht hat auf tausend Menschenalter hinaus darüber Verfügungen zu machen, welches ungereimt ist.

Die ältesten Begriffe der Menschen über diesen Gegenstand, sind mit dem was ich hier gesagt habe, übereinstimmend. Denn das Recht zu testiren und die Erbfolge sind in den meisten Ländern durch positive Staatsgesetze zu einer gewissen Zeit eingeführt worden, wie z. B. in Rom durch die zwölf Tafeln, in Griechenland durch die Gesetze des Solons: und dieß nicht eher, als nachdem Gesetzgebung, Sitten, und die ganze Einrichtung des bürgerlichen Lebens schon beträchtliche Fortschritte gemacht hatte. Tacitus erzählt, daß unter den Deutschen Testamente keine Rechtskraft hätten. Und, was noch merkwürdiger ist, auch in England konnte seit der Normännischen Eroberung über Ländereyen nicht testirt werden, bis, vor nicht viel mehr als zweyhundert Jahren,

gegen

gegen das Ende der Regierung Heinrich des Achten, durch eine Parlementsacte, dieses Privilegium den Unterthanen von neuem eingeräumt wurde.

Ohne Zweifel ist mehr als ein wohlthätiger Endzweck dadurch erreicht worden, daß man die Gewalt des Menschen über sein Eigenthum, noch über die Dauer seines Lebens, und also weiter als sein natürliches Recht geht, ausgedehnt hat. Dieß ermuntert den Fleiß, befördert die Ehen, und sichert den Gehorsam und die Abhängigkeit der Kinder von ihren Eltern. Aber doch muß der Dauer dieser Gewalt eine gewisse Gränze gesetzt seyn. Der längste Zeitraum bis wohin Substitutionen nach den Englischen Gesetzen gültig sind, ist, so lange die Personen leben, welche zur Zeit des Todes des Testatoris am Leben waren, und noch ein und zwanzig Jahre darnach. Ist dieser Termin vorbey, so giebt es Mittel und Wege, gerichtlich von der Verpflichtung solcher Fideicommisse entlediget zu werden.

Aus der Betrachtung, daß Testamente ihre Kraft und Verbindlichkeit bloß durch diejenigen Landesgesetze erhalten, welche überhaupt eine Erbfolge eingeführt haben, läßt sich die Frage entscheiden, ob der Wille des Testators, in einem nicht förmlichen Testamente, doch das Gewissen derjenigen bindet, welche, nach den Gesetzen, ohne Testament seine Erben sind. Ich verstehe unter einem **unformellen** Testament, eines das wegen gewisser darinn fehlender

oder

oder dabey unterlassener Formalitäten vor Gericht ungültig ist, obgleich an sich nicht gezweifelt werden kann, daß es ächt sey, und die Absicht des Testators ausdrücke. Gesetzt, ein Mann vermacht in seinem Testamente seiner Schwester Sohne sein Freygut, läßt aber das Testament nur von zwey Zeugen, anstatt von dreyen, die das Gesetz fordert, unterschreiben: würde des Bruders Sohn, der nach den Gesetzen Erbe ohne Testament ist, in seinem Gewissen verbunden seyn, sein Recht auf das Gut, aufzugeben, um den Willen seines Onkels zu erfüllen. Oder im Gegentheil, würde nicht vielmehr der im Testamente ernannte Erbe, wenn er den Fehler desselben, wodurch es seine Rechtskraft verliert, entdeckte, auch wenn er schon von dem Gute Besitz genommen hätte, verbunden seyn, dem gesetzlichen Erben, dasselbe auszuantworten?

Im allgemeinen von der Sache zu reden, ist der Erbe, den das Gesetz dazu macht, durch den Willen des Testators nicht gebunden. Denn dieser Wille kann von keiner Bedeutung seyn, ausgenommen, wenn der, welcher ihn erklärt, ein Recht hatte, die Erbfolge in Absicht seines Gutes zu reguliren. Das ist die erste Sache, worauf es ankömmt. Nun kann dieses Recht des Testators nirgends anders hergeleitet werden, als aus den Gesetzen des Landes. Aber die Gesetze verleihen dieses Recht nur unter gewissen Bedingungen, welche jener Testator nicht erfüllt hat. Dieser war folglich

zu einer solchen Gewalt nicht befugt, als er in seinem Testamente auszuüben sich anmaßte, weil er sich nicht nach den Vorschriften desjenigen Gesetzes gerichtet hat, kraft dessen allein, das Gut und dessen künftiges Eigenthum seinen Anordnungen unterworfen ist. Also der im Testamente ernannte Erbe, wenn er den Fehler des Testaments verheimlichet, und dadurch im Besitze des Gutes bleibt, thut eben das, was jede Person thut, die von der Unwissenheit ihres Nachbarn Gebrauch macht, ihm sein Eigenthum vorzuenthalten. Ein Testament ist nichts als unnütz beschriebenes Papier, sobald der Person, welche es machte, das Recht zu testiren, oder auf so eine Art zu testiren, nicht zukam. — Auch kann man dieß nicht als eine Schikane ansehn, wobey man sich an die Worte des Gesetzes hält, um die Absicht desselben zu vereiteln. Denn eben dieß ist nach meinem Urtheile die Absicht des Gesetzgebers, daß kein Testament, das über liegende Gründe disponirt, Wirkung haben soll, außer wenn es grade auf die von den Statuten vorgeschriebne Weise abgefaßt worden ist. Wäre das Recht testamentarische Verfügungen zu machen, ein natürliches Recht, so würde man ganz anders über diese Frage zu urtheilen haben. Denn alsdann würde ich glauben, daß, wenn die gesetzliche Form des Testaments fehlt, das Gesetz bloß seinen Beystand zu Unterstützung der daraus entspringenden Rechte versagt, nicht aber sie gänzlich aufhebt,

hebt, oder wesentliche Veränderungen in denselben macht.

Ich setze aber hier einen Fall voraus, wo keine Betrachtung des Mitleidens gegen einen Nothleidenden, der Pflicht gegen einen Verwandten, oder der Dankbarkeit gegen einen Wohlthäter mit den allgemeinen Regeln der Gerechtigkeit in Streit kömmt.

Die Rücksicht, die wir bey der Verfügung über unser Vermögen auf die Verwandtschaft zu nehmen haben, (ich rede nicht von der Verwandtschaft zwischen Eltern und Kindern, bey welcher der Fall ganz verschieden ist,) kömmt entweder von der Achtung her, die wir dem vermuthlichen Willen unsrer Vorfahren, welche uns das Vermögen hinterlassen haben, schuldig sind, oder von den Erwartungen, die wir erregt haben. Der Wille eines unsrer Voreltern kann mit desto größrer Zuverläßigkeit errathen werden, und er verdient desto mehr Achtung, je wenigere Generationen er von uns entfernt ist. Und dieß macht den Unterschied zwischen den verschiedenen Graden der Verwandtschaft aus. Man kann mit Grunde vermuthen, die Absicht eines Vaters sey, daß die von ihm hinterlassene Erbschaft, nachdem sie zum Nutzen des einen Sohns, und seiner Familie gedient hat, zur Versorgung der Familien seiner andern Kinder, die ihm eben so nahe angiengen, und ihm eben so theuer waren, aufbehalten werde. Wer also, ohne Ursache, sein väterliches Vermögen, mit Vorbeygehung sei-

 ner

ner Bruders- oder Schwester-Kinder, an Fremde vermacht, ist nicht sowohl einer Ungerechtigkeit gegen diese Kinder, als der Undankbarkeit gegen seinen Vater schuldig. Diese von Seiten des Besitzers eines Erbguts gegen den vermuthlichen Willen seines Ahnherrn schuldige Achtung wird sich auch nach dem Umstande richten, ob dieser Ahnherr sein Vermögen durch seinen eignen Fleiß erworben, oder es durch Glücksfälle erlangt, oder nur von seinen Voreltern ererbt, und so seiner Nachkommenschaft überliefert hat.

Wenn ein Mann sein Vermögen selbst erworben, und dabey nichts gethan hat, wodurch er Erwartungen erregen konnte; wenn er sogar sich enthalten hat, eine besondere Vorliebe für irgend eine Person zu zeigen, (worauf sich Erwartungen so oft gründen:) so fallen die oben angeführten Gründe einer Verbindlichkeit bey ihm weg, und er hat vollkommene Freyheit, sein Vermögen seinen Gemüthsfreunden, zu frommen Stiftungen, zu welcher Absicht er es für gut befindet, zu vermachen. Daß die oder jene Person sich aus einerley Blut mit ihm entsprossen glaubt, daß sie ein Blutsfreund von ihm heißt: das sind bloß figürliche Ausdrücke, die im Grunde nichts mehr sagen, als das Wort Verwandtschaft, und keine wesentliche Verbindlichkeit mit sich führen.

Es giebt demohnerachtet einen Grund, warum wir unsre armen Anverwandten eher

als

als andre, die eben so bedürftig sind, bedenken müssen. Es ist dieser: daß wenn **wir** nicht für sie sorgen, **niemand** sonst für sie sorgen wird; weil vermöge eines stillschweigenden Uebereinkommens, die heruntergekommenen Zweige ansehnlicher Familien, von aller Welt der Güte ihrer reichen Verwandten überlassen werden.

Sein Testament nicht zu machen, ist eine wahre Unterlassungssünde, so oft es mit einer der folgenden Wirkungen begleitet ist: — daß entweder dadurch Töchter oder jüngere Söhne gezwungen werden, ihres älteren Bruders Gnade zu leben; oder das Vermögen alsdann unter alle Kinder gleich vertheilt wird, obgleich ihre Umstände und Bedürfnisse ungleich sind; oder Anlaß zu Processen gegeben wird; oder endlich (welches das vornehmste ist) Gläubiger um das ihrige gebracht werden. Denn vermöge eines Fehlers in unsern Gesetzen, den man zur Verwunderung jedes darüber nachdenkenden Mannes bisher unverbessert gelassen hat, haften liegende Gründe nicht für die Bezahlung der Schulden eines Verstorbnen kraft einer Verschreibung desselben, wofern sie nicht durch das Testament ausdrücklich dazu angewiesen werden: und doch war es in der That der Besitz dieser Gründe, auf welchen der Credit gegeben wurde. Derjenige also, welcher nicht die nöthigen Verfügungen dazu trifft, daß auch nach seinem Tode seine Schulden, so weit als sein hinterlassenes Vermögen zureicht, be-

zahlt werden, sündigt, wie man mit Wahrheit sagen kann, noch in seinem Grabe. Und wenn er dieß wirklich in der Absicht unterläßt, um die Forderungen seiner Gläubiger zu vereiteln, so stirbt er in der Ausübung einer vorsätzlichen Betrügerey.

In alten Zeiten, wenn ein Mensch ohne Testament starb, nahm der Bischof, in dessen Diöces er lebte, Besitz von seinem Vermögen, um, wie man sagte, zum Besten seiner Seele, — das hieß, zu frommen und mildthätigen Absichten darüber zu disponiren. Es ward daher nothwendig, daß dem Bischofe die Authenticität jedes Testaments, ehe man es vollzog, bewiesen wurde, damit er seine Rechte, im Fall das Testament ungültig wäre, behaupten könne. Auf diese Weise kamen Testamente, und Processe über Testamente unter die geistliche Gerichtsbarkeit. Und unter dieser stehen die Testamente über bewegliche Güter, (die einzigen, die ehedem gemacht wurden,) noch jetzt; ob sie gleich, in der That, heute zu Tage, mit der Religion nicht genauer zusammenhängen, als jedes andre zu Uebertragung des Eigenthums bestimmte Instrument.

Die Erbfolge in liegenden Gründen, muß durch positive Anordnungen der Gesetze bestimmt werden, da kein Grundsatz des Naturrechts zu finden ist, wornach wir die den verschiedenen Prätendenten zukommenden Portionen abmessen könnten; zu geschweigen, daß die Ansprüche selbst, besonders der Collateral-

ver-

verwandten, nur wenig Grund nach dem Gesetze der Natur haben. Diese Anordnungen sollten, die **Verbindlichkeit** und die **vermuthliche Neigung** des Verstorbnen zu ihrem Leitfaden nehmen, so weit allgemeine Regeln sich nach solchen Betrachtungen richten können. Die unter der Regierung Carls des Zweyten in Absicht der Mobiliarverlassenschaft gemachten Statuten, — gemeiniglich die Vertheilungsstatuten genannt, — worinn die Regeln des Römischen Rechts angenommen worden, sind von einer ziemlich einleuchtenden Billigkeit. Sie geben der Wittwe einen Theil, und den Kindern zwey Theile; wenn keine Kinder sind, der Wittwe die Hälfte, und die andre Hälfte dem nächsten Verwandten. Wenn weder eine Wittwe noch Kinder vorhanden sind, so wird die Verlassenschaft entweder dem nächsten Verwandten ganz gegeben, oder es wird, wenn mehrere Verwandte in gleichem Grade da sind, unter dieselben gleich vertheilt, ohne auf den Unterschied von rechten Geschwistern und Halbgeschwistern, oder den zwischen den Verwandten von Vaters- und von der Mutterseite zu sehen.

Die Erbfolge in Absicht liegender Gründe, als Landgüter und Häuser, da sie in einem weit frühern und weniger aufgeklärten Zeitalter ist angeordnet worden: ist auch weniger nach vernünftigen Gründen eingerichtet. Zwar kann sich niemand sehr über ein Gesetz beklagen, dem er durch eine so leichte Vorkehrung abhelfen kann,

als die ist ein Testament zu machen. An sich aber kann man unsern Gesetzen in diesem Punkte einige in die Augen fallende Ungereimtheiten vorwerfen; z. B. daß ein Gut niemals an den Halbbruder oder die Halbschwester fallen soll, wenn es auch von dem Theile der Eltern herkömmt, den diese mit dem Erblasser gemeinschaftlich gehabt haben; daß es eher an den allerentferntesten Anverwandten des ohne Testament Verstorbnen, als an Vater oder Mutter desselben fallen soll; ja daß es sogar unter dem Vorwande eines mangelnden Erben vom Könige eingezogen werden kann, wenn gleich beyde Eltern noch am Leben sind; daß der entfernteste väterliche Verwandte dem nächsten mütterlichen als einem Onkel oder Geschwisterkinde von der Mutterseite, vorgeht, selbst alsdann, wenn das Gut von dem Verstorbnen selbst gekauft oder erworben worden ist. [6])

Da

6) Die Englische Freyheit ist, wie de Lolme sehr wohl gezeigt hat, aus der ärgsten Feudalsclaverey entsprungen, die irgend ein Europäisches Land gedrückt hat, (Constit. d'Anglet. Tome I. Cap. 1.) Die Englischen Civilgesetze sind auf gleiche Weise entweder Ueberreste dieses Systems, oder Verbesserungen desselben; — letztere theils bloß durch die Zeit, und auf eine unmerkliche Art entstanden, theils durch förmliche Parlementsschlüsse veranstaltet. Aber wie bey jeder verbesserten Sache, die ursprüngliche Form derselben den Verbesserer einschränkt, und durch seine

Da sich Land nicht so gut theilen läßt, als Geld: so können daraus Gründe entstehn, in

Q 5 der

seine Neuerungen durchleuchtet, — oft auch aus Vorürtheil oder Nachläßigkeit desselben, noch beybehalten wird, wo Verbesserung nöthig und möglich war: so auch hier. Diese Bemerkung findet bey den Englischen Gesetzen der Erbfolge vorzüglich Statt. Sie unterscheiden zuerst zwey Arten dieser Erbfolge, die in liegenden Gründen, die sie in der juristischen Sprache real estates nennen, und die im Mobiliarvermögen, oder personal property. Dieses letztre, da es nie zum Feudaleigenthum gehörete, hat zu allen Zeiten, auch als jenes System der Subordination noch in seiner ganzen Strenge herrschte, durch den Willen des Eigenthümers nach seinem Tode transferirt werden können. Und im bestimmten juristischen Sinn, gehet das Wort testament, auch jetzt noch, nur auf die Disposition über bewegliche Güter. Die liegenden Gründe, da sie als Geschenke des Landesherrn ausgetheilt unter der Bedingung gewisser Dienste, wovon der vornehmste der Kriegsdienst war, angesehen wurden, blieben in Absicht der Erbfolge anfangs den Verordnungen des Gesetzes ganz überlassen, damit dieses dafür sorgen möchte, daß kein andrer das Beneficium erhielte, als der auch die Pflichten desselben erfüllen könnte. Und aus diesem Grundprincipio, daß niemand der nicht zum Militärdienst fähig ist, Erbe eines Militärfeudi seyn könne, verbunden mit einem zweyten, daß ein Gut, welches durch ein Geschenk des Fürsten, (also wie präsumirt wird, zur Belohnung für geleistete Dienste,) in eine Familie gekommen ist, an keinen andern

fallen

der Erbfolge zwischen beyden einen Unterschied zu machen. Aber dieser Unterschied muß sich nicht

fallen könne, als der, gewiß, oder wahrscheinlicher Weise, aus dem Blute des ersten Empfängers entsprossen sey: aus diesen beyden Principiis, sage ich, sind alle die besondern Regeln der gesetzlichen Erbfolge in liegenden Gründen, nach Englischen Gesetzen zu erklären: — Regeln welche nicht bloß deßwegen ungereimter scheinen, und auch zum Theil sind, als die, welche die Mobiliärerbfolge anordnen, weil sie zu einer Zeit größerer Rohheit und Unwissenheit gemacht worden sind, wie unser Autor sagt, sondern weil sie auch ganz auf Verhältnissen zwischen Unterthan und Regenten gebaut sind, die seit der Zeit sich geändert haben; weil sie einen Ursprung des Landeigenthums bey dem Privatmanne voraussetzen, der jetzo nicht mehr der wahre ist. Aber verständlich wird es aus diesen beyden Grundsätzen, warum die Söhne vor den Töchtern, warum der älteste Sohn vor den übrigen die Güter erbt, (letzteres, weil eine zu große Vertheilung, alle Erben außer Stand setzt, die Unkosten eines Ritterdienstes im Kriege zu bestreiten;) warum die Eltern von der Verlassenschaft ihrer Kinder ausgeschlossen sind; warum alle von Großeltern männlichen Geschlechts abstammenden Collateralverwandten, denen von der weiblichen Seite vorgehn; warum Halbgeschwister und deren Nachkommen ausgeschlossen bleiben, so lange noch der entfernteste Verwandte, vom ganzen Blute vorhanden ist. — Doch diese uneingeschränkte Macht des Gesetzes, über die Erbfolge in liegenden Gründen, konnte gegen die vielen dabey vorkommenden Unbequemlichkeiten, und

nicht weiter erstrecken, als die Ursache, wodurch er veranlasset wird.

und gegen den allgemeinen Wunsch der Menschen, über ihr Eigenthum auch nach ihrem Tode schalten zu können, nicht lange bestehen. — Erstlich wurde durch Fictionen des Rechts, den Gesetzen ausgewichen. Zuletzt wurden die Fictionen durch Gesetze bestätigt. Man konnte sein Landeigenthum nicht durch einen letzten Willen vermachen, aber über den Usumfructum davon (die uses) konnte man testiren. Als durch ein Statut Heinrichs VIII. diese Subtilität der uses, (nach welcher ein Mann und seine Familie der wahre Eigenthümer eines Guts in den Augen des Gesetzes war, ein andrer und seine Erben die Einkünfte des Gutes genossen,) abgeschafft wurde, folgte acht Jahre darauf ein zweytes, welches über das Eigenthum liegender Gründe selbst, durch einen letzten Willen zu disponiren erlaubte. Anfangs nur über zwey Drittheile der Militärlehne, und über die gesammten Güter, wenn sie freye Lehne (soccage tenures) waren. Aber Ein Jahrhundert darauf unter Carl II. wurden alle Militärfeude für freye Lehne erklärt. Und so wurde demnach das Recht zu testiren auf alle liegende Gründe ohne Unterschied ausgedehnt. Indeß die Rechtslehrer, welche dem Herkommen mehr als die Gesetzgeber treu sind, wollten doch nicht diese neue Vergünstigung der Gesetze, in Absicht liegender Gründe, auf gleichen Fuß mit dem alten Rechte über bewegliche Güter zu testiren, behandeln. Sie erdachten für jene Disposition ein anderes Wort; und nannten es alienation by devise. Sie sahen es nicht sowohl für einen letzten Willen, als vielmehr für die Uebertragung des Eigenthums durch einen Contract

tract an. Daher sie auch eine solche Verfügung nur für diejenigen Güter, die der Erblasser zur Zeit als er sie machte, besaß, gelten ließen, nicht aber, wie die Testamente, auch auf diejenigen Güter ausdehnten, die er nachher bis zur Zeit seines Todes erworben hatte.

Die ungerechteste Folge des Feudalnexus war, daß da die Güter immer dem Landesherrn noch mehr als dem Lehnsträger zugehörten, und die Forderungen des erstern allen andern vorgiengen, diese Güter nie zur Bezahlung der Schulden des letztern angewandt werden durften. Doch diese strenge Folge des höchsten Eigenthumsrechts in dem Landesherrn, wurde schon vor dem Zeitpunkte der eingeführten devises, (Testamente) gemildert, und Schulden, welche auf liegende Gründe wirklich verpfändet waren, konnten und mußten auch nach dem Tode des Schuldners aus denselben bezahlt werden. Aber weiter gieng auch das Gesetz nicht, welches das Recht zu testiren verwilligte. Es ließ die Gläubiger in den Rechten, in welchen sie damals waren. Diejenigen Schulden, welche durch special contracts, d. h. durch schriftliche und besiegelte Urkunden zu beweisen waren, wurden dem durch den letzten Willen ernannten Erben eben sowohl zur Befriedigung auferlegt, als sie vorher der gesetzliche Erbe befriedigen mußte; (und diese Verpflichtung der Erben und Erbnehmer gehört schon zu der Formel eines solchen Contracts.) Die Schulden aber by simple contracts, die sich auf eine bloß mündliche Verhandlung, oder auf eine nicht besiegelte Handschrift gründeten, wurden eben nach wie vor ohne Sicherheit gelassen, wofern nicht der Erblasser in seinem letzten Willen ausdrücklich seinen devisee (seinen Erben) zu Bezahlung derselben verpflichtete.

Die

Die Erbfolge ab intestato in liegenden Gründen war also durch das alte Feudalsystem aufs genauste bestimmt. Die Erbfolge ab intestato in Mobiliargütern wurde erst durch das im Text angeführte Statut Carls II. statute of distribution genannt, festgesetzt. Dort hatte der weltliche Despotismus alles Testiren verboten; und die neuern Verbesserungen führten dasselbe ein, indeß sie die Intestatsuccession ungeändert ließen. Hier hatte der geistliche Despotismus sich der Intestatsuccession bemächtiget: und die Weisheit späterer Zeiten setzte demselben Gränzen, da sie hingegen in Absicht der schon längst im Gebrauch seyenden Testamente nichts zu ändern braucht. Da das Statut Carls II. nicht dieselben Rücksichten, auf besondre Pflichten des künftigen Eigenthümers nehmen durfte, die das alte Englische Gesetz bey der Erbfolge in Landgütern gehabt hatte: so folgte es auch andern und natürlichern Regeln, in Vertheilung der Verlassenschaft. Hier kam es nicht auf das zum Militärdienste fähige Geschlecht und Alter, nicht auf die Abstammung von einem gewissen ersten Beliehnen, sondern auf die Nähe der Verwandtschaft von dem letzten Besitzer an. Daher wurden die Kinder beyderley Geschlechts einander gleich gehalten; daher wurden die Halbgeschwister nicht ausgeschlossen; daher konnten Vater und Mutter ihr Kind beerben; daher mußten auch endlich die Schulden by simple contract zuvor bezahlt werden, ehe ein Legatarius etwas erhielt. Die Geschichte der Gesetze aller Völker zeigt, wie Weisheit und Zufall mit einander vereinigt, die Pflichten und Rechte der Menschen, und ihre Lage in der Gesellschaft bestimmt haben.

Drit-

Drittes Buch.

Von den Pflichten gegen andre.

Zweyter Theil.

Von den unbestimmten Pflichten gegen andre.

Erstes Kapitel.

Wohlthätigkeit.

Ich brauche das Wort **Wohlthätigkeit** (Charity) weder in dem Sinne, in welchem es der heil. Paulus braucht, da es allgemeine Menschenliebe bedeutet, noch in dem gemeinern der Freygebigkeit gegen Arme, sondern ich verstehe darunter, nach einer dem Worte auch nicht fremden, aber zugleich meiner Absicht gemäßern Bedeutung, **alle Handlungen, wodurch wir die Glückseligkeit derer die unter uns sind,** befördern.

Wohlthätigkeit in diesem Sinne, macht, wie ich glaube, das eigentliche Gebiet der Religion und moralischen Tugend aus. Zu einem pflichtmäßigen Betragen gegen unsre Obern, zu einem gefälligen Betragen gegen unsers Glei-

Gleichen treibt uns schon weltliche Klugheit stark genug an. Aber was kann uns nöthigen, Personen die unter uns sind, Personen die von uns abhängen, immer so wie wir sollen zu begegnen, wenn es nicht der Gedanke von Pflicht, oder die uns zur Gewohnheit gewordene menschenfreundliche Denkungsart thut?

Es giebt vornehmlich drey Gelegenheiten wobey wir die Glückseligkeit derer die unter uns sind, befördern können.

1. Durch die Art wie wir unsre Bedienten und Untergebnen behandeln.

2. Durch den Beystand den wir Geringern vermöge unsers Berufs und durch die Geschäffte desselben leisten.

3. Durch Geldwohlthaten.

Zweytes Kapitel.

Erste Art der Wohlthätigkeit; — in dem Betragen gegen unsre Bediente und Untergebnen.

Man stelle sich vor: eine Anzahl von Freunden mache sich auf den Weg, eine gemeinschaftliche Reise zu thun. Sie werden bald gewahr, daß es für alle Theile das beste ist, wenn sie die auf der Reise nöthigen Verrichtungen unter sich vertheilen. Der eine nimmt also über sich, den übrigen die kleinern Handdienste zu erweisen; ein zweyter reitet voraus, Quartier und Essen zu bestellen; der

dritte nimmt den Mantelsack in seine Aufsicht; der vierte besorgt die Pferde; ein fünfter hat den Beutel, führt die Rechnung und bestimmt die Reiseroute. Alle bleiben demohnerachtet eingedenk, daß sie einander gleich, und von einander unabhängig waren, als sie ausreisten, und daß sie alle wieder in diesen Stand der Gleichheit zurückkehren, wenn die Reise zu Ende ist. Eben so viel Achtung nun, als derjenige, welchen in dieser Gesellschaft das Loos getroffen hätte, die übrigen anzuführen, diesen erweisen würde; dieselbe Gelindigkeit, mit welcher er kleine Fehler übersehen, — dieselbe Delicatesse, die er beym Gebrauche ihrer Dienste, dieselbe Bescheidenheit, die er bey der Ertheilung seiner Befehle beobachten würde, endlich eben die Sorgfalt, die er darauf wenden würde, ihnen die Reise bequem und angenehm zu machen, sollten wir auch gegen diejenigen haben und erweisen, die, als die Loose für die verschiednen Glieder der menschlichen Gesellschaft geworfen wurden, ihre Stellen unter uns, in dem Gebiet unsrer Herrschaft, oder in dem Wirkungskreise unsrer Macht erhielten.

Eine andre Betrachtung, die eben dahin abzielt, ist, daß unsre Verbindlichkeit gegen sie weit größer ist, als die ihrige gegen uns. Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, der reiche Mann unterhalte seine Bedienten, Handwerksleute, Unterthanen oder Tagelöhner. Die Wahrheit ist, er wird von ihnen unterhalten. Es ist ihr Fleiß und ihre Kunst, durch die seine

seine Tafel besetzt, seine Garderobe angefüllt, sein Haus gebaut, seine Equipage ausgeziert, für seine Zeitvertreibe gesorgt wird. Nicht sein Landgut, sondern die darauf gewandte Arbeit bezahlt ihm seine Rente. Alles was er thut, ist, daß er vertheilt, was andre hervorbringen, welches der letzte und geringste Theil des ganzen Geschäffts ist.

Auch sehe ich den Grund einer Meynung nicht ein, die oft in Gesellschaften der vornehmern Welt, einstimmig behauptet wird, daß an niedrige und gemeine Seelen, eine gute Behandlung weggeworfen ist, daß dieselben unempfindlich für die Güte, und unfähig zur Dankbarkeit sind. Wenn man unter „niedri„gen und gemeinen Seelen," die Seelen derjenigen Menschen verstehet, die in einem niedrigen oder gemeinen Stande leben, so wirken, wie mich dünkt, Wohlthaten auf sie eben so, wie sie auf alle andre Menschen wirken: sie sind auch in eben der Proportion dankbar oder undankbar, als es die übrigen Menschen sind. Wäre es anders: so müßte ein sehr seltsames Naturgesetz daran Schuld seyn.

Jedes Mißvergnügen das wir unsern Bedienten verursachen, ohne daß dadurch weder das Beste unsers Dienstes befördert, noch die Absicht einer gerechten Bestrafung erreicht wird, ist augenscheinlich unrecht; wäre es auch nur um des allgemeinen Grundes willen, daß wir dadurch die Summe menschlicher Glückseligkeit vermindern.

Durch diese Regel wird uns also verboten,

1) Ihnen nicht unnöthige Arbeit, oder unnöthige Einschränkungen aufzulegen, bloß um unsre Herrschaft zu zeigen, oder sie ihre Unterwürfigkeit empfinden zu lassen.

2) Sie nicht durch harte, verächtliche oder schimpfliche Reden zu kränken.

3) Ihnen keine unschädliche Freuden zu versagen.

Und durch eben dieses Principium wird uns ungereitzter oder unmäßiger Zorn, mürrisches Wesen, und grundloser Argwohn verboten.

Drittes Kapitel.

Von der Sklaverey.

Die Verbote, deren ich in dem letzten Kapitel gedacht habe, erstrecken sich auch auf die Behandlung der Sklaven, da diese Verbote auf einem Grundsatze beruhn, der von dem Vertrage zwischen Herrn und Diener unabhängig ist.

Ich definire die Sklaverey so: „sie sey die „Verbindlichkeit eines Menschen, ohne deshalb „gemachten Contract, und ohne gegebne Ein„willigung einen andern für seinen Herrn an„zusehn, und für ihn zu arbeiten.“

Diese Verbindlichkeit kann nach dem Gesetze der Natur aus drey Ursachen entstehn.

1) Durch Verbrechen.

2) Durch die Gefangennehmung im Kriege.

3) Durch Schulden.

Im

Im ersten Fall muß die Dauer der Sklaverey, so wie die jeder andern Strafe, der Größe des Verbrechens angemessen seyn. Im zweyten und dritten Falle, muß sie sogleich aufhören, als die Forderungen der beleidigten Nation, oder des Privatgläubigers befriediget sind.

Wenn Sklaven auf die Märkte an den Afrikanischen Küsten gebracht werden, so wird, wie ich vermuthe, nicht erst untersucht, wie des Verkäufers Recht über die feilgebotnen Sklaven entstanden oder ob es gegründet sey. Man kann also wohl mit Grunde annehmen, daß dieses Recht nicht immer, und vielleicht nur in den seltensten Fällen, aus einer der vorher angezeigten Ursachen herrühre.

Doch der Mangel des Rechts bey dem ersten Verkäufer, ist das geringste der Verbrechen, mit welchem dieser Handel belastet ist. An der einen Seite des Atlantischen Meeres werden die Eingebohrnen gegen einander zu Kriegen und wechselseitigen Räubereyen angereitzt, damit sie ihre Contracte erfüllen, und den Markt mit Sklaven versehen können. Die Sklaven, die man auf diese Weise für immer von ihren Eltern, Weibern, Kindern, von ihren Freunden, und Gesellschaftern, ihren Feldern und ihren Heerden, von ihrer Heymath und ihrem Vaterlande trennt, werden zu Schiffe, mit nicht mehrerer Fürsorge, als die man auch für das Vieh trägt, nach den Europäischen Niederlassungen in Amerika

 trans-

transportirt, woselbst diese unglücklichen Verbannten, unter eine Herrschaft und unter ein System von Gesetzen kommen, welche die unbarmherzigsten und tyrannischsten sind, die je auf unserm Erdboden Statt gefunden haben. Und wenn man den einstimmigen Zeugnissen der Personen, die an Ort und Stelle, die Sache mit ihren eignen Augen beobachtet haben, trauen darf, so wird diese unmäßige Gewalt, welche die Coloniegesetze dem Pflanzer über seine Sklaven einräumen, von den Englischen Colonisten mit einer vorzüglichen Härte und Brutalität ausgeübt.

Doch gegen alles dieses vertheidigt man sich mit der Nothwendigkeit, einem Worte, wodurch man schon oft die abscheulichsten Verbrechen hat entschuldigen wollen. Und am Ende, worinn liegt diese Nothwendigkeit? Man hat niemals vorgegeben, daß man das Land dort gar nicht, so wie hier, durch gedungne Tagelöhner anbauen könne; — nur daß es nicht ganz so wohlfeil und so leicht angebaut werden würde, als es jetzt durch Sklaven geschieht. Bey der Cultur durch freye Leute würde ein Pfund Zucker, welches jetzo der Pflanzer für vier Groschen geben kann, vielleicht auf vier Groschen sechs Pfennige zu stehen kommen: und das macht nun die Nothwendigkeit aus.

Die große Revolution, die in der westlichen Welt vorgeht, kann wahrscheinlich dazu beytragen, und ist vielleicht von der Vorsehung dazu bestimmt, den Sturz dieser verabscheuungswürdigen

würdigen Tyranney zu beschleunigen. *) Und wenn der gegenwärtige Streit, und die Leidenschaften die ihn begleiten, nicht mehr seyn werden, so wird vielleicht eine Zeit des Nachdenkens folgen, worinn man zu zweifeln anfangen wird, ob ein gesetzgebendes Corpus, das ein an so mannichfaltigem menschlichen Elende schuldiges System so lange hat unterstützen können, würdig war, über das weitläuftigste Reich, was zu irgend einer Zeit, oder in irgend einem Welttheile vorhanden gewesen, die Aufsicht zu führen.

Die Sklaverey war, als das Christenthum erschien, in den meisten Ländern der Erde ein Theil der Staatsverfassung. Und doch findet sich keine Stelle in dem Neuen Testament, worinn die Sklaverey gemißbilligt oder untersagt wird. Dieß ist wahr. Das Christenthum, da es bey allen Nationen der Welt Eingang suchte, enthielt sich, wie es billig war, irgend eine Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaft zu stören. Aber folgt es aus diesem Stillschweigen der heiligen Schrift, daß alle damals herrschenden Einrichtungen und Policeygesetze gut waren, oder daß man die darunter für schlecht erkannten nicht mit bessern vertauschen dürfe.

*) Der Verfasser schrieb, wie aus mehrern Stellen seines Buches erhellet, während des Amerikanischen Krieges. Der Ueb.

Ueberdieß, wären die Sklaven von aller Verpflichtung gegen ihre Herren losgesprochen worden, (und dieß ist eine nothwendige Folge, wenn die Sklaverey an sich für unerlaubt und unrechtmäßig erklärt wird) so hätte daraus keine andre Wirkung entstehen können, als daß der eine Theil des menschlichen Geschlechts gegen den andern zu den Waffen gegriffen hätte. Die Sklaven würden seyn gereitzt worden, eine Religion anzunehmen, die ihnen ein Recht auf Freyheit gegeben hätte. Die Herren würden sich schwerlich haben bewegen lassen, Forderungen zu bewilligen, die nur auf das Ansehn einer neuen Religion gegründet waren. Die unglücklichste aller Zwistigkeiten, ein Sklavenkrieg, hätte wahrscheinlich hieraus, zum Vorwurf für den christlichen Namen, und vielleicht zum Untergange desselben, erfolgen müssen.

Die Sache verhält sich nach der Wahrheit folgender Gestalt. Die Befreyung der Sklaven kann in einem Lande, wo bisher alle Dienste durch Sklaven verrichtet worden sind, nur stufenweise geschehn, wenn sie dem Staat nicht gefährlich werden soll; sie muß ferner durch Verfügungen der gesetzgebenden Macht, und unter dem Schutze der bürgerlichen Obrigkeit bewirkt werden. Die Religion kann dabey nicht als ein unmittelbares Heilungsmittel dieses Staatsübels, sondern sie muß als eine überhaupt die Säfte des Körpers verbessernde Arzney wirken. Durch die stille und gewaltlose Ausbreitung ihres Lichts und ihres Einflusses, werden

werden die Gemüther der Menschen unvermerkt dahin gebracht, daß sie die wider Recht und Vernunft laufenden Einrichtungen, welche durch Thorheit, Bosheit oder Zufall, in die Verfassungen ihrer Staaten gekommen sind, gewahr werden und zu verbessern suchen. Auf diese Weise geschah es auch, daß die Griechische und Römische Sklaverey, und seit dem die Feudaltyranney, vor dem sich ausbreitenden, oder sich mehr aufklärenden Christenthum wichen. Und ich habe die sichre Hoffnung, daß, so wie die Kenntniß oder das Ansehn dieser Religion in der Welt höher steigen wird, sich auch die Ueberreste dieser verhaßten Einrichtung aus derselben immer mehr und mehr verlieren werden.

Viertes Kapitel.

Zweyte Art der Wohlthätigkeit. — Beystand den wir andern durch Ausübung unsers Berufs leisten.

Diese Art von Wohlthätigkeit ist vornehmlich von Gliedern gesetzgebender Versammlungen, obrigkeitlicher Collegien, von Aerzten, Rechtsgelehrten und Geistlichen zu erwarten.

1. Die Fürsorge für den Armen sollte eines der vornehmsten Augenmerke aller Gesetzgeber seyn, aus dem ganz einfältigen Grunde, daß

der Reiche im Stande ist für sich selbst zu sorgen.

Viel ist schon durch die Gesetze von England zur Hülfleistung für die körperlich Unvermögenden, und zur Unterstützung und Aufmunterung fleißiger Armen geschehen: und doch bleibt ihnen noch viel zu thun übrig. Jeder, der sich die Mühe giebt, die Beschaffenheit unsrer Armengesetze, und ihren bisherigen Erfolg zu untersuchen, und auf Mittel denkt, den Mängeln oder Mißbräuchen, die er bemerkt, abzuhelfen; jeder, welcher die auf solchem Wege ausgefundnen Hülfsmittel in die Form von Parlementsacten bringt, und durch seine Gründe oder sein Ansehn beyträgt, den einen oder den andern Theil des gesetzgebenden Corporis zur Annahme jener heilsamen Vorschläge zu bewegen; jeder endlich, der auch nur seine Gedanken über diesen Gegenstand andern Personen mittheilt, die besser als er selbst im Stande sind, sie geltend zu machen oder auszuführen: alle diese machen sich um die Armen verdient, — um eine so zahlreiche Classe des gemeinen Wesens, daß ihre Wohlfahrt einen nicht unbeträchtlichen Theil der allgemeinen Nationalglückseligkeit ausmacht.

2. Das erste Hinderniß einer merklichen Verbesserung in den Armenanstalten, ist, daß die, welchen sie unmittelbar untergeben sind, nur zu oft bloß nach eigennützigen Absichten handeln, diejenigen aber, welche die Oberaufsicht

sicht darüber führen, theils diesen Gegenstand der öffentlichen Policey nicht hinlänglich verstehn, theils sich nicht genug in das Detail der Sache einlassen. Hieraus erhellet, daß es, besonders in Städten, für Personen vom begüterten Mittelstande, eine vorzügliche Art der Wohlthätigkeit ist, wenn sie sich von der Natur der Armenanstalten überhaupt unterrichten, die an ihrem Orte bestehenden Anstalten und die deshalb gegebnen Gesetze kennen lernen, und sich endlich willig finden lassen, selbst an der Aufsicht über die Armenverpflegung Antheil zu nehmen. Personen, welche dem gemeinen Wesen in öffentlichen Geschäfften, oder durch allgemein nützliche Dienste zu nutzen, entweder nicht Kräfte oder nicht Gelegenheit haben, können auf diese Weise ihr empfangnes kleineres Pfund zu grossem Vortheil für die Gesellschaft anlegen.

3. Unter allen Geschäfften des Privatlebens, sind es die eines Arztes, bey welchen ein Mensch Armen und Nothleidenden das meiste Gute mit dem geringsten Aufwande thun kann. Die Gesundheit, für alle Menschen ein kostbares Gut, ist für den Armen ganz unschätzbar; und seine Krankheiten, als Kopfschmerzen, Flüsse, Gliederreißen, sind oft von der Art, daß sie auf Arzneyen weichen. Und was den dazu nöthigen Aufwand betrifft: so kosten die Arzneyen aus der ersten Hand wenig: und der umsonst ertheilte Rath, wenn er nur denen umsonst ertheilt wird, die nicht so viel aufbringen können, ihn zu bezahlen, kann nur

eine kleine Verminderung in der Einnahme eines Arztes verursachen.

4. Die Rechte, welche Arme vor Gericht zu vertheidigen haben, sind selten sehr wichtig oder verwickelt, aber ihre Streitigkeiten darüber sind oft heftig und sie sind für sie verderblich. Ein Rechtsgelehrter oder Advocat von mäßigen Kenntnissen in seinem Fache, hat fast immer alles, was nöthig ist, um diese Streitigkeiten eben so gut als es durch einen förmlichen Proceß geschehn kann, und doch ohne die Unkosten desselben zu entscheiden: und es ist in der That so viel, als wenn er einem armen Manne zehn Pfund Sterling schenkte, wenn er ihn verhindert, sie mit Processiren zu verthun. Ein Rechtserfahrner Mann, er mag nun seinen Beruf aus der Rechtsgelehrsamkeit machen oder nicht, der zugleich mit der Gabe Gemüther zu besänftigen, und Streitende zu vergleichen, auch das Vertrauen seiner Nachbarschaft besitzt, wird gewiß in dieser Absicht sehr oft angesprochen werden, besonders seitdem die große Vermehrung der Proceßkosten viele abschreckt, zu den Gerichtshöfen ihre Zuflucht zu nehmen.

Auch ist diese Gattung der Wohlthätigkeit nicht bloß darauf eingeschränkt, daß man den Schiedsrichter vorstellt. Selbst ein bloßer zu rechter Zeit gegebner Rath, wenn er durch den Namen und den Ruf desjenigen, der ihn giebt, das gehörige Gewicht erhält, kann oft den Unerfahrnen und Uebereilten vor großen

Ver-

Verdrüßlichkeiten bewahren. Und ich kenne keine erhabnere Handlung der Wohlthätigkeit, als wenn man dem Niedrigen und Armen einen Schild gegen die Habsucht und die Verfolgungen eines Mächtigen in die Hände giebt.

5. Es giebt ein gewisses Mittelding zwischen der bloßen Kraft vernünftiger Gründe, und dem Ansehn gesetzlicher Vorschriften: — ich meyne dasjenige Gewicht, welches den Vorstellungen eines Menschen durch die freywillige Ehrerbietung andrer gegen ihn gegeben wird, und welches eine Folge seines uneigennützigen und untadelhaften Charakters ist. Hierdurch nun kann den Menschen aus den niedrigern Volksclassen sowohl in Leitung ihres Betragens, als in Beruhigung ihrer Gemüther viel Gutes geschehn. Dieses Amt gehört den Dienern der Religion vorzüglich; oder vielmehr jeder, der es übernimmt, wird ein Diener der Religion. Die niedrigere Geistlichkeit, die mit dem großen Haufen ihrer Pfarrkinder beynah von gleichem Stande und in ähnlichen Glücksumständen ist, und die deshalb eher Zutritt zu ihnen, und Vertrauen von ihnen erhält, hat in dieser Absicht noch mehr in ihrer Gewalt als ihre Obern; und der kluge und vorsichtige Gebrauch dieser Gewalt, macht eines der ehrwürdigsten Geschäffte aus, welches von Menschen verrichtet werden kann.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Dritte Art der Wohlthätigkeit. — Beystand, den wir andern durch Geldgeschenke leisten.

I. Die Verbindlichkeit gegen Arme mildthätig zu seyn.

II. Die Art und Weise, wie wir unsre Mildthätigkeit gegen sie beweisen sollen.

III. Die Vorwände, mit welchen die Menschen sich wegen Unterlassung dieser Pflicht entschuldigen.

I. Die Verbindlichkeit gegen Arme mildthätig zu seyn.

Diejenigen, welche das Mitleiden unter die unsrer Natur angebohrnen Neigungen rechnen, behaupten mit Recht, daß, da es uns zu Abhelfung und Erleichterung des menschlichen Elendes antreibt, es hinlänglich die göttliche Absicht und unsre Pflicht anzeigt. In der That folgt dieser Schluß aus dem Daseyn jener Empfindung immer, der Ursprung derselben mag so oder anders erklärt werden. Sie sey angebohrner Instinct, oder erworbne Gewohnheit: immer ist sie eine Eigenschaft unsrer Natur, die von Gott zu gewissen Absichten bestimmt worden: und diese Absicht kann keine andre seyn, als Unglücklichen in dem Mitleiden

den ihrer Nebengeschöpfe, ein Hülfsmittel gegen die Beraubungen oder gegen die Nothfälle zuzubereiten, welchen, wie Gott vorher sah, bey jeder Austheilung des Eigenthums nach allgemeinen Regeln, viele ausgesetzt seyn würden.

Ueberdieß hat der Arme, auch nach dem Naturgesetze, gegründete Ansprüche auf Hülfe, die folgendergestalt am besten deutlich gemacht werden können. Alle Dinge waren ursprünglich allen gemein: denn keiner ist im Stande ein Patent vom Himmel aufzuweisen, wodurch er ein besseres Recht zu dem Besitz dieser oder jener Sache bekommen hätte, als sein Nachbar auch hatte. Da aber vernünftige Ursachen vorhanden waren, warum die Menschen übereinkamen diese Gemeingüter unter sich zu theilen, und jedem sein besonderes Stück anzuweisen: so kann man auch annehmen, daß Gott, der alles Vernünftige will, jene Einrichtung genehmigte. Indeß wurde diese Absonderung gemacht, und erhielt die Einwilligung aller, nur in der Erwartung und unter der Bedingung, daß jedem so viel als er zu seinem Unterhalte brauchte, zu Theile, oder ihm wenigstens die Mittel gelassen würden, sich diesen Unterhalt zu verschaffen. Da nun kein festes und unveränderliches Gesetz zur Regulirung des Eigenthums erdacht werden kann, welches jeder Noth vorbeugte, oder für den Fall solcher Noth schon die Hülfe vorbereitet hätte: so muß es als eine stillschweigende Voraussetzung bey

der Errichtung des Eigenthums angesehen werden, daß diejenigen, welche in der Zukunft Noth leiden würden, weil sie ihren ursprünglichen Antheil an dem gemeinen Schatze aufgegeben, oder verlohren haben, der freywilligen Güte derjenigen überlassen bleiben sollten, die mit diesen ihren Umständen bekannt, und Hülfe zu leisten im Stande sind. Und dahero, wenn das Ausschließungsrecht, welches das Eigenthum giebt, gegen die Ansprüche der Dürftigen und Nothleidenden zu strenge ausgeübt wird: so wird es auf eine Weise ausgeübt, die der Absicht der ersten Stifter des Eigenthums, folglich auch der Absicht des höchsten Eigenthümers aller Dinge widerspricht, — desjenigen, der die Welt mit seiner Güte erfüllt hat, um allen die er in dieselbe setzte, Unterhalt und Wohlseyn zu verschaffen.

Die heilige Schrift ist in Ansehung dieser Pflicht ausführlicher und bestimmter als beynahe in Absicht irgend einer andern. Die Beschreibung die uns Christus von dem letzten Weltgerichte giebt, setzt die Verbindlichkeit den Armen wohl zu thun, insoweit sein Wille als ein Grund von Verbindlichkeit angesehen werden kann, außer allen Zweifel. „Wenn des „Menschen Sohn kommen wird in seiner Herr„lichkeit, und alle heilige Engel mit ihm, dann „wird er sitzen auf dem Throne seiner Herrlich„keit, und alle heilige Engel mit ihm. Und „er wird sie von einander scheiden. — Da „wird denn der König sagen zu denen zu seiner

„Rech-

„Rechten: kommet her ihr Gesegneten meines „Vaters, ererbet das Reich das euch bereitet „ist, von Anbeginn der Welt. Denn ich bin „hungrig gewesen, und ihr habt mich gespeiset, „ich bin durstig gewesen, und ihr habt mich ge- „tränkt; ich bin ein Gast gewesen, und ihr „habt mich beherbergt; ich bin nacket gewe- „sen, und ihr habt mich bekleidet; ich bin „krank gewesen und ihr habt mich besucht. — „Was ihr gethan habt Einem unter diesen „meinen geringsten Brüdern, das habt ihr „mir gethan.“ *) Es ist nicht nöthig diese Stelle als eine eigentliche Erzählung dessen zu verstehn, was an jenem Tage vorgehn wird. Wenn wir sie auch nur für eine in Handlung gesetzte Vorstellung der Regeln und Grundsätze ansehn, nach welchen der höchste Gebieter über unsre Schicksale seine Urtheilsprüche abfassen wird: so liegt doch für uns eben dieselbe Lehre darinn; so zeigt sie uns doch eben so deutlich, von welcher Wichtigkeit jene Pflichten in den Augen Gottes sind, und wie viel darauf ankommen wird, sie erfüllt zu haben. Auch die Apostel stellen uns die Mildthätigkeit als eine derjenigen Tugenden vor, welche uns ganz vorzüglich der göttlichen Gnade würdig machen. Und diese Empfehlungen haben ihre Wirkung gethan. Es scheint nicht, daß vor der Einführung des Christenthums, Hospitäler, Krankenhäuser, oder irgend andre

Arten

*) Matth. 25, 31.

Arten von öffentlichen Anstalten der Wohlthätigkeit in der Welt vorhanden waren. In den meisten christlichen Ländern hingegen findet man solche Anstalten häufig. Man kann noch hinzusetzen, daß auch jetzt noch, bey dem Verfalle vieler andern Tugenden doch diese Tugend, der Geist geheimer Wohlthätigkeit unter uns zu leben, und wirksam zu seyn scheint: nicht der Verfügungen zu gedenken, welche die Gesetze in unserm Lande (England) zum Besten der Armen gemacht haben, und denen ähnliche keine der gesittesten Nationen des Alterthums gekannt hat, keiner ihrer Vorsteher sich je hat einkommen lassen.

Paulus giebt über diesen Gegenstand noch eine vortreffliche Anweisung, und die von allen, welche nur irgend etwas zu geben haben, befolgt werden kann. „Den ersten Tag der „Woche“ sagt er, (oder zu jedem andern bestimmten Zeitpunkte) „lege jeder von euch „etwas bey Seite, so wie ihn Gott gesegnet „hat.“ Ich verstehe dieß so, daß Paulus hierdurch habe grade dasjenige empfehlen wollen, was bey den meisten Menschen fehlt, wohlthätig zu seyn nach einem Plane; d. h. zufolge einer mit Bedacht angestellten Vergleichung unsers Vermögens, mit den billigen Forderungen und Erwartungen unsrer Familien; — zu berechnen, wie viel wir entbehren können, und dieses zu Werken der Liebe, der einen oder der andern Art bey Seite zu legen. Welches diese

Arten

Arten sind, werde ich in der Folge in etwas nähere Betrachtung ziehn.

Der Eindruck, welchen das Christenthum auf die Gemüther der ersten Neubekehrten machte, war so groß, als er sich von einer Religion erwarten ließ, die, göttlichen Ursprungs und durch Beweise aus Wundern unterstützt, mit ihrer ganzen ersten Stärke auf die Gewissen der Menschen wirkte. Sie überwand bey ihnen alle weltliche Betrachtungen, durch die Erwartung einer andern Periode des Daseyns von größrer Wichtigkeit und längerer Dauer. „Und die Menge derer die da gläubeten waren „Ein Herz und Eine Seele. Auch keiner sagte „von seinen Gütern daß sie sein wären, sondern „es war ihnen alles gemein. Es war auch kei„ner unter ihnen der Mangel hatte; denn wie „viele ihrer waren, die da Aecker oder Häuser „hatten, verkauften sie dasselbe und brachten „das Geld des verkauften Guts, und legtens zu „der Apostel Füßen, und man gab einem jeg„lichen, was ihm Noth war."

Demohnerachtet ist diese Gemeinschaft, so sehr sich auch darinn der warme Eifer der ersten Christen offenbarte, kein Muster zu unsrer Nachahmung. Sie war bloß bey der Kirche zu Jerusalem eingeführt; dauerte auch hier nicht lange; und ward niemanden zum Gesetze gemacht. (Apostelgesch. 5, 4.) Und ob sie gleich sich zu den Umständen einer kleinen und ausgesuchten Gesellschaft schicken kann: so ist sie doch in einer großen und gemischten, der-

gleichen ein ganzes gemeines Wesen ist, schlechterdings unstatthaft und unmöglich.

Die Aufführung der Apostel in dieser Absicht verdient bemerkt zu werden. Ihre Jünger legten ihr Vermögen zu den Füßen derselben nieder. Aber so entfernt waren sie, von diesem unbegränzten Vertrauen, zu Bereicherung ihrer selbst, oder zu Befestigung ihrer Autorität, Vortheil zu ziehn, daß sie sich kurz darauf dieses Geschäffts, als eines mit dem Haupt-Gegenstande ihrer Sendung unverträglichen, entledigten, und die Bewahrung und Verwaltung der gemeinen Casse eignen Personen auftrugen, die zu diesem Amte aus der ganzen Gemeinde gewählt wurden, und den Namen der Diakonen bekamen. (Apostelgesch. K. 6.)

II. Die Art und Weise wie wir unsre Mildthätigkeit beweisen sollen. Die verschiedenen Gattungen milder Gaben.

Bey der Frage, über den Werth der verschiedenen Gattungen der Wohlthätigkeit, wird immer vorausgesetzt, daß die Summe welche darauf gewandt werden soll, bey allen gleich ist.

Es giebt bey Erweisungen der Mildthätigkeit drey Methoden, welche eine besondre Aufmerksamkeit verdienen.

Die erste, und nach meinem Urtheile eine der besten ist die, wenn man festgesetzte und ansehnliche Summen, als Pensionen oder Jahr- und Monatsgelder, solchen Personen oder Familien giebt, mit deren Noth man selbst bekannt ist.

Wenn

Wenn ich von **ansehnlichen** Summen rede: so will ich bloß soviel sagen, daß zwanzig, dreyßig Thaler, oder irgend eine andre Summe, auf einmal gegeben, oder unter drey, vier Familien vertheilt, mehr Gutes stiften, als wenn eben diese Summe, in Groschen- und Zweygroschenstücken, unter eine große Anzahl Arme ausgetheilt wird: und zwar hauptsächlich deßwegen, weil im ersten Fall sie von den Personen, welche sie empfangen, wahrscheinlicher Weise weit besser als im letztern angewandt wird. Ein armer Kerl, der von einem ihm geschenkten guten Groschen keinen bessern Gebrauch zu machen weiß, als daß er ihn auf seines Wohlthäters Gesundheit vertrinkt, würde schwerlich einen Thaler, den man ihm gäbe, um eines eben so kleinen Genusses willen angreifen, noch sorglos genug seyn, um ihn nicht für eine wichtige Gelegenheit, zu Bezahlung seiner Miethzinse, oder zu Anschaffung von Kleidung, Holz und Lebensmittel auf den Winter, bey Seite zu legen. Eine noch größre Empfehlung für diese Art der Mildthätigkeit ist es, daß Pensionen und Jahrgelder, die regelmäßig zu bestimmten Zeitpunkten bezahlt werden, und also auch zu denselben sicher erwartet werden können, die einzigen Mittel sind, den Armen von einem großen Theile seiner Leiden, der **Furcht vor dem Mangel**, zu befreyen.

2. Doch diese Art von Wohlthaten erfordert, daß sich in unsrer Privatbekanntschaft würdige Gegenstände für so ansehnliche Aus-

theilungen finden, welches nicht bey allen Menschen der Fall ist. Es giebt demnach noch eine zweyte Art Armen wohlzuthun, die in der Gewalt jedes Menschen, welcher nur etwas von seinem Gelde erübrigen kann, steht: diese, zu Anstalten öffentlicher Mildthätigkeit beyzutragen. Oeffentliche Armenanstalten haben den Vorzug, daß das Geld, welches an dieselben verwendet wird, zu Erreichung eines viel ausgebreitetern Zwecks wirkt, als es durch noch so weislich ausgetheilte Privatwohlthaten wirken könnte. Eine Guinee die man in ein Krankenhaus schenkt, wird das Mittel, wenigstens einen Patienten, mit einem Arzte, Wundarzte, mit Arzney, Kost, Wohnung und Wartung zu versehen: und dieß ist nicht der zehnte Theil von dem, was es kostet wenn einer kranken Person oder Familie eine gleiche Hülfe, außer dem Krankenhause, wofern sie überhaupt möglich ist, verschafft werden soll.

3. Die letzte, und in Vergleichung mit den vorhergehenden, die schlechteste Art der Wohlthätigkeit, ist die, Allmosen an Bettler zu geben. Dessen ungeachtet billige ich es auf keine Weise, daß man alle Bitten Unbekannter um Beystand, ohne Unterschied, abweise. Eine solche Aufführung, wenn sie allgemein ist, kann machen, daß viele wirklich umkommen. Ein Mensch kann in Nothfälle gerathen, bey welchen jede andre Hülfe zu spät käme. Ueberdieß, sind allgemeine Entschlüsse dieser Art deßwegen tadelhaft, weil sie uns nöthigen, unserm natürlichen

lichen Mitleiden zu oft Gewalt anzuthun, und dadurch nach und nach, den Trieb selbst in uns ersticken können. Dieser Umstand verdient eine sehr ernsthafte Ueberlegung. Ein gutdenkender Mann, wenn er auch nicht sogleich den Eindrücken die das anscheinende Elend andrer auf ihn machte, Gehör giebt, wird doch wenigstens seine Augen darauf richten, wird wenigstens auch die ungestümen Bitten eines scheinbar Nothleidenden anhören; und wird, nachdem er alles weiß, was dieser zu sagen hat, nach der Glaubwürdigkeit der Erzählung, die er hört, und nach seinen und des Bittenden Umständen, seinen Entschluß fassen.

Es giebt andre Arten mildthätiger Handlungen, die sehr zweckmäßig sind, wenn man sein Geld für eine Menge von Menschen auf einmal nützlich machen will. Solche Arten sind, wenn jemand bey einer Theurung der Lebensmittel und Feurung, diese Artikel in großen Quantitäten da wo sie am wohlfeilsten zu haben sind, einkauft, und sie um den Einkaufspreis, oder selbst noch mit einem geringen Verlust wieder vereinzelt; oder wenn jemand für gewisse Gattungen der Arbeiten oder der Fabricate, deren Marktpreis zu sehr eine Zeitlang heruntergekommen ist, Prämien aussetzt.

Eigenthümer großer Landgüter haben es in ihrer Gewalt, vielen Familien Unterhalt zu verschaffen, und also auch die Errichtung neuer Familien zu befördern, (einer der edelsten Endzwecke, zu welchem Reiche ihr Vermögen und

Große ihre Macht anwenden können!) indem sie Colonien anlegen, große Pachtungen in mehrere kleine vertheilen, Manufacturen in Gang bringen, wüstliegende Ländereyen urbar machen, die See eindämmen, Sümpfe austrocknen, und andre viel Hände beschäfftigende Arbeiten nach Beschaffenheit der Lage und den Umständen jedes Orts verrichten lassen. Wenn der Vortheil der aus solchen Unternehmungen herauskömmt, die Unkosten nicht bezahlt: so sehe der Urheber derselben das Fehlende, als eine auf Wohlthaten gewandte Summe an. Es ist unstreitig daß bey den meisten solcher Versuche, das Publicum immer gewinnt, wenn auch nicht der Eigenthümer gewinnt. Und diese Betrachtung ist hinlänglich um dazu aufzumuntern, wofern nur der Verlust, welchem man sich dabey aussetzt, erträglich ist.

Es ist eine nicht ganz unerhebliche Frage, unter welchen Umständen die Wohlthätigkeit im Verborgenen ausgeübt werden müsse; und unter welchen, (wenn es irgend solche Fälle giebt) sie öffentlich kund gemacht werden könne, ohne daß dadurch dem Werthe der Handlung etwas entzogen werde? Der Stifter unsrer Religion hat uns hierüber eine Regel gegeben, welche scheint die Heimlichkeit und das Stillschweigen in allen Fällen anzubefehlen. „Wenn du Allmosen giebst, so laß deine „Linke nicht wissen was deine Rechte thut; daß „deine Allmosen mögen seyn im Verborgnen, „und dein Vater der in das Verborgne „siehet,

„siehet, wird dich dafür belohnen öffentlich.“ Matth. 6, 3. 4. Aus dem Eingange zu diesem Verbote aber, scheint es mir demohnerachtet klar, daß unsers Heilandes Absicht war, nur die Prahlerey, nur diejenige Bekanntmachung seiner guten Werke welche Eitelkeit zum Grunde hat, — und keine andre, zu verbieten. „Habet Acht auf eure Allmosen, daß ihr die „nicht gebet vor den Leuten, daß ihr von ihnen „gesehen werdet; ihr habet anders keinen Lohn „bey euerm Vater im Himmel. Wenn du „nun Allmosen giebst, sollst du nicht lassen vor „dir posaunen, wie die Heuchler thun in den „Schulen und auf den Gassen, auf daß sie von „den Leuten gepriesen werden. Wahrlich, ich „sage euch, sie haben ihren Lohn dahin.“ Es giebt aber außer der Eitelkeit auch noch andre Bewegungsgründe, um deren willen wir unsre Amosen bekannt werden lassen: und gegen diese ist also die Regel unsers Heilandes nicht gerichtet. Wir können dadurch z. B. einer besondern Art wohlthätiger Handlungen öffentlich unsern Beyfall geben, und sie andern anempfehlen wollen; es kann uns daran liegen, dem Vorurtheile zuvorzukommen, welches es gegen einen wohlthätigen Vorschlag oder gegen uns selbst erwecken könnte, wenn unser Name in der Liste der dazu Beytragenden fehlte, oder, welches auf einerley hinausläuft, verschwiegen würde. So lange als diese Bewegungsgründe von der Einmischung der Eitelkeit frey sind, so lange übertreten wir durch die Bekanntma-

chung unsrer Wohlthaten das Gebot unsers Erlösers nicht. Vielmehr befolgen wir wahrscheinlicher Weise, eine andre Vorschrift die er uns hinterlassen hat: „Lasset euer Licht leuch„ten vor den Leuten, daß sie eure gute Werke „sehn und euren Vater im Himmel preisen.“ Wenn es gefordert würde, genau die Gränzlinie zu bestimmen, wo sich hier das Erlaubte von dem Verbotenen unterscheidet: so wüßte ich keine bessere als folgende Regel zu geben. Wenn deine Wohlthaten **über** dein Vermögen und deinen Stand, d. h. wenn sie **größer** sind, als sie nach deinen Umständen von dir **erwartet** werden können, so thue sie **im Verborgnen**, (wofern Heimlichkeit möglich ist): wenn sie aber nur **so groß** sind, als sie von dir **erwartet** werden, so thue sie **öffentlich**. Denn wir können nicht hoffen, durch unser Beyspiel, andre zu außerordentlichen Erweisungen großmüthiger Freygebigkeit zu bewegen; und es mangelt uns also in dem ersten Falle die einzige gültige Ursache warum wir dasselbe sollten bekannt werden lassen.

Nachdem wir bisher verschiedene Arten **wohlthätiger** Freygebigkeit beschrieben haben, müssen wir billiger Weise noch einer Art von Freygebigkeit gedenken, die nicht **wohlthätig** ist, in irgend einer Bedeutung dieses Worts. Ich verstehe darunter die Austheilungen von Speisen und starken Getränken an die gemeinen Einwohner eines Orts, in der Absicht ihre Gunst und ihre Stimmen zu erhalten; ferner die

die Belohnung, Bewirthung oder überhaupt die Unterhaltung derjenigen Leute, welche, als Jäger, Schützen, Fischer, unsre Gehülfen oder unsre Begleiter bey unsern Vergnügungen sind. Ich sage nicht, daß dieß eine unerlaubte Freygebigkeit sey, ich sage nur, daß es keine Erweisung der Wohlthätigkeit ist; und daß wir nicht glauben sollen, weil wir hier **geben**, und auch **armen Leuten** geben, dieß könne die Stelle mehr verdienstlicher und weniger eigennütziger Wohlthätigkeit vertreten, oder uns von der Pflicht zu derselben freysprechen.

III. Die Vorwände, mit welchen die Menschen sich wegen der unterlassenen Wohlthätigkeit gegen Arme entschuldigen.

1. „Sie behielten von ihren Einkünften „nichts dazu übrig:“ das will sagen, nichts, was sie nicht auch zu irgend einem andern Gebrauche anwenden könnten; nichts, was nicht nach dem Plane der Ausgaben, den sie sich einmal gemacht haben, verbunden mit der Summe, die sie **zum Kapital machen, bey Seite legen**, aufgienge. Sie bedenken nicht, daß es in ihrer Gewalt und daß es ihre Pflicht wäre, ihre Ausgaben einzuschränken, und ihren Plan zu verengern, „**damit sie hätten „zu geben den Dürftigen**,“ oder vielmehr, daß sie dieß ursprünglich mit in ihren Plan hätten ziehn sollen.

2. „Sie hätten selbst eine Familie zu ver„sorgen, und die christliche Liebe fienge bey sich

„und den Seinigen an.“ Wie weit dieser Rechtfertigungsgrund gültig ist, werde ich dann untersuchen, wenn ich die Pflichten der Eltern aus einander setzen werde.

3. „Die wahre Wohlthätigkeit bestünde „nicht im Geldgeben, sondern in innerm Wohl„wollen, Menschenfreundlichkeit, Liebe gegen „jedermann, Güte des Herzens u. s. w.“ Ich will den Apostel Jacobus darauf antworten lassen. „So aber ein Bruder oder eine Schwe„ster bloß wäre, und Mangel hätte der tägli„chen Nahrung, und jemand unter euch spräche „zu ihnen: Gott berathe euch, wärmet euch „und sättiget euch, gäbet ihnen aber nicht was „des Leibes Nothdurft ist, was hülfe ihnen „das? Jac. 2, 15. 16.

4. „Sie bezahlten die Armentaxen.“ Sie könnten eben so gut anführen, daß sie ihre Schulden bezahlten. Denn die Armen haben eben das Recht auf den von den Gesetzen ihnen angewiesenen Theil von dem Eigenthume eines Mannes, den dieser Mann selbst auf das übrige hat.

5. „Sie setzten ohne das viele arme Leute „in Brodt und Nahrung.“ — Ja um ihrer selbst, nicht um der Armen willen, sonst würde dieß eine gültige Vertheidigung seyn.

6. „Die Armen litten nicht so viel als wir „uns einbildeten. Die Erziehung und die „frühe Gewohnheit machte, daß sie das Unan„genehme ihres Zustandes weniger empfänden, „und trotz desselben doch noch vergnügt seyn „könn-

„könnten.“ Keine Gewohnheit kann den Menschen gegen die äußerste Noth, oder den Mangel der nothwendigsten Bedürfnisse, gegen Hunger, Durst und Kälte unempfindlich machen, so wenig als gegen die Berührung eines glühenden Eisens. Ueberdieß ist nicht die Frage, in welchem Grade der Arme unglücklich ist: sondern um wie viel wir ihn glücklicher machen können.

7. „Man möchte auch diesen Leuten noch „so viel geben, so hätte man doch weder Dank „noch Erkenntlichkeit zu erwarten.“ Erstlich, ist dieß nicht allgemein wahr: und überdieß ist es nicht der Dank der Armen, um dessentwillen wir ihnen beystehn sollen.

8. „Man werde so leicht von den Armen „hintergangen.“ Einmal, wenn ihr die gehörigen und nach den Umständen erforderlichen Nachforschungen angestellt habt, so ist euer Bewegungsgrund und also euer Verdienst dasselbe, eure Wohlthat mag nun einem würdidigen zu Theile werden oder nicht. Ueberdieß ist doch gemeiniglich die Noth wirklich, wenn auch die vorgegebnen Ursachen derselben falsch sind.

9. „Sie sollten sich an ihre Kirchspiele „wenden.“ Dieß ist nicht allemal möglich. Hierzu kömmt, daß um einem Armen sein Leben zu erleichtern, viele Dinge erfordert werden, welche die Kirchspielshülfe ihm nicht verschafft; daß es Personen giebt, welche eben so viel leiden würden, wenn sie den Beystand des

Kirch-

Kirchspiels suchen sollten, als wenn sie Beystand ganz entbehren; endlich, daß es viele Arten der Wohlthätigkeit giebt, auf welche diese Antwort gar nicht paßt.

10. „Das Geldgeben an Arme befördre „nur den Müßiggang und die Betteley.“ — Dieß ist nur von derjenigen Freygebigkeit wahr, die ohne Prüfung und ohne Unterscheidung der Gegenstände ausgeübt wird.

11. „Sie hätten in ihrem eignen Hause, „unter ihren Verwandten und Freunden so viel „Hülfsbedürftige, daß sie Fremden nichts ge„ben könnten; oder es gäbe andre Arten, sein „Geld zu Wohlthaten anzuwenden, die von „größerem Nutzen wären, und dringendere „Nothfälle beträfen.“ Die Gültigkeit dieser Entschuldigung beruht gänzlich auf der Richtigkeit des Facti, ob wir wirklich solchen uns nähern Gegenständen des Mitleidens Hülfe leisten; — ob wir wirklich zu jenen andern Werken der Liebe beytragen.

Alle diese Gründe bey Seite gesetzt, so ist es der Stolz, die falsche Delicatesse, die Liebe zu der Gemächlichkeit, welche die eine Hälfte der Welt abhält zu bemerken, wie viel die andre Hälfte leidet.

Sechstes Kapitel.

Empfindlichkeit gegen Beleidigungen.

Die durch Beleidigungen erregte Empfindung kann eingetheilt werden, in den **Zorn**, und in die **Begierde sich zu rächen**.

Unter **dem Zorne** verstehe ich diejenige Unlust, die eine erlittene Beleidigung, besonders eine Beleidigung der Ehre, bey uns erregt, und die Folgen, welche aus dieser Unlust in unserm eignen Gemüthe entstehn.

Unter dem Ausdrucke **sich rächen**, verstehe ich, der Person, die uns beleidiget oder beschimpft hat, eine Unlust verursachen, die weder sich auf die Bestrafung derselben bezieht, noch zur Erhaltung einer billigen Schadloshaltung beyträgt.

Der Zorn reizt zur Rache. Doch ist es möglich die Ausbrüche zurückzuhalten, wenn gleich die Leidenschaft noch nicht besänftigt ist. Wir sind aber auch verbunden, dieser letztern selbst entgegen zu arbeiten. Unsre Pflicht erfordert also unsre Aufmerksamkeit auf zwey Punkte zu richten, die von einander verschieden sind: auf die **in uns erregte Gemüthsbewegung selbst**; und auf das **Betragen gegen den Beleidiger**. Um deßwillen werde ich **den Zorn**, und **die Rache**, jedes in einem eignen Kapitel betrachten.

Siebentes Kapitel.

Zorn.

„Zürnet und sündiget nicht.“ Also, nicht aller Zorn ist sündlich: — ohne Zweifel, weil ein gewisser Grad desselben, und bey einigen Gelegenheiten unvermeidlich ist.

Er wird demohnerachtet sündlich, und verletzt die Gebote der Schrift, wenn er durch zu geringfügige und der Wirkung nicht angemessene Ursachen erregt wird, und wenn er zu lange dauert.

1. Wenn er durch zu geringfügige Ursachen erregt wird. Denn „die Liebe ist lang„müthig, und läßt sich nicht leicht erbittern.“ „Jedermann sey langsam zum Zorne“ — Friede, Geduld, Freundlichkeit, Gütigkeit, werden mit unter die Früchte des Geistes gerechnet, Gal. 5, 22; und sind, was diesen Theil der Pflichten betrifft, Züge des wahrhaft christlichen Charakters.

2. **Wenn er zu lange dauert.** Denn „lasset die Sonne nicht über euerm Zorne un„tergehen.“

Diese Vorschriften, und in der That alle moralische Betrachtungen über diesen Gegenstand, setzen zum Voraus, daß die Leidenschaft des Zorns in unsrer Gewalt stehe. Aber diese Gewalt, die uns allerdings zukömmt, besteht nicht sowohl, in einem Vermögen zu der Zeit selbst, wenn wir aufgebracht sind, unsern Zorn augenblicklich zu besänftigen, (denn der unangeneh-

genehme Eindruck, den Beleidigung oder gekränkte Ehre auf uns macht, ist schlechterdings unwillkührlich, und alles, was wir dann thun können, ist, zu verhüten, daß er nicht in äußre Handlungen ausbreche:) als vielmehr darinn, daß wir unser Gemüth zum Voraus, durch oft wiederholte vernünftige Ueberlegungen stärken können, damit jene durch Beleidigungen erregte Unlust ins künftige schwächer werde, und eher nachlasse.

Betrachtungen, die zu dieser Absicht geschickt sind, und die man also als **besänftigende** Arzneymittel gegen den Zorn ansehen kann, sind folgende. Erstlich die Betrachtung der Möglichkeit, daß wir uns in Absicht der Bewegungsgründe irren, aus welchen wir das uns beleidigende Betragen des andern herleiten. Wie oft ist es uns nicht selbst widerfahren, daß wir bloß aus Unachtsamkeit jemanden beleidiget hatten, und dieser es fälschlich für bösen Willen auslegte.

Ferner, die Betrachtung der Anlässe und Reizungen, die der andre gehabt hat, so zu handeln, wie er that, und der Gedanke, wie stark die nämlichen Anlässe und Ursachen, unter gleichen Umständen, auf uns selbst wirken würden.

Drittens, die Betrachtung, daß der, welcher uns beleidiget hat, jetzt vielleicht unter dem Gefühl der Reue leidet, welches zu bekennen er nur durch Schaam oder Mangel an Gelegenheit abgehalten wird; — und wie ungroßmuthig

müthig es wäre, an einem Gemüth, das schon insgeheim gedemüthigt ist, durch Kälte oder Bitterkeit im Betragen, noch Rache auszuüben. — Viertens, daß keine Empfindung süßer sey, als die Rückkehr freundschaftlicher Gesinnungen gegen eine Person, mit der wir in Mißhelligkeit waren, und daß weder Ehre noch Tugend, noch Vortheil dabey sey, wenn wir diesen Gesinnungen widerstehen. (Denn einige Personen halten sich für **verbunden** ihren Unwillen gegen ihre Gegner zu **nähren**, und geflissentlich aufzufachen, wenn sie merken, daß derselbe anfängt von selbst bey ihnen zu verschwinden). Wir müssen uns fünftens erinnern, daß andre eben so wohl ihre Leidenschaften, ihre Vorurtheile, ihre Lieblingsentwürfe, ihre Furcht, ihren Argwohn, ihr Interesse, ihre plötzlichen Aufwallungen haben als wir selbst. Wir dürfen zu dem Ende uns nur zurückrufen, was in unserm eignen Gemüthe vorgegangen ist, wenn wir zuweilen bey einem Streite die unrechte Parthey ergriffen hatten. Eben dieß, müssen wir uns sagen, geht nun in dem Gemüthe unsers Gegners vor. Als wir in jenen Fällen zuletzt unser Unrecht einsahen, wie viel Beschönigungen für dasselbe fanden wir demohnerachtet nicht, oder hofften daß sie von andern würden gefunden werden; wie wohl gefiel es uns nicht, wenn der, welchem wir Unrecht gethan hatten, uns unerwartet freundlich begegnete; und wie sehr fühlten wir nicht das Edle einer großmüthigen

Verge-

Vergebung, und einer bereitwilligen Wiederaufnahme in die alte Freundschaft. Wie sehr wurde hingegen unser Muth mit unserm Groll zugleich durch Verfolgungen belebt, und wie sehr schienen uns diese das Betragen in unsern Augen zu rechtfertigen, welches wir zuvor schon verdammt hatten.

Man setze endlich zu allem diesem noch die Unanständigkeiten hinzu, welche einen ausschweifenden Zorn begleiten: wie sehr er uns, so lange er dauert, allen die um uns sind, lächerlich und verächtlich macht, (welches wir, wenn er vorüber ist, selbst, zu unsrer Beschämung und zu neuem Verdrusse gewahr werden;) zu welchen Unschicklichkeiten, und zu welchen nicht wieder gut zu machenden Fehltritten, uns nicht oft unsre zu große Reizbarkeit zum Zorne gebracht hat; — die Freundschaften die wir dadurch verloren, die Verlegenheiten, und verdrüßlichen Händel in die wir uns verwickelt haben, endlich die bittre Reue, die er uns, um einer oder der andern dieser Ursachen willen zuletzt immer gekostet hat.

Aber unter allen Betrachtungen ist keine fähiger, denjenigen Stolz, der allenthalben Beleidigung ausfindig, und den Zorn eigentlich so ungestüm macht, niederzuhalten, als die Betrachtung, welche vom Evangelio zuerst eingeschärft worden ist, daß wir selbst Vergebung und Barmherzigkeit vor dem Richterstuhle Gottes nöthig haben, oder in kurzem nöthig haben werden. Wenn wir uns vorstellen,

wie alle unsre geheime Sünden dereinst entdeckt und ans Licht gebracht, wir selbst gedemüthigt und der Beurtheilung aller Welt bloßgestellt seyn werden; wie wir zitternd unter der Hand Gottes, uns ganz seiner Erbarmung werden überlassen, um Gnade werden flehen müssen, — und dann denken, daß ein solches armseliges Geschöpf von Gnugthuung und Rache redet, daß es sich weigert Bitten Gehör zu geben, und es für zu niedrig hält andern zu verzeihn, daß es aufs äußerst genau ist, alles was ihm unrecht wiederfährt zu bemerken, und aufs äußerste strenge, es zu ahnden: so wird uns dieß als ein Beyspiel der unnatürlichsten und strafbarsten Selbsterhebung vorkommen.

Die Hauptsache worauf es hierbey ankömmt, ist, uns diese Betrachtungen durch öftere Wiederholung geläufig zu machen, dergestalt daß sie sich von selbst unserm Gemüthe darbieten, wenn wir ihrer nöthig haben, d. h. so gleich als wir eine Beleidigung oder Kränkung unsrer Ehre erfahren; und daß sie sich uns auch mit derjenigen Stärke und Klarheit darstellen, wodurch theils der gegenwärtige Anfall des Zorns gemäßigt, theils mit der Zeit unser Temperament, und die natürliche Anlage zu dieser Leidenschaft verändert werde.

Achtes Kapitel.

Rache.

Jede einem andern, wegen von ihm empfangner Beleidigungen, verursachte Unlust, die weder auf die gerechte Bestrafung desselben gerichtet ist, noch zur Erhaltung der Schadloshaltung etwas beyträgt, ist Rache.

Es kann uns nicht schwer fallen zu erkennen, ob wir andern Schmerz und Unlust verursachen; noch zu unterscheiden, ob wir dieß bloß in der Absicht sie zu bestrafen, oder aus Rachsucht thun: denn in dem ersten Falle kostet uns unser Verfahren Ueberwindung, in dem andern macht es uns Vergnügen.

Es ist nach dem Lichte der Natur in hohem Grade wahrscheinlich, daß eine Leidenschaft, die ihre Befriedigung grade zu und ausdrücklich darinn sucht, Unlust zu verursachen, den wohlwollenden Absichten und Rathschlüssen des Schöpfers, nicht gemäß sey. Andre Leidenschaften, und deren Befriedigung können auch irgend einer Person Unlust verursachen, und thun es oft wirklich: aber diese Unlust ist doch nicht der eigentliche Gegenstand der Leidenschaft, und die Quelle, woraus sie Vergnügen schöpft, Diese Wahrscheinlichkeit wird in volle Gewißheit verwandelt, wenn wir den Stellen der Schrift glauben, worinn die Rache verboten, oder, welches einerley ist, die Vergebung der Beleidigungen anbefohlen wird.

Ich will die vornehmsten dieser Stellen hier hersetzen, und aus ihren zerstreuten Vorschriften zu sammeln suchen, welche Aufführung gegen einen Feind uns erlaubt, und welche verboten ist.

„So ihr den Menschen ihre Fehler verge„bet, so wird euch euer himmlischer Vater „auch vergeben.“ — „Und sein Herr ward „zornig, und überantwortete ihn den Peini„gern, bis daß er bezahlete alles was er ihm „schuldig war. Also wird euch mein himmli„scher Vater auch thun, so ihr nicht vergebet „von eurem Herzen, ein jeglicher seinem Bru„der seine Fehle.“ — „So ziehet nun an herz„liches Erbarmen, Freundlichkeit, Demuth, „Langmuth, Geduld; und vertrage einer den „andern, und vergebet euch unter einander, so „jemand Klage hat wider den andern; gleich„wie Christus euch vergeben hat, also auch „ihr.“ — „Seyd geduldig gegen jedermann, „sehet zu, daß niemand vergelte Böses mit „Bösem.“ — Rächet euch selber nicht, son„dern gebet lieber Raum dem Zorn. Denn „es stehet geschrieben, die Rache ist mein, ich „will vergelten, spricht der Herr. So nun „deinen Feind hungert, so speise ihn, dürstet „ihn, so tränke ihn, — laß dich nicht das Böse „überwinden, sondern überwinde das Böse „mit Gutem.“ *)

Aus

*) Matth. 6, 14. 15. — Kap. 18, 34. 35. Coloss. 3, 12. 13. 1 Thessal. 5, 14. 15. Röm. 12, 19 — 21.

Aus jeder dieser Stellen einzeln genommen, und noch mehr aus allen in Verbindung betrachtet, ist, wie ich glaube, klar, daß Rache, in dem Verstande wie ich das Wort im Anfange dieses Kapitels erklärt habe, in jedem Grade, unter allen Gestalten, und bey jeder Veranlassung verboten ist. Es wird uns gleichfalls verboten, Feinden auch die **unvollkommensten** Rechte zu versagen; „den zu speisen der „hungrig ist, den welcher durstig ist zu tränken," das sind Arten solcher unvollkommner Rechte.*). Wenn jemand der uns beleidigt hat, uns um unsre Empfehlung oder um unsere Stimme zu einem Posten bittet, zu dessen Bekleidung er alle nöthige Eigenschaften hat, so dürfen wir es ihm aus bloßer Empfindlichkeit, wegen ehedem von ihm erlittener Unannehmlichkeiten nicht abschlagen. Sein Recht auf dieses Amt, und also unsre Pflicht, welche aus diesem Rechte folgt, wird dadurch nicht geändert, daß er gegen uns oder wir gegen ihn feindselige Gesinnungen gehabt haben.

Auf der andern Seite sehe ich deutlich ein, daß diese Vorschriften gar nicht dahin abzielen, die gerichtliche Verfolgung oder Bestrafung öffentlicher Verbrecher zu verhindern. In

 dem

*) Man sehe auch 2 B. Mos. 23, 4. „Wenn du deines „Feindes Ochsen oder Esel begegnest, daß er irret, „so sollst du ihm denselben wieder zuführen. Wenn „du deß der dich hasset, Esel siehst unter seiner Last „liegen, hüte dich, laß ihn nicht."

dem achtzehnten Kapitel Matthäi, lehrt unser Heiland seine Jünger, „wenn dein Bruder, „der gegen dich gesündiget hat, die Gemeinde „nicht hört, so halte ihn als einen Heiden und „einen Zöllner.“ — Unmittelbar darauf, wenn Petrus ihn fragt, „wie oft muß ich denn „meinem Bruder der an mir sündiget, verge„ben? Ists genug siebenmal?“ antwortet Christus. „Ich sage dir, nicht siebenmal, son„dern siebenzigmal siebenmal.“ Aus der Vergleichung dieser beyden Stellen, sind wir berechtiget zu schließen, daß die Vergebung die wir einem Feinde schuldig sind, sich mit der Anklage desselben vor Gericht, als eines Uebertreters der Gesetze sehr wohl verträgt; und daß es sogar Pflicht ist, die in der bürgerlichen oder gottesdienstlichen Gesellschaft, zur Verhütung und zu Bestrafung der Verbrechen eingeführte Disciplin, in Ausübung bringen zu helfen.

So wie der Obrigkeit durch jene Gebote, nicht die Verwaltung ihres Richteramts verwehrt wird, so wird auch den Privatpersonen nicht die Anklage gegen Verbrecher untersagt. Denn zur Erreichung des gesuchten Endzwecks ist es eben so nothwendig, daß jemand sey, der Verbrechen vor Gericht anzeige, als daß jemand sey, der die Strafe zuerkenne.

Aus gleichen Gründen ist es auch Privatpersonen nicht unerlaubt, das Laster, durch alle Arten der Züchtigung, die in ihrer Gewalt stehn, selbst zu bestrafen; wodurch, besonders gewissen Arten der Laster, kräftiger gesteuert werden

werden kann, als durch die gesetzlichen Strafen. Doch wird vorausgesetzt, daß sie sich bewußt sind, nicht das ihnen widerfahrne Unrecht, sondern die Strafbarkeit der Handlung treibe sie zu diesem Schritt; es wird vorausgesetzt, daß sich in ihre Bewegungsgründe nichts von demjenigen Geiste einmischt, der sich an dem Leiden und der Demüthigung eines Gegners ergötzt, und darüber triumphirt.

So ist es z. B. keine Verletzung der christlichen Liebe, wenn man Personen, die sich einer lasterhaften Aufführung schuldig gemacht haben, seinen Umgang entzieht, und ihnen gewisse Zeichen der Höflichkeit versagt, die man andern ihres Gleichen erweist. Dieß ist eine Art von der außergerichtlichen Bestrafung, wodurch die Mangelhaftigkeit, oder die zu große Nachsicht der Gesetze, gut gemacht werden kann, und die ausdrücklich von Paulo recht gesprochen und bestätiget wird. 1 Cor. 5, 11. „Nun habe ich euch geschrieben, ihr sollt nichts „mit ihnen zu schaffen haben, — nämlich so „jemand ist, der sich lässet einen Bruder nennen, „und ist ein Hurer, oder ein Abgöttischer, oder „ein Lästerer, oder ein Trunkenbold, oder ein „Räuber; mit einem solchen sollt ihr auch nicht „essen." Der Nutzen hiervon zeigt sich auch jetzt noch durch die Erfahrung in Einem Falle, und er könnte auf **mehrere** ausgedehnt werden. Das Einverständniß unter Frauenzimmern von Ehre und unbescholtnem Rufe, in ihrer Gesellschaft keine unterhaltne Maitressen,

und keine lüderliche sich feilbietende Weibsbilder zu dulden, trägt vielleicht mehr bey, diese Lebensarten verächtlich und verhaßt zu machen, und hält mehrere zurück, sich denselben zu ergeben, als alle Betrachtungen der Klugheit und der Religion zusammengenommen.

Es wird uns ferner erlaubt, alle Vorsicht zu brauchen, und alle nöthige Vorkehrungen zu machen, um uns nicht Beleidigungen auszusetzen, oder um der Wiederholung derer, die man uns erwiesen, zuvorzukommen. Wenn ein Bedienter oder ein Handwerksmann uns betrogen hat, so sind wir nicht verbunden ihm aufs neue zu trauen. Dieß heißt, ihm Anlaß und Aufmunterung geben, unehrlich zu handeln, wodurch im Grunde ihm eben so viel Schaden zugefügt wird, als wir davon leiden können.

Wo eine Wohlthat, oder eine Gunst nur Einem oder wenigen zu Theil werden kann, und die Person, welche wir dazu wählen, derselben würdig ist: so handeln wir nicht wider unsre Pflicht, wenn wir bey dieser Wahl einer Person, die uns nicht beleidigt hat, vor einer andern, die uns beleidigt hat, den Vorzug geben. Das Gegentheil hiervon wird nirgends geboten.

Christus, der wie in einer andern Schrift *) sehr wohl erwiesen worden, den Rang der Tugenden

*) Untersuchung der innerlichen Evidenz der christlichen Religion.

genden nach der Wichtigkeit des Nutzens, den sie gewähren, nicht nach ihrem äußern Glanze, oder dem Ansehn, welches sie in den Augen der Welt haben, bestimmte, Christus zieht diese Tugend, die Vergebung der Beleidigungen, beynahe allen übrigen vor. Er schärft sie öfter, mit größerem Nachdrucke, unter mannichfaltigern Einkleidungen, ein; und setzt besonders den wichtigen und dieser Pflicht eignen Bewegungsgrund hinzu, daß die Vergebung, die wir andern widerfahren lassen, die einzige Bedingung ist, unter der wir Vergebung von Gott erwarten können, oder auch selbst nur Vergebung von ihm erbitten dürfen. Und dieser der Versöhnlichkeit von Christo gegebne Vorzug, wird in der That durch die Wichtigkeit und den Einfluß derselben auf das menschliche Leben gerechtfertigt. Diejenigen dauerhaften Feindschaften und langjährigen Verbitterungen zwischen Familien und Nachbarn, welche das gesellschaftliche Verkehr unter den Menschen so sehr stören, und allein beynah die Hälfte des Elendes, worüber sie klagen, verursachen, haben ihren Grund in der Seltenheit des versöhnlichen Charakters, und können nie aufhören, wenn nicht die Tugend, von der wir hier reden, von dem einen Theile oder von beyden ausgeübt wird.

Neuntes Kapitel.

Zweykampf.

Der Zweykampf als eine Bestrafung des Beleidigers, ist etwas ungereimtes: denn die Wahrscheinlichkeit ist eben so groß, daß diese Strafe auf die Person, welche beleidiget worden, als auf die, welche beleidiget hat, falle. — Als Mittel der Schadloshaltung ist er nicht weniger ungereimt, denn es ist schwer zu sagen, auf welche Art er dem Beleidigten Gnugthuung verschaffe, oder wie er etwas dazu beytrage, das erlittene Unrecht zu tilgen, und für den verursachten Schaden einen Ersatz zu verschaffen.

Im Grunde soll er auch weder das eine noch das andre seyn. Das Gesetz der Ehre hat einmal an die geduldige Ertragung einer Beschimpfung den Vorwurf der Feigheit geknüpft: und dem zufolge werden Ausforderungen gegeben und angenommen, in keiner andern Absicht als um diesem Verdacht zuvorzukommen, oder ihn auszurotten. — Beydes geschieht oft, wo kein Theil gegen den andern feindselig gesinnt ist; — gemeiniglich ohne daß der eine des andern Untergang wünsche; und überhaupt ohne daß irgend einer der Duellirenden eine andre Absicht habe, als seine eigne Ehre aufrecht zu erhalten, und sich fernerhin eine gute Aufnahme in den Gesellschaften der feinern Welt zu versichern.

Das Unvernünftige dieser Regel der Sitten, als Regel, ist die eine Betrachtung, welche hierbey zu machen ist; und das, was für einzelne Personen Pflicht sey, so lange eine solche Regel besteht, ist eine zweyte.

In Absicht der letztern ist die eigentliche und einzige Frage diese: ob die Absicht unsre Achtung in der Welt zu erhalten hinlänglich sey, eine Handlung zu rechtfertigen, wodurch wir einem andern das Leben nehmen, oder doch zu nehmen Gefahr laufen.

Mord ist durchaus verboten. Und allenthalben, wo einem Menschen das Leben vorsätzlich, auf eine andre Weise als durch Richter und Recht, genommen wird, da ist Mord. Der Werth des menschlichen Lebens, und die Absicht es sicher zu stellen, machen diesen Grundsatz nothwendig. Denn ich sehe nicht ein, welche andre Erklärung man vom Morde geben könne, wenn man nicht den Gewaltthätigkeiten unter Privatleuten Thüre und Thor dergestalt öffnen will, daß die Gesellschaft beständig in Gefahr ist, ein Schauplatz des Blutvergießens zu werden.

Wenn eingebildete, von aller rechtmäßigen Autorität entblößte Gesetze der Ehre, die Macht haben sollen, Ausnahmen von den göttlichen Gesetzen zu machen, so hat es mit aller Moral, in sofern dieselbe auf den Willen der Gottheit gegründet ist, ein Ende; und es wird nicht eine einzige Pflicht geben, von welcher nicht zu einer oder der andern Zeit, die Menschen durch die

in den Gewohnheiten und Meynungen vorgehende Abwechselungen, werden losgesprochen werden.

„Aber die Empfindung der Schande ist eine „der größten Quaalen: und kein anderes Mit„tel giebt es, sich derselben zu entziehn, als das „Leben dessen, der uns beschimpft hat, anzu„greifen.“ — Aber wie? Kann nicht die Noth, welche aus Mangel des Geldes entsteht, ebenfalls zuweilen den höchsten Grad unangenehmer Empfindung erregen? und kann nicht auch in diesem Falle das einzige Mittel der Noth abzuhelfen die Hinwegräumung derjenigen Person seyn, die dem Geldbedürftigen die ihm zufallende Erbschaft vorenthält? Die Bewegungsgründe sind eben so dringend, die Mittel sind eben dieselben: warum findet dann diese Handlung keine Vertheidiger?

Man nehme den Umstand hinweg, daß der Duellirende sein eignes Leben der Gefahr bloß stellt: und aus dem Zweykampfe wird Meuchelmord. Man setze diesen Umstand hinzu: und was wird im Grunde an der Sache geändert? Dieß einzige, daß wenigere vielleicht sich in den Fall setzen werden, und daß also das menschliche Leben um etwas gesicherter ist, wenn es nicht angegriffen werden darf, ohne daß der Angreifer sein eignes in Gefahr setze. Demohnerachtet zeigt die Erfahrung, daß die meisten Menschen Herzhaftigkeit genug haben, dieses Wagestück zu versuchen. Und gesetzt, dieß verhielte sich anders, so würde doch jener

Recht=

Rechtfertigungsgrund nur eben der seyn, welchen auch ein Straßenräuber, und ein in Häuser einbrechender Dieb für sich anführen könnte, daß nämlich sein Unternehmen so verwegen und gefährlich sey, daß nur wenige sich dazu entschließen werden.

Bey diesen gegen den Duellanten angeführten Gründen, habe ich vorausgesetzt, daß sein Gegner fällt. Diese Voraussetzung durfte ich machen, denn, wenn er kein Recht hat seinem Gegner das Leben zu nehmen, so hat er auch keines einen Angriff auf sein Leben zu thun.

Dagegen glaube ich nicht, den christlichen Grundsatz von der Vergebung der Beleidigungen, auf den Fall eines Zweykampfs anwenden zu dürfen. Denn man kann annehmen, der, welcher sich schlägt, habe in seinem Herzen das Unrecht vergeben, und thue, was er thut, lediglich seiner Ehre und seines guten Namens wegen. — Wo dieß der Fall nicht ist, da ist die Strafbarkeit der Handlung ohne Zweifel noch offenbarer und größer.

In dieser Rücksicht scheint es unnöthig, zwischen dem, welcher zu einem Zweykampfe herausfordert, und dem, welcher die Herausforderung annimmt, einen Unterschied zu machen. Denn beyde setzen sich in gleiche Gefahr, das Leben eines Menschen zu zerstören: und beyde handeln aus gleichen Bewegungsgründen, weil sie beyde das, was sie thun, für nothwendig ansehn, wenn sie die gute Meynung

nung der Welt beybehalten, oder wiedererlangen wollen.

Ueber allgemeine Meynungen haben bürgerliche und obrigkeitliche Veranstaltungen wenig Gewalt. Ich zweifle deshalb, ob irgend ein Gesetz gegeben werden kann, das von hinlänglicher Kraft sey, das Gebot der Ehre, welches alle Bedenklichkeiten in Absicht eines Zweykampfs mit dem Vorwurfe der Feigheit brandmarkt, aufzuheben oder abzuändern.

Die unvollkommne Entschädigung, welche die bürgerlichen Gesetze für diejenigen Beleidigungen die die Ehre angreifen, gewähren, ist die große Versuchung für viele, sich selbst in solchen Fällen Recht zu verschaffen. Wegen solcher Beleidigungen vor Gerichte zu klagen, macht, wegen der nichtsbedeutenden Schadloshaltung die der beleidigte Theil erhält, diesen nur lächerlich. Dieß ist also die Sache welcher abgeholfen werden müßte.

Für die Armee, wo auf den Ehrenpunkt eine noch größere Aufmerksamkeit gewendet, und über seine Regeln noch mehr nachgedacht wird, wollte ich, wenn es in meiner Macht stünde, ein Tribunal der Ehre errichten, und ihm die Gewalt geben, nach Untersuchung der Streitigkeiten dieser Art, den Theil, welcher Unrecht hat, zu allen den Bekenntnissen, Widerrufungen und Demüthigungen zu verurtheilen, welche zu erhalten die Absicht einer Herausforderung ist. Und vielleicht, wenn ein solcher Gerichtshof einmal bestünde, würde es

zu

zu einer allgemeinen Gewohnheit der Leute von Stande werden, ihre Zwistigkeiten vor eben demselben entscheiden zu lassen.

Ein Zweykampf, und der Erfolg desselben kann, so wie die Sachen jetzo stehn, selten einer gerichtlichen Untersuchung und Bestrafuug unterworfen werden. Da die Herausforderung, die Verabredung des Orts umd der Zeit, und andre vorläufige Umstände, welche die Absicht in der die Streitenden zusammenkommen, anzeigen, gemeiniglich unterdrückt werden, so ist das was dem Gerichtshofe klar und bewiesen werden kann, dieß einzige, daß sie sich einander wirklich getroffen haben. Wenn aber eine Person getödtet wird, indem sie in wirklichem Gefechte mit ihrem Gegner begriffen ist, so erkennt das Gesetz die Handlung nur für einen unvorsätzlichen Todschlag.

Zehntes Kapitel.

Rechtshändel.

„So viel an euch ist, so habet mit allen „Menschen Friede." Dieses Gebot enthält zugleich ein stillschweigendes Eingeständniß, daß es nicht allemal möglich ist, Friede zu haben.

Die in dem fünften Kapitel Matthäi *) angeführten Beyspiele, sind mehr für sprüchwörtliche

*) „So dir jemand einen Streich giebt auf den rechten „Backen, so reiche ihm den andern auch dar; und „so

liche Ausdrücke zu halten, wodurch die allgemeinen Pflichten der Versöhnlichkeit und Güte, und die bey solchen zum Grunde liegende Gemüthsart beschrieben werden sollen, als für Vorschriften, die buchstäblich zu beobachten wären, oder für Fälle, die wegen ihrer besondren Wichtigkeit entschieden würden. Das erste dieser Beyspiele ist: „wenn dein Feind dir „einen Streich giebt auf den rechten Backen, „so reiche ihm den andern auch dar.“ Demohnerachtet finden wir, daß als einer von den Dienern des Hohenpriesters Jesum mit der flachen Hand schlug, dieser ihm mit geziemendem Unwillen, seine übermüthige Begegnung vorwarf. „Habe ich übel geredet, so beweise, „daß es böse sey. Habe ich aber recht geredet, „was schlägest du mich?“ — Man kann noch außerdem die Bemerkung machen, daß zu allen jenen Beyspielen, Beleidigungen gewählt sind, die keinen beträchtlichen Schaden verursachen, und, (das Beschimpfende bey der ersten abgerechnet,) leichter ertragen werden können. Eine Regel, welche im Allgemeinen verböte, sich irgend einer Beleidigung zu widersetzen, oder sich gegen dieselbe zu vertheidigen; könnte keine andre Wirkung haben, als die guten Menschen in die Gewalt der bösen zu liefern; und

„so jemand mit dir rechten will, und dir deinen „Rock nehmen, so laß ihm auch den Mantel, und „so dich jemand nöthigt Eine Meile, so gehe mit „ihm zwo.“

und die eine Hälfte der Menschen den Räubereyen und den Erpressungen der andern Preis zu geben. Denn dieß müßte der Fall seyn, wenn einige sich durch eine solche Vorschrift gebunden glaubten, indeß andre dieselbe verachteten. Paulus, ob gleich kein Apostel Versöhnlichkeit und Ertragung des Unrechts mit tieferer Empfindung von dem Werthe dieser Tugenden eingeschärft hat, als er, giebt ihnen demohnerachtet nicht eine so weite Ausdehnung, daß dadurch eine bloß leidende Unterwerfung unter jede uns zugedachte Beleidigung oder Entehrung, und eine Vernachläßigung aller Mittel der Sicherheit oder der Selbstvertheidigung verstanden würde. Er selbst nahm seine Zuflucht zu den Gesetzen seines Landes, und zu den Vorrechten eines Römischen Bürgers, als die Juden sich gegen ihn zusammen verschworen hatten, (Apostelgesch. 23, 12. u. f.) und als der Oberhauptmann insgeheim gegen ihn Gewaltthätigkeit brauchen wollte. (Apostelgesch. 22, 25. u. f.) Und doch ist dieß eben derselbe Apostel, der die Proceßsucht seiner Corinthischen Neubekehrten mit so vieler Strenge tadelt. „Es ist schon ein Fehl unter euch, daß „ihr mit einander rechtet. Warum lasset ihr „euch nicht viel lieber Unrecht thun? Warum „lasset ihr euch nicht viel lieber vervortheilen?"

Auf der einen Seite also verbietet das Christenthum, alle Anklagen vor Gericht, wenn sie aus rachsüchtigen Bewegungsgründen, oder aus zu unerheblichen Ursachen geschehn. — Da,

Da wo das Unrecht, welches wir erlitten, klein ist, wo kein gemeinnütziger Endzweck, besonders der eines abschreckenden Beyspiels dadurch erhalten wird; wo die stillschweigende Ertragung wahrscheinlicher Weise nicht zur Widerholung der Beleidigung reitzen wird, oder wo die Strafe, welche der Urtheilsspruch des Richters dem Beleidiger zuerkennen, oder selbst die Unkosten, die ihm der Proceß verursachen würde, ihm größern Schaden thäte, als das von ihm begangne Unrecht verdiente: in allen diesen Fällen wird der Christ durch die Vorschriften seiner Religion abgehalten werden, vor den Richter zu gehn.

Auf der andern Seite, ist, einen Rechtsstreit zu führen, mit keinem Gebote des Evangelii unverträglich, wenn er angefangen wird,

1. Um irgend ein **wichtiges** Recht sicher zu stellen, und zu befestigen;

2. Um sich den Ersatz für irgend einen erlittenen **beträchtlichen** Schaden zu verschaffen;

3. Um künftigen Beleidigungen zuvorzukommen.

Aber da bey einem solchen Processe vorausgesetzt wird, daß er bloß in Absichten unternommen werde, die sich auf Gerechtigkeit oder auf Sicherheit beziehn: so ist der Kläger auch verbunden, sowohl sich auf die kürzeste und wohlfeilste Art, wie diese Endzwecke erreicht werden können einzuschränken; als auch zu jedem friedlichen Mittel, wodurch eben so viel

aus-

ausgerichtet wird, die Hände zu bieten. Von dieser Art ist die **Einwilligung in eine schiedsrichterliche Entscheidung**; weil der Schiedsrichter, wo beyde Partheyen gefehlt haben, den Schaden theilen kann, welches dem Richter zu thun nicht erlaubt ist: oder **ein Vergleich**, wobey man ohne alle einzelne Forderungen durchzufechten, die, abgesondert von einander in Richtigkeit zu bringen, oft schwer und weitläuftig ist, ein Pauschquantum zur Befriedigung für das Ganze annimmt.

Uebrigens lassen sich die Pflichten processirender Partheyen in folgende Regeln zusammenfassen.

1. Nicht den Proceß durch Appellationen, wider eigne Ueberzeugung, zu verlängern.

2. Nicht deßhalb einen Proceß gegen einen armen Gegner durchzufechten, oder ihn deßhalb langwieriger und kostbarer zu machen, weil man hofft jenen Gegner in Furcht zu setzen oder ihn zu ermüden.

3. Nicht auf die Aussagen der Zeugen, durch Gebrauch seines Ansehns, oder durch erregte Hoffnungen einzuwirken.

4. Kein Beweisstück, welches in unserer Gewalt ist, zurückzuhalten, auch selbst wenn es gegen uns zeugt.

Bisher haben wir von Civilprocessen geredet. Bey Criminalklagen muß der Ankläger die ihm als Privatperson widerfahrne Beleidigung, ganz vergessen: und er muß in eben der Gemüthsfassung, und nach eben den Bewe-

gungsgründen, dabey zu Werke gehn, als die richtende Obrigkeit. Der erstre ist sowohl hiebey ein Diener der Gerechtigkeit als der letztre: beyde müssen ihre Aufführung, durch eine von Leidenschaften freye Sorgfalt für das allgemeine Beste leiten lassen.

In eben dem Grade, in welchem die Bestrafung eines Verbrechers, für das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft wichtig, oder sein Entkommen ihm nachtheilig ist: in eben dem Grade ist auch die Person, gegen welche das Verbrechen begangen worden, verbunden es vor Gericht zu bringen, indem solche Anklagen der Natur der Sache nach, von dem leidenden Theile herkommen müssen.

Also grobe, öffentliche Verbrechen, als Räubereyen, erdichtete Schuldverschreibungen u. s. w. dürfen nicht, weder aus Furcht vor der mit einer gerichtlichen Anzeige verbundnen Mühe und Kosten, noch aus falscher Schaam, und übel angebrachtem Mitleiden, verschont werden.

Es giebt vielerley gesetzwidrige und gemeinschädliche Handlungen, als z. B. alle die welche in den Englischen Gesetzen unter dem Namen nuisances [7]) begriffen werden, (Störungen und

(7 *Nuisance* von nocumentum, zeigt alles an, was, ohne des andern Eigenthum eigentlich zu beschädigen oder zu beeinträchtigen, den Gebrauch desselben verhindert oder erschwert. Es ist von zweyerley Art: common und private nuisance. Das erste der,

und Beeinträchtigungen des Privateigenthums, oder öffentlicher Gemeingüter) unterlassene

verhindert oder belästiget alle Einwohner des Staats ohne Unterschied; oder mit andern Worten, es greift eine Sache an, die ein gemeines Eigenthum ist. Das zweyte ist nur einer gewissen Person schädlich, oder thut einen Eingriff in das Privateigenthum. Von der ersten Art sind alle Beschädigungen die jemand an Heerstraßen, Brücken und Canälen verübt, oder auch die Vernachläßigung derselben, wenn er die Verbindlichkeit hatte sie im Stande zu erhalten. Unter den verschiedenen Fällen die Blakstone anführt, (Comment. on the laws of England B. IV. C. 13.) und deren sich noch weit mehrere ähnliche erdenken lassen, ist keiner merkwürdiger, als daß die Horcher, und die zänkischen Weiber (the eaves-droppers und die scolds,) jene wenn sie unter den Fenstern andrer oder an ihren Thüren stehn, um die Gespräche der Leute im Hause zu hören, diese, wenn sie die Straße und die Nachbarschaft mit ihrem Geschrey beunruhigen, nach den Gesetzen Englands, als Urheber von nuisances, vor Gericht belangt werden können. Die zweyte Gattung, die von *private* nuisances, ist noch viel mannichfaltiger, und theilt sich wieder ein, nachdem es Häuser, Landgüter oder Rechte sind, deren Gebrauch jemand durch Handlungen die er thut, oder Werke die er macht, stört. Der welcher durch ein neues Gebäude einem alten Fenster in meinem Hause Licht benimmt, wer das Wasser ableitet oder stemmt, welches meine Wiese bewässern soll, wer den Weg, den ich von undenklichen Zeiten durch seine Felder habe, überpflügt, begeht eine nuisance: und ist deßwegen vor Gericht zu belangen.

Ausbesserung der öffentlichen Landstraßen, der heimliche Vorkauf bey Waaren die nur auf öffentlichem Markte feil geboten werden sollen, oder das Aufkaufen derselben, um ein Monopolium damit zu treiben; der Contrebandhandel; die Verletzung der Sonntagsfeyer; unehrerbietiges Betragen gegen heilige Sachen; Trunkenheit; das Unterhalten lüderlicher und den Ausschweifungen gewidmeter Häuser; das Verfertigen, Verlegen, oder Verkaufen zur Wollust reizender Schriften, oder dergleichen Kupferstiche: — es giebt, sage ich, viel solche Mißhandlungen, die vor Gericht zu belangen, nie als die Schuldigkeit der oder jener Privatperson angesehen werden kann, da der daraus entspringende Schaden das gesammte Publicum, oder doch einen ganzen District betrifft.

Demohnerachtet hat diejenige Person ein großes Verdienst, die aus den rechten Bewegungsgründen, die gerichtliche Verfolgung in dergleichen Fällen übernimmt.

Der Name eines Angebers ist in England, unverdienter Weise verhaßt. Aber sobald durch Nachrichten die der Obrigkeit gegeben werden, oder durch irgend einen zu Ausübung der Gesetze geleisteten Beystand, ein wesentlicher Vortheil für das gemeine Wesen zu erhalten steht: wird ein rechtschaffener Mann sich über ein ungegründetes Vorurtheil wegsetzen; oder er wird sich dadurch von dem Verdachte eigennütziger Absichten befreyen, indem er seinem Antheile an den Strafgeldern entsagt.

Auf

Auf der andern Seite sind gerichtliche Anklagen, die der darauf gesetzten Belohnung wegen, oder zu Befriedigung der Privatrache geschehn, besonders dann, wenn die Uebertretung eines Gesetzes keinen öffentlichen Schaden anrichtet, oder aus Unwissenheit und Unachtsamkeit hergekommen ist, schon nach der obigen allgemeinen Regel tadelhaft, weil hierbey **eine gesetzliche Vorschrift zu einer Absicht angewendet wird, für welche sie nicht gegeben war.** Und diese Beschreibung paßt auch auf den Fall, wenn man die noch nicht aufgehobnen, aber aus der Uebung gekommnen Gesetze gegen katholische Priester und die dissentirende Geistlichkeit wieder hervorzusuchen und in Wirksamkeit zu setzen bemüht ist.

Eilftes Kapitel.

Dankbarkeit.

Beyspiele von Undankbarkeit hindern die Wohlthätigkeit, und schrecken von derselben ab: und dieß ist der eigentliche Schaden, welchen die Undankbarkeit anrichtet. Dieser Schaden ist nicht klein. Denn wenn alles geschehn ist, was durch Vorschreibung allgemeiner Regeln der Gerechtigkeit, und durch Einschärfung derselben vermittelst Zwang und Strafen zum Wohl der Gesellschaft ausgerichtet werden kann: so bleibt noch immer sehr viel für diesen Endzweck zu thun übrig, das nur durch solche Erweisungen der Menschenliebe

geschehn kann, die ganz freywillig sind, von keinem Gesetze gefordert und durch keine Drohungen erzwungen werden können. Nicht bloß die Wahl der Gegenstände, gegen welche diese Pflichten ausgeübt werden, sondern auch die Stärke und selbst das Daseyn der dabey zum Grunde liegenden Gesinnung, hängt großentheils von der Art und Weise ab, wie dieselbe erwiedert wird. Und dieses ist eine Betrachtung von Wichtigkeit in Absicht des gemeinen Wesens.

Ein zweyter Grund, warum wir uns zu einer dankbaren Gemüthsart gewöhnen sollen, ist folgender. Dieselbe Eigenschaft unsers Gemüths, vermöge welcher wir von der Freundschaft eines menschlichen Wohlthäters lebhafter gerührt werden, macht es auch, daß wir die göttliche Güte stärker empfinden, und kann also, durch den fernern Einfluß den diese Empfindung auf unser ganzes Thun und Lassen hat, die Quelle der reinsten und erhabensten Tugend werden. Die Liebe gegen Gott ist nichts anders als die höchste Art der Dankbarkeit. Es ist also ein Irrthum, wenn man glaubt, dieser Tugend sey in der heiligen Schrift nicht gedacht worden; denn jede Stelle worinn uns befohlen wird, „Gott zu lieben, weil er „uns zuerst geliebt hat," setzt den Bewegungsgrund der Dankbarkeit als einen pflichtmäßigen zum Voraus, und richtet nur diese Gesinnung auf ihren eigentlichen und höchsten Gegenstand.

Es

Es ist unmöglich, von den einzelnen Erweisen und Aeußerungen der Dankbarkeit insbesondre zu reden, weil dieselben nach dem Charakter und den Umständen des Wohlthäters, und nach den Gelegenheiten, welche sich der verbindlich gemachten Person darbieten, ins Unendliche abwechseln, so daß sie sich unter keine allgemeine Beschreibungen zusammenfassen lassen.

Das kann demohnerachtet im allgemeinen angemerkt werden, daß die Dankbarkeit zu keiner Handlung verpflichten kann, die an sich unrecht ist, und bey der also schon eine ältere Verbindlichkeit vorhanden ist, sie nicht zu thun. Es ist keine Undankbarkeit, dasjenige Verlangen unsers Wohlthäters abzuschlagen, was wir mit irgend einer auch nur muthmaßlichen Pflicht nicht vereinigen können. Aber es ist Undankbarkeit und Heucheley zugleich, diesen Grund der Weigerung vorzuschützen, wenn er wirklich nicht der wahre ist. Und eben weil er so oft als ein bloßer Vorwand gebraucht wird, ist es unverdienter Weise beynah lächerlich und verächtlich geworden, die Pflicht zu seiner Entschuldigung anzuführen, wenn man sich gegen den Willen eines Wohlthäters ungefällig beweist.

Man hat es längst für ein ungroßmüthiges Betragen, und eines das Mangel an feinen Empfindungen zeigt, gehalten, seine Wohlthaten denjenigen, welchen man sie erwiesen hat, vorzuwerfen. Aber demjenigen muß es an

beyden Eigenschaften, an Großmuth und feinen Empfindungen, und, was noch mehr ist, auch an Rechtschaffenheit fehlen, der die durch erwiesene Wohlthaten über andre erhaltne Gewalt dazu mißbrauchen kann, sie zu niedrigen oder unerlaubten Gefälligkeiten zu nöthigen.

Zwölftes Kapitel.

Verläumdung und böses Nachreden.

Reden ist auch eine Handlung, sowohl nach der strengphilosophischen Bedeutung des letztern Wortes, als in Absicht der moralischen Beziehungen. Denn wenn die Folgen unsrer Aufführung, und die Bewegungsgründe zu derselben einerley sind: so machen die Mittel, deren wir uns bedienen, keinen Unterschied aus.

Und das ist in der That der Erklärung unsers Heilandes gemäß: Matth. 12, 37. „Aus „deinen Worten wirst du gerechtfertiget wer„den, und aus deinen Worten wirst du ver„dammt werden.“ Das heißt, aus deinen Worten eben sowohl als aus deinen Thaten: die einen sollen bey der Beurtheilung des Menschen, so gut mit in Rechnung gebracht werden als die andern; denn beyden kömmt die nämliche Eigenschaft zu, daß sie freywillige Handlungen sind, und Ursachen von guten und bösen Folgen seyn können.

Böses von andern reden, (welches im Englischen mit einem allgemeinen Wort slander heißt,)

heißt,) geschieht entweder aus **Bosheit** oder aus **Unbedachtsamkeit**.

Boshaft ist es alsdann, wenn man, in der Absicht und mit dem Bewußtseyn nachtheilige Dinge von andern erzählt, daß man ihnen dadurch schaden wolle, es mögen nun diese Dinge wahr oder falsch seyn.

Ich gebe zu, daß die Wahrheit oder Falschheit dessen, was man erzählt, den Grad der Schuld beträchtlich verändert, und daß das Wort **Verläumdung**, durch welches bey uns die **boshafte** Medisance ausgedrückt wird, eigentlich die Verbreitung einer Person nachtheiliger **Unwahrheiten** bedeute. Aber Wahrheiten können eben sowohl zum Werkzeuge boshafter Absichten gebraucht werden als Lügen: und obgleich zuweilen der Endzweck die Mittel rechtfertigen kann, so können doch die Mittel niemals den Endzweck rechtfertigen.

Mich dünkt, das, was eigentlich das **von andern Uebels reden**, boshaft macht, ist der Vorsatz Schaden dadurch zu stiften; und dieser ist das Hauptmerkmal in dem Begriffe des Wortes *slander*. Ist es bloß ein eigennütziger Endzweck, ein Vortheil für uns selbst, den wir zu erhalten suchen, so wird, wenn wir dazu Unwahrheiten als Mittel brauchen, die Handlung (fraud) Betrug genannt; wenn wir aber zu dem Ende nur Wahrheiten entdecken, so ist die Handlung nicht strafbar, es sey denn, daß wir dabey unser Wort gebrochen, ein in uns gesetztes Vertrauen gemißbraucht haben.

Zuweilen ist es die Person selbst, zu der wir reden, welcher wir Verdruß machen wollen, zuweilen soll unsre Feindschaft gegen eine dritte Person, durch die Unruhe oder den Nachtheil, den wir ihr verursachen, befriediget werden. Argwohn zu erregen, Uneinigkeiten zu stiften oder zu unterhalten, Personen, welche von der Wohlthätigkeit andrer abhängen, die Gunst oder Achtung derselben zu entziehn; den, welcher uns mißfällt, auch in den Augen des Publici verächtlich oder verdächtig zu machen, das alles sind Absichten und Wirkungen des boshaften Uebelredens. In jedem dieser Fälle aber ist die Schuld größer oder geringer, nachdem das verursachte Unglück, an sich wichtiger ist, oder sich auf mehrere Menschen erstreckt.

Alle die verschiednen Methoden, durch welche man bey den nachtheiligen Sachen, die man von andern sagt, die Absicht ihnen zu schaden, zu verbergen sucht, es sey, indem man sie seinem Nachbar nur ins Ohr raunt, oder ihm die größte Verschwiegenheit dabey auferlegt, oder ihm bloß Vorsicht anräth, oder sich stellt, als wenn es uns viel Ueberwindung koste, das zu sagen, was wir sagen: sind eben so viele Vergrößerungen der Schuld und der Beleidigung, weil dadurch sich nur ein mehr durchdachter und überlegter Plan offenbaret.

Unbedachtsames Uebelreden, ist auch eine pflichtwidrige Handlung, aber von einer andern Art. Der Unterschied liegt darinn, daß wir uns in diesem Falle der Absicht zu schaden, nicht

nicht bewußt sind, die wir bisher dem Verbreiter nachtheiliger Gerüchte zuschrieben, obgleich das Unglück, welches daraus entstehet, eben so groß seyn, und vielleicht eben so leicht dabey vorausgesehen werden kann.

Die Schuld besteht hier in dem Mangel derjenigen Aufmerksamkeit auf die Folgen unsres Betragens, welche gewiß nicht außengeblieben seyn würde, wenn wir die gehörige Achtung für menschliche Glückseligkeit, und die erforderliche Sorgfalt in Erfüllung unsrer Pflichten hätten. Es ist keine rechtfertigende Antwort auf diese Beschuldigung, wenn wir sagen, daß wir keine böse Absicht hätten. Ein Diener kann ein sehr schlechter Diener seyn, und doch sehr selten, oder niemals die Absicht haben, den Befehlen oder dem Vortheile seines Herrn entgegen zu handeln; und der Herr kann einen solchen Diener mit Recht für seine Gedankenlosigkeit und Nachläßigkeit strafen, die ihm fast eben so nachtheilig ist, als vorsätzlicher Ungehorsam. „Ich beschuldige dich nicht, kann der Herr sagen, eines ausdrücklichen Vorsatzes, mich zu kränken, oder mir Schaden zu verursachen. Aber hätte dir nicht die Furcht vor meinem Mißfallen, das Theilnehmen an meinem Interesse, und, mit einem Worte, hätten dir nicht alle die Eigenschaften, welche das Verdienst eines guten Bedienten ausmachen, gefehlt: so würden sie nicht nur den Gedanken mir mit Fleiß und vorsätzlich Verdruß zu machen, bey dir verbannt, sondern sie würden

auch dein Gemüth dergestalt mit den Pflichten meines Dienstes beschäfftiget haben, daß dir diejenige Zerstreuung oder Unbesonnenheit, wodurch ich so viel gelitten, wäre ganz unmöglich, — und daß es dir dagegen wäre zur Gewohnheit geworden, die gewissen oder vermuthlichen Folgen deiner Reden und Handlungen zu bedenken. Diesem Falle ist jede Sünde, die aus Unbedachtsamkeit geschieht, und unter allen vorzüglich das unbedachtsame Reden von andrer Fehlern, ähnlich.

Nachrichten, die man jemanden von einer dritten Person wirklich in der Absicht mittheilt, um jenen vor Schaden zu bewahren, gehören nicht zu den übeln Nachreden, die tadelhaft sind.

Uebertriebnes und ohne Ueberlegung und Wahl ausgetheiltes Lob, ist das Gegentheil von übeln Nachreden, aber ist ein ebenfalls fehlerhaftes Extremum. Ob es gleich zuweilen den Schein annimmt, als wenn es aus großem Verlangen herkäme, jedermann Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen: so ist es doch gemeiniglich nur die Folge faselnder Thorheit; zuweilen auch Folge des angenommenen Grundsatzes, daß alle moralische Unterschiede nichtig sind.

Drittes Buch.

Von den Pflichten gegen andre.

Dritter Theil.

Pflichten der Menschen gegen einander, die sich auf die Verschiedenheit der Geschlechter beziehn.

Die Natur und Verschiedenheit der Geschlechter ist der Grund von der Stiftung der Ehe.

Die Gegenstände, welche mit der Materie der Ehe in Verbindung stehen, sind: **Hurerey, Verführung, Ehebruch, Blutschande, Vielweiberey, Ehescheidung.** Folgen der Ehe sind das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern, und die Pflichten, die ihnen wechselsweise obliegen.

Ich will diese Materien in folgender Ordnung abhandeln: erstlich von dem Nutzen, welchen die Stiftung und die Gesetze der Ehe für die menschliche Gesellschaft haben; zweytens, von den mit der Ehe in Verbindung stehenden Objecten, in derjenigen Folge, in welcher ich sie kurz zuvor nannte; drittens von der Ehe selbst; endlich von dem Verhältnisse und den gegenseitigen Pflichten der Eltern und Kinder.

Erstes

Erstes Kapitel.

Von dem Nutzen des Instituts der Ehe für die menschliche Gesellschaft.

Die Stiftung und die Gesetze der Ehe sind der menschlichen Gesellschaft nützlich, weil sie folgende wohlthätige Wirkungen hervorbringen.

1. Ein angenehmeres und tröstlicheres Daseyn für die einzelnen Personen, besonders für das weibliche Geschlecht. Es ist wahr, daß nicht alle Menschen an diesen Vortheilen Theil nehmen; aber die Betrachtung derselben ist doch für alle ein hinlänglicher Grund, nichts zu thun, was den Gesetzen dieser wohlthätigen Einrichtung entgegen stehe, oder die Folge haben könnte, Ehen zu verhindern. Denn alles, was dem größern Theil nützlich ist, ist für die ganze Gesellschaft verbindlich.

2. Weil in der Ehe eine größre Anzahl gesunder Kinder erzeugt wird, die erzeugten besser erzogen werden, und für ihr künftiges Fortkommen und Glück mehr gesorgt wird, als bey unehlichen Verbindungen geschehen kann.

3. Weil, wenn jedem Manne seine eigne Frau, oder (im Falle der Vielweiberey) seine Frauen angewiesen sind, auf welche er ein ausschließendes durch Moral und Gesetze geschütztes Recht hat, Ruhe und Friede dadurch in der menschlichen Gesellschaft aufrecht erhalten, wenigstens eine der vornehmsten Quellen des Streits

Streits und des Krieges unter Männern hinweggeräumt wird.

4. Weil die bürgerliche Gesellschaft besser regiert werden kann, wenn die ganze Volksanzahl in einzelne Familien vertheilt, und über jede das Ansehn eines Hausvaters gesetzt wird, ein Ansehn welches von größerm und ununterbrochnerm Einflusse ist als die Gewalt aller bürgerlichen Obrigkeiten zusammen genommen.

5. Weil der Staat eine neue Sicherheit für die gute Aufführung seiner Bürger dadurch bekömmt, daß sie für die Wohlfahrt ihrer Kinder besorgt werden, und daß sie sich an einem gewissen Orte häuslich niederlassen.

6. Weil dadurch der Fleiß ermuntert wird.

Einige alte Nationen scheinen die Wichtigkeit ehelicher Verbindungen, noch stärker als wir empfunden zu haben. Die Spartaner verpflichteten ihre Bürger durch Strafgesetze zum Heyrathen, und die Römer munterten sie dazu durch das jus trium liberorum auf. Ein Mann der keine Kinder hatte, war nach den Römischen Gesetzen nur zu der Hälfte der ihm zufallenden Erbschaften berechtigt; das heißt, er konnte höchstens nur die Hälfte von dem Vermögen des Erblassers erhalten.

Zweytes Kapitel.

Hurerey.

Der erste und größte Schaden der aus unehlicher Verbindung beyder Geschlechter entsteht, und also die vornehmste Ursache ihrer Strafbarkeit, ist, daß dadurch Ehen verhindert werden, und folglich allen den gemeinnützigen und wohlthätigen Absichten entgegengearbeitet wird, die in dem vorhergehenden Kapitel sind aufgezählt worden.

1. Der unehliche Beyschlaf verhindert die Ehe, indem er den Trieb schwächt, welcher vornehmlich zu dem Entschluß sich zu verheyrathen antreibt. Das männliche Geschlecht, wird sich nicht den Beschwerden und Kosten, die mit dem ehelichen Leben verbunden sind, unterziehn wollen, wenn es ihm freysteht seine Leidenschaften auf eine bequemere und wohlfeilere Art zu befriedigen; und viele werden eher alles thun, als sich diese Befriedigung nehmen lassen.

Wenn der Leser die Größe dieses aus der Unzucht entstehenden Schadens einsehen will, so muß er die Mannichfaltigkeit und Wichtigkeit der Vortheile bedenken, zu welchen die eheliche Verbindung das Mittel ist; er muß aber überdieß noch sich erinnern, daß die Strafbarkeit und die moralische Schändlichkeit jedes Lasters, nicht nach den besondern Folgen einer einmaligen Ausübung desselben, oder bey einer einzelnen Person, sondern nach der Wirksamkeit

und

und dem Einfluße den Laster dieser Art überhaupt haben, abgemessen werden müsse. Der ausschweifende Jüngling mag vielleicht nicht gewahr werden, daß die Freuden der Wollust die er genießt, seinem Heyrathen im Wege stehn, von welchem er, wie er glaubt und andre überreden will, durch ganz andere Betrachtungen abgehalten wird; noch weniger sieht er ein, wie er andre dadurch verhindere sich zu verehlichen. Aber, er frage sich nur selbst, was würde die Folge seyn, wenn jedermann sich eben solche Ausschweifungen erlaubte? — und was kann denn andre abhalten sie sich zu erlauben, wenn sie bey ihm selbst unschuldig und zuläßig sind?

2. Getriebne Unzucht setzt voraus, daß Weibsbilder zur Unzucht sich feil bieten, oder feil geboten werden. Hieraus entsteht ein Gewerbe, welches seine Schlachtopfer fast unausbleiblich ins Elend bringt; oder sie darinn zurückläßt. Es ist kein geringer Theil des allgemeinen menschlichen Jammers, der diese, in großen Städten nur zu zahlreichen Auswürflinge der menschlichen Gesellschaft, durch die vereinigten Quaalen von Krankheit, Mangel und Schande trifft. Und dieß alles ist, im Ganzen, die Folge der Hurerey; und jeder einzelne Actus, jedes Beyspiel hievon, trägt das Seinige dazu bey, jenes Elend fortdaurend zu machen, und zu vermehren.

3. Die Hurerey verstärkt die wollüstigen Triebe, und macht sie völlig zügellos, wodurch

die noch schwerern Verbrechen, der **Verführung**, des **Ehebruchs**, u. s. w. veranlaßt werden. Ueberdieß zeigt die Erfahrung, wenn man es auch nicht erklären kann, daß kein andres einzelnes Laster das Gemüth und den Charakter so sehr verdirbt, als der unerlaubte Umgang beyder Geschlechter. Selten findet sich diejenige Fertigkeit, das Unrecht in den Handlungen wahrzunehmen, und diejenige feste Entschlossenheit, es zu unterlassen, welche zusammen den tugendhaften Charakter ausmachen, bey Personen die sich der Wollust ergeben haben. Das beständige Nachgeben gegen eine unerlaubte Leidenschaft, bereitet jeder andern ausschweifenden und sündlichen Begierde, welche durch die vorkommenden Gelegenheiten entzündet wird, die Herrschaft in der Seele vor. Bey den niedern Ständen sind Ausschweifungen der Unzucht gemeiniglich die ersten Schritte auf einem Wege der zu den äußersten Niederträchtigkeiten, und oft zu den größten Verbrechen führt. Bey den Großen führt eben dieses Laster zu der so unglücklichen und so oft bejammerten Verachtung aller Grundsätze, die sich durch eine scham- und gewissenlose Aufführung in Verwaltung öffentlicher Geschäffte, und durch eine kühne Verletzung aller religiösen und moralischen Pflichten äußert. Hierzu kömmt noch, daß der beständige Genuß solcher berauschenden Lüste, das Gemüth für alle Vergnügungen des Verstandes, des Herzens und der Andacht ganz unempfindlich macht;

welches

welches ein großer Verlust für eines Menschen Glückseligkeit ist.

4. Die Hurerey pflanzt eine Krankheit fort, und breitet sie aus, die unter den Uebeln womit die menschliche Natur zu kämpfen hat, eines der schrecklichsten ist, und deren Wirkungen wie man sagt selbst auf entfernte Generationen forterben, und deren Constitution zerrütten können.

Die Neigung der Geschlechter gegen einander ist natürlich. Das ist ein Beweis, daß sie soll und darf befriedigt werden. Aber unter welchen Einschränkungen dieß geschehn muß, oder ob es ohne alle Einschränkungen geschehn kann, das beruht auf ganz andern Betrachtungen.

Die heilige Schrift verbietet die Hurerey ausdrücklich und schlechterdings. „Aus dem „Herzen," sagt unser Heiland, „kommen arge „Gedanken, Mord, Ehebruch, **Hurerey**, „Dieberey, falsches Zeugniß, Lästerung. Dieß „sind die Dinge die den Menschen verunreini„gen." Dieß sind Christi eigne Worte; und **Ein** Wort von ihm ist entscheidend. Man sieht, unter welche Gesellschaft der Hurer gestellt wird, — zum Mörder, zum Diebe, zum falschen Zeugen, zum Lästerer. Meine Meynung ist nicht, daß alle diese Laster einander gleich sind, weil sie alle zugleich genannt werden: aber das wird doch dadurch bewiesen, daß es alles Laster sind. Die Apostel erklären sich noch ausführlicher über diesen Gegenstand.

Eine bekannte Stelle in dem Briefe an die Hebräer mag für viele andre gelten, denn für den welcher das Ansehn der Apostel in ihren Reden und Schriften anerkennt, läßt sie keine weitere Einwendungen zu. „Die Ehe soll ehr-„lich gehalten werden bey allen, und das Ehe-„bette unbefleckt, **die Hurer und Ehebre-„cher aber wird Gott richten.**“ Dieser Aus-spruch war sehr bedeutend zu einer Zeit, da es selbst unter Philosophen nicht ausgemacht war, ob die Hurerey eine Sünde sey.

Die heilige Schrift enthält keinen Grund zu derjenigen Strenge, welche nachher der Welt, unter dem Namen christlicher Vollkommenheit aufgedrungen worden ist, als, zu dem Gebote der Ehelosigkeit für die Geistlichkeit, der An-preisung derselben für jedermann, und der prohibitio concubitus cum gravida uxore: sondern sie hat nach richtiger Kenntniß von der Natur und dem Interesse der Menschen, und mit gerechter Rücksicht auf beydes, in der Ehe zwischen **Einem** Manne und **Einer** Frau, den natürlichen Trieben eine ihnen angemessene Befriedigung gewährt, aber auch auf diese Befriedigung jene Triebe eingeschränkt.

Da öffentliche Häuser der Unzucht, in den meisten Ländern geduldet, in einigen sogar mit Privilegien versehen, mit Auflagen belegt und gewissen Anordnungen unterworfen werden: so hat dieß dem großen Haufen eine Art von Rechtsprechung für die Hurerey geschienen, und hat, nebst einigen andern Ursachen so sehr dazu gewirkt,

gewirkt, die öffentliche Meynung in diesem Punkte zu verfälschen, daß es kaum irgend eine böse Gewohnheit giebt, deren Immoralität so wenig anerkannt oder so wenig bedacht wird, obgleich kaum bey irgend einer diese Immoralität, so deutlich gezeiget werden kann. Die Gesetzgeber, welche die Zufluchtsörter feiler Wollust, unter ihren Schutz genommen, hätten diese Wirkung voraussehn, und zugleich bedenken sollen, daß alles was die Hurerey befördert, das Heyrathen verhindert. Und was die gewöhnliche Entschuldigung dieser Nachsicht betrifft, die Furcht vor ärgern Ausschweifungen, welche erfolgen würden, wenn die Leidenschaften wollüstiger Männer diesen leichten Weg der Befriedigung nicht fänden: so würde es dann erst Zeit seyn hiervon zu reden, wenn die Gesetze und die Obrigkeiten ihr Aeußerstes zur Erhaltung guter Sitten gethan hätten. Die größte Wachsamkeit von beyden würde ohne das nichts weiter ausrichten, als dem unerlaubten Umgange der Geschlechter einige Schranken und mehrere Schwierigkeiten entgegenzusetzen. — Endlich aber sind auch diese vorgegebne Besorgnisse, der Erfahrung zu Folge, ohne Grund. In denjenigen Ländern sind die Männer in aller Absicht die tugendhaftesten, wo die Frauenzimmer am keuschesten sind.

Es giebt eine andre Art des Umgangs beyder Geschlechter, der ohne Zweifel von der Buhlerey mit jedem sich darbietenden feilen

Weibsbilde sehr zu unterscheiden ist; und der wegen der Aehnlichkeit mit der Ehe, etwas von der Heiligkeit und Unschuld dieses Zustandes anzunehmen scheint: ich meyne den Fall, wenn ein Mann eine eigne Mätresse unterhält: und ich will auch noch den begünstigenden Umstand hinzusetzen, daß beyde sich einander wirklich treu sind. Diesen Fall habe ich mehrmalen durch solche Gründe ungefähr, als die folgenden sind, rechtfertigen hören.

„Da die Gebräuche der Verehlichung in verschiedenen Ländern, — und selbst in demselben Lande bey verschiedenen Religionspartheyen verschieden sind, und bey einigen Partheyen fast auf nichts hinauslaufen; da sie überdieß nirgends in der heil. Schrift geboten, oder auch nur erwähnt werden: so kann man sie für nichts anders als für Formalitäten von menschlicher Erfindung ansehn. Wenn also ein Mann und eine Frau sich einander das Versprechen geben, und es auch halten, sich in Befriedigung der natürlichen Triebe auf einander einzuschränken: so muß ihre Verbindung in Absicht aller moralischen Beziehungen, eben so viel gelten, als eine gesetzmäßig geschlossene Ehe. Denn der Zusatz, oder die Weglassung einer bloßen Formalität und Ceremonie, kann die Sache weder in den Augen Gottes, noch in ihrer innern moralischen Natur verändern.“

Auf alles dieses antworte ich

1. Wenn

1. Wenn die Lage und der Zustand beyder Theile vollkommen einerley mit dem in der Ehe ist: warum verehlichen sie sich nicht?

2. Es ist aber auch auf keine Weise einerley, ob ein Mann es in seiner Gewalt hat, das Frauenzimmer, mit dem er lebt, sobald es ihm gefällt, fortzuschicken, und ob er es in einem Stande beständiger Demüthigung und Abhängigkeit erhalten dürfe; oder ob er an beydem durch die Rechte, welche die nach den Gesetzen vollzogne Ehe der Frau giebt, gehindert werde.

3. Eben so wenig sind diese beyden Fälle in Absicht der Kinder einerley.

Ferner, die Heyrathsgebräuche sind freylich eine bloße Formalität, und noch dazu, eine veränderliche: aber eben dieß läßt sich auch von dem Unterschreiben und Besiegeln der Schuldverschreibungen, von der Form der Testamente, der Kaufbriefe u. s. w. sagen; und doch machen alle diese einen großen Unterschied in den Pflichten und Rechten der dabey interessirten Partheyen.

Und was den Umstand betrifft, daß diese Gebräuche nicht in der Schrift angegeben sind; so ist die Antwort folgende. Die heil. Schrift verbietet Hurerey, das heißt, den Beyschlaf außer der Ehe; und überläßt es übrigens den Gesetzen jedes Landes, zu bestimmen, was Ehe sey, und was sie nicht sey: eben so wie sie zu stehlen verbietet, d. h. andern ihr Eigenthum zu nehmen, und es doch den bürgerlichen Gesetzen überläßt, zu bestimmen, was eine Sache

zu einem Eigenthume mache, und wessen Eigenthum jede Sache sey; welches beydes ebenfalls, so wie die ehelichen Rechte, von willkührlichen und veränderlichen Formalitäten abhängt.

Wenn wir die Gebote der Schrift bey Seite setzen, so ist die simpelste und klärste Entscheidung der Streitfrage folgende. Es ist von verderblichen Folgen für die Gesellschaft, und daher unmoralisch, daß Männer und Weiber mit einander leben sollen, ohne vorher gewisse unwiderrufliche Pflichten übernommen, und gewisse bürgerliche Rechte sich gegenseitig ertheilt zu haben. Wenn nun durch die Gesetze diese Pflichten und diese Rechte an die Beobachtung gewisser Formalitäten geknüpft worden, so daß ohne letztre jene Pflichten nicht bindend genug, jene Rechte nicht gesichert genug sind, welches hier der Fall ist, (denn was auch beyde Theile einander versprechen mögen, so werden doch diese Versprechen nur durch die Heyrathsceremonie unwiderruflich und vor dem Richter gültig,) so wird es in eben dem Grade unmoralisch, wenn ohne diese Formalitäten beobachtet zu haben, Mann und Weib mit einander leben.

Wenn Hurerey sündlich ist, so sind alle die Handlungen und Sachen, welche dazu reitzen, und die Begierden entzünden, aus ähnlichem Grunde strafbar. Dazu gehören unzüchtige geile Reden, sie mögen nun ihren Sinn in Unfläthereyen deutlich ausdrücken, oder ihn unter

feinern

feinern Zweydeutigkeiten verbergen; ferner wollüstige Gesänge, Gemälde, Bücher. Solche zu verfertigen, herauszugeben und zu verbreiten, es sey, weil man selbst ein Vergnügen daran findet, oder um eines armseligen Gewinstes willen, heißt, sich durch eine so kleine Versuchung zu Anrichtung eines so großen Schadens verleiten lassen, daß wenige Verbrechen, die ein Privatmann begehn kann, mehr zu verantworten, oder so wenig zu ihrer Entschuldigung haben.

Unanständige Reden, und, — weil einerley Grund vorhanden ist, — auch alle andre vorher genannte Stücke, werden durch den heil. Paulus verboten. Eph. 4, 29. „Lasset „kein faul Geschwätz aus eurem Munde gehn.“ Col. 3, 8. „Leget ab schandbare Worte aus „eurem Munde.“

Unter eben diese Rubrik gehört es auch, wenn man unreine Gedanken bey sich erweckt und nährt, oder ihnen doch den Zugang ins Gemüth nicht verschließt, noch mehr, wenn man seine Einbildungskraft sich ganz mit solchen anfüllen läßt. Dieß wird daher auch von Christo verdammt. Matth. 5, 28. „Wer „ein Weib ansieht, ihr zu begehren, der hat „schon die Ehe mit ihr gebrochen in seinem Her„zen,“ Christus, indem er auf diese Weise befiehlt, auch seine Gedanken in Ordnung und unter Aufsicht zu halten, greift das Uebel bey seiner Wurzel an.

Drittes

Drittes Kapitel.

Verführung und Entehrung unschuldiger Frauenzimmer.

Der Verführer eines Frauenzimmers braucht ähnliche Listen, ihre Person in seine Gewalt zu bekommen, die ein Beutelschneider braucht, sich unsers Geldes zu bemächtigen. Demohnerachtet wird von dem Gesetze der Ehre, die Geschicklichkeit einer wohlausgeführten Liebesintrigue mit Beyfall belohnt, indeß dasselbe den, welcher andre um Geld betrüget, für ehrlos erklärt: so sehr wird diese oft widersinnische Regel der menschlichen Aufführung durch Namen bestimmt; und mit solcher Leichtigkeit bequemt sie sich, nach den Wünschen und den Leidenschaften der Vornehmen.

Selten kann ein Frauenzimmer um ihre Ehre gebracht werden, ohne daß es hintergangen wird: und diese Art der Betrügerey ist um so viel strafbarer als andre Betrügereyen, je größer der dadurch verursachte Schaden ist, je länger er dauert, und je weniger er einen Ersatz zuläßt.

Dieser Schaden ist dreyfach, für das Frauenzimmer selbst, für ihre Familie, für das Publicum.

Der Schaden, den die Entehrung dem Frauenzimmer selbst bringt, besteht in dem schmerzlichen Gefühl, das die Schande mit sich führt, in dem Verlust ihres guten Namens, und aller Aussichten auf eine eheliche Ver-

Verbindung; und in der Verschlimmerung ihrer sittlichen Grundsätze.

Jenes Gefühl der Schande muß äußerst schmerzlich seyn, wenn man es nach den barbarischen Hülfsmitteln beurtheilen soll, zu welchen entehrte Frauenspersonen zuweilen ihre Zuflucht nehmen, um ihren Fall zu verbergen; — besonders wenn man diese Barbarey mit der sonst leidenschaftlichen Liebe einer Mutter gegen ihr Kind vergleicht. Nichts als die unerträglichste Gemüthsunruhe, kann ein Frauenzimmer dahin bringen, ihre Natur zu verleugnen, und das Mitleiden, welches auch ein Fremder gegen ein hülfloses und um Beystand flehendes Kind zeigen würde, ihm zu versagen. Es ist wahr, nicht alle entehrte Frauenzimmer ergreifen einen solchen verzweifelten Entschluß; aber wenn auch nur einige dieß thun, so ist es ein Beweis, wie viel alle unter denselben Umständen leiden. Was für ein Urtheil sollen wir also über die Urheber eines so großen Jammers sprechen?

Der Verlust, den ein Frauenzimmer leidet, wenn ihr guter Name zu Grunde gerichtet ist, läßt sich beynah nicht berechnen. Jedes Menschen Glückseligkeit hängt zum Theil von der Aufnahme ab, die er in der Welt erhält, und von der Achtung, die man ihm darinn erweist; und es ist keine unerhebliche Kränkung selbst für die männlichsten Charaktere, von der Gesellschaft seines Gleichen ausgeschlossen, oder von ihr kaltsinnig und verächtlich behandelt zu

werden.

werden. Aber das ist noch nicht alles; — und nicht das schlimmste. Nach einer zur Regel gewordnen Gewohnheit, die kaum zu tadeln, und unmöglich zu ändern ist, verliert ein Frauenzimmer mit ihrer Unschuld, zugleich die Hoffnung entweder ganz und gar sich zu verheyrathen, oder doch eine Parthey von der Art zu thun, als sie sonst sich versprechen konnte. Nun ist eine Heyrath, sie sey nun für den Mann was sie wolle, für das Frauenzimmer gewiß dasjenige, wovon sie die vornehmste Glückseligkeit ihres Lebens erwartet. Dieß ist bey Weibspersonen aus den gemeinen Ständen noch mehr wahr, und also bey denen, an welche sich Verführer am ersten und öftersten wenden. Man setze noch hinzu, daß, wenn bey einer Weibsperson der Erwerb ihres Unterhalts, mit von ihrem Charakter, und von ihrem guten Rufe abhängt, wie dieß der Fall bey allen denjenigen ist, die sich durch Dienen fortbringen; jenen verlassenen und betrognen Opfern der Wollust, oft keine Parthey zu ergreifen übrig bleibt, als entweder aus Mangel an Arbeit und ehrlichem Verdienst, Hungers zu sterben, oder sich ihre Nahrung und Kleidung durch fortgesetzte Ausschweifungen zu erwerben.

Da das weibliche Geschlecht alle seine Tugenden in dem Punkte der Keuschheit gleichsam vereinigt: so ist der Verlust der letztern gemeiniglich bey ihm mit der Zerstörung aller moralischen Grundsätze verbunden: und diese Folge

ist

ist auf gleiche Weise zu befürchten, der strafbare Umgang desselben mit Personen unsers Geschlechts mag bekannt werden oder nicht.

2. **Den Schaden für die Familie** kann jeder leicht einsehen, wenn er nur die unfehlbare Regel, „was ihr wollt daß euch die Leute „thun sollen, das thut ihr ihnen auch," auf den gegenwärtigen Fall anwendet. Ein Vater oder ein Bruder mag sagen, was er darum geben würde um einen solchen Schimpf an seiner Tochter, an seiner Schwester nicht zu erleben, oder ihn wieder auszutilgen; sie mögen sagen ob wohl irgend ein Verlust an ihrem Vermögen, ja selbst der Verlust des ganzen ihnen eben so viel Kummer und Betrübniß machen würde. Und wenn sie hierüber nachgedacht haben; dann mögen sie ausmachen, wenn sie können, was für ein Unterschied zwischen der Handlung dessen sey, welcher ihnen ihr Vermögen durch Betrug und erdichtete Documente raubt, und dessen, der ihre Glückseligkeit durch die Verführung und Entehrung der Ihrigen untergräbt.

3. **Das Publicum im Ganzen verliert** alle die Dienste, welche ihm das entehrte Frauenzimmer, in der ihm von der Natur angewiesenen Stelle und Bestimmung, als Ehegattin und Mutter würde geleistet haben. Dieß kann vielleicht für das ganze gemeine Wesen nur etwas unbedeutendes scheinen: aber es ist doch oft mehr, als durch alles Gute was der Verführer der Gesellschaft erweiset, ersetzt wird.

wird. Ueberdieß ist es die Verführung unschuldiger Frauenzimmer, welche der unglücklichen Zunft der für Geld sich preisgebenden Weibsbilder immer neue Mitglieder zuführt. Und also nach eben dem Maaße als die Gefahr groß ist, daß ein Frauenzimmer, nach der ersten Aufopferung ihrer Unschuld, sich einem öffentlich lüderlichen Leben ergebe, nach eben dem Maaße ist auch der Verführer für alle die mannichfaltigen Uebel verantwortlich, die ein solches Leben begleiten.

Mit einem Worte, wenn wir die Wirkungen von der Verführung eines unschuldigen Frauenzimmers, durch alle die Irrgänge des Elendes und Lasters verfolgen, wohin dieselbe führen kann; und wenn es erlaubt ist, die Größe der Laster nach dem Grade des Bösen zu schätzen, welches sie mit Vorwissen des Thäters hervorbringen, so ist es etwas mehr als bloße Deklamation und rednerische Uebertreibung, wenn man sagt, daß nicht die Hälfte der Verbrechen, für welche Menschen mit dem Tode bestraft werden, so verabscheuungswürdig ist als dieses. *)

Vier-

*) Demohnerachtet hat das Englische Criminalrecht keine andre Strafe auf diese Mißhandlung gesetzt, als die Bezahlung einer Summe Geldes an die beleidigte Familie; — und auch diese kann nur durch die albernste Erdichtung von der Welt beygetrieben werden, durch eine Klage nämlich, welche der Vater gegen den Verführer wegen des Verlustes anstellen

Viertes Kapitel.

Ehebruch.

Hier tritt ein neuer leidender Theil auf; — der Ehemann, dessen Gattin untreu wird; und die Wunde welche der Beleidiger ihm beybringt, trifft sein Herz, trifft die zärtlichsten Neigungen desselben, und ist unstreitig eine der schmerzhaftesten und unheilbarsten, welche die menschliche Natur kennt. In allen übrigen Rücksichten ist der Ehebruch von Seiten des Mannes, der die Gattin eines andern dazu verführt, mit dem Verbrechen der Entehrung von gleicher Art, und von einerley Folgen.

Die Schuld der Untreue der verheyratheten Frau wird durch die Grausamkeit noch schwerer, die sie zugleich gegen ihre Kinder begeht, indem diese oft an der Schande ihrer Eltern Theil nehmen, oder doch durch ihre Uneinigkeit unglücklich werden.

Wenn man sagt, daß diese Folgen nicht sowohl aus dem Verbrechen, als aus der Entdeckung desselben entstehn: so antworte ich: Erstlich, daß das Verbrechen nicht könnte entdeckt werden, wenn es nicht wäre begangen worden; und daß man bey dem Begehen desselben nie vor der Entdeckung sicher ist. Und zweytens, daß wenn wir ehebrecherische Verbindun-

len muß, den er an den von seiner Tochter zu erwartenden Diensten, während ihrer Schwangerschaft, und in der Zeit, da sie ihr Kind säugt, leidet.

bindungen erlauben, so oft Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß sie der Entdeckung entgehn, (welches die Schlußfolge ist, auf welche jenes Argument führt,) wir dem Manne für die Keuschheit seiner Gattin keine andre Sicherheit lassen, als den vermuthlichen Mangel der Gelegenheit und der Versuchung. Dieß aber wird wahrscheinlich viele Männer vom Heyrathen abschrecken, oder für die welche heyrathen, die Ehe zu einem Stande beständiger Eifersucht und Unruhe machen: wovon die weitere Folge, die Sklaverey und die lästigste Einschränkung der Ehefrauen seyn müßte.

Das Versprechen, durch welches Personen die sich verheyrathen, einander ihre Treue zusagen, wird durch Anrufung Gottes bestätiget, und ist mit solchen Umständen und mit so viel religiöser Feyerlichkeit begleitet, daß es vollkommen die Natur und die Kraft eines Eydes bekömmt. Der untreue Ehegatte also begeht ein Verbrechen das nicht viel geringer als Meineyd ist, und die Verführung einer verheyratheten Person zur Untreue ist wenig anders, als eine Anreitzung zum Meineyde: — und dieser Grund der Strafbarkeit ist von den aus der Entdeckung entstehenden Folgen ganz unabhängig.

Alles was in den Handlungen und dem Betragen eines Mannes entweder geflissentlich darauf abzielet, oder doch nach seinem eignen Bewußtseyn die Folge haben kann, daß die Neigung eines verheyratheten Frauenzimmers

dadurch gewonnen werde, ist schon an und für sich ein menschenfeindlicher Angriff gegen die Ruhe und die Tugend einer Familie, auch wenn daraus nicht wirklicher Ehebruch erfolgt.

Die gewöhnliche, und die einzige Rechtfertigung für den Ehebruch, ist die frühere Uebertretung des andern Gatten. Ohne Zweifel giebt es in diesem Laster Grade, wie in jedem andern: und in sofern als die schlimmen Folgen des Ehebruchs von demjenigen Theile, es sey Mann oder Frau, welcher zuerst gesündiget hat, schon hervorgebracht worden sind, so wird freylich dadurch die Schuld des zweyten Uebertreters vermindert. Dieß kann aber niemals zu einer völligen Rechtfertigung desselben hinreichen; man müßte denn zeigen können, die Verbindlichkeit des Ehegelübdes hänge von der Bedingung ab, daß der andre Theil das seinige erfülle. Für diese Auslegung aber finden sich keine Gründe, weder in der Natur und Gemeinnützigkeit der Regel selbst, noch in den Worten des Eheversprechens, noch in den Absichten des Gesetzgebers, welcher die feyerliche Leistung desselben angeordnet hat. Vielmehr ist die Meynung, welche bey jener Entschuldigung zum Grunde liegt, augenscheinlich fähig die Vergehungen dieser Art zu vervielfältigen, aber ganz unfähig, den welcher sich schon vergangen hat, zurückzubringen.

Es heißt auf eine kindische Art mit Worten spielen, wenn man die erste Untreue, welche der eine Ehegatte begeht, als eine Aufforde-

 rung,

rung, und die des zweyten als ein ausgeübtes jus talionis, als Repressalien betrachten will.

„Du sollst nicht ehebrechen,“ ist ein von Gott selbst gegebenes Verbot. Nach dem jüdischen Gesetze stand auf diesem Verbrechen, für beyde Theile Todesstrafe, wenn sie in denselben ergriffen wurden. „Wer die Ehe bricht „mit jemandes Weibe, der soll des Todes sterben, der Ehebrecher und die Ehebrecherin,“ 3 B. Mos. 20, 10; — ein Beweis, daß der göttliche Gesetzgeber einen großen Unterschied zwischen Hurerey und Ehebruch machte. Und hiermit stimmen die Schriften des Neuen Testaments überein. Denn obgleich in allen den Verzeichnissen, die darinn von Lastern und Lasterhaften vorkommen, „Hurerey und Ehebruch,“ — „Hurer und Ehebrecher;“ unmittelbar neben einander stehen: (Matth. 15, 19. 1 Cor. 6, 9. Gal. 5, 9. Hebr. 13, 4.) so zeigt doch dieß nicht so wohl an, daß sie beyde, der Moralität nach für einerley zu halten wären, als vielmehr daß sie wirklich von einander verschieden sind; welcher Unterschied nur in solchen bey dem Ehebruche hinzukommenden Umständen liegen kann, welche seine Schuld vergrößern.

Einige Leute möchten gerne die Geschichte des im Ehebruche ergriffenen Weibes, die uns im achten Kapitel des Evangelii Johannis erzählt wird, für eine Schutzschrift für dieses Verbrechen, oder doch für einen Grund zur Milderung des darüber zu fällenden Urtheils angese-

angesehen wissen. Da Christus, sagen sie, zu dem Weibe spricht: „und ich verdamme dich „auch nicht,“ so müssen wir glauben, daß er ihre Handlung entweder für kein Verbrechen, oder doch für kein so abscheuliches hielt, als wofür es gewisse Moralisten ausgeben. Aber eine genauere Untersuchung der ganzen Geschichte, wird, glaube ich, uns überzeugen, daß aus derselben auf die Meynung, welche Christus vom Ehebruche überhaupt hatte, gar kein Schluß gemacht werden kann. Der Vorfall wird so erzählt: „Früh des Morgens, da Jesus im Tempel lehrte, brachten „die Schriftgelehrten und Pharisäer ein im „Ehebruche ergriffenes Weib vor ihn, und „mitten unter das um ihn versammelte Volk. „Sie legten ihm das Gesetz Mosis vor, das „eine solche Person zu steinigen befiehlt, und „verlangten nun seinen Ausspruch. Das „thaten sie aber,“ sagt Johannes, „ihn zu „versuchen, auf daß sie eine Sache zu ihm „hätten.“ — Jesus forderte sie auf, die gesetzliche Strafe an dieser Verbrecherin zu vollziehn, wenn sie sich selbst ihrer eignen Unschuld bewußt wären. Keiner wollte oder konnte unter dieser Bedingung Hand an sie legen, und alle schlichen sich, ohne weiter in Jesum zu dringen oder ihm zu antworten, fort. Jesus mit dem Weibe allein gelassen, sprach zu ihr, „Weib wo sind deine Ankläger? Hat dich je„mand verdammet? Sie sprach, niemand. „Jesus aber sprach, so verdamme ich dich auch

 „nicht.

„nicht. Gehe hin, und sündige forthin nicht „mehr.“

„Dieß sagten sie,“ heißt es, „ihn zu ver„suchen, damit sie eine Sache zu ihm hätten.“ Das heißt, sie wollten ihn veranlassen eine Art von richterlichem Ausspruche zu thun: damit sie ihn vor dem Römischen Befehlshaber, als einen Menschen verklagen könnten, der sich in die Geschäffte der bürgerlichen Regierung mischte, und sich die Gewalt weltlicher Obrigkeit anmaßte. Dieß war ihre Absicht, und das Betragen Christi in dieser ganzen Sache, rührte von seiner Kenntniß dieser Absicht her, und zielte dazu ab, sie zu vereiteln. Er war zuerst bey ihrem Empfange kalt und verschlossen; „er bückte sich nieder, und schrieb mit dem „Finger auf der Erde,“ als wenn er sie nicht hörte. „Da sie nun anhielten ihn zu fragen,“ so fertigte er sie mit einer sie beschämenden Antwort ab, so wie sie die sich zudringende Bosheit ihrer Gesandtschaft, und ohne Zweifel der geheime Charakter vieler unter ihnen verdiente. „Wer unter euch ohne Sünde ist, der werfe „den ersten Stein auf sie.“ Dieß that seine Wirkung. Von dem Vorwurfe getroffen, und in ihrer Erwartung betrogen, schlichen sie sich, einer nach dem andern, davon, und ließen Jesum mit dem Weibe allein. Und nun folgt das Gespräch, welches den für unsern jetzigen Gegenstand wesentlichsten Theil der Erzählung ausmacht. — Wenn demnach Christus das Weib fragte, „hat dich niemand verdammt,“

so

so redete er gewiß von einer Verdammung vor bürgerlichen Richtern nach den Landesgesetzen. Und so ward er auch von ihr verstanden: sonst wäre ihre Antwort, „Herr niemand hat mich „verdammt," nicht wahr gewesen. Denn nach allen andern Bedeutungen des Worts **verdammen**, es mag heißen, tadeln, nachtheilig urtheilen, Vorwürfe machen, für strafbar erklären, hatten sie wirklich viele verdammt; wenigstens alle die welche sie zu Jesu brachten. Wenn also durch das, was Christus in seiner Frage **verdammen** nennt, der Urthelsspruch eines Richters gemeynt war: so verlangt der Sprachgebrauch, daß man diesem Worte in der darauf folgenden Antwort Christi, „so ver„damme ich dich auch nicht," eben dieselbe Bedeutung gebe. Er wollte sagen: ich mache auf keinen richterlichen Charakter, auf kein obrigkeitliches Ansehn über dich Anspruch; es ist weder mein Amt noch mein Geschäffte, die Aussprüche der Gesetze kundzuthun oder zu vollziehn.

Wenn Christus hinzusetzt: „gehe hin und „sündige forthin nicht mehr:" so sagt er ihr in der That, daß sie schon gesündiget hat. Was aber die Beschaffenheit und Größe dieser Sünde, oder die Meynung Christi in Absicht beyder Stücke betrifft: so findet sich darüber in jenen Worten gar keine Erklärung, und es läßt sich aus denselben nichts schließen, wodurch die anderweitigen Gründe für die Strafbarkeit des Ehebruchs entkräftet würden.

Fünftes Kapitel.

Blutschande.

Um Keuschheit und Unschuld in den Familien, und unter solchen Personen beyderley Geschlechts zu erhalten, die von Jugend auf, mit einander in der größten Vertraulichkeit leben, war es nothwendig durch alle mögliche Mittel einen Abscheu vor Verheyrathungen oder fleischlicher Verbindung unter zu nahen Verwandten zu erwecken. Und nach diesem Grundsatze kann man sagen, daß die Heyrath zwischen Bruder und Schwester, zwischen Eltern und Kindern, und zwischen allen denjenigen, die gewöhnlicher Weise in Einer Familie leben, schon durch das Gesetz der Natur verboten wird.

Einschränkungen, die sich auf entferntere Grade der Verwandtschaft erstrecken, als diejenigen sind, die um der genannten Ursache willen von ehelichen Verbindungen abgehalten werden müssen, gründen sich bloß auf die Autorität der positiven Gesetze, welche sie gebieten; und können nur durch die Absicht gerechtfertigt werden, die Reichthümer zu vertheilen, die Familien mit einander zu verknüpfen, oder irgend andre politische Vortheile zu befördern.

Das Levitische Gesetz, dessen Verordnungen in diesem Stücke in England angenommen sind, und das von den Regeln des Römischen nur wenig abgeht, verbietet Heyrathen zwischen

schen *) Verwandten bis zum dritten Grade der Abstammung, und betrachtet die Verwandtschaft durch Verschwägerung eben so wie Blutsfreundschaft. Demohnerachtet werden die Kinder aus Ehen in solchen verbotnen Graden nicht für unehelich erklärt, es sey denn, daß die Eltern sich bey ihren Lebenszeiten haben scheiden lassen.

Bey den Aegyptiern, sagt man, waren die Ehen zwischen Geschwistern erlaubt. Bey den Atheniensern findet man eine sonderbare Einrichtung. Halbgeschwistern, die Einen Vater und zwey Mütter hatten, war es erlaubt zu heyrathen, Halbgeschwistern von Einer Mutter war es nicht erlaubt. Dieselbe Gewohnheit herrschte wahrscheinlich auch in Chaldäa, zu der Zeit, da Abraham dieß Land verließ. Denn er und sein Weib Sara waren einander auf die erstre der oben gedachten Arten verwandt. „Auch ist sie wahrhaftig „meine Schwester; denn sie ist meines Vaters „Tochter, aber nicht meiner Mutter Tochter; „und ist mein Weib worden."

*) Das Römische Gesetz dehnt das Verbot auf die Descendenten des Bruders oder der Schwester ins Unendliche aus. Nach dem Englischen und Jüdischen Gesetze ist kein Hinderniß, warum ein Großonkel nicht seine Großnichte heyrathen solle.

Sechstes Kapitel.

Vielweiberey.

Die Gleichheit *) in der Zahl der Gebohrnen männlichen und weiblichen Geschlechts, zeigt die göttliche Absicht, daß jedem Manne nur Eine Frau zu Theil werden soll. Denn wenn Einem Manne ein ausschließendes Recht auf fünf oder mehr Weibspersonen gegeben würde: so müßten dafür fünf Männer des Rechts auf eine einzige beraubt seyn, welches nie die von Gott intendirte Ordnung seyn konnte.

Es scheint eine andre sehr deutliche Anzeige des göttlichen Willens darinn zu liegen, daß er im Anfange nur einen Mann und eine Frau erschuf. Hätte Gott die Vielweiberey zu derjenigen Einrichtung bestimmt, die unter unserm Geschlechte herrschen sollte, so würde er bald mit derselben angefangen haben; besonders da, wenn er dem Adam mehr als eine Ehegattin gegeben hätte, die Vermehrung der menschlichen Gattung einen schnellern Fortgang würde gewonnen haben.

Die

*) Die Gleichheit ist nicht vollkommen genau. Die Anzahl der gebohrnen Knaben übertrifft die der Mädchen in der Proportion von neunzehn zu achtzehn; und dieser Ueberschuß scheint den größern Abgang ersetzen zu sollen, den das männliche Geschlecht, durch Krieg, Seefahrten, und andre gefährliche und ungesunde Beschäfftigungen leidet.

Die Vielweiberey ist nicht nur den natürlichen Anlagen und Einrichtungen des menschlichen Geschlechts, und dem wahrscheinlichen Willen des Schöpfers entgegen, sondern sie bringt auch für die Personen selbst, welche darinn leben, und für das gemeine Wesen folgende schlimme Wirkungen hervor: Streitigkeiten und Eifersucht zwischen den Weibern desselben Mannes; — getheilte Neigungen von Seiten des Mannes, und zuletzt die Vertilgung aller zärtlichen Neigungen in seinem Herzen; — bey den Reichen ein solches Uebermaaß im Genuß der Wollust, daß dadurch die Kraft zu denken sowohl als zu handeln geschwächt, und diejenige Trägheit und Schwäche des Körpers und der Seele hervorgebracht wird, wodurch die Völker des Orients sich so lange ausgezeichnet haben; — die Erniedrigung und Unterdrückung der einen Hälfte des menschlichen Geschlechts, die in Ländern, wo die Vielweiberey herrscht, zu bloßen Werkzeugen des sinnlichen Vergnügens für die andre Hälfte herabgewürdiget sind; — Vernachläßigung der Kinder; — und endlich die mannichfaltigen und oft unnatürlichen Uebel und Laster, welche aus einem Mangel an Frauenzimmern entstehn. Um diese Uebel wieder gut zu machen, bietet die Vielweiberey auch nicht einen einzigen Vortheil dar. In Absicht der Bevölkerung, von welcher man bisweilen geglaubt hat, daß sie dadurch befördert würde, gewinnt das gemeine

Wesen

Wesen nichts.*) Denn die Frage ist nicht, ob ein Mann mit fünf Frauen mehr Kinder haben wird, als mit einer, sondern ob diese fünf

*) Nichts, will ich sagen, in Verhältniß gegen andere Staaten, wo fast jeder Mann sich verheyrathet. Da, wo Ehen weniger allgemein sind, und viele Personen weiblichen Geschlechts, aus Mangel an Ehemännern unfruchtbar bleiben, konnte die Vielweiberey im Anfange der Bevölkerung ein wenig aufhelfen; aber auch nur ein wenig. Denn da die Vielheit der Weiber vornehmlich aus Antrieben der Sinnlichkeit verlangt wurde: so vermehrte sie wahrscheinlich nicht sowohl die Nachfrage nach Weibern überhaupt, als vielmehr die nach schönen Weibern. Doch selbst jenes wenige wird durch verschiedne zu machende Gegenrechnungen noch sehr verringert. Denn erstlich, da niemand als der Reiche viele Frauen ernähren kann, so werden da, wo die Polygamie eingeführt ist, die Reichen sich die Vortheile derselben zu Nutze machen, indeß die übrigen in einer unsteten, und unfruchtbaren Unenthaltsamkeit leben werden. Und zweytens werden die Frauenzimmer weniger wachsam seyn ihre Unschuld zu erhalten, wo sie wissen, daß sie dieselbe für nichts anders als für eine Zelle in einem Harem aufbewahren, und daß ihre Keuschheit nie durch die Glückseligkeit und die Vorrechte einer Ehegattin, so wie dieselben nur bey der Verbindung Einer Frau mit Einem Manne Statt finden, belohnt werden wird. Diese Betrachtungen sind demjenigen beyzufügen, was im Text von dem leichtern und frühzeitigern Etablissement der Kinder gesagt worden ist.

fünf Weiber nicht eben so viele oder noch mehrere Kinder bringen würden, wenn sie an fünf verschiedene Männer verheyrathet wären. Und was die Fürsorge für die erzeugten Kinder betrifft, die Bestrebung sie wieder in der Welt in solchen Verhältnissen und Lagen auftreten zu lassen, daß sie ihre eigne Familien errichten, und von neuem Kinder zeugen können, (worauf die Fortpflanzung und der zunehmende Anwachs des menschlichen Geschlechts vornehmlich beruht,) so ist dieselbe theils an und für sich weniger zu erwarten, theils weniger in der Ausführung möglich, wo zwanzig oder dreyßig Kinder, durch das Vermögen und die Anstalten Eines Vaters unterstützt werden sollen, als wo sie unter fünf oder sechs Familien vertheilt sind, deren jede die Fürsorge und das Erbtheil zweyer Eltern zu genießen hat.

Ob es nach dem Gesetze Mosis erlaubt war, mehrere Frauen zu gleicher Zeit zu haben, scheint zweifelhaft: *) aber es sey nun erlaubt oder nicht erlaubt gewesen, so war es gewiß unter den Stammvätern der Juden, sowohl vor als unter dem Gesetze üblich. Ohne Zweifel wurde die Erlaubniß dazu, wenn anders eine vorhanden war, so wie die zur Ehescheidung, ihnen **um ihres Herzens Härtigkeit** willen gegeben, d. h. mehr um ihren für jetzt unüberwindlichen Leidenschaften und Gewohnheiten nachzugeben, als um dadurch die Sache an

*) 5 Mos. 17, 17. K. 21, 15.

an sich für rechtmäßig und schicklich zu erklären. Wahrscheinlich hatten sich in diesem Punkte, die Sitten der Juden schon vor Christi Zeiten geändert. Denn in dem neuen Testament finden wir weder in den erzählten Thatsachen, noch in den moralischen Lectionen eine Spur, daß etwas dergleichen üblich oder geduldet gewesen sey.

Eben dieser Ursache wegen, und zugleich, weil die Vielweiberey auch bey den Griechen und Römern verboten war, können wir kein ausdrückliches Gesetz über diesen Gegenstand, in den Urkunden des Christenthums erwarten. Die Worte Christi (Matth. 19, 9.) können durch eine sehr natürliche Schlußfolge, als ein Verbot der Vielweiberey verstanden werden. Denn wenn „der, welcher sich von seinem „Weibe scheidet, und freyet eine andre, die „Ehe bricht:" so ist der, welcher eine andre freyet, ohne sich von der ersten zu scheiden nicht weniger des Ehebruchs schuldig. Denn der Ehebruch besteht nicht in der Verstoßung des ersten Weibes: (so ungerecht und selbst grausam diese seyn mag, so ist sie doch nicht Ehebruch:) sondern in der Schließung eines neuen Ehebündnisses, während daß das alte noch gesetzmäßig fortdauert, und seine Verbindlichkeit behält. Die verschiednen Stellen in den Schriften Pauli, wo er von der Ehe redet, setzen alle diesen Begriff der Ehe voraus, daß sie die Verbindung zwischen Einem Manne und Einer Frau bedeute. Nur nach dieser Voraussezung

tzung sind seine Schlüsse bündig. Röm. 7, 2. 3. „Wisset ihr nicht, lieben Brüder, (denn ich „rede mit denen die das Gesetz wissen,) daß das „Gesetz herrschet über den Menschen, so lange „er lebt? Denn ein Weib, das unter dem „Manne ist, dieweil der Mann lebt, ist sie ver„bunden an das Gesetz: so aber der Mann „stirbet, so ist sie los von dem Gesetze, das den „Mann betrifft. Wo sie nun bey einem an„dern Manne ist, weil der Mann lebt, wird „sie eine Ehebrecherin geheißen." Wenn eben dieser Apostel den Corinthischen Neubekehrten das Heyrathen erlaubt; (welches er aber doch, „um der gegenwärtigen Noth willen" *) für unbequem hält,) so schränkt er doch diese Erlaubniß, auf die Verheyrathung Eines Mannes mit Einer Frau ein. „Es ist dem Men„schen gut, daß er kein Weib berühre. Aber „um der Hurerey willen habe ein jeglicher sein „eigen Weib, und eine jegliche habe ihren „eignen Mann."

Die Sitten verschiedner Länder gehn in keiner Sache mehr von einander ab, als in den Einrichtungen der häuslichen Gesellschaft. Bey weniger aufgeklärten oder bey wollüstigeren Nationen ist entweder der aus der Vielweiberey entspringende Schaden nicht eingesehen worden, oder wenn sie ihn erkannten, haben die, welche die Macht besaßen, die Gesetze zu reformiren, nicht den Willen gehabt, die Befriedi-

*) 1 Cor. 7, 26.

friedigung ihrer eignen Leidenschaft aufzugeben. Die Vielweiberey wird bis auf diesen Tag von den Türken, und in allen Theilen von Asien, wo das Christenthum nicht die Landesreligion ist, beybehalten. In christlichen Ländern ist sie allgemein verboten. In Schweden wird sie mit dem Tode bestraft. In England steht, außer der Aufhebung der zweyten Heyrath, auf die erste Uebertretung dieser Art, Gefängniß und Brandmarken, auf die zweyte Lebensstrafe. Was man auch nun zur Vertheidigung der Vielweiberey in solchen Ländern, wo dieselbe durch die Gesetze autorisirt ist, sagen mag, so ist doch die Verheyrathung mit einer zweyten Frau, bey Lebzeiten der ersten, in Ländern wo eine solche zweyte Heyrath null und nichtig ist, unter die gefährlichsten und grausamsten der Betrügereyen zu zählen, durch welche ein Frauenzimmer um ihr Vermögen, um ihre eigne Person, und um ihre Glückseligkeit gebracht wird.

Die alten Meder nöthigten, in dem einen Canton, ihre Bürger, sieben Weiber zu heyrathen; in einem andern jedes Frauenzimmer, sieben Männer anzunehmen, nachdem an dem einen Orte der Krieg außerordentliche Verwüstungen unter den Männern angerichtet hatte, oder an dem andern viel Weiber von einem Feinde waren gefangen weggeführt worden. Diese Anordnung, insofern sie sich nach dem Verhältniß richtete, das in jeder Provinz zwischen der Anzahl der Personen männlichen

und

und weiblichen Geschlechts bestand, beruhte auf eben den Gründen, nach welchen sich jetzt die aufgeklärtesten Nationen Europens in ihrer Gesetzgebung für die Ehe zwischen **Einem** Manne und **Einer** Frau erklärt haben.

Cäsar fand unter den Einwohnern von England eine Polygamie, wenn man die von ihm beschriebne Einrichtung so nennen darf, die sonderbar, und ganz einzig in ihrer Art war. Uxores, inquit, habent deni duodenique inter se communes, et maxime fratres cum fratribus, parentesque cum liberis: sed si qui sunt ex his nati, eorum habentur liberi, quo primum virgo quaeque deducta est.

Siebentes Kapitel.

Ehescheidung.

Ehescheidung nehme ich hier in dem Sinne des Worts repudium, für die Aufhebung des Ehecontracts, **durch den Willen**, und durch **einen Actum des Mannes.** [8])

Diese

8) Ich weiß nicht warum unser Autor das Wort divorce in dem Sinn braucht, daß es nicht die Trennung der Ehe, von welcher Seite sie auch veranlasset werden mag, sondern das vorzügliche Recht des Mannes seine Frau wenn er will, von sich entlassen und also die Ehe aufheben zu können, bedeute: da weder das Wort divorce, so wenig wie das Wort Ehescheidung bey uns, dieses bedeutet; noch auch ein

Diese Gewalt ward dem Manne unter den Juden, den Griechen und den spätern Römern zugestanden, und sie wird noch von ihm bey den Türken und Persianern ausgeübt.

Kann

ein solches ausschließendes Recht die Ehe zu trennen, dem Manne nach den Englischen Gesetzen zukömmt. — In den ältern Staaten, als überhaupt die beyden Geschlechter noch als weit ungleicher unter sich angesehen wurden, (welche moralische und bürgerliche Ungleichheit bey jeder Nation nach eben den Graden abgenommen hat, nach welchen die Sittlichkeit und Cultur unter ihr gewachsen ist,) war allerdings die Trennung der Ehe nur von Seiten des Mannes allein erlaubt, so wie nur die Untreue von Seiten der Frau für Ehebruch galt. So giebt auch das Jüdische Gesetz nur dem Manne die Erlaubniß sich von seinem Weibe zu scheiden, aber redet nie von einer Scheidung, deren Urheberin das Weib, und deren Grund die Unzufriedenheit desselben wäre. Eine Sonderbarkeit der Englischen Verfassung aber ist es, daß zu einer wirklichen und völligen Trennung der Ehe, womit die Erlaubniß wieder zu heyrathen verbunden ist, die Gerichte keine legale Gewalt haben, sondern daß diese in jedem einzelnen Fall, durch eine Parlementsacte, d. h. durch ein auf diesen besondern Fall gegebenes Gesetz erhalten werden muß. Die Civilgerichte können nur von Tisch und Bette scheiden, und die geistlichen Gerichte können nur eine Heyrath für null erklären, weil sie nicht unter den gesetzmäßigen Bedingungen contrahirt worden, und also in den Augen des Gesetzes nie vorhanden gewesen ist.

Kann ein solches Recht mit dem Gesetze der Natur bestehen? — Das ist die Frage die wir hier zu untersuchen haben.

Zuerst nun ist es augenscheinlich mit den Pflichten unverträglich, welche Eltern ihren Kindern schuldig sind; weil diese nie vollkommen erfüllt werden können, als wenn beyde Eltern beysammen wohnen, und ihre Sorgfalt und Bemühung vereinigen. Es ist ferner unverträglich mit dem Rechte, welches die Mutter sowohl als der Vater, auf die Dankbarkeit ihrer Kinder, und auf das Vergnügen ihres Umgangs besitzt, zwey Vortheile, deren sie durch ihre Entfernung aus ihres Mannes Familie fast nothwendig beraubt wird.

Wo diese Einwürfe nicht statt finden, da kenne ich keinen auf diesen Fall anwendbaren Grundsatz des Naturrechts, als die Beziehung auf das allgemeine Beste.

Denn, wollten wir sagen: willkührliche Verstoßung seiner Ehegattin sey dem Manne durch den Ehecontract untersagt: so könnte man antworten, der Ehecontract dürfe ja nur so abgefaßt werden, daß er diese Bedingung einschließe.

Wenn wir mit einigen Moralisten uns darauf gründen, daß jeder Contract so lange gültig seyn müsse, als die Absicht, zu deren Erreichung die contrahirenden Partheyen denselben schlossen, seine Fortdauer erfordert: so würde doch schwer anzugeben seyn, welche andre Absicht des Ehecontracts, alsdann einen

Mann noch an eine Frau, von der er loszukommen wünscht, binde, wenn keine Kinder vorhanden sind, oder die Sorge für dieselben nicht mehr nöthig ist.

Wenn wir mit andern behaupten wollten, daß kein Contract, nach dem Naturrechte aufgehoben werden könne, es sey denn, daß beyde Partheyen in eben die Verfassung zurückgesetzt würden, in der sie vor Schließung des Contracts waren, so würde es uns schwer werden zu beweisen, daß dieses eine allgemeine Eigenschaft aller Contracte sey.

Ich gestehe es, daß ich unfähig bin irgend einen Umstand in dem Ehevertrage zu entdecken, wodurch derselbe von allen andern Verträgen so unterschieden sey, daß seine Aufhebung durch Bewilligung beyder Theile, nicht geschehen könne; es sey nun daß der Antrag dazu nur von Einer, oder daß er von beyden Partheyen geschehen dürfe. Wenn wir aber den Wirkungen eines solchen zugestandnen Rechts auf die allgemeine Glückseligkeit des ehelichen Standes nachspüren, so werden wir in dem Nutzen derjenigen Policeygesetze, welche dem Manne das Recht seine Gattin von sich zu stoßen ganz benehmen, oder es auf die Fälle außerordentlicher und namentlich bestimmter Beleidigungen von Seiten der Frau einschränken, Gründe genug finden diese Gesetze zu rechtfertigen. Nach den im Anfange des Werks entwickelten Grundsätzen aber, können wir dasjenige als von dem Naturrecht verboten ansehen,

was

was wir der allgemeinen Glückseligkeit unsers Geschlechts nachtheilig finden.

Ein Gesetzgeber, dessen Maaßregeln bloß durch Absichten des allgemeinen Bestens geleitet, und durch keine in den Umständen des Orts liegende Hindernisse beschränkt werden, muß das Band der Ehe, während der Lebenszeit beyder Verehlichten, unauflöslich machen um folgender daraus entspringenden Vortheile willen.

1. Weil diese Unauflöslichkeit dazu beyträgt, den Frieden und die Einigkeit unter Eheleuten zu erhalten, theils indem sie die Gemeinschaft ihres Interesses verewigt, theils indem sie sie in die Nothwendigkeit versetzt, einander wechselseitig zu ertragen und nachzugeben.

Beyde Betrachtungen sind auf Wahrheit gegründet und sind wichtig. Eine frühere gesetzmäßige Auflösung des Ehevertrages als durch den Tod, würde ein getheiltes Interesse unter Mann und Frau hervorbringen. Diese letztere würde schon zum Voraus auf den Zeitpunkt denken, wo die gemeinschaftliche Haushaltung aufhören sollte, und würde sich für denselben einen Fond zu sammeln suchen, um die ihr alsdann geraubten Quellen des Unterhalts zu ersetzen. Dieß würde also, von der einen Seite, sie in die Versuchung führen, sich von dem Vermögen oder den Einkünften ihres Mannes mehr zuzueignen, als ihr zugehört, oder dieser ihr mit gutem Willen zugesteht, — und würde auf der andern bey dem Manne

Mißtrauen und Argwohn daß so etwas geschehn möchte, erregen; — Uebel die in dem jetzigen Zustande der Dinge nur selten die Freundschaft und Zutraulichkeit von Eheleuten stören. Die zweyte Wirkung von der Einrichtung daß nur der Tod die Ehe trennt, ist nicht weniger wohlthätig. Es ist unvermeidlich, daß zuweilen Personen von ganz entgegenstehenden Temperamenten, Gewohnheiten und Geschmack im Ehestande zusammenkommen. Sollen diese glücklich leben, so muß jeder Theil die größte Mühe anwenden, dem, was dem andern mißfällt, zu entsagen, und das zu thun, was ihm angenehm ist. So lange Mann und Frau in einander verliebt sind, so thun sie dieses von selbst, und ohne es gewahr zu werden; aber die leidenschaftliche Liebe kann weder bey allen Eheleuten Statt finden, noch dauert sie bey irgend einem Paare beständig. Sobald sie aber fehlt, so werden weder Vorstellungen der Pflicht, noch feine Empfindungen, bey dem großen Haufen des männlichen und weiblichen Geschlechts halb so viel ausrichten, als diese eine einleuchtende Betrachtung, daß sie sich nun einmal müssen in das zu schicken suchen, was nicht mehr zu ändern ist; daß sie nicht anders als entweder beyde unglücklich seyn, oder an einem gemeinschaftlichen Glücke Theil nehmen können; und daß es also jedes eigner Vortheil erfordert, für des andern Vergnügen zu sorgen und sein Wohlgefallen zu suchen. Diese Gefälligkeiten, wenn sie auch im Anfange durch

die

die Nothwendigkeit erzwungen sind, werden mit der Zeit natürlich; und ob sie gleich in diesem Falle nicht so reitzend sind, und so sehr zur Gegenliebe auffordern, als wenn sie aus wahrer Zuneigung herkämen: so verschaffen sie doch gemeiniglich dem verheyratheten Paare, eine Ruhe und eine Zufriedenheit, die zu ihrer Glückseligkeit hinlänglich ist.

2. Weil die Menschen immer neue Gegenstände der Begierde aufsuchen, und diesen den Vorzug geben würden, wenn sie, sobald sie wollten, von ihren jetzt bestehenden Verbindungen loskommen könnten. Gesetzt der Mann habe auch einst seine Ehegattin allen andern Frauenzimmern vorgezogen: so kann man doch nicht darauf trauen, daß er sie immer allen vorziehn wird. Der Besitz wirkt eine große Veränderung: und es ist nichts was gegen den Reitz der Neuheit sicher stelle, als die Unmöglichkeit den neuen Gegenstand zu erhalten. Wäre die Ursache, welche die beyden Geschlechter vereiniget, eben so wirksam sie beysammen zu halten, als sie stark ist sie zuerst an einander zu ziehn, oder könnte ein Frauenzimmer bey ihrer Scheiduug vom Manne wieder verjüngt, und in alle Vorzüge ihres jungfräulichen Zustandes wieder eingesetzt werden: so würde das Recht, eine solche Scheidung vorzunehmen, mit weniger Gefahr des Mißbrauchs, und mit geringern Unbequemlichkeiten den Händen des Mannes anvertrauet werden können. Aber nach der jetzigen Beschaf-

fenheit der menschlichen Natur, und da die verabschiedete Frau, durch den Ehestand selbst, viele von den Vortheilen verloren hat, die sie vor dem Eintritt in denselben besaß: so ist es nothwendig, dem Zustande der Verehlichten eine größere Sicherheit zu geben, als diejenige ist, die in der fortdauernden Zuneigung ihres Mannes liegt; — es ist nothwendig, bey beyden Theilen, dasjenige, was die leidenschaftliche Liebe durch die Sättigung verloren hat, durch eine Empfindung der Pflicht und der Verbindlichkeit zu ersetzen. Ueberhaupt ist diese dem Manne zugestandne Gewalt die Ehe nach seinem Gefallen aufzuheben, augenscheinlich, und in hohem Grade, zum Nachtheile der Frau. Und die Frage ist also, ob die reelle und bleibende Glückseligkeit der einen Hälfte des menschlichen Geschlechts, den veränderlichen Launen, oder den wollüstigen Begierden der andern aufgeopfert werden dürfe.

Ich habe bisher bloß von dem repudio, oder derjenigen Trennung der Ehe geredet, die ganz von dem Willen des Mannes abhängt, weil diese wirklich in vielen Theilen der Welt durch Gesetze bestätiget worden ist. Aber eben dieselben Einwürfe lassen sich, großentheils gegen diejenigen Ehescheidungen machen, welche durch beyderseitige Einwilligung geschehn. Man bedenke zu dem Ende nur, wie oft die wahre Ursache, warum beyde Theile zuletzt in die Trennung der Ehe einwilligen, ursprünglich doch nur in der Aufführung des Einen Theiles

lag.

lag. Man bedenke, in welcher bedrängten Lage sich einer von beyden Ehegatten bey einem empfindlichen Herzen befinde, und wie wenig Aussicht auf Glückseligkeit er habe, wenn er sich dem Wunsche des andern Ehegatten frey zu seyn, oder der Leidenschaft desselben widersetzen will.

Eine Ausnahme hievon gesteht das Naturrecht dem einen beleidigten Ehegatten zu, wenn der andre sich des Ehebruchs schuldig gemacht, jenen vorsätzlich verlassen, dem Leben desselben nachgestellt, oder Grausamkeiten gegen ihn ausgeübt hat, endlich wenn er unheilbar wahnwitzig, oder durch seine Constitution auf immer unvermögend ist. Aber es giebt dieselben Vergünstigungen nicht, wo ein bloßes Mißfallen, das Entgegengesetzte der beyderseitigen Temperamente und Neigungen, die Verschiedenheit im Geschmacke und in den Gewohnheiten, die Unzufriedenheit mit der Kälte, der Vernachläßigung, der Strenge, dem mürrischen Wesen, der Eifersucht eines Ehegatten, den andern zur Aufhebung der Ehe bewegen. Nicht daß diese letztern Gründe unerheblich sind: aber Klagen dieser Art könnten sehr oft erhoben werden; und doch ist es unmöglich sie durch Zeugnisse oder auf andre Art gerichtlich zu beweisen. Wollte man ihnen also ein uneingeschränktes Gehör geben, und die Ehe sogleich aufheben, als einer von beyden Eheleuten, es sich einkommen läßt dieselben vor Gericht zu führen: so würde dieß eben den

 Erfolg

Erfolg haben, als wenn man alle Ehescheidungen ohne Unterschied der Willkühr und den Leidenschaften der verheyratheten Personen überließe.

Miltons Geschichte ist bekannt. Nach langen Mißhelligkeiten, in denen er mit seiner Frau gelebt hatte, suchte er die Hand einer andern; und gab zugleich eine Vertheidigungsschrift für sein Verfahren heraus, worinn er zu beweisen suchte, daß es, um die Ehe zu trennen, eben ein so gültiger Grund sey, wenn ein Ehegatte dem andern durchaus und unveränderlich mißfällt, als wenn einer von beyden einen Ehebruch begangen hat. Dieser Satz und alle Gründe, durch welche man ihn unterstützen will, werden durch die oben angeführte Betrachtung hinlänglich widerlegt. Und wenn ein verheyrathetes Paar, das in beständiger und nicht zu verhütender Uneinigkeit mit einander lebt, klagt, daß für ihre Glückseligkeit viel besser gesorgt wäre, wenn man ihm erlaubte, eine beyden Theilen verhaßt gewordene Verbindung zu trennen: so kann man ihm antworten, daß diese Erlaubniß, würde sie allgemein zugestanden, Ausgelassenheit der Sitten, Zänkereyen und Elend, unter tausenden, die jetzt im Ehestande tugendhaft, ruhig und glücklich leben, hervorbringen würde; und daß, wenn seine Glückseligkeit durch die Strenge der Gesetze verloren geht, sie der Glückseligkeit des ganzen gemeinen Wesens aufgeopfert wird.

Die

Die heilige Schrift scheint die Schranken der Pflicht noch enger als das Naturrecht zu setzen. „Wer, sagt Christus, sich von seinem „Weibe scheidet, es sey denn um Ehebruchs „willen, der bricht die Ehe, und wer eine ge„schiedene freyet, der bricht auch die Ehe.“ Matth. 19, 9. Das Gesetz Mosis erlaubte, aus Gründen, die sich auf Umstände der Zeit und der Nation beziehn, dem Jüdischen Ehemanne, sich von seiner Frau zu scheiden. Ob er aber dieses Recht hatte, die Ursache zur Ehescheidung mochte seyn, welche sie wollte; oder welche Ursachen für gültig gehalten wurden, darüber scheinen die Ausleger der damaligen Zeit verschiedener Meynung gewesen zu seyn. Christus, dessen Religion auf kein Volk und kein Zeitalter eingeschränkt seyn sollte, widerruft diese Erlaubniß, als eine solche, die den Juden, bloß „um ihres Herzens Härtigkeit willen“ gegeben worden wäre, und macht ein Gesetz bekannt, nach welchem die Ehescheidung hinführo lediglich auf den Fall des von Seiten des Weibes begangnen Ehebruchs eingeschränkt wird. Und ich sehe keinen hinlänglichen Grund, von dem klaren und genauen Wortverstande abzugehn. Die Regel war neu. Sie befremdete seine Schüler und war ihnen anstößig. Dessen ungeachtet, setzte Christus nichts hinzu, dieselbe zu erklären, oder zu mildern.

Geringere Ursachen können die **Absonderung** der Eheleute von einander rechtfertigen, ob sie gleich nicht zu einer solchen **völligen Auf-**

hebung

hebung des Ehevertrags berechtigen, wodurch beyde Theile die Freyheit bekämen, wieder zu heyrathen. Denn diese Freyheit ist es vornehmlich, welche die Ehescheidungen so gefährlich und schädlich macht. Wenn die Sorge für die Erziehung der Kinder ihr Beysammenbleiben nicht erfordert, ihre eigne Glückseligkeit aber nach beyder reiflich überdachtem Urtheile nothwendig macht, daß sie sich trennen, so mögen sie diese Trennung unter sich verabreden. Doch kann diese Nothwendigkeit wohl schwerlich jemals entstehn, ohne daß ein Theil, — oft beyde, daran schuld wären, und durch Fehler ihrer Aufführung dazu Anlaß gegeben hätten. Ferner, Grausamkeit, üble Begegnung, ein äußerst stürmisches oder verdrüßliches Temperament, oder andre große und beständige Ursachen des Mißvergnügens, können den beleidigten Theil berechtigen sich von dem andern abzusondern. Das Gesetz, welches die Form des Ehegelübdes vorschreibt, läßt freylich die sich verheyrathenden Personen versprechen, „**daß sie nie einander verlassen wollen.**" Aber dieses Gesetz muß stillschweigend eine Ausnahme in den oben angezeigten Fällen gestatten. Wie könnte es sonst zugleich dem beleidigten Weibe eine Rettungsmittel vor der Tyranney ihres Mannes, durch die Scheidung **von Tisch und Bette**, und durch die ihr in diesem Falle zu Führung ihrer abgesonderten Haushaltung angewiesenen Unterhaltungsgelder zu verschaffen gesucht haben? Auch Paulus unterscheidet zwischen

zwischen der Trennung eines Weibes von der Familie ihres Mannes, und der völligen Ehescheidung, welche sie berechtiget wieder zu heyrathen. „Das Weib soll ihren Mann nicht „verlassen: wenn sie ihn aber verläßt, so lasse „sie nicht wieder heyrathen.“

Die Englischen Gesetze, schränken, so wie das Gebot unsers Heilandes, die Aufhebung des Ehevertrages, bloß auf den Fall der von der Frau gebrochnen Ehe ein. Und auch in diesem Falle kann die Ehescheidung nur kraft einer Parlementsacte vor sich gehn; welche Acte sich hinwiederum auf eine vorläufige Erkenntniß des geistlichen Gerichtshofes, und auf einen Ausspruch der Geschwornen vor einem weltlichen Gerichte gründen muß: so daß eine so vollständige Untersuchung dieser Klage angestellt wird, als bey irgend einer Rechtssache nach Englischen Gesetzen möglich ist. Man hat vor kurzem den Vorschlag im Parlement gethan, zu den alten über diesen Gegenstand vorhandnen Acten, noch die Clausul hinzuzufügen, daß die der Untreue wegen geschiedene Frau, nie den Mitschuldigen ihres Verbrechens heyrathen dürfe, welcher nach der Natur dieses Processes, in dem Verlaufe desselben immer bekannt und überwiesen worden seyn muß. Denn es ist sehr wahrscheinlich, daß ehebrecherische Verbindungen oft in der Hoffnung angefangen werden, sie zu diesem Schlusse zu bringen. Wenigstens kann der Verführer, wenn er einmal die Neigung eines verheyratheten Frauenzimmers

zimmers gewonnen hat, sich leicht dieses scheinbaren Arguments bedienen, ihre Bedenklichkeiten niederzuschlagen, und seinen Sieg vollkommen zu machen. So wie jetzt in dieser Sache vor Gericht verfahren wird, tritt oft die obrigkeitliche Macht nur ins Mittel um die strafbare Absicht der Schuldigen zu befördern, und verleiht Rechte, wo sie nur Strafen verhängen sollte. — Der Vorschlag verdiente, daß man wenigstens einen Versuch machte. Aber ich glaube, man wird finden, daß eine noch empfindlichere Strafe erfordert werde, um dem Fortgange einer so überhandnehmenden Verderbniß der Sitten Einhalt zu thun. Könnte nicht vielleicht ein Gesetz nützlich seyn, nach welchem das Vermögen einer Ehebrecherin der Person oder den Personen anheimfiele, die nach ihrem leiblichen Tode ihre natürlichen Erben seyn würden, doch mit der Bedingung, daß ein gewisser Theil von den Einkünften, ihr als eine Leibrente, zu ihrem Unterhalte jährlich ausgezahlt werde, (welche Leibrente demohnerachtet nie eine gewisse fixe Summe übersteigen müßte,) auch mit der Einschränkung, daß jene Personen über das ihnen zugesprochne Vermögen der Ehebrecherin nicht disponiren, sondern wenn aus einer zweyten Ehe der geschiedenen Frau Kinder kommen, es diesen hinterlassen müssen, (vorausgesetzt, daß aus der ersten keine vorhanden sind). Würde ein solches Gesetz nicht unter den vornehmen Ständen dazu beytragen, die Tugend des weiblichen Geschlechts

schlechts weniger nachgebend, und die Bewerbungen der Verführer weniger dringend zu machen. Ich überlasse dieß der Untersuchung derjenigen, die diese so wichtige und doch fast unverbesserliche Classe der Menschen zu reformiren suchen. Gemeiniglich findet sich bey denjenigen Frauenzimmern, gegen welche ein solches Gesetz gerichtet wäre, eine Liebe zur Pracht und zu kostbaren Vergnügungen, die eben so ausschweifend ist als ihre wollüstigen Begierden. Die von mir vorgeschlagne Strafe würde grade diese Leidenschaft treffen. Niemand hätte sich aber auch über Ungerechtigkeit zu beklagen, wenn die oben schon angegebnen und andre vielleicht noch auszufindenden Vorkehrungen, die Strafe, auf die Person, welche gesündiget hat, einschränkten, — und das Vermögen dem rechtmäßigen Erben oder der Familie des Ahnherrn, von welchem es herkam, vorbehielten.

Urtheilssprüche der geistlichen Gerichtshöfe, welche die Partheyen a vinculo matrimonii, wegen Unmündigkeit, Impotenz, zu naher Blutsfreundschaft, schon vorhandner früherer Eheverbindung, oder wegen mangelnder Einwilligung der Eltern oder Vormünde, lossprechen, heben nicht sowohl eine geschlossene Ehe auf, als erklären vielmehr nur, daß keine Ehe vorhanden sey, weil zu der Zeit, als die Heyrathsceremonien vollzogen wurden, ein Hinderniß vorhanden war, welches dieselben null

und

und nichtig machte. In der That wird auch durch die bey jener Ceremonie gebrauchten Formeln, der Fall, wo solche Hindernisse obwalten, deutlich ausgenommen. Braut und Bräutigam werden bey der Trauung befragt, „ob „sie irgend ein Hinderniß wissen, um deswillen „sie nicht rechtmäßig können zusammengegeben „werden,“ — es wird ihnen vorgestellt, „daß „so viel deren sich anders mit einander verbinden, als Gottes Wort es erlaubt, nicht von „Gott zusammengefügt sind, und daß ihre Ehe „keine wahre Ehe ist.“ Alles dieß ist bestimmt den Partheyen auf eine feyerliche Art bekannt zu machen, daß das Gelübde, welches sie im Begriffe sind zu thun, nur in sofern ihre Gewissen bindet, und sie zur Beysammenwohnung berechtigt, als kein gesetzmäßiges Hinderniß vorhanden ist.

Achtes Kapitel.

Ehe.

Es sey, daß sich unter den Menschen eine Tradition der von Gott selbst zwischen dem ersten Menschenpaare gestifteten Ehe erhalten habe, oder es sey, daß man nur die Verbindlichkeit des Ehevertrages durch eine seiner Wichtigkeit angemessene Feyerlichkeit habe den Gemüthern eindrücklicher machen wollen: die Heyrathsceremonien sind fast in allen Ländern der Welt, zu Religionshandlungen

gen

gen *) gemacht worden, obgleich die Ehe an und für sich, und ohne Rücksicht auf die Regeln und Aussprüche, welche in den Schriften des alten und neuen Testaments darüber vorkommen, ein bloß bürgerlicher Vertrag, und mit der Religion nicht nothwendig verbunden ist.

In Absicht Eines Hauptumstandes bey ehelichen Verbindungen haben sich die Gewohnheiten der Welt verändert. Jetzt bringt die Frau dem Manne Geld mit; ehedem zahlte der Mann Geld an die Familie der Frau. So war es bey den Erzvätern der Juden, bey den Griechen, bey den alten Deutschen. Diese Aenderung hat dem weiblichen Geschlecht keinen geringen Vortheil geschafft. Denn indem die Verbindung mit einer Frau dem Manne jetzt auch in Absicht seiner Glücksumstände wichtig geworden ist: so hat das männliche Geschlecht dem weiblichen überhaupt weit mehr Achtung

*) Demohnerachtet ward es in christlichen Ländern nicht eher als im dreyzehnten Jahrhunderte zum Gesetze, daß die Heyrathsceremonien in der Kirche, und durch priesterliche Einsegnung geschehen müßten. In England wurden, während des Protectorats, die Ehen nur durch die Erscheinung der Partheyen vor einem Friedensrichter und die Bestätigung desselben solennisirt. Welcher Endzweck aber durch diese Neuerung erreicht werden sollte, ausgenommen der die Geistlichkeit herabzusetzen, läßt sich nicht wohl einsehen.

Achtung zu erweisen, hat seine Gunst mit weit mehr Aufmerksamkeit zu suchen angefangen: die Achtung, welche das männliche Geschlecht dem weiblichen erweist, und die Aufmerksamkeit, mit welcher das erstre die Gunst des letztern sucht, zugenommen. Diese Achtung, diese Gefälligkeit der Männer kann allein dem andern Geschlechte ersetzen, was ihm an Stärke abgeht. Es würde aber nicht sicher auf ein solches Betragen rechnen können, wenn bloß persönliche Reitze die Ursache desselben wären.

Wir haben es hier lediglich mit der Ehe zu thun, so wie sie in unserm Lande durch Gesetze eingeführt ist. Und um davon gehörig zu handeln, ist es nothwendig, stückweise die Worte des Ehegelübdes durchzugehn, um zu sehen:

1. Welche Verbindlichkeiten es hervorbringt.

2. Welche Gesinnungen zu der Zeit da man es thut, im Herzen seyn müssen, wenn sie mit diesem Gelübde übereinstimmen sollen.

3. Durch welche Handlungen in der Folge dasselbe gebrochen wird.

Der Ehemann verspricht von seiner Seite*) „sein Weib zu lieben, zu verpflegen, zu ehren, „und sie nicht zu verlassen;" das Weib von der ihrigen, **) „ihrem Manne zu gehorchen, „ihm

*) To love, honour, comfort et keep his wife.

**) To obey, serve, love, honour et keep his husband.

„ihm Dienste zu leisten, ihn zu lieben, zu eh-„ren, und auch ihn nicht zu verlassen,“ — und dieß „bey allen Abwechselungen von Gesund-„heit, Stande und Glück.“ Beyde verspre-chen gegenseitig, *) „alle andre Menschen zu „verlassen, und einzig bey einander zu bleiben, „so lange als sie beyde leben werden.“ Dieses Versprechen heißt das Ehegelübde; — wird bezeugt vor Gott und der Gemeinde; — wird begleitet mit Gebeten zu dem allmächtigen Gott um Beglückung desselben, und geschieht unter so feyerlichen und Andacht erweckenden Um-ständen, daß die Verbindlichkeit desselben, und die Schuld dessen der es verletzt, der Verbind-lichkeit und der Schuld beynah gleich gemacht wird, die mit einem wirklichen Eyde verbun-den ist. 9)

*) To forsake all others et to keep only to one another.

9) Es gehört unter die Sonderbarkeiten und Wider-sprüche, dergleichen es in jedem Staate und in jedem System der Gesetzgebung giebt, daß nach dem Groß-brittannischen, der wichtigste aller Contracte, den Menschen mit einander schließen können, der, wo-durch Eheleute sich wechselseitige Treue angeloben, ohne Bestätigung des Eydes geschlossen wird, als wenn dieser zu heilig wäre, um selbst am Fuß des Altars ausgesprochen werden zu dürfen; — und daß demohnerachtet, bey den unwichtigsten Ange-legenheiten, und bey denen, wo die Versuchung zu falschen Aussagen so groß ist, bey den Erklärungen, die der Kaufmann im Zollamte thun muß, ohne

Durch dieses Gelübde machen sich beyde Partheyen ausdrücklich und namentlich zur Treue gegeneinander anheischig; sie machen sich ferner anheischig, daß bey allem was sie thun einer des andern Glückseligkeit zu Rathe ziehn und aufs möglichste zu befördern suchen wolle. Die Frau insbesondere verspricht noch überdieß dem Manne Gehorsam.

Die Natur hätte ohne Zweifel beyde Geschlechter unter den Menschen, in ihren Fähigkeiten beynahe, und in ihren Rechten vollkommen gleich machen können. Aber um denjenigen Streitigkeiten zuvorzukommen, welche die Gleichheit, oder ein zweifelhafter und unentschiedner Rang fast immer hervorbringt, gebietet auch die heilige Schrift dem Weibe diesen Gehor-

Ausnahme förmliche Eyde gefordert werden. Der Bräutigam und die Braut, wenn sie vom Priester zusammengegeben werden, setzen, nachdem sie ihre beyderseitigen Versprechungen gethan haben, nur hinzu, and thereto I plight thee my troth. Ohne Zweifel eine Versicherung die eben so verbindlich ist als ein Eyd. Aber wenn überhaupt Formeln etwas bedeuten und eine Absicht haben: so scheint es immer unschicklich, die schwächere Formel bey der wichtigsten, und die allerstärkste bey der geringfügigern Gelegenheit zu brauchen. Hier stimmen ohne Zweifel die deutschen Gewohnheiten mit dem gemeinen Menschenverstande besser zusammen. Schwüre in Zollsachen sind gewöhnlich: aber das Eheversprechen wird mit der gewöhnlichen Eydesformel begleitet.

Gehorsam, welchen sie bey ihrer Verehlichung verspricht. Und sie gebietet ihn in so allgemeinen Ausdrücken, und so ohne Ausnahme, daß es scheint, sie wölle die Verbindlichkeit desselben auf alles ausgedehnt wissen, was nicht an sich unerlaubt, oder gradezu der Glückseligkeit des Weibes entgegen ist. „Das Weib," sagt der Apostel Paulus, „sey unterthan ihrem Manne „in allen Dingen." „Ein stiller und sanfter „Geist" (sagt eben dieser Apostel, da er von den Pflichten der Ehefrauen redet) „ist werth „in den Augen Gottes." Keine Worte haben je besser als diese, das wahre Verdienst des weiblichen Charakters ausgedrückt.

Die mannichfaltigen Umstände, die im menschlichen Leben vorkommen können, erlauben uns nicht, im allgemeinen zu sagen, daß niemand mit gutem Gewissen heyrathen könne, als der die Person, welche er vor den Altar führt, allen andern Personen in der Welt vorzieht. Aber den Ausspruch können wir ohne alle Bedenklichkeit thun, (wir mögen nun auf den Endzweck der ganzen Stiftung, oder auf den klaren Sinn der Worte sehen, in welchen der Ehecontract abgefaßt wird,) daß jeder, der zu der Zeit seiner Verehlichung, sich einer solchen Abneigung gegen das Frauenzimmer welches er heyrathet, oder einer solchen überwiegenden Neigung gegen ein anderes Frauenzimmer bewußt ist, daß er vernünftiger Weise nicht hoffen kann, gegen seine künftige Ehegattin jemals eine wahre Neigung zu bekom-

men, — sich, indem er das Ehegelübde ausspricht, einer ausdrücklichen und vorsätzlichen Falschheit schuldig macht; einer desto strafbarern Falschheit, weil er sie begeht, da seinem Gemüthe alle die Gedanken von Gott und der Religion gegenwärtig sind, welche der Ort, die Gebräuche und das Formular der Trauung, und die ganze Feyerlichkeit der Handlung natürlicher Weise in seinem Gemüthe erregen. Eben dieß gilt von Seiten der Frau.

Eine solche Schuld laden demnach alle diejenigen auf sich, die aus Bewegungsgründen des Eigennutzes Personen, gegen die sie Abneigung und selbst Widerwillen bey sich empfinden heyrathen. — Und sogar diejenigen sind davon nicht frey, die, (der Bewegungsgrund sey auch welcher er wolle) den Gegenstand ihrer zärtlichen Neigungen verlassen, und ohne diese Neigungen überwinden zu können, doch sich mit einer andern verehlichen.

Dieses Verbrechen der Falschheit wird ferner von jedem Manne begangen, der zu der Zeit, da er die Ehe mit der einen Person eingeht, schon den Vorsatz hat, mit einer andern einen vertrauten Umgang anzufangen, zu erneuern oder fortzusetzen. Dieselbe Handlung von Seiten der Braut, wenn anders ein Frauenzimmer einer solchen Handlung fähig ist, ist aus gleichen Gründen und in gleichem Grade strafbar.

Das Ehegelübde wird gebrochen

1. Durch Ehebruch.

2. Durch

2. Durch ein solches Betragen, welches das Leben des andern nach dem eignen Bewußtseyn des Handelnden, elend machen muß. Von dieser Art ist die Verlassung, völlige Vernachläßigung, Verschwendung, Trunkenheit, mürrisches Wesen, ausschweifende Kargheit, Eifersucht, oder eine so leichtsinnige Aufführung daß dadurch zur Erweckung der Eifersucht Gelegenheit gegeben wird.

* * *

Eine unlängst in den Heyrathsgesetzen Englands, getroffene Verfügung, macht die Einwilligung des Vaters, wenn dieser lebt, der Mutter, wenn sie den Vater überlebt hat, oder der Vormünder, wenn beyde Eltern todt sind, zur Gültigkeit der Heyrath bey einer Person die unter ein und zwanzig Jahren ist, nothwendig. Bey den Römern wurde die Einwilligung des Vaters und Großvaters, so lange diese lebten, erfordert. In Frankreich ist die Einwilligung der Eltern zu den Heyrathen der Söhne bis zu deren dreyßigsten Jahre; bey den Heyrathen der Töchter bis zu deren fünf und zwanzigsten Jahre nothwendig. In Holland bey den Söhnen bis zum fünf- und zwanzigsten, bey den Töchtern bis zum zwanzigsten Jahre. Und dieser zwischen beyden Geschlechtern gemachte Unterschied, hat augenscheinlich seinen sehr guten Grund. Denn ein Frauenzimmer scheint gemeiniglich mit achtzehn Jahren, zu der Erfüllung häuslicher

Pflichten der Ehegattin und Mutter eben so geschickt als ein Mann im ein und zwanzigsten, zu den Weltgeschäften, oder zu der schweren und wichtigern Sorge für die Erhaltung einer Familie.

Die körperliche Constitution beyder Geschlechter, leitet uns ebenfalls darauf, einen solchen Unterschied zu machen.

Neuntes Kapitel.

Von den Pflichten der Eltern.

Diejenigen Tugenden, welche ihre wohlthätigen Wirkungen, nur innerhalb des eignen Hauses der sie ausübenden Person äußern, werden gewöhnlicher Weise für nichts mehr als Handlungen eines verfeinerten Eigennutzes angesehen. Und doch muß man gestehn, daß die Pflichten, mit deren Erfüllung diese Tugenden sich beschäfftigen, die Absichten, zu deren Erreichung sie arbeiten, keiner an Nutzen und Wichtigkeit nachstehn. Und wo, kann man wohl mit Recht fragen, ist die Tugend schätzbarer, als wo sie das meiste Gute hervorbringt? Welche Pflichten sind verbindlicher als diejenigen, auf deren Ausübung viel ankömmt? — Wo haben wir aber Glückseligkeit und Elend so sehr in unsrer Gewalt, wo kann unsre Aufführung auf beydes einen so großen Einfluß haben, als in unsern eignen Familien? Man wird auch zugestehn müssen, daß gute Ordnung und Glückseligkeit in der

Welt

Welt besser aufrecht erhalten wird, wenn jeder Mann seine Aufmerksamkeit bloß auf seine eigne Angelegenheiten, und auf das Beste seiner Familie wendet, als wenn viele aus einem Uebermaaß übelverstandner Menschenliebe, ihre Geschäffte liegen ließen, um fremde zu übernehmen, welche sie gewiß mit weit wenigerer Geschicklichkeit und schlechterem Erfolg ausrichten würden. Wenn daher die Herabwürdigung jener Tugenden Grund hat, so muß sie ihn, nicht in der mindern Wichtigkeit derselben, sondern in den fehlerhaften und unreinen Bewegungsgründen haben, woraus sie gewöhnlicher Weise entstehen. Und in der That kann nicht geleugnet werden, daß das Interesse unsrer Kinder mit unserm eignen so genau vereiniget ist, daß wir durch einerley Triebfeder, durch die bloße Selbstliebe angetrieben werden, das eine wie das andre zu suchen; daß wir daher gemeiniglich beydes in denselben Gegenständen finden, und oft zu der einen Bestrebung so wenig als zu der andern den Gedanken von Pflicht nöthig haben. Wo dieß der Fall ist, da entfernt sich das oben angeführte Urtheil nicht weit von der Wahrheit. Und so oft als wir bey einem Manne eine sorgfältige Geschäfftigkeit für das Beste seiner eignen Familie finden, indeß er von jeder andern Tugend entblößt, oder doch in der Ausübung derselben lau und nachläßig ist; so oft jene Fürsorge ihn zu Uebertretung anderer Pflichten verleitet, oder lediglich auf die zeitliche Glückseligkeit seiner Kinder

gerichtet ist; — wenn er diese Glückseligkeit, so lange sie jung sind, dadurch zu befördern sucht, daß er ihnen Zeitvertreibe verschafft, und ihre Wünsche befriedigt, — und, wenn sie älter werden dadurch, daß er ihnen zu größerm Vermögen und einem höhern Stande verhilft: so oft kann man annehmen, daß jener Fall wirklich vorhanden, und diese väterliche Liebe von geringem moralischen Werthe ist.

In diesem Sinne demnach kann die von den häuslichen Pflichten gemeinhin herrschende Meynung begriffen und vertheidigt werden. Sehen wir auf ihren Gegenstand, so sind sie von der größten Nothwendigkeit im menschlichen Leben; untersuchen wir die Bewegungsgründe, die dazu antreiben, so sind sie oft wenig verdienstlich. Daher, ob gleich ein Mann selten einen hohen Rang in unsrer Achtung einnimmt, der sich durch nichts, als die Fürsorge für sein Haus und seine Familie empfiehlt: so tadeln wir doch die Vernachläßigung dieser Pflichten mit der äußersten Strenge. Und dieß sowohl wegen des augenscheinlichen und unausbleiblichen Schadens, welchen wir aus dieser Vernachläßigung entstehen sehen, als weil wir aus derselben nicht bloß einen Mangel natürlicher Zärtlichkeit, sondern auch einen Mangel moralischer Grundsätze erkennen, welche sonst dem Instincte, wo er nicht stark genug ist, zu Hülfe kommen würden. Und wenn, auf der andern Seite, unsere Achtung gegen diese Tugenden, nicht mit dem Guten, das sie bewirken,

wirken, noch mit dem Abscheu, den der Mangel derselben bey uns erregt, in Verhältniß steht: so ist die Ursache, weil nicht die nützlichsten, sondern die unentbehrlichsten Tugenden am meisten geschätzt werden: zu welchen letztern die unsrige nicht gehört, indem ihre Stelle oft durch den Instinct, und die auf das Interesse der Kinder sich ausdehnende Selbstliebe ersetzt wird.

Demohnerachtet können die väterlichen und mütterlichen Bemühungen zum Besten der Kinder, eben sowohl als andre pflichtmäßige Handlungen, wirklich ihren Grund in dem Gedanken von Verbindlichkeit haben. Und diese Triebfeder ist oft sehr nothwendig den Antrieb der instinctartigen Liebe bey den Eltern zu unterstützen, besonders in denjenigen Ständen, wo eine Familie nicht anders als durch die ununterbrochne schwere Arbeit des Vaters erhalten werden kann, wobey er sich noch viele der kleinen Erholungen versagen muß, welche unverheyrathete Männer in gleichen Umständen, und bey gleichem Erwerb, sich erlauben können. Da wo die natürliche Neigung der Eltern stark genug ist, oder weniger Schwierigkeiten zu überwinden hat: kann doch das Principum der Pflicht noch nothwendig seyn, um die Aeußerungen jener Neigung in Ordnung zu halten, und ihnen die gehörige Richtung zu geben. Sonst kann dieselbe leicht sich bloß damit beschäfftigen, und darinn gleichsam unnütz verrauchen, daß sie entweder das Kind durch

weibi-

weibische Liebkosungen verzärtelt, auf seine gegenwärtige Bequemlichkeit und die Erfüllung seiner Wünsche aufmerksam ist, und gegen seine Launen und seinen Eigensinn eine schädliche Nachsicht beweist; — oder daß sie eine übertriebne und überflüßige Sorgfalt anwendet, ihm die Außenseite der Glückseligkeit zu verschaffen, indeß sie wenige oder keine Achtsamkeit darauf richtet, ihm die inneren Quellen der Zufriedenheit durch Bildung seines Verstandes und durch tugendhafte Fertigkeiten zu eröffnen. Mit einem Worte, da wo das Betragen der Eltern gegen ihre Kinder, den Gedanken von Pflicht zum Grunde hat, oder durch denselben seine Richtung erhält: da ist dieses Betragen Tugend.

Nachdem ich diese Betrachtungen vorausgeschickt habe, um den Pflichten der Eltern auf der Stufenleiter menschlicher Tugenden ihre gebührende Stelle anzuweisen, komme ich jetzt zur Bestimmung und zur Erklärung dieser Pflichten selbst.

Wenn Moralisten uns sagen, daß Eltern verbunden sind, für ihre Kinder alles zu thun was sie können, so sagen sie zu viel. Denn auf diese Weise, würde jeder von den Eltern gemachte Aufwand, welcher hätte erspart, — jeder versäumte Gewinn, welcher hätte gemacht werden können, für strafbar erklärt.

Die Pflicht der Eltern hat ihre Gränzen gleich andern Pflichten; — und diese Gränze läßt sich, wenn nicht aufs allergenaueste, doch durch

durch Regeln, die für den praktischen Gebrauch bestimmt genug sind, angeben.

Diese Regeln können, in Absicht des äussern Zustandes der Kinder, unter folgenden Rubriken abgehandelt werden, **Unterhalt, Erziehung, und vernünftige Vorkehrungen zu ihrem künftigen Glück.**

I. Unterhalt.

Die Bedürfnisse und das Unvermögen der Kinder macht es nothwendig, daß jemand für ihre Erhaltung sorgt. Und da niemand ein Recht hat, durch eine Handlung, die er thut, andern eine Bürde aufzuladen: so folgt, daß die Eltern selbst diese Last übernehmen müssen. Außer diesem einleuchtenden Schlusse, ist es auch noch außer Zweifel, daß die instinctartige Liebe, welche Gott den Herzen der Eltern gegen ihre Kinder eingepflanzt, und die Anstalten, die er selbst durch den Bau des weiblichen Körpers getroffen hat, dem neugebohrnen Kinde die erste Nahrung zu verschaffen, hinlängliche Anzeigen seines Willens sind, daß Kinder sollen von ihren Eltern unterhalten und verpflegt werden.

Hieraus erkennen wir also die Strafbarkeit derjenigen, die entweder von ihren Familien entlaufen, oder, welches fast dasselbe ist, sie, vermöge der Folgen ihres Trunks und ihres Müßiggangs, dem Publico zu Verpflegung überliefern; ferner derjenigen, die bey ihrem Absterben, ihre Kinder entblößt, von allem

Vermögen hinterlassen, da sie doch, mit Fleiß und Sparsamkeit, hätten etwas zu ihrer künftigen Unterstützung bey Seite legen können; endlich derjenigen, die ihren unehlichen Kindern alle Fürsorge aus Härte versagen, oder aus Leichtsinn entziehn, und sie daher einem Zustande preisgeben, wo sie entweder umkommen, oder andern zur Last fallen. Denn die Pflicht seine Kinder zu erhalten, erstreckt sich sowohl auf die unehelichen als die ehelichen, da die Ursache, woraus die Verbindlichkeit entspringt, bey beyden auf gleiche Weise Statt findet.

Die heilige Schrift, ob sie gleich sich wenig mit Regeln menschlicher Klugheit und mit wirthschaftlichen Vorschriften abgiebt, und noch weniger einem weltlichen Sinne oder der Habsucht das Wort redet: hat demohnerachtet über diese Pflicht, und die Verbindlichkeit zu derselben, sich mit den deutlichsten Worten erklärt. „So jemand die Seinigen, sonderlich „seine Hausgenossen nicht versorget, der hat „den Glauben verleugnet, und ist ärger denn „ein Heyde." Er hat den Namen und das Bekenntniß eines Christen verunehrt, indem er selbst derjenigen Pflicht nicht Gnüge geleistet hat, welche auch von Ungläubigen anerkannt wird.

II. Erziehung.

Erziehung, in dem weitesten Umfange des Worts, begreift alle Vorbereitungen unter

sich,

sich, durch die wir in unsrer Jugend auf unser künftiges Leben ausgerüstet werden. Und in diesem Sinne brauche ich es hier.

Einige solche Vorbereitungen sind für Kinder von jedem Stande nöthig, weil ohne dieselben, sie als Erwachsene, unfehlbar elend und sehr wahrscheinlich lasterhaft seyn werden, es sey aus Mangel der Mittel sich zu erhalten, oder aus Mangel der Mittel sich auf eine vernünftige und unschuldige Art zu beschäfftigen. In dem Leben der gesitteten Menschen wird alles durch Kunst und Wissenschaft ausgerichtet. Eine Person also, die mit keinem von beyden versehen ist, (und keines kann ohne Unterricht und Uebung erlangt werden,) ist zu nichts zu gebrauchen. Ein unnützer Mensch aber ist gemeiniglich auch ein für die Gesellschaft schädlicher Mensch. Wer demnach sein Kind ohne alle Erziehung in die Welt sendet, sündiget dadurch gegen seine Nebenmenschen überhaupt. Seine Handlung ist der ähnlich, als wenn er ein ungebändigtes wildes Thier unter das Gedränge auf einem öffentlichen Platze laufen ließe.

In den niedrigern Volksclassen, sind nach jenem Grundsatze alle Eltern strafbar, die nicht ihre Kinder bey Zeiten zur Arbeit gewöhnen, und gegen Entbehrungen abhärten; die zweytens nicht, sobald es möglich ist, sie auf ein Handwerk in die Lehre, oder in Dienst zu einer Herrschaft geben, oder ihnen sonst eine stete und regelmäßige Beschäfftigung anweisen, son-

dern sie mit Müßiggehn und Herumlaufen, ihre Jugendjahre verschleudern, oder sich mit irgend einer tändelnden Arbeit abgeben lassen, die weder von erheblichem Nutzen ist, noch ein gewisses Brod bringt. Denn was kann anders die Folge davon seyn, wenn der junge Bursche die Süßigkeiten eines ungebundnen Lebens zu der Zeit geschmeckt hat, da seine Neigung dazu und sein Wohlgefallen daran am größten waren, als daß er für sein ganzes übriges Leben, einer anhaltenden Aufmerksamkeit, oder eines angestrengten und beharrlichen Fleisses unfähig wird; daß er seine Zeit in einem unglücklichen Kampfe zwischen den Quaalen des Mangels, und dem Verdrusse über die Arbeit hinbringt; und bereit ist, jedes auch unerlaubte Mittel zu ergreifen, welches ihm die Hoffnung giebt, sich seine Nothdurft verschaffen zu können, ohne am Pfluge, hinter dem Weberstuhle, in einer Werkstatt, oder einem Kramladen angeheftet seyn zu müssen.

In den Ständen vom mittlern Range, sind diejenigen Eltern am meisten zu tadeln, die weder ihre Kinder zu einem Amte, oder einem gewissen Berufe vorbereiten, noch sie in den Stand setzen ohne solches zu leben. — Und in den obersten diejenigen, die aus Trägheit, Geiz, oder Sucht nach Vergnügen, es versäumen, ihren Kindern zu derjenigen Ausbildung ihrer Anlagen, und zu Erlangung derjenigen Kenntnisse und Geschicklichkeiten zu verhelfen, ohne welche sie in dem Stande, wozu sie geboh-

gebohren sind, weder andern angenehm, noch dem gemeinen Wesen nützlich werden können. Ein Mann von Stande und Vermögen, der seinem Sohne erlaubt, die zur Erziehung bestimmte Zeit, mit Jagen, Schießen, mit Besuchen aller Pferderennen oder aller Assembleen, oder mit andern eben so wenig lehrreichen, wenn auch nicht lasterhaften Ergötzlichkeiten zuzubringen, bringt das gemeine Wesen um einen Wohlthäter, und bereitet sich selbst für sein Alter einen lästigen Gesellschafter.

Einige Vorbereitung auf ihr künftiges Leben, wenn auch nicht eine vollkommen gleiche, müssen **alle** junge Leute bekommen, sie mögen zu einer Classe gehören, zu welcher sie wollen, — also uneheliche Kinder eben sowohl, als die, welche größere Erwartungen haben. Diejenigen also, welche die Erziehung ihrer Bastarde dem Zufalle überlassen, und sich bloß damit begnügen, für deren Unterhalt zu sorgen, versäumen die Hälfte ihrer Pflichten.

III. **Vernünftige Anstalten zu der Glückseligkeit eines Kindes, in Absicht seines äußern Zustandes,** erfordern drey Sachen: dasselbe in eine Lage zu setzen, die seiner bis dahin gewohnten Lebensart, und seinen billigen Erwartungen gemäß ist; ihm die für die Erfordernisse dieser Lage nöthige Geldhülfe zu verschaffen, und seine Tugend, so weit solches möglich ist, in derselben sicher zu stellen.

Die beyden ersten Stücke werden nach dem Stande und den übrigen Umständen der

Eltern verschieden seyn. Eine Lage die in Absicht des Ranges und der übrigen Verhältnisse, der eignen Lage des Vaters einigermaßen gleichkömmt, oder eine die derjenigen ähnlich ist, welche andre Eltern desselben Standes ihren Kindern verschaffen, dieß ist die Gränze, bis wohin sich die vernünftigen, und größtentheils auch die wirklichen Erwartungen eines Kindes erstrecken, es ist also auch die, welche den Umfang der Verbindlichkeit des Vaters bestimmt.

Ein Bauer thut demnach seiner Vaterpflicht ein Gnüge, wenn er seine Kinder, nachdem sie hinlänglich für ihre künftige Bestimmung unterwiesen worden, ihr Brodt im Feldbau, oder einem Zweige von Manufacturarbeit suchen läßt. Geistliche, Rechtsgelehrte, Aerzte, Officiere bey der Armee oder der Flotte, Personen von gutem Stande, die von einem mäßigen ererbten Vermögen leben, oder den Handel im Großen treiben, werden durch eben diese Regel verpflichtet, ihre Söhne zum gelehrten Stande, zu einem Posten bey der Armee oder Flotte, zu einer bürgerlichen Bedienung oder zu einem anständigen Handlungszweige zu erziehen, — und nach vollendeter Erziehung wirklich zu verhelfen.

Soll ein Sohn von den Eltern in eine gewisse Lage gesetzt werden, so ist auch ihre Pflicht, daß sie zur Bestreitung des Aufwandes, den diese Lage erfordert, ihm die nöthigen Mittel geben, so lange bis die Gewinnste oder

die

die Einkünfte, welche er aus dieser seiner Lage zieht, ihn in den Stand setzen, ohne fremde Beyhülfe auszukommen. Personen vom hohen Adel, oder die sonst großen Rang und Reichthum besitzen, können für verbunden angesehen werden, den Stammhaltern und Repräsentanten ihrer Familien ein solches Erbe zu hinterlassen, daß diese davon, ohne den Erwerb vom Handel, oder einer gewissen Berufsarbeit leben können: weil es schwer zu erwarten ist, daß ein junger Mensch, dem immer mit größern Hoffnungen war geschmeichelt worden, sich mit hinlänglichem Eifer und gutem Erfolge einer solchen Lebensart widmen werde. In diesen Theilen der Welt hat die öffentliche Meynung die Glieder des gemeinen Wesens in vier oder fünf große Classen getheilt, wovon jede wieder eine beträchtliche Mannichfaltigkeit von Beschäfftigungen und Lebensarten unter sich begreift; — die Auswahl aus diesen bleibt der Einsicht und Beurtheilung der Eltern überlassen. *)

*) Die Gesundheit und Tugend eines Kindes in seinem künftigen Leben, sind Betrachtungen, die allen andern so weit vorgehn, daß, was darauf den mindesten Einfluß haben kann, des Vaters ganze Aufmerksamkeit bey der Wahl einer Lebensart verdient. In Absicht auf Gesundheit sind, Ackerbau, und alle ländliche, in freyer Luft zu verrichtende Beschäfftigungen, den Handwerksarbeiten, und den sitzenden Lebensarten vorzuziehn. In Absicht auf

Alles was von denselben als eine Schuldigkeit gefordert werden, und also die einzige Regel

Tugend, sind alle diejenigen Nahrungszweige, bey welchen der Vortheil der mit einander handelnden Partheyen gegenseitig ist, wo der Gewinnst des einen mit einem Dienste der dem andern geleistet wird, verbunden ist, (welches beym Handel, und bey allen der Gesellschaft dienenden Arbeiten und Künsten geschieht) dem moralischen Charakter eines Menschen weit vortheilhafter, als diejenigen Erwerbsmittel, bey welchen der Gewinnst des einen Theils, des andern Verlust ist, und wo, das was ich zu meinem Eigenthume hinzu thue, einem andern abgenommen wird, der nichts dafür empfängt, und mit Unlust sich des Seinigen beraubt sieht; (zu solchen gehört das Spiel, und alles was die Natur des Spiels annimmt, ingleichen die im Kriege gemachte Beute.) Auch folgende Unterschiede verdienen noch bemerkt zu werden. Ein Geschäfft, dergleichen der Einzelnhandel ist, worin die Gewinnste klein und häufig sind, und wachsen, wie die Arbeit sich vervielfältigt, erhält den Geist in einer immerwährenden und doch mäßigen Anstrengung, und ist insofern der Gemüthsart der meisten Menschen angemessener, als ein Beruf, worinn man von einem festgesetzten Gehalte lebt, dergleichen alle bürgerliche, militärische und geistliche Aemter sind; oder als ein solcher, worinn große Summen auf einmal, aber selten, durch kühne Wagstücke, oder durch wenige aber große Anstrengungen gewonnen werden, wie dieß in einigen Zweigen des Groß- und auswärtigen Handels geschieht, — bey welchen beyden letztern Lebensarten weder die Beschäfftigung so

gleich-

Regel die ein Moralist über diesen Gegenstand geben kann, ist, erstlich, daß sie sich bemühen sollen, ihre Kinder bey der Classe von Bürgern, in welcher sie gebohren sind, zu erhalten; mit andern Worten, in der, worein andre Kinder von gleichen Ansprüchen pflegen gesetzt zu werden; zweytens daß sie Sorge tragen, bey ihren Kindern nur solche Hoffnungen zu erregen, die sie in ihrem künftigen Stande wahrscheinlich werden erfüllt sehen, — sie nur an solche Bequemlichkeiten und Vergnügungen zu gewöhnen, die sie dereinst eben sowohl werden genießen können.

Es ist eine sehr übel angebrachte Kargheit mancher Eltern von gutem Stande, daß sie ihre Söhne zu niedrigern Professionen bestimmen, bloß um die Kosten einer gelehrten oder vornehmern Erziehung zu ersparen. Diese Söhne, wenn sie von ihrer Person und von ihrem Vermögen Herren werden, haben selten Lust bey Beschäfftigungen zu bleiben, die sie

gleichförmig fortdauernd ist, noch die Thätigkeit durch unmittelbare Belohnung so aufgemuntert wird. In Absicht der Sicherheit des Erwerbs, sind Handwerke dem Handel vorzuziehn. Diejenigen Künste sind besser, welche für die Bedürfnisse der Menschen, als die bloß für ihre Ergötzungen arbeiten. Lebensarten, welche frühzeitige Heyrathen erlauben, sind in mancher Absicht denjenigen vorzuziehn, bey welchen man auf ein, zu Errichtung einer Familie hinlängliches Auskommen lange warten muß.

für erniedrigend halten, und sind doch zu bessern nicht geschickt.

Zwey Betrachtungen sind es, wonach Eltern bey den testamentarischen Verfügungen über ihr Vermögen, sich billiger Weise richten sollten: die, was jedes ihrer Kinder in dem Stande, welchen es in der Welt behauptet, nöthig hat; — und die andre, was jedes vernünftiger Weise erwarten kann, — wobey doch die Bedürfnisse mehr gelten als die Erwartungen, wenn beyden nicht zugleich ein Gnüge geschehn kann. Was aber in jedem Stande Bedürfniß, und was unter diesen oder jenen Umständen billige Erwartung sey, dafür läßt sich kein andrer Maaßstab finden als die Gewohnheit. Diese hat mit den verschiedenen Classen und Rangordnungen der bürgerlichen Gesellschaft, eben so viel verschiedene Arten, in Kleidung und Equipage zu erscheinen, bedient zu werden, häuslich eingerichtet zu seyn, und überhaupt zu leben, verknüpft, (die zusammen dasjenige ausmachen, was man eine anständige Einrichtung nennt.) Sie hat ferner jedem Stande gewissermaßen seine eignen Gesellschaften, und seine besondern Ergötzlichkeiten gegeben. Von einer jungen Person, die an diesem allen aus Mangel des Vermögens nicht Theil nehmen kann, läßt sich schwerlich sagen, daß sie glücklich ist, weil nur wenigen Menschen eine Gemüthsart zu Theil worden ist, welche die mit einer solchen Ausschließung verbundne scheinbare Erniedrigung gelassen ertragen, oder

bey

bey derselben doch vergnügt seyn könnte. Und was den zweyten Punkt betrifft, wie viel ein Kind billiger Weise von seinen Eltern erwarten dürfe, so wird dieß sich immer nach demjenigen richten, was es alle oder die meisten andern in gleichen Umständen, von seinen Eltern erhalten sieht; denn schwerlich können wir Erwartungen unvernünftig nennen, die so ganz natürlich und fast unvermeidlich entstehn.

Kraft dieser Regel also ist es einem Vater erlaubt, unter seinen Kindern, in Absicht des jedem bestimmten Nachlasses, einen Unterschied zu machen, nachdem jedes, der Hülfe seines Vermögens mehr oder weniger nöthig hat: folglich nach Maaßgabe des Geschlechts und Alters, des Standes oder Berufs in welchem jedes lebt, und des verschiedenen Glücks, das jedes bey seinen Unternehmungen gehabt hat.

In Rücksicht auf die wenigen einträglichen Beschäfftigungen, die dem weiblichen Geschlechte übrig gelassen sind, und der seltnen Gelegenheiten die sie haben, ihr Einkommen zu vermehren, sollte ein Vater vorzüglich auf den künftigen Zustand der Töchter Bedacht nehmen, und für sie in seinem letzten Willen sorgen. Und da nicht jedem Frauenzimmer, welches verdiente glücklich verheyrathet zu seyn, sich die Gelegenheit dazu darbietet, besonders in unsern Tagen, wo es unter den Männern von gutem Ton so gewöhnlich geworden ist, ehelos zu bleiben, um in Betragen und Aufwand weniger gebunden zu seyn: so wäre es wohl

eines Vaters Pflicht, darauf zu denken, wie er seine Töchter in den Stand setzen könne, für sich, in Unabhängigkeit und mit Anstand zu leben; — selbst wenn er zu dem Ende das Erbtheil seiner Söhne etwas mehr verkürzen müßte, als es gewöhnlich ist, oder von ihnen erwartet wird.

Aber dann, wenn für die **Erfordernisse** und die **Nothdurft** jedes Kindes, nach der Verschiedenheit ihrer Lagen gesorgt ist, dann, und nicht eher, darf ein Vater die zweyte Betrachtung obwalten lassen, ich meyne die, seiner Kinder Erwartungen zu erfüllen, — und diesem Grunde zu Folge den ältesten Sohn den jüngern, die Söhne den Töchtern vorziehn. (Denn hierauf, auf die erregten Erwartungen, gründet sich allein das Recht der Erstgeburt, und das Vorrecht des männlichen Geschlechts.) Zwar hat der Vorzug, der dem Erstgebohrnen gegeben wird, auch für das gemeine Wesen Eine gute Folge, daß nämlich wenn große Güter unter alle Kinder gleich vertheilt werden sollten, aus allen Müßiggänger werden würden, dahingegen, nach dem jetzigen Gesetze der Erbfolge, nur einer dazu wird, welches doch von zwey Uebeln das kleinste ist. Man muß ferner in Absicht des Vorzugs der Söhnen vor den Töchtern in der Erbfolge gegeben wird, bemerken, daß wenn alle Bürger eines Staats oder einer gewissen Classe, sich dieses zur Vorschrift machen, ich, **einzelnes Glied**, dieser Gesellschaft, der bloßen Gleichheit wegen, mich nach der

der allgemeinen Regel zu richten verbunden bin. Denn da durch jene Regel mein Sohn in Absicht desjenigen Vermögens zurückgesetzt wird, welches er durch eine Heyrath sonst erwarten könnte, so ist es nicht mehr als billig, daß er dafür durch eine Vermehrung seines eignen Erbtheils entschädiget werde. In der That, ein Geschlecht mag nach den gewöhnlichen Erbschaftsregeln so viel vor dem andern voraus haben als es will: so wird doch durch das Heyrathen die Gleichheit wieder hergestellt. Und da Geld in den Händen eines Mannes besser benutzt werden kann, und mehr Fleiß und gemeinnützige Unternehmungen hervorbringt, als in den Händen eines Frauenzimmers: so ist es nicht unrecht sich in diesem Stücke nach den Landesgewohnheiten zu richten, so lange nicht die wichtigern Gründe, die ich im vorhergehenden Absatze angezeigt habe, eine Abweichung von denselben fordern.

Der Unterschied zwischen den Ansprüchen der ehelichen und der natürlichen Kinder, kann ebenfalls nur diese zwey Gründe haben: erstlich, daß die wirklichen Erwartungen derselben verschieden sind; — zum andern, daß es billig ist, dem unerlaubten Umgange beyder Geschlechter außer der Ehe, alle Arten von Abschreckungsmitteln entgegen zu setzen. Aber keiner von beyden Gründen kann es in irgend einem Falle rechtfertigen, daß ein Mann seine außer der Ehe erzeugten Kinder, ohne Einkünfte, ohne Erziehung und ohne Gewerbe in

der Welt zurückläßt, oder, welches noch grausamer ist, ohne Mittel, in derjenigen Lage zu bleiben, und die Lebensart fortzusetzen, in welche er selbst sie eingeführt, und zu welcher er sie gewöhnt hat. Denn dieß letztre heißt, sie durchaus elend machen.

Wenn der ersten Regel, für jedes Kindes Nothdurft nach seiner Lage zu sorgen, ein Gnüge geschehn ist, dann darf ein Vater wohl des einen oder des andern Erbtheil vermindern, um entweder ein offenbares und bekanntes Verbrechen desselben, oder auch nur Widersetzlichkeit und einen Mangel kindlicher Ehrfurcht, in Fällen, wo diese Aufführung nicht schon von den Gesetzen geahndet wird, zu bestrafen. Denn ein Kind, das sich seiner schlechten Handlungen, oder seiner Gleichgültigkeit gegen des Vaters Willen und Zufriedenheit bewußt ist, kann vernünftiger Weise nicht dieselben Beweise von dessen Güte erwarten.

Die Untugenden eines Kindes können von der Art, und seine lasterhaften Gewohnheiten so unverbesserlich seyn, daß sie eben so viel Ursache zu fürchten geben, es werde das ihm in die Hände gegebne Vermögen verschwenden oder mißbrauchen, als wenn es blödsinnig oder rasend wäre. Ein solches Kind darf auch der Vater als einen Blödsinnigen oder einen Wahnsinnigen behandeln; das heißt, er darf bloß für seinen Unterhalt sorgen, indem er ihm eine für seine Bedürfnisse und unschuldige Erholungen hinlängliche jährliche Pension aussetzt,

setzt, nicht aber ihn über das Kapital, wovon er die Zinsen genießt, disponiren lassen. Dieß scheint der einzige Fall zu seyn, in welchem eine fast gänzliche Enterbung für erlaubt zu halten ist.

Ein Vater glaube nicht, daß er ungerechte partheyische Verfügungen über sein Vermögen damit entschuldigen könne, „daß ein jeder das „Recht habe, mit dem Seinigen zu thun, was „er wolle.“ Alles Wahre, was dieser Satz enthält, ist, daß seine Willkühr von keinem bürgerlichen Gesetze eingeschränkt wird, daß sein letzter Wille, so wunderbare und ungereimte Einrichtungen er auch enthalten mag, doch gültig seyn wird. Aber dieß spricht sein Gewissen auf keine Weise von der moralischen Verbindlichkeit eines Vaters los; noch beweist es, daß er ohne Ungerechtigkeit, die verschiedenen Bedürfnisse und Erwartungen seiner Familie ganz aus den Augen setzen könne, um einem bloßen Eigensinne, oder einem heimlichen Grolle ein Gnüge zu thun; — es erlaubt ihm nicht einem Kinde, einen Vorzug zu geben, der weder in dem Verdienste, noch in den Umständen desselben einen vernünftigen Grund hat. Wenn auch Eltern, in dem täglichen Umgange mit ihrer Familie, und den kleinern Erweisungen der Zärtlichkeit im häuslichen Leben, nicht immer ihrer Partheylichkeit für einen Liebling unter ihren Kindern widerstehen können: (ob sie gleich auch dieß, vermeiden oder verbergen sollten, weil daraus oft Eifersucht

unter den Geschwistern und fortdauernde Mißhelligkeiten entstehn,) so müssen doch, wenn sie sich hinsetzen, ihre letzte Verordnungen niederzuschreiben, diese Empfindungen des Herzens, männlichern Ueberlegungen Platz machen.

Der Vater einer Familie ist verbunden seine Haushaltung und Wirthschaft nach diesen Anforderungen, die künftig einmal an sein Vermögen werden gemacht werden, einzurichten. Und so lange, als noch kein hinlänglicher Fond dazu gesammelt, oder es noch nicht wahrscheinlich ist, daß er zu der gehörigen Zeit vorhanden seyn wird, (denn bey menschlichen Angelegenheiten ist Wahrscheinlichkeit alles, was wir verlangen können,) so lange sind Sparsamkeit und Fleiß strenge Pflichten eines Vaters; und er darf sich mit Recht auch in Absicht wohlthätiger Ausgaben einschränken. Denjenigen, die Mangel haben, etwas zu nehmen, um es andern, die auch Mangel leiden, zu geben, vermehrt die Summe der allgemeinen Glückseligkeit im Ganzen nicht. — In so ferne also, und nicht weiter, findet die Entschuldigung, „man habe Kinder,“ „die Familie sey zahlreich,“ „die christliche Liebe fange „zu Hause an,“ statt, wenn wir dadurch diejenigen, die um unsern Beystand bitten, mit Recht sollen abfertigen können. Wenn nun jenes Maaß im Sammeln und Erwerben erreicht ist, dann sollte billig, so wie der Nutzen der noch vermehrten Reichthümer für die Familie geringer wird, auch die Begierde nach densel-

denselben bey dem Hausvater sich vermindern. Es ist Wahrheit, daß unsre Kinder durch ein ansehnliches Vermögen, mit welchem sie in die Welt treten, nicht einen viel sicherern Anspruch auf Glückseligkeit, oder auch nur auf äußern Wohlstand bekommen. Viele von denen, die reich sterben, fiengen mit wenigem an. Und was den Genuß des Vermögens betrifft; so ist kein Vergleich zwischen den Freuden eines Mannes, der das Seinige, durch wohlbelohnten Fleiß, oder durch eine Reihe glücklicher Zufälle, auf dem Wege seines Berufs, selbst erwirbt, und den Freuden dessen, der dasselbe ererbt, oder von Jugend auf besessen hat.

Noch ist ein vorzüglicher Theil von den Pflichten der Eltern zu untersuchen übrig, die **Bemühung**, den moralischen Charakter ihrer Kinder auszubilden, und die **Vorsicht** ihn zu bewahren.

Alle die, welche glauben, daß in der einen oder der andern Periode unsers Daseyns Tugend zur Glückseligkeit führen, und Laster sich in Elend endigen wird, — und welche zugleich bemerken, daß eines Menschen Tugenden und Laster, bis auf einen gewissen Grad von der Art abhängen, wie mit ihm in seinen Kinder- und Jugendjahren umgegangen, so wie auch von der Lage, in welche er am Ende derselben gesetzt worden ist, alle diese müssen nothwendig eingestehn, daß die Pflicht an der Bildung eines tugendhaften Charakters bey seinen Kindern zu arbeiten, der andern Pflicht, für ihren

Unter-

Unterhalt oder ihre Glücksumstände zu sorgen, an Wichtigkeit nichts nachstehe. Die Maaßregeln, welche auf die innere Glückseligkeit abzielen, gehen das Interesse des Kindes eben so nahe an, als die, wodurch die äußere gesucht wird: und beyde sind auf gleiche Weise, und fast in eben dem Grade in der Gewalt der Eltern.

Das erste, wonach sie in dieser Absicht streben müssen, ist ihren Kindern die Idee von einer künftig zu gebenden Rechenschaft einzuprägen; das heißt, sie daran zu gewöhnen, daß sie auf die Folgen ihrer Handlungen in einer andern Welt hinaussehn. Und dieß werden sie nur dadurch erhalten, wenn sie selbst mit augenscheinlicher Rücksicht auf diese Zukunft handeln. Man würde den meisten Eltern Unrecht thun, wenn man sagte, daß sie es an guten Lehren der Tugend und Religion fehlen ließen. Sie sind im Gegentheil mit Ermahnungen, die ihnen wenig kosten, aber auch eben so wenig fruchten, oft sehr freygebig, indeß ihr eignes Leben ein beständiger Widerspruch von dem ist, was sie lehren. Mancher Vater, z. B. der selbst den ganzen Tag, ohne Beschäfftigung herumschlendert, jede Nacht berauscht nach Hause kömmt, in seiner Nachbarschaft wegen unanständiger Liebeshändel berüchtiget ist, und das Vermögen, das zur gegenwärtigen Unterstützung oder zu künftiger Versorgung seiner Kinder bestimmt war, in lärmender Fröhlichkeit verthut, warnt demohnerachtet

erachtet seinen Sohn feyerlich, und mit vielem Ernste vor dem Müßiggange, vor Uebermaaße im Trinken, vor Ausschweifungen der Wollust, oder vor unbesonnener Verschwendung. Ein andrer redet mit seinen Kindern von der Wichtigkeit und Verbindlichkeit der geoffenbarten Religion mit warmen Eifer, indeß er sie alle Tage sehn läßt, daß nichtige und oft erdichtete Ursachen, ihn von der Befolgung ihrer vernünftigsten und feyerlichsten Gebote abhalten. Vielleicht stellt er ihnen die hohe erhabne und furchtbare Größe des Allmächtigen vor Augen, und sagt, daß ein solches Wesen nie ohne Empfindungen der Ehrfurcht und der Anbetung genannt werden dürfe. Diese Lection hält er seiner Familie die eine Stunde: und die nächste drauf, wenn irgend ein Umstand seinen Zorn, seine Lustigkeit, oder seine Verwunderung rege gemacht hat, hören sie ihn vielleicht den Namen Gottes auf die unehrerbietigste Art mißbrauchen, und mit den Ausdrücken und Sätzen der Schrift so scherzen, als wenn es die Sprache irgend eines lächerlichen, und längst verworfnen Aberglaubens wäre. — Aber auch selbst ein Kind läßt sich durch einen solchen handgreiflichen Schein nicht täuschen; es sieht durch die Maske dieses verstellten Eifers für Tugend und Religion hindurch. Es entdeckt, daß sein Vater dabey nur eine Rolle spielt, und nimmt seine Ermahnungen eben so auf, wie es ähnliche Maximen auf dem Theater anhört. Und hat einmal diese Meynung sich in dem Gemüthe

müthe des Kindes festgesetzt: so schadet sie dem Ansehn und dem Einflusse des Vaters in Absicht aller andern Lehren, die er giebt, selbst in Absicht derer, wo er wirklich aufrichtig und aus Ueberzeugung redet. Dahingegen, wenn in dem eignen Betragen der Eltern eine stille, aber nicht zu verkennende Achtung für die Pflichten der Religion sichtbar ist: so wird sie unvermerkt in die Gemüthsart des Kindes übergehen: wenigstens auf dieselbe weit stärker, als förmliche Belehrungen und Verweise wirken, welche, da sie gemeiniglich durch irgend einen vorgefallnen Verdruß veranlasset werden, mehr die Leidenschaft der Eltern, als ihre wahren Grundsätze anzeigen, und von den Kindern immer mit einem gewissen Widerwillen, und einer, wenn auch vorübergehenden Abneigung von diesen Predigern der Moral aufgenommen werden.

Die erste Sorge eines guten Vaters ist, selbst tugendhaft zu seyn; die zweyte, seine Tugenden, denen die um ihn sind, so leicht und so annehmlich zu machen, als die Natur der Tugend es erlaubt. Tugend selbst mißfällt, wenn sie mit einem beleidigenden Betragen vergesellschaftet ist. Und die Ausübung mancher Tugenden kann so sehr übertrieben, oder so sehr zur Unzeit angebracht werden, daß sie diejenigen, auf welche sie als Beyspiel wirken sollte, abschreckt und unwillig dagegen macht. Junge Gemüther sind besonders aufgelegt, solche unglückliche Eindrücke zu empfangen. Wenn

z. B.

z. B. die Sparsamkeit eines Vaters, in eine bis auf Kleinigkeiten genaue und andern lästige Wirthschaft ausartet: so ist zehn gegen eins zu wetten, der Sohn, welcher sie gesehn und darunter gelitten hat, wird als ein geschworner Feind aller Regeln der Ordnung und guter Haushaltung in die Welt treten. Wenn die Frömmigkeit eines Vaters unfreundlich, strenge, und von melancholischem Ansehn ist, wenn sie beständig, jedem Vergnügen, das seine Familie sich machen will, in den Weg tritt, und sie mit der Sprache der Religion bey aller Gelegenheit bis zum Ekel überfällt: so ist sehr zu fürchten, der Sohn wird ein festgewurzeltes Vorurtheil, daß alle ernsthafte und religiöse Betrachtungen mit einem angenehmen Leben unverträglich sind, aus dem väterlichen Hause mitnehmen, und wird, wenn er noch überdieß in der großen Welt lebt, ein leichtsinniger oder ein ruchloser Mensch werden.

Etwas tragen Eltern gleichfalls zur Verbesserung oder Ausbildung der natürlichen moralischen Anlagen ihrer Kinder bey, wenn sie, sie zu demjenigen Stande und Berufe geneigt und geschickt zu machen suchen, der ihrem besondern Charakter am wenigsten gefährlich ist. So würde ich für eine junge Person, die sehr viel Hang zu sinnlichen und lärmenden Ergötzungen hat, eine einsame häusliche Lebensart wählen, — ein bloßes Privatleben für den stolzen und hitzigen; einen den Ehrgeitz reitzenden Beruf, und das Stadtleben, für den Eigen-

nützigen und Trägen: nicht aber würde ich, wie es die Gewohnheit der meisten Eltern ist, einen ausgelassenen jungen Menschen zum Soldaten, einen geitzigen zum Kaufmann bestimmen; nicht einen durchtriebenen Knaben einen Advocaten werden lassen, noch einen von stolzem und hoffärtigem Charakter in eine glänzende Laufbahn zu bringen suchen, auf welcher diese seine Gemüthsart den Succeß nicht erleichtert, aber die Fehlschlagungen vermehrt und bittrer für ihn macht. Auf eben diese Weise, d. h. mit Rücksicht auf das Eigenthümliche in dem Charakter meines Zöglings, würde ich auch eine öffentliche oder eine häusliche Erziehung für ihn wählen. Der Zurückhaltende, der Blöde, der Träge will durch eine öffentliche Erziehung seine Fähigkeit hervorgerufen, seine Nerven gereitzt und gestärkt haben.

Jünglinge deren Körper einen Ueberfluß von Blut und Lebensgeistern, und deren Seele starke Leidenschaften hat, werden bey einer häuslichen Erziehung weniger Gefahren ausgesetzt seyn. In den Englischen öffentlichen Schulen, so weit ich solche beobachtet habe, kommen die Zöglinge in wissenschaftlichen Kenntnissen weiter, aber nehmen auch mehr lasterhafte Gewohnheiten an, als in dem Hause ihrer Eltern. Bey dem Unterrichte eines Hofmeisters machen junge Leute selten außerordentliche Fortschritte in der Gelehrsamkeit: aber sie erlangen eine mittelmäßige sicherer.

Zehntes

Zehntes Kapitel.

Von den Rechten der Eltern.

Die Rechte der Eltern entspringen aus ihren Pflichten. Wenn es Pflicht von Seiten des Vaters ist, seine Kinder zu erziehn, sie zu einem gemeinnützigen und tugendhaften Leben zu bilden, und dafür zu sorgen, daß sie in eine solche äußre Lage kommen, wie sie zu Gewinnung ihres Unterhalts ihnen nöthig, oder ihrer Geburt angemessen ist: so hat er auch Recht zu einem solchen Ansehn über sie, und um dieses Ansehn zu unterstützen, Recht, eine solche Strafgewalt über sie auszuüben, als zu Erreichung jener Absichten erfordert wird. Das Gesetz der Natur erkennt keinen andern Grund der väterlichen Gewalt, als die väterlichen Pflichten. (Ich verstehe unter väterlicher Gewalt diejenigen Rechte der Eltern, die auch erzwungen werden können.) Diese Beziehung auf Pflicht, kann nicht den Eltern ein Eigenthumsrecht über die Kinder geben; kann nicht die Kinder zu Leibeignen der Eltern machen, wie von vielen behauptet worden ist.

Da es gemeiniglich nothwendig ist, die Lebensart, welche Kinder ergreifen sollen, eher zu bestimmen, ehe sie im Stande sind selbst zu urtheilen, was Glückseligkeit für sie sey: so haben auch Eltern ein Recht, für sie eine Lebensart zu wählen.

Die Mutter selbst ist dem Vater Gehorsam schuldig. Also muß auch ihre Gewalt über die

Kinder der seinigen unterworfen seyn. Wenn demnach die Befehle beyder in Widerspruch kommen, so müssen die des Vaters vorgehen. Wenn eines der Eltern stirbt, so fallen dem Ueberlebenden sowohl die Rechte als die Pflichten des andern anheim.

Diese Rechte, da sie immer an die Pflichten gebunden sind, gehören auch den Vormündern zu. Hofmeistern hingegen, Schullehrern u. s. w. gehört davon nur so viel, als die Eltern oder Vormünder ihnen übertragen.

Aus diesem Grundsatze: „daß die Gewalt „der Eltern eine Folge ihrer Schuldigkeiten „sey," erhellet: daß Eltern kein Recht über das Leben ihrer Kinder haben, wie sie es bey den Römern durch ein ungereimtes Privilegium ihrer Gesetze hatten; — kein Recht die Kinder hart zu behandeln, wo Strenge nicht zu deren Besten nöthig ist; endlich keines, ihnen unerlaubte Handlungen anzubefehlen. Denn alle diese Rechte können nie Mittel zu Erreichung derjenigen Zwecke seyn, welche durch die Pflichten der Eltern erreicht werden sollen. Aus gleicher Ursache können Eltern kein Recht haben, ihre Kinder andern als Sclaven zu verkaufen. — Und hierbey können wir beyläufig bemerken, daß die Kinder von Sclaven, nach dem Naturrechte nicht gebohrne Sclaven sind. Denn da das Recht des Herrn von dem Rechte der Eltern abgeleitet ist: so kann es niemals größer seyn als dieses.

Hieraus

Hieraus folgt weiter, daß Eltern ihre rechtmäßige Gewalt nicht nur zweckwidrig brauchen, sondern auch überschreiten, wenn sie bloß ihren eignen Ehrgeitz, ihr Interesse, oder ihre Vorurtheile bey dem Verfahren gegen ihre Kinder, zu Rathe ziehn, und um jene zu befriedigen, die Glückseligkeit dieser aufopfern. Von einem solchen Mißbrauche der väterlichen Gewalt, sind folgendes Beyspiele: wenn Eltern, um den Reichthum, den Glanz der Familie ungeschwächt zu erhalten, die jüngern Söhne oder Töchter mit Gewalt zwingen, oder durch Kunstgriffe, es sey Härte oder Freundlichkeit, bewegen, in Klöster zu gehn; wenn sie, in gleicher Absicht, in Ländern wo der Geistlichkeit die Ehe verboten ist, Söhne der Kirche widmen, ob es gleich unwahrscheinlich ist, daß sie in diesem Stande je so viel Gutes thun oder genießen werden, als sie durch die gemachte Aufopferung für ihre Person verlieren; — wenn sie Kinder zu Heyrathen, von denen sie eine Abneigung haben, zwingen, entweder um der Familie mehr Ansehn und größres Vermögen zu verschaffen, oder um angrenzende Landgüter mit den ihrigen zu vereinigen, oder um ihrer Parthey neue Anhänger zu gewinnen, — ihren Einfluß durch neue Verbindungen zu erweitern; endlich wenn sie sich Heyrathen, in welchen das Kind wahrscheinlich seine Glückseligkeit gefunden haben würde, bloß aus Bewegungsgründen des Stolzes, des Geizes, der Familienfeindschaften, oder persönlichen Grolles widersetzen.

Eilftes Kapitel.

Pflichten der Kinder.

Andre Pflichten haben Kinder zu beobachten während der Kindheit; andre wenn sie die männlichen Jahre erreicht haben, aber noch in dem väterlichen Hause bleiben; noch andre, wenn sie nach erreichter Mannbarkeit das väterliche Haus verlassen. Nach dieser Eintheilung will ich diese Pflichten abhandeln.

I. Pflichten der Kinder während der Kindheit.

Wenn man von Kindern redet, welche Pflichten haben, so versteht sich, daß solche zu einigem Gebrauche der Vernunft gelangt seyn müssen. Es ist ein Zwischenraum von acht oder neun Jahren, zwischen dem ersten Aufkeimen und der vollen Reife des Verstandes. In diesem Zwischenraume ist es nothwendig die Neigungen der Kinder mancherley Einschränkungen zu unterwerfen, und ihre Thätigkeit auf viele Arten der Beschäfftigungen zu richten, deren Absicht und Nutzen sie noch nicht einsehen. Und dieß ist die Ursache, warum die Unterwerfung der Kinder unter den Willen der Eltern, in dieser Periode unbedingt seyn muß; doch mit der Ausnahme des einzigen Falls, wo ihnen ein augenscheinliches Verbrechen befohlen würde.

II. Wenn

II. Wenn sie die männlichen Jahre erreicht haben, aber noch in der Familie des Vaters bleiben.

Wenn Kinder, nachdem sie erwachsen sind, freywillig fortfahren Glieder der väterlichen Familie zu seyn: so sind sie, außer der allgemeinen Pflicht der Dankbarkeit gegen ihre Eltern, noch insbesondre verbunden; die in der Familie vom Vater gemachten Anordnungen zu befolgen; durch ihre Arbeit zu Unterstützung derselben beyzutragen, und sich selbst auf einen solchen Aufwand einzuschränken, als der Vater ihnen erlaubt. Die Verbindlichkeit ist die nämliche, die sie gegen das Haupt jeder andern Familie hätten, in die sie aufgenommen würden, oder von der sie ihren Unterhalt bekämen.

III. Pflichten der Kinder, wenn sie die Jahre der Mannbarkeit erreicht, und das väterliche Haus verlassen haben.

In diesem Zustande ist die Pflicht der Kinder, lediglich die Pflicht der Dankbarkeit; **der Art nach** nicht unterschieden von der, welche wir jedem andern Wohlthäter schuldig sind; **dem Grade nach**, eben so sehr über andre Verbindlichkeiten erhaben, um so viel die Wohlthaten eines Vaters größer sind als die, welche wir von irgend einem andern Freunde empfangen. Die Dienste und Gefälligkeiten, durch welche die kindliche Dankbarkeit erwiesen

werden kann, lassen sich nicht genau bestimmen, noch vollständig abzählen. — Sie zeigt sich z. B. im Nachgeben gegen den Willen der Eltern, auch wenn er mit dem eignen Geschmack oder dem Urtheile des Kindes nicht übereinstimmt, sobald derselbe nur nicht unerlaubt ist, oder mit der Glückseligkeit des letztern durchaus streitet; in einem beständigen Bemühen, in grossen sowohl als in kleinen Sachen ihr Vergnügen zu befördern, ihren Wünschen zuvorzukommen, und ihre Aengstlichkeiten zu beruhigen; in dem Beystande, den das Kind den Eltern bey ihren Geschäfften leistet; in der Anschaffung und Besorgung alles dessen, was zu ihrer Pflege, Bequemlichkeit oder ihrem leichtern Auskommen gehört, so weit solches die Umstände des Kindes erlauben; darinn daß es sich dem Umgange mit seinen Eltern widmet, auch mit Aufopferung andrer mehr unterhaltender Gesellschaften; daß es sie bey Krankheiten, oder im hohen Alter wartet; daß es die Schwächen, welche Folgen ihrer Kränklichkeit oder ihres Temperaments sind, das verdrüßliche Wesen, die Klagen, das Altväterische, Nachläßige, Unangenehme, Rauhe in dem äußern Ansehn und in den Sitten, welches oft bejahrten Personen eigen zu seyn pflegt, geduldig und selbst liebreich erträgt. Denn wo soll das Alter Nachsicht finden, wenn die kindliche Liebe ihm dieselbe versagt?

Die

* * *

Die ernstlichsten Uneinigkeiten zwischen Eltern und Kindern sind gemeiniglich diejenigen, welche über die Verheyrathung der letztern, oder über die Wahl ihrer Lebensart entstehen.

Ein Vater oder eine Mutter haben niemals das Recht eines Kindes Glückseligkeit zu stören. Wenn es daher wahr ist, daß die Neigung zweyer Personen von beyden Geschlechtern gegen einander so unüberwindlich und zu gleicher Zeit so ausschließend seyn kann, daß es für jede derselben zu ihrer Glückseligkeit durchaus nothwendig wird, die andre zum Ehegatten zu besitzen, oder wenn es wahr ist, daß die Abneigung eines Menschen von einer gewissen Lebensart unwillkührlich und unabänderlich seyn kann: dann wird auch folgen, daß in einem solchen Falle Eltern ihr Recht zu gebieten nicht brauchen dürfen, und das Kind nicht verbunden ist, zu gehorchen.

Die Hauptsache kömmt darauf an, zu entdecken, in wie fern der vorher beschriebne Fall wirklich vorhanden sey. Ob die Zärtlichkeit zweyer Verliebten jemals so lange, und in solchem Grade der Stärke fortdaure, daß von der Glückseligkeit ihres ganzen Lebens ein sehr beträchtlicher Theil durch die Erfüllung jener Wünsche ihnen verschafft wird, und durch die Fehlschlagung derselben für sie verlohren geht: darüber ist schwer im Allgemeinen ein Urtheil zu fällen; aber davon kann man sich ohne Schwierigkeit überzeugen, daß nicht die Hälfte

der Liebesverständnisse, die unter jungen Leuten oft so schnell entstehn, und sie in eine so große Leidenschaft versetzen, von der beschriebnen Art sind. Eben so halte ich es für ausgemacht, daß es bey wenigen Menschen eine so entschiedne Abneigung von einer gewissen Lebensart giebt, daß sie sie nicht sollten überwinden können, wenn sie sich herzhaft dazu entschließen, standhaft dabey beharren, munter und thätig an die Geschäffte derselben gehn, und besonders, wenn sie die Hoffnung aufgeben, sie ändern zu können. Ein Kind also, welches für seines Vaters Urtheil Achtung hegt, und dem es so sehr, als es seine Pflicht erfordert, am Herzen liegt, seinen Eltern zu Gefallen zu leben, wird deren Willen wenigstens so viel bey sich gelten lassen, daß es einen ernstlichen und aufrichtigen Versuch mache, — in dem einen Falle, ob nicht Zeit und Abwesenheit seine Leidenschaft vermindern, in dem andern, ob nicht ein längeres Aushalten bey einer gewissen Lebensart ihn mit derselben aussöhnen könne. Alles kömmt von der Seite des Kindes darauf an, daß dieser Versuch mit Aufrichtigkeit, und nicht bloß in der Absicht angestellt werde, um durch eine auf eine Zeit lang bewiesene Nachgiebigkeit, am Ende doch seinen Willen durchzusetzen. Es gehört zur Natur der Liebe, des Hasses und aller heftigen Leidenschaften, daß sie unser Gemüth mit der Ueberredung täuschen, wir würden immer fortfahren sie so zu empfinden, wie wir sie gegenwärtig

empfin-

empfinden. Wir können nicht begreifen, wie es möglich sey, daß sie jemals aufhörten oder nachließen. — Nur die Erfahrung von eben so großen oder noch größern Veränderungen, die in unsern Neigungen vorgegangen sind, oder das Ansehn unsrer Eltern, unsrer Vormünder, der Lehrer oder der Schriftsteller, welche uns die Möglichkeit davon versichern, kann jener Ueberredung ein Gegengewicht geben. Junge Personen, bey welchen jene Erfahrung noch fehlt, und dieses Ansehn nicht mehr gilt, sind deßwegen in Fällen der gedachten Art, ganz unlenkbar. Denn sie glauben, nach ihrer gegenwärtigen Gemüthsverfassung deutlich und gewiß einzusehen, daß sie in der ihnen vorgeschlagenen Verbindung durchaus und auf immer unglücklich seyn müssen. — Wenn ein Kind sich ernstlich, aber umsonst bemüht hat, seine Neigungen mit dem Willen seines Vaters oder seiner Mutter in Uebereinstimmung zu bringen: dann hat es ein Recht den erstern zu folgen, und doch von seinen Eltern die alte Liebe und das sonst ihm zugedachte Vermögen zu erwarten. Der Vater muß mit den Beweisen, die er von diesem Bestreben seines Kindes hat, zufrieden seyn: und verlangt er mehr, so ist es dem Kinde erlaubt, seine Glückseligkeit allen andern Betrachtungen vorzuziehn.

Eltern haben in keinem Falle ein Recht, ihre Kinder zu Heyrathen zu zwingen, von denen sie abgeneigt sind, und dürfen auf keinerley

ley Weise die Kinder ihren Unwillen empfinden lassen, wenn sie gegen solche Befehle ungehorsam sind. Dieser Fall ist von dem ersten, wo von Widersetzung gegen eine Heyrath, zu der ein Kind Neigung hatte, die Rede war, sehr unterschieden. Es ist viel leichter, mit einer Person nicht zu leben, die man liebt, als mit einer Person zu leben, die man haßt. Ein unglückliches Leben des Kindes ist also eine viel wahrscheinlichere Folge von dem Zwange zu einer verhaßten Ehe, als von der Hintertreibung einer gewünschten. Man setze noch hinzu, daß Zwang beym Heyrathen, zu einem falschen Versprechen verleitet, indem der dem Zwange nur nachgebende Theil eine Zuneigung verspricht, von der er sich bewußt ist, daß er sie jetzt nicht hat, und mit keiner Wahrscheinlichkeit voraussieht, daß er sie je in sich erwecken werde. Das väterliche aber, so wie alles menschliche Ansehn, hört auf, wo man nicht gehorchen kann, ohne etwas Unrechtes zu thun.

Wenn Kinder und Eltern, in den oben gedachten Punkten oder in andern, mit einander uneins sind: so ist es die Pflicht der letztern, dem Kinde die Folgen seiner Aufführung vorzustellen, und es ist selbst der Klugheit gemäß, sie mit der möglichsten Wahrheit und Treue vorzustellen. Viele Väter sind gewohnt, ihre Beschreibungen in diesem Falle zu übertreiben: wodurch sie ihren Credit bey ihren Kindern schwächen, und also die Erreichung ihrer eignen Absichten hindern.

Eltern

Eltern ist es nicht erlaubt, sich in Angelegenheiten zu mischen, die dem Sohne, zu Folge eines in ihn persönlich gesetzten Vertrauens, sind zur Besorgung übergeben worden; bey welchen man also von dem Sohne erwartete, und eben deßwegen auch von ihm fordern kann, daß er darinn seinen eignen Einsichten, und nicht den Vorstellungen seines Vaters folge. Dieß gilt, wenn der Sohn ein richterliches Amt bekleidet, in Absicht aller zur Verwaltung desselben gehörenden Geschäffte; wenn er ein Mitglied der gesetzgebenden Versammlung ist, in Absicht der Partheyen oder der Vorschläge für oder wider welche er seine Stimme geben soll; wenn er ein Wahlrecht auszuüben hat, in Absicht der Beurtheilung der Personen, welche sich zu Candidaten anmelden. Der Sohn kann seinen Einsichten durch den Rath seines Vaters, oder jeder andern verständigen Person, die er zu befragen für gut befindet, zu Hülfe kommen. Aber sein endlicher Entschluß muß durch sein eignes Urtheil geleitet werden, er fälle nun dasselbe nach selbst erworbner Kenntniß, oder nach der von andern erhaltnen Belehrung.

Die Pflicht der Kinder gegen die Eltern wurde von dem göttlichen Gesetzgeber für wichtig genug gehalten, um sie zu dem Gegenstande eines eignen Gebotes zu machen. Und dadurch hat sie also auch Christus für wahre Pflicht anerkennt, indem er alle Vorschriften

des mosaischen Sittengesetzes an verschiedenen Stellen des Evangelii bestätiget hat.

Eben dieses göttlichen Lehrers Gesinnung, in Absicht der Unterstützung nothleidender Eltern, erhellet hinlänglich, aus dem lebhaften und gerechten Unwillen, mit welchem er die elende Casuistik der Jüdischen Schriftgelehrten tadelte, die unter dem Namen einer Tradition, einen von ihnen selbst erdachten Kunstgriff, jener Pflicht auszuweichen lehrten, indem man nämlich von seinem Vermögen so viel dem Schatze des Tempels widmete oder zu widmen vorgäbe, als man seinen armen Eltern, nach den Gesetzen zu geben verbunden war.

Mit diesem Gesetze der Natur und des Christenthums stimmen die Englischen Landesgesetze überein, nach welchen Kinder verbunden sind, nicht nur ihre unmittelbaren Eltern, sondern auch ihre Großväter und Großmütter, und ihre noch entferntern Anherrn, wenn sie eines Beystandes bedürfen, zu unterstützen.

Gehorsam gegen die Eltern wird vom Paulus, im Briefe an die Epheser empfohlen: „Ihr Kinder seyd gehorsam euren Eltern „um des Herrn willen: denn dieß ist recht.“ und im Briefe an die Colosser: „Ihr Kinder, „gehorchet euern Eltern in allen Dingen, „denn das ist wohlgefällig vor Gott.“ — Bey welchen beyden Redensarten, „das ist „recht,“ und, „das ist wohlgefällig vor Gott“

wir

wir beyläufig bemerken können, daß nach dem Sinne dieses Apostels, die moralische Richtigkeit der Handlungen, und ihre Uebereinstimmung mit dem göttlichen Willen eins und dasselbe ist.

Nach dem jüdischen Gesetze wurde Ungehorsam gegen die Eltern, in einigen Fällen mit dem Tode bestraft, 5 Mos. 21, 18.

Vier=

Viertes Buch.

Von den Pflichten gegen uns selbst.

Diese Eintheilung der Pflichten ist lediglich der Methode wegen von Schriftstellern angenommen worden, um diesen die Behandlung, und ihren Lesern das Uebersehen der Materie leichter zu machen. Aber in Absicht der Sachen selbst ist diese Eintheilung weniger wichtig, und sie bleibt immer in einem gewissen Grade willkührlich. Erstlich, alle Pflichten haben an sich gleiche Verbindlichkeit, und beruhen auf denselben Gründen. Schon deßwegen liegt also nicht so viel daran, unter welche Classen und Titel sie zusammengestellt werden. Ueberdieß giebt es, genau zu reden, wenig Pflichten, deren Folgen sich ganz in dem Menschen selbst, der sie thut, endigten. — In sofern sie nun auf andre Einfluß haben, sind sie unter einem oder dem andern Hauptstücke des vorhergehenden Buches abgehandelt worden, ob sie gleich, nach einem andern Gesichtspunct betrachtet, auch in dieses hätten kommen können. Für dasselbe habe ich vornehmlich folgende drey Materien aufbehalten, die von der **Selbstvertheidigung**, die von der **Trunkenheit** und die vom **Selbstmorde**. Letztere beyde

beyde in sofern, als sie derjenigen Sorgfalt für Erhaltung unsers Lebens, oder unsrer körperlichen und geistigen Kräfte zuwider handeln, die unstreitig pflichtmäßig, und eben so gewiß eine Pflicht gegen uns selbst ist.

Erstes Kapitel.

Das Recht der Selbstvertheidigung.

Man hat behauptet, daß wir, im Stande der Natur, jedes auch noch so unbedeutende Recht, wofern es nur ein vollkommenes, oder ganz bestimmtes Recht ist, durch die äußersten Mittel vertheidigen dürfen, wenn uns die Hartnäckigkeit unsers Gegners dazu zwingt. Dieß bezweifle ich. Weil ich zweifle, ob der Nutzen einer solchen allgemeinen Regel, dem Schaden, den ihre Anwendung in vielen einzelnen Fällen thun könnte, die Wage halten würde; — und weil, wenn ich von dieser einzigen Betrachtung abstrahire, daß öfteres Nachgeben gegen Ungerechtigkeiten schlimme Folgen fürs Allgemeine haben, nichts in der Welt einen Menschen entschuldigen kann, der einem andern sein Leben und seine gesunden Glieder raubt, um selbst nicht einen Pfennigswerth von seinem Eigenthume zu verlieren. Auf der andern Seite ist es auch wahr, daß vollkommne Rechte nur durch ihre Wichtigkeit unterschieden werden können: und daß es unmöglich ist, den Punkt anzugeben, wo diese Wichtigkeit so groß wird, daß man dadurch die Erlaubniß erhält, die

äußerste Gewalt bey ihrer Vertheidigung zu brauchen. Die angegriffene Person selbst demnach muß so gut sie kann gegen einander abwägen, welches von beyden in ihrem Falle das wichtigere sey, ob die allgemeine üble Folge, die aus dem Nachgeben, oder die besondre, die aus dem Widerstande entsteht.

Wenn aber auch ein solches Recht im Stande der Natur vorhanden wäre: so ist es doch durch Errichtung der bürgerlichen Gesellschaft aufgehoben. Erstlich, weil durch dieselbe andre Vorkehrungen sind gemacht worden, um jedem sein Eigenthum gegen Angriffe zu schützen; zweytens, weil es zur Ruhe und zur Sicherheit des gemeinen Wesens nöthig ist, daß die Verhütung, Bestrafung und Reparation der Ungerechtigkeiten nach öffentlichen Gesetzen, und durch die Obrigkeit geschehe. Ueberdieß, da die Macht der ganzen Gesellschaft dem einzelnen Gliede, zu Wiedererlangung seines Rechtes, oder eines Ersatzes dafür, beysteht: so ist es eben so wohl billig, als für den Beleidigten nützlich, daß die **Art und Weise** wie die Gnugthuung erhalten werden soll, und daß **das Maaß derselben**, der öffentlichen Entscheidung überlassen werde.

Es giebt Einen Fall, wo die äußerste Gewalt rechtmäßig gebraucht wird: das ist, wenn jemand einen Angriff auf unser Leben wagt, und wenn es zu unsrer Erhaltung nothwendig wird, den Angreifer zu tödten. Daß dieß im Stande der Natur recht sey, ist ganz augen-

schein-

scheinlich: es müßte denn bewiesen werden können, daß wir verbunden sind das Leben dessen der uns anfällt, unserm eignen Leben vorzuziehn, das heißt, mit andern Worten, unsern Feind mehr zu lieben als uns selbst; welches aber niemals eine **Pflicht der Gerechtigkeit** seyn kann, und wahrscheinlich unter keinen Umständen zu einer Gewissenspflicht wird. Auch kann in diesem Stücke die bürgerliche Vereinigung keine Aenderung gemacht haben. Denn der Fall, welchen wir voraussetzen, ist von der Art, daß der Beystand der Gesetze und der Obrigkeit nicht herbeygerufen, und daß die Beleidigung, wenn sie vollbracht ist, nicht durch einen Ersatz gut gemacht werden kann. Doch ist jene Freyheit, den welcher uns angreift, zu tödten, bloß auf den Fall eingeschränkt, wo wir keine andre Mittel, unser Leben zu retten, haben, d. h. wo wir nicht fliehen, nicht um Hülfe schreyen, nicht den Gegner entwaffnen können. Die Regel gilt aber, unser Leben mag durch einen vorsätzlichen Angriff eines andern in Gefahr kommen, wie wenn ein Feind, ein Dieb oder ein Meuchelmörder auf uns losgeht; — oder durch einen unfreywilligen, z. B. wenn ein Rasender uns anfällt; ingleichen wenn eine im Wasser untersinkende Person uns nach sich zieht; oder endlich, wenn wir mit einer andern Person in einer solchen Lage zusammen kommen, daß einer von uns beyden umkommen muß, z. B. wenn bey einem Schiffbruche zwey sich auf einem

Brette, das nur Einen tragen kann, retten wollen. Obgleich, die Wahrheit zu sagen, diese äußersten Nothfälle, die sich selten ereignen, und, wenn sie vorkommen, schwerlich eine moralischfreye Bestimmung unsers Willens zulassen, kaum verdienen, daß man ihrer gedenkt, noch weniger, daß man Untersuchungen über sie anstellt.

Der Fall, welcher der Nothwehre, durch die man sein Leben zu retten sucht, am nächsten kömmt, und dieselben gewaltsamen Mittel rechtfertigt, ist der eines Frauenzimmers, welche ihre Ehre vertheidigt.

In allen andern Fällen, scheint es mir das sicherste zu seyn, das Recht, was jemand haben kann, einem andern das Leben zu nehmen, unter dem Gesichtspunkte zu betrachten, daß er durch die Gesetze des Landes dazu bevollmächtigt werde, und in diesem Augenblicke gleichsam der Diener und Vollstrecker derselben sey.

Unter diesem Gesichtspunkte, wird es in England für erlaubt gehalten, einen Menschen zu tödten:

1. Um das Begehen eines Verbrechens zu hindern, welches, wäre es vollbracht worden, mit dem Tode würde bestraft werden. So ist es erlaubt, einen Straßenräuber, oder einen der in ein Haus einbrechen will, zu erschießen: doch nicht bey Tage. Welche Einschränkung, mit einer Uebereinstimmung die merkwürdig ist, sich auch in dem Israelitischen

Gesetze,

Gesetze, so wie in den Gesetzen der Griechen und Römer findet.

2. Bey den Vorkehrungen und Bemühungen, durch welche in gewissen Fällen Privatpersonen zur Vollziehung der Gesetze mitwirken müssen; als z. B. wenn es darauf ankömmt, einen Aufruhr zu stillen, Missethäter in gefängliche Haft zu bringen, ihrem Entweichen zuvorzukommen.

Außer diesen beyden und den leicht daraus herzuleitenden Fällen, weiß ich keinen, wo die Gesetze die Gewalt, welche sie über das Leben der Unterthanen haben, einem Privatmann übertrügen; und ohne eine solche Uebertragung glaube ich auch nicht, daß es erlaubt sey, das Daseyn irgend eines menschlichen Geschöpfes zu zerstören, ausgenommen, wenn wir unser eignes Leben oder unsre Keuschheit in unmittelbarer Gefahr sehen.

Die Rechte des Krieges kommen hierbey noch nicht in Betrachtung.

Zweytes Kapitel.

Trunkenheit.

Unter dem Worte Trunkenheit, versteht man entweder den Actus oder die Gewohnheit. — Etwas anders ist **trunken**, etwas anders **ein Trunkenbold** zu seyn. Das was ich über diese Materie sagen werde, muß hauptsächlich von der Gewohnheit im Trinken unmäßig zu seyn, verstanden werden: obgleich

ein Theil der Schuld und des Nachtheils, die diesem Laster zugeschrieben werden, sich auch bey einzelnen und zufälligen Ausschweifungen der Art finden; noch weit mehr wenn sie oft wiederholt werden; weil alsdann Gewohnheit unausbleiblich aus ihnen entsteht.

Das Uebel, welches die Trunkenheit anrichtet, und wornach wir die Strafbarkeit derselben zu beurtheilen haben, liegt in folgenden schädlichen Wirkungen:

1. Sie verleitet die meisten Temperamente, zu Ausschweifungen des Zorns, oder zu Sünden der Wollust.

2. Sie macht den Menschen zur Erfüllung der Pflichten seines Standes unvermögend: theils für jetzt auf so lange als der Rausch währet, durch die damit verknüpfte Verwirrung der Begriffe, theils mit der Zeit auf immer, durch die gänzliche Unfähigkeit und Schwächung der Seelenkräfte, welche die oft wiederholte Berauschung nach sich zieht.

3. Sie ist mit einem Aufwande begleitet, der oft das Vermögen des Trunkenbolds zu Grunde richtet.

4. Sie zieht der Familie desselben fast unvermeidlich Unannehmlichkeiten zu.

5. Sie verkürzt das Leben.

Zu diesen Folgen der Trunkenheit muß man noch die besondre Gefahr und den Schaden hinzusetzen, die aus derselben als Beyspiel entstehen.

Jeder

Jeder Säufer versammlet seinen Kreis von Gesellschaft um sich her. Dieser Kreis breitet sich natürlicher Weise immer weiter aus. Von denen, welche in denselben gezogen worden, gehen neue Verführer aus, die wieder ihren eignen Anhang errichten, und neuen Kreisen zum Mittelpunkte dienen. Und so kann, indem jeder bald Nachahmer bald Muster der Nachahmung wird, eine ganze Nachbarschaft durch dies Ansteckende eines einzigen bösen Beyspiels zur Völlerey verführt werden. Diese von der Sache gegebne Vorstellung wird durch einen Umstand bestätiget, den man oft zu bemerken Gelegenheit hat: daß Trunkenheit ein locales Laster ist; daß man es in gewissen Ländern, in gewissen Gegenden eines Landes, sogar in dem oder jenem Bezirke einer Stadt, vorzüglich herrschend findet, ohne daß man im Stande sey, von dieser Uebereinstimmung vieler in derselben Ausschweifung, eine andre Ursache anzugeben, als daß Leute welche Einfluß an solchen Orten hatten, sie durch ihr Beyspiel eingeführt haben. Mit dieser Betrachtung von dem Verführerischen der Trunkenheit, ist noch eine andre Anmerkung zu verbinden, welche ihre schädlichen Wirkungen betrifft. Die Folgen eines Lasters, sind den Symptomen einer Krankheit ähnlich: sie werden zwar alle in der Beschreibung die man von dem Laster oder der Krankheit giebt, aufgezählt: aber sie finden sich selten alle bey demselben Subjecte zugleich ein. So kann zum

Beyspiele, in unserm Falle, das Alter und das Temperament des einen Säufers ihn dafür sicher stellen, daß weder seine Lüste noch sein Zorn durch die Trunkenheit entzündet werden; das Vermögen eines andern kann so groß seyn, daß es den Aufwand leicht ertragen kann; ein Dritter hat vielleicht keine Familie, die durch sein unordentliches Leben beunruhiget werde; und ein Vierter kann von einer so starken Leibesbeschaffenheit seyn, daß das Gift hitziger Getränke seiner Gesundheit nicht schadet. Wenn wir aber, wie wir bey allen unsern Handlungen thun müssen, unter den Folgen derselben, den Einfluß unsers Beyspiels mit begreifen: so werden wir finden, daß die eben angeführten Umstände, so erwünscht sie für den Menschen seyn mögen, bey welchem sie sich finden, doch die Schuld seiner Unmäßigkeit weit weniger vermindern, als er glaubt. Gesetzt für uns sey der Verlust von Zeit und Gelde von keinem Belange: aber er kann vielleicht von der größten Wichtigkeit für diejenigen seyn, welche wir durch unser Beyspiel zu eben den Ausschweifungen verführen. Oft wiederholte und lang fortgesetzte Excesse, die unsrer Gesundheit nichts schaden, können unsern Gesellschaftern bey diesen Trinkgelagen das Leben kosten. Ob wir gleich weder Weib noch Kind noch Eltern haben, die über unsre Abwesenheit von Hause klagen, oder unsre Zurückkunft mit Furcht und Zittern erwarten: so können vielleicht andre Familien, deren

Väter

Väter oder Ehemänner mit uns sich zu berauschen eingeladen, oder uns nachzuahmen aufgemuntert worden, uns mit Recht als die Urheber ihres Unglücks und ihres Ruins ansehn. Und dieß bleibt auf gleiche Weise wahr, es mag die verführte Person von uns unmittelbar verführt worden seyn, oder das Laster mag sich von uns zu ihr, ohne unser Wissen durch eine Reihe von Nachahmern und Beyspielen fortgepflanzt haben. Ein Moralist muß alle diese Betrachtungen mit einander verbinden, wenn er richtig von diesem Laster urtheilen will; welches gewöhnlicher Weise gelindere Namen bekömmt, und mehr Nachsicht findet als es verdient.

Ich übergehe, wie oft die Feste der Trinker sich mit den schimpflichsten Beleidigungen derselben gegen einander oder mit der Störung der Ruhe und Sicherheit der Nachbarschaft endigen. Eben so wenig will ich der Wirkungen gedenken, welche die Völlerey auf gewisse Constitutionen äußert, die sie ganz rasend oder tödlich krank macht. Denn in allgemeinen über dieß Laster vorgetragnen Sätzen darf auf keine andern Folgen desselben Rücksicht genommen werden, als solche, die gewöhnlich genug sind, um mit Wahrscheinlichkeit in jedem einzelnen Falle erwartet zu werden.

Trunkenheit wird von dem Apostel Paulus zu wiederholten malen verboten. „Saufet „euch nicht voll Weines, daraus ein unordentliches Leben folget." „Laßt uns ehrbarlich

„wandeln, als am Tage, nicht in Fressen und „Saufen.“ — „Lasset euch nicht verführen: „weder die Hurer, — noch **die Trunken„bolde**, noch die Lästerer, noch die Räuber, „werden das Reich Gottes ererben.“ Eph. 5, 18. Röm. 13, 13. 1 Cor. 6, 9. Eben dieser Apostel verdammet die Trunkenheit als ganz besonders dem Bekenntnisse und dem Berufe eines Christen entgegen. „Die da trunken „sind, sind des Nachts trunken; wir aber, die „des Tages sind, sollen nüchtern seyn.“ Ich habe nicht nöthig den von Paulo angegebnen Grund zu erklären: genug, die Worte enthalten ein deutliches Verbot der Trunkenheit; und diese Stelle beweist also das, wozu ich sie anführe.

Es ist eine nicht unerhebliche Frage, in wiefern der Zustand der Trunkenheit eine Entschuldigung für die Verbrechen seyn kann, welche der Trunkne begeht.

Zur Auflösung derselben, wollen wir zuerst annehmen, die trunkne Person, sey gänzlich unfähig, moralisch zu handeln, das heißt, sie sey ihrer Vernunft und des Vermögens die Folgen ihrer Handlungen vorauszusehn völlig beraubt. In diesem Zustande ist es klar, daß sie eben so wenig einer Zurechnung fähig ist, als ein Wahnwitziger, ob sie gleich so wie dieser großes Unglück anrichten kann. Die Schuld, welche auf sie fällt, liegt lediglich in der Handlung, durch welche sie sich in einen solchen Gemüthszustand versetzt hat. Und da jeder Mensch für diejenigen Folgen seiner Handlungen

gen verantwortlich ist, welche er vorausgesehen hat, oder hätte voraussehen können, und nur für diese allein: so wird jene Schuld des Trunknen nach dem Maaße größer oder kleiner seyn, als die Folgen, welche sein Rausch nach sich gezogen hat, mehr oder minder wahrscheinlich waren. Aus diesen Vordersätzen fließt folgende Regel: Die Schuld irgend einer strafbaren Handlung, die ein Betrunkner begeht, verhält sich zu der Schuld eben dieser Handlung bey einem Nüchternen, wie sich die Wahrscheinlichkeit, daß dieselbe die Folge der Trunkenheit seyn würde, zur vollkommenen Gewißheit verhält. Dieser Regel zu Folge, sind diejenigen Vergehungen, welche als gewöhnliche Wirkungen der Trunkenheit, entweder überhaupt, oder bey Menschen von solcher und solcher Leibesbeschaffenheit bekannt sind, — auch bey allen, oder bey Menschen von dieser Leibesbeschaffenheit, fast eben so strafbar, als wenn sie mit völligem Bewußtseyn, und bey freyem Gebrauch aller Seelenkräfte wären begangen worden.

Wenn der Trunkne nicht seiner ganzen Vernunft beraubt ist: so wird auch seine Schuld zusammengesetzter Art seyn. Denn so viel als er noch Fähigkeit sich selbst zu regieren übrig behalten hat, so viel ist ihm auch von jeder Handlung, die er thut, nicht anders als wäre er nüchtern gewesen, zuzurechnen. Er kann auf keinen Nachlaß der Schuld Anspruch machen, als in der Proportion, wie seine Fä-

higkeit

higkeit moralisch zu handeln, geschwächt gewesen ist. Diese Schuld eines Verbrechens, wenn es im Zustande der Nüchternheit und des Bewußtseyns begangen wird, will ich die volle Schuld nennen. Eine Person also, die in dem beschriebenen Zustande ist, ladet einen Theil dieser ganzen Schuld in dem Augenblicke, da sie das Laster begeht auf sich. Und dadurch, daß sie sich zuvor selbst in diesen Zustand gebracht hatte, fällt ihr auch von dem andern Theile der Schuld so viel zu, als die Wahrscheinlichkeit dieser Folge, verglichen mit der völligen Gewißheit, beträgt. Um diese Regel zu erläutern, sey es mir erlaubt, anzunehmen, daß ein Mensch die Hälfte seiner moralischen Fähigkeiten durch den Trunk verloren habe. Da er dieserwegen nur halb so verantwortlich ist, als in seinem gewöhnlichen Zustande: so ladet er, wenn er die lasterhafte Handlung begeht, auch nur die Hälfte der Schuld auf sich. Ich will ferner setzen, daß zum Voraus, ehe dieser Mensch sich berauschte, eben so viel Gründe dafür als dawider waren, daß er eine solche Handlung im Rausche thun würde, oder mit andern Worten, daß die Wahrscheinlichkeit dieser Handlung, die Hälfte von der vollen Gewißheit betrug. Diesem zu Folge wird auch von der noch übrigen halben Schuld, wiederum die Hälfte auf seine Rechnung kommen müssen: so daß er also, zusammengenommen, für drey Viertheile der Schuld verantwortlich ist, die ein nüchterner Mann durch

eine

eine gleiche Handlung sich würde zugezogen haben.

Ich will damit nicht sagen: daß in irgend einem wirklichen Falle, die Sache sich auf Zahlen bringen; oder die Berechnung sich wirklich mit arithmetischer Genauigkeit machen läßt; ich will nur die Grundsätze anzeigen, auf welchen unsre ungefähre Schätzung der Schuld in solchen Fällen beruht, und die Regel, der sie wenigstens sich nähern muß.

* * *

Die Begierde nach berauschenden Getränken scheint mir fast immer eine **gemachte** Begierde, nicht die Folge eines natürlichen Bedürfnisses, sondern der Angewöhnung zu seyn. Ein Beweis davon ist, weil sie unter diejenigen gehört, die bey vielen Menschen nur zu gewissen Zeiten und an gewissen Oertern wiederkommen, z. B. nach der Mahlzeit, des Abends, an einem Markttage, oder in dem Marktflecken, in dieser und dieser Gesellschaft, in diesem und keinem andern Gasthause. Und dieß mag auch die Ursache seyn, warum, wenn die Gewohnheit des übermäßigen Trinkens je überwunden wird, es fast immer geschieht, indem man, seinen Wohnort, seine Lage, seine Gesellschaften, oder seinen Beruf ändert. Ein Mensch, der noch so tief in dieses Laster versunken ist, wird bey einer solchen Gelegenheit, wenn er von allen Verbindungen, welche ihn zur Wiederholung desselben reitzten, loskömmt,

doch

doch vielleicht so viel Gewalt über sich selbst erlangen können, um sich herauszureißen. In einer Sache von so großer Wichtigkeit, ist es also wohl der Mühe werth, wenn unsre Umstände es nur einigermaaßen erlauben, den Versuch mit einer Veränderung unsers Wohnorts, und unsers Umgangs zu machen.

Die Gewohnheit zu trinken nimmt gemeiniglich ihren Ursprung, entweder aus einer zu großen Zuneigung oder Nachgiebigkeit gegen eine Gesellschaft oder einen Gesellschafter, die schon diesem Laster ergeben sind, (welche Versuchung dadurch noch stärker wird, daß wir natürlicher Weise an einem Vergnügen Theil zu nehmen wünschen, welches wir andre genießen sehen;) — oder aus einem Mangel bestimmter Geschäffte, welcher fast immer in dem müßigen Menschen Begierden erregt und Gewohnheiten veranlaßt, auf die er sonst nie gekommen seyn würde, und unter denen auch der Trunk ist; oder endlich aus Gram, oder großer Ermüdung, zwey Zustände, die beyde den Menschen reitzen, Linderung oder Stärkung auf eine kurze Zeit in berauschenden Getränken zu suchen, — wenigstens ihm eine Entschuldigung verschaffen, warum er einer schon vorhandnen kleinen Neigung nachgiebt. Ist aber einmal der Trunk zur Gewohnheit geworden: so sind wieder andre Ursachen, welche diese Gewohnheit fortdauernd machen. Personen, die dem unmäßigen Trinken ergeben sind, fühlen in den Zwischenzeiten der Nüchtern-

ternheit, und besonders wenn die Stunde herankömmt, wo sie dieser Neigung ein Gnüge zu thun pflegen, eine solche Ohnmacht, und eine solche Beklemmung circa praecordia, gegen welche die gewöhnliche menschliche Geduld nicht aushalten kann. Diese höchst unangenehme Empfindung wird auf eine kurze Zeit, durch die Wiederholung der alten Unmäßigkeit weggeschafft. Wenn sie also die Wirksamkeit dieses Hülfsmittels einmal erfahren, so werden sie fast unwiderstehlich getrieben es von neuem zu suchen, wenn jener Zustand wiederkömmt und zu quälend wird. Das ist noch nicht alles. Da durch den öftern Gebrauch, das starke Getränke seine die Nerven reitzende Kraft verliert; so muß die Dosis vergrößert werden, wenn eben dieselbe Erleichterung, oder dieselbe Erfrischung der Lebensgeister erfolgen soll. Und diese immer fortgesetzte Vermehrungen beschleunigen also in gleichem Maaße den Fortgang des Lasters und die Zunahme der Krankheiten, die aus der Trunkenheit entstehn. Derjenige, welcher bedenkt, wie gewaltsam diese Begierde wird, wenn die Gewohnheit ihre höchsten Stufen erreicht, und wie unglücklich das Ziel ist, zu welchem zuletzt die Befriedigung derselben führt, der wird, von den Augenblicke an, da er in sich die geringste Anlage dazu merkt eine Neigung zu starken Getränken zu bekommen, seine ganze Entschlossenheit auf diesen Punkt gleichsam vereinigen, oder, (welches vielleicht als das beste Vorbeugungsmittel anzusehen ist,)

er

er wird sich irgend eine unabänderliche Regel vorschreiben, zu welchen Zeiten und in welchem Maaße er diesen Genuß sich erlauben wolle. Ich halte überhaupt, zur Mäßigung jeder sinnlichen Begierde, für sehr nützlich, sich pünktliche Vorschriften dieser Art zu machen, und strenge bey denselben zu bleiben. Man schreyt gegen solche Regeln als eigensinnig und pedantisch. Aber sie sind sehr oft wohlthätig und heilsam. Unbestimmte Vorsätze enthaltsam zu seyn, geben leicht bey außerordentlichen Gelegenheiten nach; und Gelegenheiten, die man für außerordentlich halten kann, kommen oft vor. Dahingegen, je genauer eine Regel bestimmt ist, desto mehr halten wir über derselben. Und schon mancher Mensch hat sich, um seine Regel nicht zu brechen, Gewalt angethan, der sich zu eben dieser Aufopferung aus höhern Motiven nie würde entschlossen haben. Nicht zu gedenken, daß wenn es einmal bekannt ist, daß wir uns ein solches Gesetz gemacht haben, wir mit einer Antwort auf jedes zudringliche Bitten andrer versehen sind.

Ohne Zweifel ist ein Unterschied zwischen der Unmäßigkeit, zu der man sich an einer gesellschaftlichen Tafel verleiten läßt, und der einsamen, grobsinnlichen Völlerey, die auf keine äußre Reitzung, auf keine gesellschaftliche Einladung wartet. Aber die erstre, fürchte ich, endigt nur zu oft in der letztern; — und diese ist die tiefste Erniedrigung, zu welcher die Würde und die Fähigkeiten der menschlichen Natur herabsinken können.

Drittes Kapitel.

Selbstmord.

Es ist keine Materie in der Moral, bey welcher die Betrachtung der allgemeinen Folgen nothwendiger ist, als die Materie vom Selbstmorde. Es können ohne Zweifel Beyspiele von vorsätzlicher Verkürzung des Lebens, mit so ganz besondern und außerordentlichen Umständen erdacht werden, und vielleicht auch wirklich sich ereignen, daß es bey ihnen schwer wird, den Schaden, der grade in diesem Falle, daraus entsteht, anzugeben, und also schwer, bloß durch die Betrachtung dieses Schadens die Strafbarkeit der Handlung zu beweisen. Und solche Fälle sind es vornehmlich, die in dieser Materie Dunkelheit und Verschiedenheit der Meynungen veranlasset haben. Unterdessen, dieß alles zugegeben: so ist es doch nicht mehr, als was zuweilen von Handlungen gesagt werden kann, die jedermann für wahre Verbrechen erkennt. Selbst Mordthaten könnte man ohne Zweifel finden, die, wenn sie abgesondert von der allgemeinen Regel betrachtet, und bloß nach ihren eignen individuellen Folgen beurtheilt würden, nicht als so höchst strafbar erscheinen würden.

Die eigentliche Frage, welche in dieser Materie zu beantworten ist, ist keine andre als folgende: kann jeder, dem es einfällt, sich das Leben nehmen, ohne sich dadurch zu

versündigen? Man wende die Untersuchung wie man wolle, man unterscheide in dem Begriffe des Selbstmordes, man schränke ihn ein, so viel man kann: immer wird es doch zuletzt auf diese Frage hinauslaufen.

Denn wollten wir sagen, wir hätten nur alsdann die Freyheit uns das Leben zu nehmen, wenn unser längeres Daseyn dem menschlichen Geschlecht nicht mehr nützlich seyn kann? Aber jeder kann, sobald er will sich selbst unnütz machen; und melancholische Gemüther sind geneigt sich für unnützlich zu halten, wenn sie es in der That nicht sind. Man nehme an, ein Gesetz würde publicirt, nach welchem es erlaubt wäre, jedem, der uns begegnete, und den wir für unnütz in der Welt hielten, niederzustoßen. Würde nicht eine so wenig eingeschränkte Regel allgemein verdammt werden? Wer sieht nicht ein, daß sie eben so viel als eine völlige Erlaubniß des Mordes wäre? Eine ähnliche Regel, welche unsre Rechte über unser eignes Leben bestimmen sollte, würde einer eben so großen Ausdehnung fähig seyn. Ueberdieß ist niemand in dem Grade, in welchem es zur Gültigkeit jener Entschuldigung nöthig wäre, unnütz, als derjenige, der nicht nur alles Vermögen und alle Gelegenheit nützlich zu seyn, sondern auch alle Möglichkeit, eines von beyden bis zu einem gewissen Grade wieder zu erlangen verloren hat; — und ein solcher ganz verzweifelter und durchaus ret-

tungs-

tungsloser Zustand läßt sich kaum bey irgend einem lebenden Menschen als möglich denken.

Oder, sollen wir sagen, daß das Leben freywillig zu verlassen, nur denjenigen erlaubt sey, deren Tod niemanden betrübt. Wenn diese Betrachtung überhaupt in Anschlag zu bringen ist: so wird der Gegenstand der Untersuchung nicht seyn, ob es Personen giebt, die durch unsern Tod leiden werden; sondern ob ihr Leiden in diesem Falle dasjenige übertreffen wird, welches wir von der Verlängerung unsers Lebens befürchten. Nun ist dieß eine Vergleichung zwischen Dingen, die ihrer Natur nach so unbestimmt sind, so mannichfaltige Beurtheilungen zulassen, und wirklich, nach Maaßgabe des Gemüthszustandes eines jeden, der Heiterkeit oder der Aengstlichkeit seines Gemüths, so ungleich beurtheilt werden, daß für Leute von hypochondrischer Leibesbeschaffenheit, und melancholischem Temperament, daraus nicht viel weniger als eine unbedingte Erlaubniß, sich das Leben zu nehmen, folgen würde, so oft die Uebel, die sie zu ertragen haben, oder sich einbilden, hoch genug steigen, um die gewöhnliche Furcht vor dem Tode zu überwinden. Menschen gerathen niemals in Versuchung sich selbst zu zerstören, als wenn sie unter dem Drucke äußerst unangenehmer Empfindungen zu erliegen glauben. Die Einschränkungen also, welche die Regel giebt, müssen auf **diesen** Fall passen. Aber welche Wirkung könnten wir wohl von

einer Regel erwarten, welche befiehlt, daß wir unser Leiden gegen das Leiden andrer, das Elend welches wir fühlen, gegen eines welches wir uns bloß durch die Einbildungskraft vorstellen, abwägen sollen; noch dazu zu einer Zeit wenn die Wage, unsre eigne Urtheilskraft durch die heftigsten Leidenschaften zerrüttet ist?

Man setze an die Stelle dieser Regel jede andre die sich nur erdenken läßt: und man wird immer zuletzt zu einer völlig uneingeschränkten Erlaubniß des Selbstmordes, in allen den Fällen, wo ein Selbstmord zu befürchten ist, kommen.

Es bleibt also nur noch zu untersuchen übrig: was würde die Folge von einer solchen allgemeinen Erlaubniß seyn? Augenscheinlich der Verlust des Lebens vieler Personen für das gemeine Wesen, unter welchen Personen einige seyn können, die dem letztern sehr nützlich oder wichtig waren; — die Betrübniß vieler Familien, und die Beunruhigung aller. Denn sobald die Schranken der Religion und Moral aufgehoben sind, wenn jeder Anstoß von Ueberdruß des Lebens, der stark genug ist, den Menschen zum Selbstmorde zu reitzen, auch hinlänglich scheint denselben zu rechtfertigen, so muß jeder für das Leben seiner liebsten Freunde und Anverwandten zittern; indem der Fall sich nur allzu oft ereignet, daß entweder Thorheiten und Laster, oder die unvermeidlichen

meidlichen Unglücksfälle des menschlichen Lebens, Menschen ihr Daseyn, wenigstens für den gegenwärtigen Augenblick, zur Last machen.

Eine zweyte und von der vorhergehenden ganz unabhängige Betrachtung ist diese. Dadurch daß wir in der Welt bleiben, und in der Ausübung derjenigen Tugenden fortfahren, welche wir noch in unsrer Gewalt haben auszuüben, behalten wir auch noch die Gelegenheit, unsern Zustand in der künftigen Welt zu verbessern. Dieser Grund beweist freylich nicht grade zu, daß der Selbstmord ein Verbrechen sey; aber er enthält doch ein Motif welches davon abräth: und dieß kömmt beynahe auf dasselbe hinaus. Es giebt nämlich keinen Zustand im menschlichen Leben, in welchem es nicht möglich sey, irgend eine Tugend, eine leidende oder eine thätige, auszuüben. Selbst die Geduld, in Ertragung der Leiden, unsre Ergebung in die göttlichen Rathschlüsse, und unser Zutrauen zu seiner Güte ist vielleicht ein ihm angenehmeres Opfer als die feurigsten Uebungen der Andacht; stellt allen, welche Zeugen davon sind, ein erbauliches Beyspiel vor, und kann ihre Belohnung in der Zukunft als eine der erhabensten menschlichen Tugenden hoffen. Diese Pflicht auszuüben, steht in der Gewalt auch des Elendesten, — und sie kann sogar nur von Unglücklichen ausgeübt werden.

Beyde jetzt angeführte Betrachtungen beziehn sich auf den Selbstmord an und für sich und unter allen Umständen. Außer diesen allgemeinen Gründen aber, wird in einzelnen Fällen das Verbrechen durch die, jedem Falle eigenthümlichen Folgen noch schwerer.— Bald entzieht sich der Selbstmörder Pflichten die ihm oblagen, bald vereitelt er Ansprüche, die andre an ihn mit Recht zu machen hatten;— der eine bringt durch seinen Tod oder die Art seines Todes, über seine Familie, Freunde und Verwandten Verlust, Schande und Betrübniß; der andre macht dadurch die Rechtschaffenheit der religiösen Grundsätze die er bekannte, und dadurch die Frömmigkeit vieler andern Personen verdächtig; ein Dritter zieht dadurch seinem Stande, seiner Parthey, der Classe von Menschen wozu er gehört, Vorwürfe zu. Mit einem Worte, fast jeder wirklich ausgeübte Selbstmord, hat nach der besondern Lage der Person üble Folgen, die, wie diese Lagen selbst, ins Unendliche abwechseln.

Ich enthalte mich der gewöhnlichen Gemeinsprüche über diese Materie: „daß der Mensch seinen Posten nicht verlassen dürfe,“ „daß sich das Leben nehmen, so viel heiße, als sein Vertrauen auf Gott wegwerfen, oder ungerufen vor seinen Schöpfer treten.“ Ich enthalte mich derselben, sage ich, nicht, weil sie gemein sind, (denn dieß erweckt eher ein günsti-

günstiges Vorurtheil für sie,) sondern weil ich in ihnen keine Gründe gewahr werde, auf die sich nicht leicht eine Antwort finden ließe.

Bis hierher habe ich über diesen Gegenstand bloß das Licht der Natur zu Rathe gezogen, doch mit der Voraussetzung eines zu erwartenden künftigen Zustandes, ohne welche Voraussetzung sich über diese, und in der That über jede andre moralische Frage nichts befriedigendes sagen läßt. Ich gehe jetzt fort zu untersuchen, ob die heil. Schrift die Stärke dieser von der Vernunft angegebnen Gründe unterstütze. Und da, gestehe ich dann, zuvörderst, daß sich weder irgend eine ausdrückliche Entscheidung der vorliegenden Frage in der heil. Schrift findet, noch sich strenge erweisen läßt, daß unter dem Verbote des Mordes, nach der Absicht des Gesetzgebers das Verbot des Selbstmordes mit begriffen sey. Die Verbindlichkeit also die wir in diesem Punkte aus der heiligen Schrift herleiten wollen, kann nur auf Schlüsse und Analogien gebaut seyn.

Das will so viel sagen: obgleich diese zur Belehrung des menschlichen Geschlechts auserlesene Schriftsteller, die Frage über den Selbstmord nicht entschieden haben; weil sie, wie es uns scheint, nie eine nahe Veranlassung hatten darüber zu urtheilen: so haben sie sich doch über ähnliche Gegenstände deutlich gnug erklärt, um eine Vermuthung zu erwecken,

wie sie jene würden entschieden haben, wenn sie je ihnen wäre vorgelegt worden.

Das hierher gehörige, welches in der heiligen Schrift vorkömmt, ist in folgenden Bemerkungen enthalten.

1. Von dem menschlichen Leben wird als von einer Laufbahn gesprochen, deren Ziel uns von Gott selbst gesetzt und vorher bestimmt worden. „Laßt uns mit Geduld laufen die „Bahn, die vor uns gestellet ist.“ — „Ich „habe **meinen Lauf** vollendet,“ — „daß ich „meinen Lauf möge vollenden mit Freu„den.“ — „Ihr habt Geduld nöthig, daß „nachdem ihr den Willen Gottes gethan habt, „ihr die Verheißung empfahet.“ Diese Ausdrücke scheinen mir ganz unverträglich mit der Meynung, daß wir die Freyheit hätten, die Dauer unsers Lebens nach unserm eignen Gefallen zu bestimmen. Wäre dieß der Fall, wie könnte mit einiger Schicklichkeit das Leben **eine vor uns liegende Bahn**, oder, welches einerley ist, **unser Lauf**, das heißt, der für uns bestimmte und abgemessene Lauf genannt werden. Die dritte angeführte Stelle ist nicht weniger stark. Es heißt: „**daß, nachdem „ihr den Willen Gottes gethan habt,**“ das heißt, die Pflichten des gegenwärtigen Lebens erfüllt habt, so lange es Gott gefällt euch dasselbe zu lassen, „**ihr die Verheißung em„pfahet.**“ Nimmt man diese Erklärung der Stelle an, so ist sie dem Selbstmorde grade zu

entge-

entgegen: und das ist uns so lange erlaubt, bis uns eine bessere gezeigt wird.

2. Es giebt keine Eigenschaft des Gemüths, welche Christus und seine Apostel ihren Nachfolgern so oft und so ernstlich einschärfen, als die Geduld unter dem Leiden. Nun würde diese Tugend größtentheils entbehrlich, und die Ermahnungen zu derselben würden unnöthig seyn, wenn die Bekenner seiner Religion die Erlaubniß hätten, die Welt sobald zu verlassen, als sie mit ihrem Schicksale in derselben unzufrieden wären. Wenn die Uebel des Lebens sie hart drücken, so werden sie angewiesen, hinauszusehen „auf die überschwäng„liche und über alle Maaße wichtige Herrlich„keit," die ihrer wartet; sie werden angewiesen, diese Uebel „als eine Züchtigung vom „Herrn," als Zeugnisse seiner Liebe und Fürsorge anzunehmen. Durch diese und ähnliche Betrachtungen sollen sie sich unter ihren Leiden aufrichten, und zum Guten stärken: aber nirgends wird auch nur ein Wink gegeben, daß sie durch einen freywilligen Tod dem Uebel zu entgehen suchen sollen. — Die folgende Stelle streitet insbesondre stark gegen alle Ungeduld im Leiden, wovon der Entschluß zum Selbstmorde der höchste Grad ist. „Betrach„tet ihn, der solche Widersprüche von den „Sündern erfuhr, damit ihr nicht laß und „schwach werdet in euren Gemüthern." Ich frage: erstlich, wenn einer der zum Christenthum Bekehrten, durch die Dauer oder die

 Heftig-

Heftigkeit seiner Leiden überwältiget, sich selbst das Leben genommen hätte: würde der Apostel nicht dafür gehalten haben, daß ein solcher wäre laß und schwach in seinem Gemüthe geworden; daß er von dem Beyspiele abgewichen wäre, welches dem leidenden Christen in obiger Stelle zur Nachahmung empfohlen wird? Und demohnerachtet, zweytens, würde nicht in jenen Zeiten und unter den Umständen, in welchen die ersten Christen waren, eine solche Handlung so sehr zu entschuldigen gewesen seyn, als der Selbstmord je in unsern Tagen seyn kann?

3. Das eigne **Betragen** der Apostel und der Christen des apostolischen Zeitalters, zeigt deutlich genug ihre **Grundsätze** über diesen Punkt an. Sie lebten, das wissen wir gewiß, mit der festesten Ueberzeugung, sowohl daß ein künftiges Leben sey, als daß sie in demselben glückselig seyn würden. In dieser Welt litten sie den äußersten Grad zeitlicher Trübsale und erfuhren die empfindlichsten Kränkungen. Sterben war also für sie Gewinn. Die Veränderung, die mit dem Tode ihnen bevorstand, mußte nach ihrer Erwartung ihnen unendlich vortheilhaft scheinen. Aber niemals kam es ihnen in den Sinn, (so weit wenigstens unsre Nachrichten reichen,) diese Veränderung durch eine freywillige Verkürzung des Lebens zu beschleunigen. Und welcher andre Bewegungsgrund hätte wohl so durchgängig sie alle davon zurückhalten können, als die Vorstellung von

der Unrechtmäßigkeit des Mittels, welches sie zur Verbesserung ihres Zustandes erwählten.

Da ich alle Gründe, welche gradezu die Unrechtmäßigkeit des Selbstmordes beweisen, so weit ich konnte, gesammelt habe: so halte ich es für unnöthig, jedes einzelne Argument, durch welches man denselben zu vertheidigen sucht, zu widerlegen; da dieß nur Wiederholungen veranlassen würde. Nur das folgende Räsonnement, da es theils etwas künstlicher und blendender als die übrigen, theils von der gewöhnlichen Betrachtung des Gegenstandes verschieden ist, kann ich nicht ganz mit Stillschweigen übergehn. Wenn wir dem einzelnen Menschen, sagt man, ein Recht über sein Leben absprechen, so scheint auch das Recht wegzufallen, welches sich der Staat über das Leben seiner Bürger anmaßt, so oft er Todesstrafen auf gewisse Verbrechen setzt, oder solche an Verbrechern vollziehen läßt. Denn dieses Recht, so wie jede andre rechtmäßige Gewalt im Staat, kann nur aus einem Vertrage und einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung der Bürger, die den Staat ausmachen, hergeleitet werden. Nun kann aber niemand durch einen Vertrag einem andern ein Recht verleyhen, welches er selbst nicht besitzt. — Ferner, sagt man, ist es alsdann nicht weniger schwer Rechenschaft zu geben, warum der Staat seine Unterthanen den Gefahren des Krieges aussetzen, und ihr Leben

auf

auf dem Schlachtfelde aufopfern dürfe, besonders bey Offensivkriegen, bey welchen er sich nicht mit dem geringsten Schein der Wahrheit auf das Recht der Selbstvertheidigung berufen kann; — oder wie es in vielen Umständen eine Tugend für den Privatmann seyn könne, dem Tode entgegen zu gehn, wenn die Erhaltung des Lebens eine unerläßliche und keine Ausnahme leidende Pflicht für ihn ist.

Dieses ganze Räsonnement geht von einem Irrthume aus, davon nämlich, daß die Rechte des Staats oder seines Oberhaupts lediglich aus einem Vertrage der Bürger entstehen, durch welchen Rechte, die diesen zuvor persönlich zugehörten, dem Staate übertragen worden sind. Nach der Wahrheit aber kömmt das Recht des Staats weder aus einer Einwilligung und Uebereinkommung sämmtlicher Staatsglieder, noch aus Rechten der Privatpersonen her, welche bey dieser Einwilligung zum Voraus gesetzt werden müßten: sondern aus einem unmittelbaren Auftrage der Gottheit. Da wir nämlich finden, daß eine solche Gewalt dem Souverän zu verleyhen, dem gemeinen Wesen nützlich, und selbst zu Erhaltung desselben nothwendig ist: so schließen wir mit Recht, es sey der göttliche Wille, daß der Souverän diese Gewalt habe und ausübe. Diese Vermuthung giebt dem Landesherrn sein Recht; und in der That ist sie der Grund, worauf jedes andre Recht beruhet. Gäbe es gleich starke Gründe, die göttliche Bewilligung

gung einer ähnlichen Gewalt bey Privatpersonen anzunehmen: so würde der Selbstmord sich eben so gut rechtfertigen lassen, als die Todesstrafen, oder der Soldatenstand. Aber bis gezeigt werden wird, daß die Gewalt über menschliches Leben zu eben so großen Vortheilen beförderlich ist, wenn jede Privatperson sie in Absicht ihres eignen Lebens, als wenn der Staat sie über das Leben seiner Bürger ausüben darf; — bis gezeigt werden wird, daß dieselbe beyden mit gleicher Sicherheit anvertraut werden könne: so lange gilt der Schluß nicht, von der Anerkennung dieses Rechts in dem Souverän, auf die Zulassung desselben bey dem Privatmanne.

2000,- (1+2)
Juni 85



